

23-D-36/B/3
~~H. S. 734.~~

STRAFGESETZBUCH FÜR RUSSLAND.

LIEFERUNG III.

BESONDERER THEIL.

ANGRIFFE AUF DIE VERMOEGENSORDNUNG.

ENTWURF DER REDAKTIONSKOMMISSION.

AUS DEM ORIGINALE ÜBERSETZT

UND

AN DER HAND DER MOTIVE ERLÄUTERT

VON

Dr. X. GRETENER,

A. O. PROFESSOR DER RECHTE IN BERN.

ODKAZ
PROF. DRA FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.



4897

BERLIN 1888.

PUTTKAMMER & MÜHLBRECHT.

BUCHHANDLUNG FÜR STAATS- UND RECHTSWISSENSCHAFT.

Vorbemerkung.

Die sechs Abschnitte des Entwurfs des speziellen Theils eines Strafgesetzbuches für Russland, welche hiermit im Einvernehmen mit der hohen Redaktionskommission in deutscher Uebersetzung veröffentlicht werden, entsprechen den Artikeln 472—548 des russischen Textes. Dem Originale sind Motive im Umfange von 466 kl. fol. Seiten beigegeben, welche zu ihrem Verfasser J. Phoinitzky, Professor an der St. Petersburger Universität und Kollege des Oberprokurators des Kriminal-Kassationsdepartements, haben. Die Eigenthümlichkeiten, welche das Russische Recht auf dem Gebiete der Vermögensdelikte auszeichnen und denen auch der vorliegende Entwurf zum grossen Theil treu geblieben ist, liessen eine eingehende Berücksichtigung der begleitenden Motive als angezeigt erscheinen.

Was im Uebrigen die Arbeiten der hohen Redaktionskommission betrifft, so nehmen dieselben einen erfreulichen Fortgang. Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Professor N. Tagánzef, jetzt Reichsgerichtsrath in St. Petersburg, wurden die Delikte gegen die Person auf Grund der dazu erstatteten Gutachten einer erneuten Durchsicht unterworfen; der Theilentwurf betreffend die Staatsverbrechen hat die zweite, derjenige betreffend die Polizeidelikte die erste Lesung passirt. So dürfte im Laufe des kommenden Jahres der Abschluss der Arbeiten der R. Kommission zu erwarten sein.

Ausdrücklich sei hier hervorgehoben, dass die zum Allgemeinen Theile des Entwurfs erschienenen deutschen Gutachten sich sorgfältiger Beachtung zu erfreuen hatten. Erhoben sich diese Gutachten über das Niveau internationaler Höflichkeitsäusserungen zu strenger wissenschaftlicher Kritik, so hat anderseits die R. Kommission der Autorität der deutschen Wissenschaft die gebührende Anerkennung nicht versagt. Der ursprüngliche Entwurf des Allgemeinen Theils hat denn auch auf Grund der eingelaufenen Kritiken — die russischen Gut-

achten, artikelweise geordnet, füllen vier starke Bände, die deutschen einen Band — nicht wenige Abänderungen erfahren, und wo den geäußerten Bedenken nicht Rechnung getragen werden konnte, geschah es doch nie ohne Begründung. Die dadurch nöthig gewordene Erweiterung und Umarbeitung der Motive zum Allgemeinen Theil wurde vom Verfasser desselben, Professor N. Tagánzeff, besorgt (St. Petersburg 1885 S. 629). Mit seltenem Geschick wusste dabei der russische Kriminalist den Inhalt der umfangreichen Kritiken zu verarbeiten und zusammen mit dem ursprünglichen Text der Motive zu einem Werke zu gestalten, welches eine wirkliche Bereicherung der strafrechtlichen Literatur bildet.

Möge die Solidarität der Strafrechtswissenschaft sich auch fernerhin bewähren!

Bern, am 15. Juli 1888.

Dr. Xaver Gretener.

STRAFGESETZBUCH.

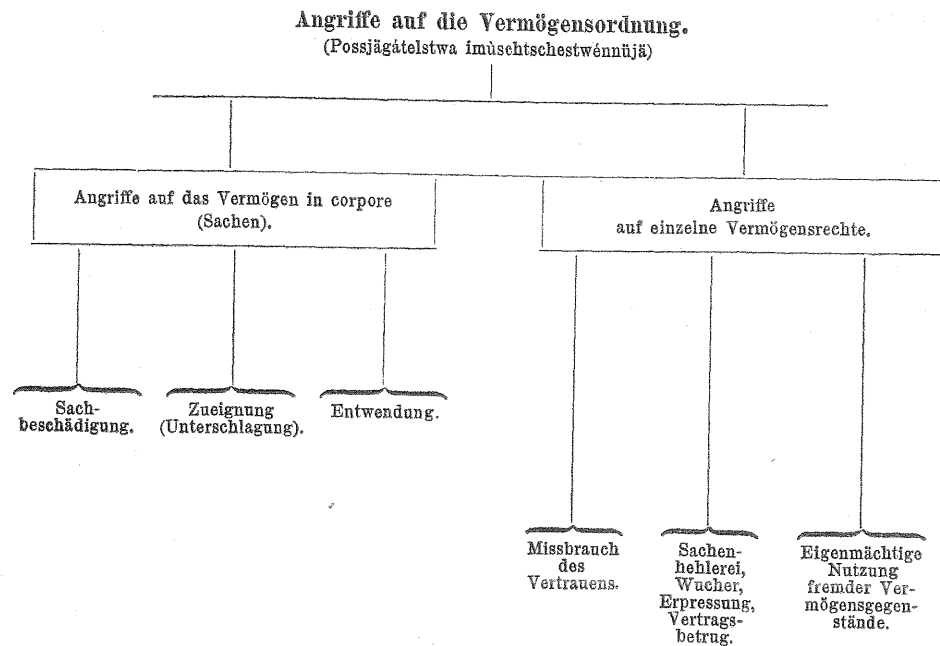
Besonderer Theil.

Angriffe auf die Vermögensordnung.

Einleitung.

Die Vermögensdelikte richten sich entweder gegen die körperlichen Sachen, indem sie das Eigenthumsrecht in allen seinen Bestandtheilen treffen, oder gegen einzelne Vermögensrechte, mit Ausschluss des Eigenthumsrechts in seiner Totalität. Die Handlungen der ersteren Gruppe bestehen ihrerseits entweder ausschliesslich in einer Schmälerung der fremden Vermögenssphäre, oder es entspricht dieser Schmälerung auf Seite des Verletzten eine Erweiterung derselben auf Seite des Thäters, eine Bereicherung auf fremde Kosten. Das Schema, welches sich hieraus für die Systematisirung der Vermögensdelikte ergäbe, wurde jedoch von der R.-Kommission nur im Allgemeinen der Gliederung der Materie zu Grunde gelegt, soweit dasselbe eine sachgemässe Anordnung des Stoffes erleichtert, nicht aber wurde es als ein theoretisches Schema aufgefasst, welches eine strenge Durchführung in allen seinen Theilen erheischte; ein solches Streben nach einem logisch geschlossenen Systeme würde den Kodex komplizieren, indem es zahlreiche Unterabtheilungen erforderte, ohne zu praktischen Ergebnissen zu führen; denn im wirklichen Leben gehen die einzelnen Deliktsformen unmerklich in einander über und ihre Verwandtschaft hängt nicht bloss von dem Haupteintheilungsgrund, dem Angriffsobjekte ab, sondern oft auch von sekundären Gesichtspunkten, wie namentlich von der Begehungsweise. Aus diesem Grunde wurden z. B. in dem IV. Abschnitte die Bestimmungen über sämtliche Vermögensverletzungen aufgenommen, die unter Missbrauch des Vertrauens des Verletzten begangen werden, gleichgültig, ob sie sich gegen das Vermögen in Form des Eigenthums, oder gegen einzelne Vermögensrechte richten; ebenso hat im V. Abschnitte auch die Sachenhehlerei Aufnahme gefunden und weiterhin werden sämtliche Bestimmungen über den Forstfrevl im VI. Abschnitte zusammengefasst. Die sog. Defraudationen, welche

ihre Spitze gegen einzelne Vermögensinteressen des Staates kehren, blieben dagegen ausgeschieden, um an einer anderen Stelle des Entwurfes normirt zu werden; massgebend für deren Ausscheidung war die Erwägung, dass dieselben ausser der vermögensrechtlichen Seite noch das weitere Moment der Hemmung der Behörden in der Erfüllung staatlicher Aufgaben in sich schliessen. Demgemäss zeigt der vorliegende Entwurf folgende Gliederung der ganzen Materie:



Abschnitt I.

Sachbeschädigung.

Bei der gesetzgeberischen Behandlung der Sachbeschädigung musste vor Allem die Frage nach der Ausscheidung oder Einbeziehung der gemeingefährlichen Angriffe entschieden werden. Im Anschluss an das Französische, Belgische und Englische Recht erblickt die R. Kommission in der Gemeingefährlichkeit der Handlung keinen Grund für deren Ausscheidung aus dem Begriffe der Sachbeschädigung, vielmehr erachtet sie die Belastung des Kodex mit einer Gruppe gemeingefährlicher Delikte für theoretisch unrichtig und praktisch überflüssig. Zunächst leidet der Begriff der Gemeingefährlichkeit an einer grossen Unbestimmtheit. Streng genommen fallen unter denselben alle mit Strafe bedrohten Handlungen, da nach heutiger Anschauung für den Strafgesetzgeber nicht sowohl die Verletzung dieser oder jener Güter des Einzelnen, wie die Gemeingefährlichkeit der Handlung den Grund ihrer Bestrafung abgiebt. Beschränkt man aber den Begriff auf die unmittelbare, den Gütern einer unbestimmten Zahl von Personen drohende Gefahr und versucht man

sämtliche gemeingefährliche Handlungen in einen besonderen Abschnitt des Gesetzbuches zusammenzufassen, so geht dabei die Geschlossenheit des Systems verloren, da Handlungen aneinanderzureihen sind, die weder nach dem Angriffsobjekte des Verbrechens, noch nach der Willensrichtung des Thäters, noch selbst nach der Art des Angriffs etwas mit einander gemeinsam haben. Ihrer juristischen Natur nach stellen die sogenannten gemeingefährlichen Handlungen Verbrechen jeder Art dar, die sich sowohl gegen das Vermögen, wie gegen die Person, gegen Privat-, wie gegen Staats- und gesellschaftliche Rechtsgüter richten; die spezifischen Mittel, zu denen der Thäter seine Zuflucht nimmt, können zwar bei der Abschätzung der kriminellen Bedeutung der Handlung in Betracht gezogen werden, vermögen indess das Wesen und demnach auch die systematische Stellung des Deliktes nicht zu ändern. Vom theoretischen Standpunkt ist es daher zutreffender, die sog. gemeingefährlichen Handlungen in verschiedenen Abschnitten des Gesetzbuchs unterzubringen, das Merkmal der Gemeingefährlichkeit aber, soweit erforderlich, zum Strafschärfungsgrund zu erheben. Die Aufstellung einer besonderen Gruppe von gemeingefährlichen Delikten erscheint aber auch für die Auslegung des Gesetzes als werthlos. Die Motive berufen sich in dieser Beziehung auf die deutsche Gerichtspraxis und Literatur, welche anerkennen, dass die Einreihung einer Handlung unter die Rubrik der gemeingefährlichen für die Bestimmung des Thatbestandes derselben nicht entscheidend ist, die Gemeingefährlichkeit vielmehr nur insofern als Thatbestandsmerkmal behandelt werden darf, als der Wortlaut der einzelnen Gesetzesartikel dies zulässt. Zudem bestimmt sich aber der Begriff der Gemeingefährlichkeit selber in jedem einzelnen Falle durch das Vorhandensein derjenigen Merkmale, welche das Gesetz für den Thatbestand der betreffenden Deliktsart aufstellt, ohne dass er aus dem allgemeinen Begriffe der Gemeingefährlichkeit ergänzt werden dürfte.

Die Ausscheidung der gemeingefährlichen Handlungen in eine besondere Rubrik, wie sie den Strafgesetzbüchern deutscher Herkunft eigenthümlich ist, erklärt sich aus den Schwierigkeiten, welche der wissenschaftlichen Behandlung der Lehre von der Brandstiftung, dem Grundtypus der gemeingefährlichen Verbrechen, die Frage nach dem Grunde der Strafbarkeit der Inbrandsetzung eigener Sachen, sowie nach dem Momente der Vollendung zu bereiten scheint, sobald man die Brandstiftung als Eigenthumsverbrechen auffasst. In ersterer Beziehung bemerken die Motive: „Als normaler Fall der Brandstiftung erscheint selbstverständlich die Inbrandsetzung einer fremden Sache. Diese lässt eine dreifache Kombination zu: a. Als Objekt der Brandstiftung erscheint ein fremdes unbewohntes Gebäude u. s. w., durch dessen Inbrandsetzung andere Gebäude u. s. w. nicht gefährdet werden; oder b. als Objekt erscheint zwar ebenfalls ein fremdes, unbewohntes Gebäude, jedoch in der Weise, dass das Feuer zugleich ein benachbartes fremdes Gebäude ergriff oder ergreifen konnte und sollte; c. als Objekt der Brandstiftung erscheint ein fremdes bewohntes Gebäude. Der Thäter unterliegt der Strafe in allen drei Fällen; im zweiten Falle aber wird er härter bestraft, wie im ersten, im dritten härter

wie im zweiten. Die Strafschärfung wird im letzteren Falle durch das weitere Moment der Gefährdung der Person bedingt, welche in Folge der vom Thäter gewählten Mittel eintritt und den Gesetzgeber zwingt, solche Vermögensgegenstände mit energischerem Strafschutz auszustatten, von deren Unversehrtheit die Sicherheit persönlicher Güter abhängt. Dieselben drei Kombinationen sind auch bei der Inbrandsetzung eigener Sachen möglich. Im ersten Falle bleibt der Thäter straffrei, vermöge des Rechts des Eigenthümers, über seine Sache nach Gutdünken zu verfügen; im zweiten Falle liegt ein Vergehen gegen fremdes Eigenthum vor, und die Beschädigung der eigenen Sache erscheint lediglich als Mittel zum Zweck, so wenn A. seinen eigenen Wald in Brand steckt, damit sich das Feuer dem angrenzenden Walde des B. mittheile; schwerer erscheint die Schuld des Thäters im dritten Falle, bei der Inbrandsetzung des eigenen, aber von Dritten bewohnten Gebäudes — denn das Bewohntsein bedingt die Nothwendigkeit des Strafschutzes ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des Gebäudes, im Hinblick auf die Gefahr, welche dessen Beschädigung für die Person darbietet.“ Es ist leicht einzusehen, dass bei dieser Konstruktion der Brandstiftung an eigenen Wohngebäuden nicht die Sachbeschädigung, sondern die Gefährdung persönlicher Rechtsgüter das strafbegründende Moment abgiebt. Bezüglich der Vollendung des Deliktes aber bemerken die Motive: „Auf die Brandstiftung finden die allgemeinen Grundsätze der Sachbeschädigung volle Anwendung und auf Grund derselben lässt sich auch das Gebiet des Versuchs und der Vollendung scharf gegeneinander abgrenzen; es gilt lediglich, den Begriff der Beschädigung genau festzustellen und in dem Moment Vollendung anzunehmen, wo die Sache durch das Feuer wirklich beschädigt ist.“

Wenn der vorliegende Entwurf eine besondere Gruppe gemeingefährlicher Delikte nicht kennt, so enthält er doch Bestimmungen, um die Gesellschaft vor dem Missbrauch der Naturkräfte zu schützen. So erklärt er manche Handlungen, welche in der Nichtbeachtung der gebotenen Vorsichtsmassregeln beim Gebrauche der Naturkräfte, oder in der Nichtausführung obrigkeitlicher, zur Hemmung ihrer verderblichen Wirkungen aufgestellter Verordnungen bestehen, für strafbar, ohne Rücksicht auf die Folgen der That. Art. 219, 230—238 des Entwurfs. Ausserdem erleidet der Thatbestand der Sachbeschädigung in denjenigen Fällen gewisse Modifikationen, in denen der Thäter Mittel angewandte, deren zerstörende Wirkung er kannte oder kennen musste; die Fahrlässigkeit ist strafbar; zugerechnet werden auch Resultate, deren Eintritt der Thäter im gegebenen Falle nicht bloss nicht wünschte, sondern die er auch nicht einmal zulies, sofern ihm nur bekannt war, dass das von ihm angewandte Mittel zu den gemeingefährlichen gehört, d. h. zu denjenigen, welche Naturkräfte in Bewegung setzen, deren Beherrschung nicht in des Menschen Gewalt liegt.

Art. 1. Wer vorsätzlich eine fremde geldwerthe Sache beschädigt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel bestraft.

Ist der zugefügte Schaden wegen des geringen Werthes der beschädigten Sache oder wegen der Geringfügigkeit der Verletzung selber ein unbedeutender, so tritt Geldstrafe bis zu fünf- undzwanzig Rubel ein.

Den Gegenstand des Deliktes des Art. 1 bildet fremdes imúschtschestwo. Dieser Ausdruck bezeichnet in der russischen Sprache die Gesamtheit der Vermögensrechte einer Person oder das Vermögen, sodann aber auch die einzelnen körperlichen Vermögensgegenstände oder Sachen von Vermögenswerth. Der Entwurf nimmt den doppelsinnigen Ausdruck hier wie bei der Unterschlagung und Entwendung im letzteren Sinne, ohne indess in den weiteren Abschnitten diesem Sprachgebrauch treu zu bleiben; so bezeichnet z. B. imúschtschestwo in Art. 43 das Vermögen überhaupt mit Einschluss der Forderungen, in der Rubrik des VI. Abschnitts begreift der Ausdruck neben beweglichen und unbeweglichen Sachen auch das unkörperliche Urheberrecht und in Art. 54 taucht plötzlich, ohne ersichtlichen Grund für diesen abweichenden Sprachgebrauch, das gewöhnliche Wort für „Sache“, nämlich „wéschtschj“ auf. Der Entwurf vermeidet in der Rubrik wie im Texte des Art. 1 die Bezeichnung powreschdénije wéschtschéi = Sachbeschädigung, weil zum Thatbestande nicht nothwendig eine Verletzung der Sache erforderlich sei, wie z. B. beim Fliegenlassen eines fremden Vogels, und weil Anspruch auf strafrechtlichen Schutz nur diejenigen Sachen machen können, denen Vermögenswerth zukommt, durch deren Zerstörung oder Beschädigung die Summe der ökonomischen Werthe vermindert und folglich die Vermögenssphäre des Verletzten geschmälert wird. In letzterer Beziehung erklären die Motive nur solche Sachen für taugliche Objekte des Deliktes, die einen grösseren oder geringeren Geldwerth repräsentiren, deren Marktpreis demnach noch in ganzen Ziffern der kleinsten gangbaren Münzeinheit — $\frac{1}{4}$ Kopeke — bestimmt werden kann, während völlig werthlose Sachen, wie ein Papierfetzen, ein Brief, Scherben einer zerbrochenen Schüssel u. s. w. nicht möglicher Gegenstand sind. Dabei kann eine Sache als Werthobjekt erscheinen entweder an sich, vermöge ihres Stoffwerthes, oder vermöge ihrer Form, oder endlich vermöge ihrer Bestimmung, indem sie als Zeichen eines bestimmten Werthes oder doch als Beweismittel für einen vermögensrechtlichen Anspruch dient. Wenn der Strafrichter auch den letztern Werth der Sache zu berücksichtigen hat, so liegt doch die Frage nach dem Grade der Beweiserheblichkeit des betreffenden Beglaubigungsmittels ausserhalb der Kompetenz des Strafgerichts und kann daher einen Einfluss auf die strafrechtliche Beurtheilung der Handlung nicht ausüben.

Dem Objekte der Sachbeschädigung eignet demzufolge nach dem Entwurf ausser dem physischen und juristischen Momente auch ein ökonomisches; erforderlich sind körperliche, in fremdem Eigenthum stehende Gegenstände von Geldwerth. Den Thatbestand der Sachbeschädigung zu dem der Vermögensbeschädigung zu erweitern, hat dagegen die R.-Kommission in be-

wusster Weise und namentlich unter Berufung auf Merkel, Holtz. Handb. III S. 851 f. abgelehnt. Die Uebersetzung giebt den Ausdruck „imuschtschestwo“ in Art. 1 ff. durch „geldwerthe Sache“ wieder; für die Rubrizierung schien „Sachbeschädigung“ vor dem Ausdruck „Eigenthumsbeschädigung“ relativ den Vorzug zu verdienen, da letzterer Ausdruck juristisch ungenau wäre, ohne den Gedanken des Entwurfes voll zum Ausdruck zu bringen.

Der Begriff der Beschädigung umfasst jede Handlung, welche eine gänzliche oder theilweise Zerstörung der Sache bewirkt; er weist eine Reihe von Graden auf, von der vollständigen Vernichtung bis zu den unbedeutendsten Veränderungen der Sache. Seine strafrechtliche Begrenzung ergibt sich aus der Erwägung, dass die Handlung die Sache als Vermögensobjekt treffen und folglich eine Schmälerung der Vermögenssphäre des Verletzten herbeiführen muss: die Sache ist als beschädigt zu erachten, wenn sie zeitweise oder für immer aufgehört hat, ihre bisherige ökonomische Bestimmung zu erfüllen. Regelmässig ist zur Beschädigung eine Zerlegung der Bestandtheile der Sache erforderlich, bisweilen genügt die Beimischung fremder Stoffe, bald ist eine Veränderung der Substanz der Sache erforderlich, bald genügt die Veränderung ihrer Form; wo jedoch die eingetretene Aenderung die ökonomische Tauglichkeit der Sache unberührt lässt und diese ohne Reparatur oder Heilung ihrer früheren Bestimmung dienen kann, entfällt der Thatbestand der Sachbeschädigung; so kann z. B. keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich ziehen das übermässige Ermüden eines fremden gemietheten Pferdes, das Umbiegen der Blätter eines geliehenen Buches, mit dem Bleistift angebrachte Randbemerkungen in demselben.

Wenn das Wesen der Sachbeschädigung in der Beeinträchtigung der ökonomischen Tauglichkeit einer fremden Sache liegt, so sind unter diesen Thatbestand auch Handlungen einzureihen, welche zwar die Substanz und selbst die Form der Sache unberührt lassen, diese jedoch dem Vermögensverkehr gänzlich entrücken, damit deren ökonomische Bedeutung vernichten und die rechtliche Herrschaft des Eigenthümers beseitigen; hierher gehört das Fliegenlassen fremder Vögel, das Werfen eines fremden Fisches in den Fluss, das Entgleitenlassen eines Bootes ins Meer, das Ausströmenlassen des Gases aus dem Luftballon u. s. w. Andererseits dürfen nach Annahme der Motive unter den Begriff der Sachbeschädigung Handlungen nicht subsumirt werden, welche den Eigenthümer nur vorübergehend an dem Gebrauche und der Verfügung über die Sache verhindern, wie z. B. das Verbergen einer fremden Sache an einem zugänglichen Orte; zu weit gefasst erscheint aus diesem Grunde Art. 350 des Niederländ. Str. G. B., verbum „weschafft“. Dem Begriff der Beschädigung will demnach der Entwurf eine juristisch-technische Bedeutung zugeeignet wissen, wobei freilich die sprachliche Bedeutung des Wortes „Beschädigung“ (powreschdénije) zurücktreten muss. Der Strafrichter seinerseits wird die konkreten Merkmale des Einzelfalles festzustellen und dann die juristische Frage zu entscheiden haben: entsprechen die festgestellten Merkmale dem gesetzlichen

Begriffe der Sachbeschädigung? Die getroffene Entscheidung unterliegt der Prüfung der Kassationsinstanz.

Das Delikt der Sachbeschädigung erfordert Vorsatz; die Fahrlässigkeit ist nur in einzelnen, besonders bezeichneten Fällen strafbar. Ohne Bedeutung für den Thatbestand ist im Allgemeinen der Endzweck der Handlung — Rachsucht, Bosheit, Neid, Eigennutz, Muthwillen, das Streben, das obrigkeitliche Ansehen zu schmälern, oder das religiöse Gefühl gewisser Klassen zu verletzen u. s. w. können in gleicher Weise Beweggrund der That sein; doch ändert das Motiv in einzelnen, an anderer Stelle des Entwurfs normirten Fällen den Thatbestand des Deliktes der Sachbeschädigung und verwandelt dasselbe in ein Staats- oder Religionsverbrechen oder in ein Verbrechen gegen Rechtsgüter der Person; weiterhin wirkt die nächste Absicht, welche der Thäter verfolgt, in gewissen Fällen strafscharfend, so z. B. bei der Beschädigung von Telegraphen die Absicht, den Verkehr abzuschneiden, bei der Beschädigung von Eisenbahnen die Absicht, eine Strandung des Zuges zu bewirken. Das Erforderniss der Rechtswidrigkeit wird vom Entwurfe, angesichts der Artikel 40 ff. des Allg. Theils, jetzt Art. 36 ff., als selbstverständlich vorausgesetzt.

Die Bestrafung des Versuches rechtfertigt sich nach Ansicht der R.-Kommission bloss in den schweren Fällen der Sachbeschädigung; bei der einfachen Sachbeschädigung ist nur das vollendete Delikt strafbar. Die Vollendung tritt in dem Momente ein, wo das fremde Vermögen durch Vernichtung oder Schmälerung der ökonomischen Tauglichkeit der Sache beschädigt ist, sobald demnach die Benutzung der Sache gänzlich unmöglich gemacht ist oder doch erst nach vollzogener Reparatur wieder möglich wird. In das Gebiet des Versuches fällt die Thätigkeit, welche darin besteht, dass zerstörende oder schädigende Kräfte gegen eine fremde Sache gelenkt werden — z. B. das Anlegen von Brennstoffen an das Gebäude. In gewissen Fällen der schweren Sachbeschädigung ist die Vollendung durch den Eintritt gewisser, im Gesetze bezeichneter Folgen bedingt und die blosse Beschädigung ohne jene Folgen gehört zum Gebiete des Versuches. Vgl. Art. 4 Zif. 5 und 10, Art. 7, 8, 9, 10. Die Möglichkeit eines Versuches entfällt in den Fällen der schweren Sachbeschädigung, wo der Eintritt gewisser Folgen als solcher strafscharfend wirkt; hierher gehören die Art. 8 Abs. 2, Art. 9 Abs. 2 und Art. 10 Abs. 2., wo Mangels der bezeichneten Folgen nur der erste Absatz der bezüglichen Artikel zur Anwendung kommen kann. —

Wie die westeuropäischen Gesetzbücher von der einfachen Sachbeschädigung ausgezeichnete Fälle unterscheiden, sei es 1) nach der Bedeutung der beschädigten Gegenstände, oder 2) nach dem Orte der That (Franzö., Belg. und Engl. Recht), 3) nach den besonderen Eigenschaften des Verletzten und dem Motive der Handlung (Ungar. und Belg. Recht), 4) nach der Zeit der That (Franzö. und Belg. Recht), 5) nach der Zahl der Schuldigen (Franzö., Belg. und Niederländ. Recht), 6) nach der Begehungsweise (Franzö. u. Belg. Recht), 7) nach den Folgen für die Person und dem sonstigen Erfolge der That

— so weist auch das geltende Russische Strafgesetzbuch eine grosse Zahl von qualifizirten Fällen auf und scheidet ausserdem manche Arten der Sachbeschädigung nach dem zu Grunde liegenden Motive aus der Gruppe der Eigenthumsdelikte aus, so dass die Bestimmungen über die Sachbeschädigung fast durch alle Abschnitte des Gesetzbuches zerstreut sind. Diese Zersplitterung erklärt sich historisch. Die Ausbildung eines allgemeinen Begriffs der strafbaren Sachbeschädigung gehört der neueren Zeit an; so lange bloss einzelne Fälle der Sachbeschädigung bestraft wurden, waren dieselben in möglichst konkreter Weise zu bezeichnen und der Begriff selber erhielt ein kasuistisches Gepräge. Eine Spur dieser Behandlung zeigt sich noch im Französischen und Belgischen Strafgesetzbuche; obwohl diese Gesetzbücher einen allgemeinen Begriff der Sachbeschädigung kennen, so stellen sie dieselbe doch zu den blossen Polizeübertretungen und setzen eine sehr geringe Normalstrafe fest, so dass manche Fälle der einfachen Sachbeschädigung besonders vorgesehen werden müssen. Die Gesetzbücher deutscher Herkunft zeichnen sich demgegenüber durch die Allgemeinheit der Fassung und Weite des Strafrahmens aus, der Entwurf schliesst sich wesentlich dieser deutschrechtlichen Behandlung an; doch kennt er eine grössere Zahl von Qualifikationsgründen, wie das deutsche R. Str. G. B., weil die R. Kommission für die einfache Sachbeschädigung ein geringeres Höchstmass der Strafe für angemessen hielt, wie das im Deutschen und Ungarischen Strafgesetzbuche angedrohte. So stellt denn der Entwurf an die Spitze des Abschnitts die einfache Sachbeschädigung und normirt sodann die Fälle der privilegierten oder leichten, Abs. 2 Art. 1 und Abs. 2 des Art. 2, der fahrlässigen, Art. 15—17, und der qualifizirten oder schweren, einschliesslich der gemeingefährlichen Sachbeschädigung, Abs. 1 des Art. 2 und Art. 3—14.

Das System der Qualifikationsgründe beruht nach dem vorliegenden Entwurf zunächst auf der verschiedenen Bedeutung der beschädigten Sachen, sei es

1) in ethischer und religiöser Beziehung. Unter diesem Gesichtspunkte wird unter verschärfte Strafe gestellt die Beschädigung von Gegenständen der religiösen Verehrung der christlichen Bekenntnisse, der christlichen Kirchen, Gräber und Grabmäler.

2) in wissenschaftlicher und ästhetischer Beziehung. Der Entwurf hebt hervor Gegenstände der Wissenschaft und Kunst, welche in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden, ferner gemeinnützige Gegenstände, die zur Verschönerung öffentlicher Plätze dienen.

3) in privatwirthschaftlicher Beziehung. Der Entwurf hebt hervor Grenz- und Vermessungszeichen, Gebäude, Gärten, Saaten, Fabrikapparate.

4) in volkwirthschaftlicher Beziehung. Der Entwurf hebt hervor Gegenstände, die zum allgemeinen Gebrauche bestimmt sind und deshalb unter den Schutz des Publikums gestellt werden, wie öffentliche Proviantmagazine und sämtliche Verkehrswege.

5) hinsichtlich der öffentlichen und persönlichen Sicherheit kommt besondere Bedeutung den Warnungszeichen und Rettungsapparaten zu.

Weiterhin berücksichtigt der Entwurf auch das Mass der Verletzung, wie es in dem Umfange der Folgen sich darstellt, sowie die Absicht des Thäters. So zerfällt die schwere Sachbeschädigung nach dem Entwurfe wieder in drei Arten:

1) mit Arrest bedrohte, wobei der Versuch straflos ist. Art. 2.

2) mit Gefängniss bedrohte, wobei der Versuch strafbar ist. Art. 3—5, Art. 7. Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1.

3) mit Korrektionshaus bedrohte, sei es an sich, Art. 6, oder nur beim Vorhandensein einer bestimmten Absicht, Art. 7 Abs. 2, oder wegen der Bedeutung des eingetretenen Erfolgs, Art. 8 Abs. 2. Die gemeingefährliche Sachbeschädigung sodann ist mit Korrektionshaus oder Kátorga bedroht, Art. 9 ff.

Die R. Kommission hielt es andererseits für angemessen, der Geringfügigkeit des angerichteten Schadens strafmildernden Einfluss einzuräumen und zwar bei der einfachen Sachbeschädigung, Art. 1, und ferner bei der Beschädigung der Gegenstände mit öffentlicher Bestimmung, sofern dieselbe nicht zu den schwereren Fällen gehört, Art. 2, nicht dagegen in den übrigen Fällen, wo die Qualität des verletzten Gegenstandes den Grund der Strafschärfung abgiebt.

In der Höhe der Strafe der einfachen Sachbeschädigung schlägt der Entwurf einen Mittelweg ein zwischen dem Französischen Rechte mit seinem allzu niedrigen Strafmaximum und dem Deutschen Strafgesetzbuch mit seinem weiten Strafrahmen. Keine Uebereinstimmung war jedoch im Schoosse der R. Kommission über die Frage nach dem Betrage der anzudrohenden Geldstrafe und ihrem Verhältniss zur Freiheitsstrafe zu erzielen.

Der Verfasser des Entwurfs hatte seinerseits die Androhung einer Geldstrafe bis zu 500 Rubel, allein oder in Verbindung mit Arrest, vorgeschlagen. Zur Begründung der kumulativen Verhängung von Geldstrafe und Freiheitsstrafe führen die Motive im Wesentlichen Folgendes an:

a. den Werth der Geldstrafe als Strafmittel. Indem die Geldstrafe dem Staate Vortheil bringt und in vielen Fällen als Strafe besonders wirksam ist, verdient sie auch nicht selten vom Standpunkt des Bestraften den Vorzug, sofern durch sie die Freiheitsstrafe, wenn nicht beseitigt, so doch in ihrer Dauer verkürzt wird. Es empfiehlt sich daher eine Erweiterung des Anwendungsbereiches dieses Strafmittels.

b. den Vorgang der neueren Gesetzbücher, welche vielfach Geldstrafe in Verbindung mit Freiheitsstrafe androhen.

c) die spezifische Natur gewisser Delikte. Bisweilen erweist sich die Androhung von Geldstrafen nützlich, um den wahren Schuldigen zu treffen, während die persönlichen Strafen den vorgeschobenen, im Dienste eines Anderen stehenden Thäter treffen, so namentlich beim Wucher. In anderen Fällen entspricht sie dem Charakter des Deliktes, indem sie als wirksames Gegengewicht gegen die antreibenden Motive desselben dient; hierher gehören nicht nur gewinnsüchtige Handlungen, sondern auch solche Vermögensdelikte, welche in den Motiven der Bosheit und Rache wurzeln; nicht selten hält die Befürchtung,

einen Theil seines Vermögens einzubüssen, sicherer von dem verbrecherischen Unternehmen ab, als die Furcht vor Freiheitsstrafe.

Die von der Mehrheit der R. Kommission betonten technischen Schwierigkeiten einer kumulativen Verhängung von Freiheits- und Geldstrafen namentlich in Fällen der Realkonkurrenz und der Umwandlung der Geldstrafen bestehen thatsächlich nicht, sofern nur der Allgemeine Theil des Gesetzes diese Fälle entsprechend berücksichtigt.

Weiterhin hielt der Verfasser des Entwurfs eine Erhöhung der Geldstrafe bis auf 500 Rubel für geboten, nicht sowohl im Interesse einer Verschärfung der Strafe, wie behufs Erhöhung der Möglichkeit einer Anpassung derselben an die Bedürfnisse des Einzelfalls. Wenn die Geldstrafe nicht bloss als niedrigste, sondern auch als spezifische Strafe verwerthet werden soll, so muss dem Richter ein möglichst weiter Spielraum bei der Ausmessung derselben gewährt werden, um dieselbe den konkreten Vermögensverhältnissen des Schuldigen anzupassen. Die Beschränkung des Gerichts in dieser Beziehung kann zu dem umgekehrten, unbedingt schädlichen Ergebnisse führen, dass der Richter, indem er den angedrohten Höchstbetrag der Geldstrafe nicht wirksam erachtet, zu der Freiheitsstrafe greift, obwohl er im vorliegenden Falle Geldstrafe, jedoch in höherem Betrage für die passendste Strafe hält. Bei alternativer Androhung von Freiheits- und Geldstrafen ist es wünschenswerth, den Betrag der Geldstrafe unabhängig von der Höhe der Freiheitsstrafe zu bestimmen, damit Geldstrafe in einem Betrage verhängt werden kann, der auch Reiche trifft. Dabei wäre der Text des Art. 24 des Allg. Theils, jetzt Art. 52, dahin zu ergänzen, dass in den Fällen alternativer Androhung von Freiheits- und Geldstrafe bei Nichtzahlung der letzteren der an die Stelle tretende Arrest das im Gesetze angedrohte Maximum nicht überschreiten darf.

Diesen Ausführungen, welche auch bei den übrigen Vermögensdelikten Geltung beanspruchen, vermochte sich indess die Mehrheit der R. Kommission nicht anzuschliessen. Zunächst ist die kumulative Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe im Falle des Art. 1 ungerechtfertigt und hat auch nur im Ungarischen Str. G. B. §. 418 einen Vorgang. Die Sachbeschädigung entspringt erfahrungsmässig in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle dem Motive der Bosheit oder Feindschaft gegen den Verhassten, oft auch dem Muthwillen und der Gewaltthätigkeit und nur in ganz ausnahmsweisen Fällen der Gewinnsucht; von einer Verhängung der Geldstrafe als einer spezifischen, durch die Natur der Verbrechenhandlung bedingten Strafe kann demnach regelmässig nicht die Rede sein, vielmehr wird die Geldstrafe hauptsächlich in der Erwägung verhängt, dass auch eine kurzzeitige Freiheitstrafe ein unverhältnissmässig schweres Strafübel darstellen würde. Wenn aber für die Ausnahmefälle der gewinnsüchtigen Sachbeschädigung eine kumulative Androhung von Freiheits- und Geldstrafe adoptirt werden wollte, so müsste dieselbe für alle gewinnsüchtigen Delikte Platz greifen, gleichgültig ob sie sich gegen die Person oder das Vermögen richten und die Geldstrafe wäre nicht bloss mit Arrest, sondern auch mit Gefängniss und Korrektionshaus zu verbinden. Nicht stichhaltig ist

sodann das Argument, dass das Gericht bei Annahme dieses Systems die Fristen der Freiheitsstrafen ermässigen und damit die Staatsausgaben für den Unterhalt der Gefangenen beschränken könnte: wie drückend auch für den Staat die Einrichtung der Strafanstalten sei, eine Erleichterung des Budget mit einer Schwächung der staatlichen Repression zu erkaufen, erscheint nicht gerechtfertigt und eine Ermässigung der Dauer der Freiheitsstrafe in allen Fällen unbegründet, wo die Verhängung von Freiheitsstrafe von einer gewissen Dauer an sich gerecht und durch die Interessen der öffentlichen Rechtsordnung geboten erscheint. Selbst die von einem solchen System erwartete Erleichterung der Staatskasse scheint sehr problematisch, da z. B. bei Nichtsolvenz des Schuldigen die Fristen des Arrestes sich verlängern. Eine Verbindung von Geldstrafe und Arrest, demnach eine Verschärfung der Strafe ist sodann bei der einfachen Sachbeschädigung deshalb nicht angezeigt, weil die wichtigeren Fälle aus Art. 1 ausgeschieden werden; auch ist zu bedenken, dass meistens eine Schadensersatzklage von Seite des Verletzten hinzutritt, der Ersatz des Schadens aber für den Thäter ebenfalls eine empfindliche Einbusse bedeutet. Endlich befürchtet die Mehrheit der R. Kommission von der kumulativen Androhung von Geld- und Freiheitsstrafe praktische Schwierigkeiten bei Behandlung der Konkurrenz.

Ebenso konnte die Mehrheit der R. Kommission sich nicht mit der Erhöhung der Geldstrafe von 300 auf 500 Rubel befreunden. Da jeder Höchstbetrag der Geldstrafe nothwendig von bedingtem Werthe ist, weil die Schwere der Geldstrafe wesentlich von den Vermögensverhältnissen des Verurtheilten abhängt, so scheint es rathsam, bei Androhung von Geldstrafe wenigstens eine bestimmte Maxime hinsichtlich des Höchstbetrages zu befolgen, indem derselbe z. B. in eine feste Beziehung zum Maximum des alternativ angedrohten Arrestes gesetzt wird. Eine solche Beziehung entspricht auch dem geltenden Rechte.

Art. 2. Wer vorsätzlich einen Weg, eine Strasse, einen Platz, eine Anlage, ein Bauwerk oder einen andern, dem öffentlichen Nutzen dienenden Gegenstand beschädigt, wird mit Arrest oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Ist der zugefügte Schaden wegen des geringen Werthes der beschädigten Sache oder wegen der Geringfügigkeit der Verletzung selber ein unbedeutender, so tritt Geldstrafe bis zu fünfzig Rubel ein.

Art. 3. Mit Gefängniss bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer vorsätzlich beschädigt:

- 1) ein öffentliches Warnungszeichen;
- 2) ein Grenz- oder Vermessungszeichen;
- 3) einen fremden Obstgarten, Weinberg oder eine fremde ländliche Saat;

4) einen fremden Viehstand mittels Vergiftung der Tränke oder der Futtervorräthe;

5) Fische in fremden Gewässern mittels Vergiftung des Wassers.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 4. Mit Gefängniss wird bestraft, wer vorsätzlich beschädigt:

1) einen, einer christlichen Kirche gehörigen Gegenstand der religiösen Verehrung, oder einen durch den gottesdienstlichen Gebrauch geweihten Gegenstand; ein in einer Kirche, Kapelle oder in einem anderen christlichen Bethaus befindliches Kreuz, Heiligenbild oder eine fromme Abbildung; ein öffentlich aufgestelltes Kreuz oder Heiligenbild;

2) ein Grab oder Grabmal;

3) ein öffentliches Denkmal;

4) einen Gegenstand der Wissenschaft oder Kunst, welcher in einer öffentlichen Bibliothek, einem Museum oder in einer anderen öffentlichen Sammlung oder in einem Palast S. M. des Kaisers aufbewahrt wird;

5) einen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Wasserleitungs- oder Gasleitungs-Apparat, dergestalt, dass dadurch die Thätigkeit des Apparates unterbrochen wird;

6) ein öffentliches Proviantmagazin oder ein Lager von Kriegsvorräthen, Kriegsgeräthschaften oder von anderen, zum Kriegsbedarf gehörigen Gegenständen;

7) ein fremdes unbewohntes Schiff oder Gebäude;

8) einen fremden Viehstand mittels Uebertragung einer ansteckenden Krankheit;

9) einen fremden Weinberg durch Ansteckung mit der Reblaus;

10) einen fremden, eine Fabrik in Betrieb setzenden Apparat, dergestalt, dass dadurch die Thätigkeit des Apparates unterbrochen wird.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 2 erfordert zu seiner Anwendung nach der objektiven Seite, dass der beschädigte Gegenstand dem öffentlichen Nutzen diene und zwar genügt es nicht, dass er zeitweise dem Publikum zur Disposition gestellt sei, vielmehr

muss er „seiner Natur nach zur Befriedigung der — ökonomischen, ästhetischen, ethischen oder hygienischen — Bedürfnisse einer unbestimmten Personenzahl bestimmt sein.“ Hierbei fällt die Frage nach der öffentlichen Bestimmung regelmässig mit der Frage zusammen, ob der Gegenstand Staatseigenthum sei oder doch Eigenthum von bestimmten, im Staate bestehenden öffentlichen Personenverbänden, wie Ständen, Städten, Gemeinden und selbst einzelnen Regierungsressorts und Staatsanstalten, welche die betreffenden Sachen auf Grundlage des öffentlichen Rechts und im Interesse des Publikums besitzen. Indess betrachten die Motive einzelne, dem öffentlichen Gebrauche dienende Sachen als *res publicae*, trotzdem sie zur gegebenen Zeit im Eigenthum einer Privatkorporation oder einer physischen Person stehen, wie namentlich Eisenbahnen, Telegraphen und Telephone. Es genügt, wenn der Gegenstand die öffentliche Bestimmung erhalten hat, sollte auch dessen Benutzung temporär eingestellt sein. Die Motive bestimmen im Einzelnen die in Art. 2 beispielsweise aufgezählten Gegenstände, im Uebrigen ist es Sache des Richters, das Gebiet der durch Art. 2 geschützten Gegenstände näher zu begrenzen.

Mit Art. 3 beginnen die Fälle der qualifizirten Sachbeschädigung, bei denen der Grund der Auszeichnung in der Art der beschädigten Gegenstände selber liegt; die Motive geben eine genaue Abgrenzung der bezüglichen, erschöpfend aufgezählten Gegenstände.

Zif. 2. Die Beschädigung von Grenzzeichen charakterisirt sich nach der Auffassung der R. Kommission weder als Fälschung — §. 274 D. Str. G. B. — noch als Betrug — Niederländ. Str. G. B. Art. 333 —, vielmehr erscheint sie als eine Art der Sachbeschädigung, weil solche Grenzmerkmale zur Bezeichnung von Rechten an Immobilien dienen und auch selber den Gegenstand fremden Besitzes bilden. Unter Zif. 2 fällt auch das Ausreissen und Verrücken, nicht aber das fälschliche Setzen eines Grenzsteins an einer Stelle, wo bisher keiner gestanden.

Zif. 3 erfordert zu ihrer Anwendung die Beschädigung aller oder doch einer bedeutenden Zahl von den, die bezeichneten Gesamtheiten bildenden Einzelgegenständen; die Beschädigung eines einzigen oder nur weniger Fruchtbäume im Garten fällt unter Art. 1, ebenso wie die Tödtung eines einzelnen Hausthieres selbst durch Vergiftung nicht nach Zif. 4 des Art. 3, sondern nach Art. 1 zu bestrafen ist.

Der Grund für die Ausscheidung der Fälle des Art. 4 liegt theils in der Bedeutung der beschädigten Gegenstände, theils auch in der Bedeutung der Folgen der Handlung, theils in der Gemeingefährlichkeit der angewendeten Mittel.

Für die Anwendung der Zif. 1 ist der Zweck des Thäters im Allgemeinen gleichgültig, indess geht die Handlung in einzelnen Fällen bei einer bestimmt charakterisirten Absicht in ein anderes Delikt über, so bei der Absicht der Entweihung des Heiligthums in das Vergehen der Religionsspötere (Koschtschünstwo).

Ist die Handlung der Zif. 2 begangen, um das Andenken des Verstorbenen zu beschimpfen, so liegt ein Angriff auf Gegenstände der religiösen Verehrung vor. Art. 371 des Entwurfs.

Eine grosse Bedeutung für die Abschätzung des Strafgehalts der Sachbeschädigung kommt den dadurch herbeigeführten Folgen zu. Die Motive bemerken zu Zif. 5 des Art. 4 zunächst, dass nicht voraussehbare Folgen der Handlung hier sowenig wie sonst in das Gebiet der Zurechnung fallen. Im Uebrigen standen für die gesetzgeberische Behandlung der sog. gefährlichen Sachbeschädigung — dazu zählt neben dem Thatbestand der Zif. 5 auch Zif. 10, ferner Art. 7, 8, 9, 10, von der fahrlässigen Sachbeschädigung Art. 15 und 16 — zwei Systeme zur Wahl. Das eine legt das Hauptgewicht auf die Gefährlichkeit der Handlung, d. h. auf die Möglichkeit eines gewissen Erfolgs ohne Rücksicht auf den Eintritt desselben, das strafgesetzliche Verbot richtet sich gegen die Beschädigung, die einen gewissen Erfolg herbeiführen kann; das zweite System betont dagegen den Eintritt des Erfolgs, als Deliktshandlung erscheint eine Beschädigung, welche einen gewissen Erfolg verursacht hat. Das erste System verdient den Vorzug in theoretischer Beziehung, allein nach seiner praktischen Seite bietet es den Nachtheil, dass dabei nicht nur die Expertise, welche in Fragen dieser Art doch nicht selten nur unbestimmte Ergebnisse liefert, grosse Bedeutung gewinnt, sondern dass auch das Gericht in die Möglichkeit gesetzt ist, in Wirklichkeit ungefährliche Beschädigungen für gefährlich zu erklären. Die R. Kommission gab daher dem zweiten Systeme den Vorzug, indem sie die Beschädigung gewisser Gegenstände nur dann als gefährlich anerkennt, wenn sie bestimmte, gesetzlich bezeichnete Folgen hatte. Treten diese Folgen nicht ein, so kommt statt Zif. 5 des Art. 4 lediglich Art. 1 oder 2 zur Anwendung, es müsste denn der Thäter jene Folgen erkannt und „direkt“ eine solche Beschädigung gewollt haben, welche jene Folgen herbeizuführen objektiv geeignet war, in welchem Falle er wegen Versuchs aus Art. 4 Zif. 5 bestraft werden kann. (Die Motive nehmen die Möglichkeit eines Versuches durchweg nur beim „direkten“ Vorsatz, dem „Wünschen“ des Erfolges im Gegensatz zum „Zulassen“ an.) Nach der subjektiven Seite erfordert der Thatbestand der Zif. 5 zum mindesten das Bewusstsein des Thäters, dass die Handlung nach dem natürlichen Laufe der Dinge die bezeichneten Folgen herbeiführen könne; dagegen braucht andererseits der Wille auf die Herbeiführung der bezeichneten Folgen nicht direkt gerichtet zu sein. „Wenn der Thäter vorsätzlich eine Beschädigung verübt, die ihrer Schwere nach so gefährlich ist, dass sie nach dem natürlichen Gange der Dinge gewisse Wirkungen hervorbringen konnte und sie wirklich hervorgebracht hat, so darf dem Gericht die ausdrückliche Feststellung des Vorsatzes bezüglich der Folgen nicht zur Pflicht gemacht werden; der Vorsatz eine so gefährliche Beschädigung zu begehen, schliesst in sich auch die vorsätzliche Herbeiführung der Folgen, mit Ausnahme des seltenen Falls, wo der Thäter die Gefährlichkeit der verübten Beschädigung nicht erkannte und ihm folglich nur eine einfache Sachbeschädigung zum Vorsatz zugerechnet werden kann.“ Mit dieser Ausführung, welche im Grunde nur betont, dass hinsichtlich der Folgen der Handlung auch dolus eventualis genügend sei, stimmt indess nicht die frühere Bemerkung der Motive, wonach Zif. 5 bezüglich der Folgen Vorsatz nicht erfordere, und dass dieses Erforderniss,

wenn es aufgestellt werden wollte, eine andere Fassung des Gesetzes bedingen würde, indem statt der Worte „dergestalt beschädigt, dass dadurch die Thätigkeit des Apparates unterbrochen wird“ — oder wörtlich übersetzt: „wer einer Beschädigung . . . schuldig ist, welche die Unterbrechung der Thätigkeit des Apparates verursacht hat“ — gesagt werden müsste: „wer der Unterbrechung der Thätigkeit u. s. w. mittels Beschädigung von u. s. w. schuldig ist.“ (Das Original hebt im Texte des Art. 3 ff. das Erforderniss des Vorsatzes nicht mehr hervor.) Zur Erklärung dieser scheinbaren Divergenz dürfte die Bemerkung dienen, dass die Motive zu dem vorliegenden Theilentwurf das Wort Umüssel (Vorsatz) nicht selten im Sinne des direkten Vorsatzes, im Gegensatz zum dolus eventualis gebrauchen und vorliegenden Falls aus praktischen Gründen „die Beschädigung in Zusammenhang mit dem bewirkten Erfolge konstruirt wissen wollen, sodass sie, der Wirklichkeit entsprechend, eine einheitliche, nicht aber eine Doppelhandlung mit besonderen Vorsätzen bildet.“

Zif. 7. Gleichgültig ist, ob das Gebäude oder Schiff zur Aufbewahrung von Habe oder zum Wohnen bestimmt sei, wenn es nur zur Zeit der Handlung unbewohnt ist und demnach eine Gefahr für die Person ausgeschlossen ist. Vgl. Art. 6 Zif. 2 und Art. 12 Zif. 6. Die Handlung muss gegen das fremde Gebäude in seinem ganzen Bestande oder in solchen wesentlichen Bestandtheilen gerichtet sein, durch deren Beschädigung es zum weiteren Gebrauch ohne wesentliche Reparatur untauglich wird. Es gehört hieher neben der vollen Zerstörung des Gebäudes die Zerstörung der Oefen, des Daches, der Decken, Balken und Fussböden, nicht aber z. B. das Zerschlagen eines Fensters oder die Beschädigung eines Thürschlosses.

Zif. 8. Der Entwurf schliesst sich der russischen Gesetzgebung, Str. G. B. Art. 862 und 1623, an, indem er die Uebertragung von Viehseuchen auf einen fremden Viehstand ohne Rücksicht auf die Verletzung von bestimmten, zur Verhütung der Einschleppung ansteckender Krankheiten erlassenen Verordnungen mit Strafe bedroht. Wo lediglich die Zuwiderhandlung gegen solche Verordnungen bestraft wird — vgl. §. 328 des D. Str. G. B. — löst sich zwar die Frage, welche Krankheiten als ansteckende zu behandeln seien, leicht, allein dabei wird das Schwergewicht von der Entscheidung des Gerichts auf diejenige der Verwaltungsbehörden übertragen und es entstehen Schwierigkeiten für die Gerichtspraxis hinsichtlich der Beurtheilung von Fällen der Ansteckung, welche in die nächste Zeit nach dem Erlass der bezüglichen Verordnungen fallen, da zur Verurtheilung der Nachweis wissentlicher Uebertretung derselben gehört. Bei den grossen Entfernungen und der geringen Bildung des russischen Volkes würde sich diese Unzukömmlichkeit bei der erwähnten Konstruktion besonders empfindlich geltend machen. Nicht genügt für die Anwendung von Zif. 7. die Ansteckung eines einzelnen Stückes, da die Bedeutung des Deliktes in der Gefährdung einer ganzen Anzahl fremder Thiere besteht; gehört aber das angesteckte Stück zu einer Viehherde, und verbreitete sich die Seuche durch dasselbe auf die Herde, so greift Zif. 7 Platz.

Zum Vieh (Skot) zählt sowohl Grossvieh (Lastthiere, Zugvieh, Horn-

vieh), wie Kleinvieh (Schafe, Ziegen, Schweine), nicht aber gehören dazu andere Hausthiere, wie Hunde oder Katzen. Ob eine Krankheit als eine ansteckende zu betrachten sei, bleibt der Entscheidung des Gerichts in jedem Einzelfalle vorbehalten; auch nicht tödtliche Krankheiten gehören hierher, wenn sie eine bedeutende Entwerthung des Viehs zur Folge haben.

Zif. 9 hebt den wichtigsten Fall der Uebertragung ansteckender Krankheiten auf Pflanzen hervor, während die übrigen Fälle nach Zif. 3 des Art. 3 bestraft werden können; ergänzend greifen die Bestimmungen betreffend die Uebertretung bezüglicher administrativen Verordnungen Platz. Art. 205 des Entwurfs.

Zif. 10 nennt neben Fabriken im engern Sinn noch Sawódi d. h. gewerbliche Anstalten wie Siedereien, Giessereien, Gerbereien, Brauereien, die unter den Begriff der Fabrik im weitern Sinne fallen. Ebenso Art. 6 Zif. 4. Nicht verwendbar ist dafür der Ausdruck „Gewerk“ der offiziellen Uebersetzung des geltenden Str. G. B.

Art. 5. Mit Gefängniss wird bestraft, wer vorsätzlich beschädigt, unterdrückt oder an sich bringt:

1) ein Dokument, welches zum Beweise eines fremden Rechts dient;

2) ein Dokument, welches zu den Akten einer Regierungs- oder öffentlichen Behörde gehört.

Ist der zugefügte Schaden ein unbedeutender, so tritt Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel ein.

Der Versuch ist strafbar.

In der Behandlung der Urkundenbeschädigung schliesst sich der Entwurf insofern dem geltenden Str. G. B. Art. 1622 und dem Code pénal Art. 439 — Code Belge Art. 527 — an, als er dieselbe dem Abschnitte über die Sachbeschädigung einreihet. Ausdrücklich wenden sich die Motive gegen die Einbeziehung derselben in die Gruppe der Fälschungsdelikte — D. Str. G. B. §. 274, vgl. aber auch §. 133. „Das charakteristische Merkmal der Fälschung, welches den Gesetzgeber veranlasst, dieselbe aus der Reihe der Privatverbrechen auszuscheiden und der Gruppe der Delikte gegen die fides publica einzuverleiben, besteht darin, dass vom Thäter in der Gestalt eines Dokuments ein Scheindokument in den öffentlichen Verkehr gebracht wird, welches geeignet ist, die öffentlichen Behörden oder eine unbestimmte Zahl von Personen bezüglich einer bestimmten, in dem Dokumente beglaubigten Thatsache in Irrthum zu versetzen. Dagegen richtet sich die Handlung der Urkundenbeschädigung gegen eine wirkliche Urkunde und beschränkt sich auf Verletzung der Rechte einer Einzelperson, deren Vermögenssphäre sie schmälert. Hieraus ergibt sich zugleich, dass die Beschädigung in einzelnen Fällen in eine Fälschung übergehen kann, sofern die Urkunde nicht vernichtet, sondern nur zu einem Theile beschädigt wird, so wenn z. B. der Thäter, um den Inhalt der Urkunde

zu ändern, einzelne Buchstaben oder Ziffern derselben wegätzt oder ausradirt, so dass die Urkunde einen anderen Sinn erhält. Solche Fälle gehören ihrer juristischen Natur nach zur Urkundenfälschung. Lässt dagegen der beschädigte Theil der Urkunde deren Inhalt unberührt, indem er als ein besonderes Ganze betrachtet werden kann, so gehört die Vernichtung oder Beschädigung in das Gebiet der Sachbeschädigung; hierher gehört der Fall, wo auf einer Schuldurkunde eine Empfangsbescheinigung oder eine Bürgschaftsunterschrift abgeschnitten wird. Die Beschädigung eines Theils der Urkunde kann weiterhin insofern als Sachbeschädigung erscheinen, als durch die Beschädigung das ganze Dokument seine Bedeutung einbüsst, so wenn z. B. die Unterschrift abgeschnitten oder ein wesentlicher Theil des Wechsels, Passes, Taufscheins vernichtet wird, ohne den diese Schriftstücke zu einem werthlosen Stück Papier werden.“ Andererseits steht die Beschädigung solcher Urkunden, die Vermögensrechte beglaubigen, in nahem Zusammenhang mit dem Thatbestande der Zueignung (Unterschlagung) und Entwendung; denn die Vernichtung solcher Beweisdokumente hat nicht nur eine Schmälerung der Vermögenssphäre auf Seite des Verletzten, sondern zugleich eine Bereicherung auf Seite des Thäters oder eines Dritten zur Folge. Aus diesem Grunde reichen die allgemeinen Bestimmungen über einfache Sachbeschädigung hier nicht aus. Näherhin spricht für die Nothwendigkeit einer speziellen Normirung der Urkundenbeschädigung Folgendes:

1) Zunächst erscheint nicht jede Urkunde als körperliches Vermögensstück im Sinne des Art. 1 des Entwurfs. Soweit allerdings die Urkunde ein Vermögensrecht begründet oder beglaubigt — Kaufbriefe, Pachtverträge, Wechsel, Darlehensscheine, Testamente, Zahlungsbescheinigungen u. s. w. — ist sie eine geldwerthe Sache im Sinne des Entwurfs. Dasselbe lässt sich jedoch nicht schlechthin behaupten von Dokumenten, welche andere Rechte beurkunden, wie Aufenthaltsscheine, Geburtsscheine, oder von Dokumenten, welche sonstige Thatsachen oder Umstände, die für den Einzelnen oder auch für das Gemeinwesen von Bedeutung sind, beglaubigen, wie Privatkorrespondenzen, Originalakten, Protokolle und Journale der Behörden. Möglich ist, dass diese Schriftstücke an sich einen Vermögenswerth repräsentiren, wie z. B. eine Sammlung historischer Briefe oder als Makulatur, Emballage verwertbares Papier; insofern können sie als Vermögensgegenstände behandelt werden. Wenn dagegen die Urkunde an sich einen Werth von weniger als $\frac{1}{4}$ Kopeke repräsentirt und auch nicht einen Vermögensanspruch im Betrage von mehr als $\frac{1}{4}$ Kopeke beglaubigt, so kann sie nicht als Sache von Vermögenswerth betrachtet werden, während sie unter Umständen gleichwohl für das Gemeinleben von hoher Bedeutung ist. Die Bestimmungen über Sachbeschädigung bedürfen daher der Ergänzung.

2) Der Urkundenbeschädigung, soweit es sich um Beweisdokumente für vermögensrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen handelt, liegt regelmässig Bereicherungsabsicht zu Grunde, weshalb denn alle positiven Strafgesetzgebungen dieselbe hinsichtlich ihrer Strafbarkeit der Zueignung und Ent-

wendung an die Seite stellen; die in Art. 1 angedrohte Strafe wäre demnach für Fälle dieser Art jedenfalls zu leicht.

3) Weiterhin hat die zeitweise Vorenthaltung der Dokumente für den Verletzten, der ihrer bedarf, gewöhnlich dieselbe Bedeutung wie die Vernichtung oder Beschädigung; ein kurzzeitiges Dem-Verkehr-Entziehen aber fällt nicht unter den allgemeinen Thatbestand der Sachbeschädigung.

Andererseits reichen auch die Bestimmungen über Entwendung und Zueignung nicht aus, da beide Delikte Zueignungsabsicht erfordern, während die Urkunden auch gegen eigenmächtiges Vorenthalten oder Ansichbringen ohne jene Absicht geschützt werden müssen. Aus diesen Erwägungen entsprang die ergänzende Vorschrift des Art. 5.

Als Dokument im Sinne des Art. 5 bezeichnen die Motive ein Schriftstück, das Rechte oder Verbindlichkeiten oder solche Thatsachen feststellt oder beglaubigt, welche die Grundlage von Rechten oder Verbindlichkeiten bilden. Der Begriff des Dokumentes hängt nicht davon ab, ob es unter Mitwirkung der Behörden abgefasst, welches der Grad seiner Beweiskraft sei und an welchem Orte es im Moment der That aufbewahrt werde. Wenn eine rechtlich erhebliche Thatsache durch mehrere Schriftstücke beglaubigt wird, so gilt jedes derselben, wie gering auch der Grad seiner Beweiserheblichkeit sei, als Dokument; auch Privatbriefen kann daher die Eigenschaft als Dokument zukommen. Wenn umgekehrt das betreffende Schriftstück oder die Sammlung von solchen mehrere Thatsachen beglaubigen, so muss jeder Theil des Schriftstückes als Dokument behandelt werden, z. B. jeder Eintrag in das Komptoirbuch, jeder Paragraph eines schriftlichen Aktes. Nicht unter den Begriff des Dokumentes im Sinne des Art. 5 fallen dagegen:

1) zur Ausfertigung von Urkunden bestimmte Blankette, wie z. B. Wechselformulare;

2) nicht schriftliche Beglaubigungsmittel wie z. B. Kerbhölzer;

3) im öffentlichen Verkehre cirkulirende Werthzeichen, die ohne schriftliche Cession übergehen und als Eigenthum des Inhabers gelten, wie Kreditbilletts, Aktien, Obligationen, in bianco girirte Wechsel. Angriffe auf Papiergeld und Inhaberpapiere sind nach den allgemeinen Bestimmungen über Beschädigung, Entwendung und Zueignung fremder beweglicher Sachen zu behandeln.

Zif. 1 des Art. 5 bezweckt den Schutz der Unverletzlichkeit der Rechtssphäre der Person; ausser Betracht fallen bei Anwendung dieser Ziffer:

1) Akten, welche irgend welche öffentliche Thatsachen, nicht aber Privatrechte beurkunden, wie z. B. Journale von Behörden, Protokolle der Landschafts-, Stadt- und anderer öffentlichen Versammlungen. Angriffe auf solche Akten fallen unter Zif. 2 des Art. 5 oder unter die Delikte gegen die Verwaltungsordnung, Art. 153 des Entwurfs;

2) Dokumente, welche sich zwar auf Verhältnisse der Einzelperson beziehen, jedoch rechtliche Interessen derselben nicht beglaubigen noch beglaubigen können, weil sie ausschliesslich irgend ein moralisches Interesse der Person zum Gegenstande haben, wie z. B. die Sammlung von Briefen verstorbener

Vorfahren, Briefe intimer Natur, wissenschaftliche Korrespondenzen; die Beschädigung derselben kann unter Umständen nach Art. 1 geahndet werden.

Dagegen fallen unter die Dokumente der Zif. 1:

1) Schriftstücke, welche Vermögensrechte einer anderen Person beglaubigen oder ihrer Natur nach beglaubigen können. Hierbei ist es gleichgültig, ob sie zum Gegenstande Rechte an beweglichen oder unbeweglichen Sachen haben, ob Rechte an Sachen oder Handlungen, die einen Vermögenswerth repräsentieren. Näherhin rechnen die Motive hierher:

a. mit oder ohne notarielle Mitwirkung abgefasste Urkunden betreffend die Abtretung von Vermögensrechten oder die Uebernahme vermögensrechtlicher Verbindlichkeiten;

b. sonstige schriftliche Beweisstücke über vermögensrechtliche Beziehungen.

Auch formlose oder abgelaufene Dokumente sind möglicher Gegenstand des Deliktes; so ist ein Brief, der zum Beweise der Zahlung einer Schuld dient, ebensowohl als Dokument zu behandeln wie eine formelle Zahlungsbescheinigung. Wenn der Entwurf, abweichend z. B. vom Code pénal Art. 439, die Beschädigung öffentlicher Urkunden, die regelmässig werthvollere Rechte beglaubigen, nicht härter bedroht, so war hierbei die Erwägung massgebend, dass deren Erneuerung, Dank der Mitwirkung der öffentlichen Behörden, bei weitem leichter ist wie diejenige von Privaturkunden, sodass die Schwere der Handlung sich in beiden Fällen die Wage hält;

2) Schriftstücke, welche Rechte der Persönlichkeit beglaubigen oder beglaubigen können, wie Aufenthaltsscheine, Trauungs-, Geburtscheine;

3) vorschriftsmässig angefertigte Vermessungspläne, welche Rechte an Grundstücken feststellen.

Die Dokumente werden insoweit geschützt, als sie einen fremden, nicht durch Befriedigung erloschenen Anspruch beweisen; die Beschädigung eines Dokumentes, welches lediglich eigene Rechte beurkundet, ist nicht strafbar. Zweifellos greift daher der Thatbestand des Art. 5 Zif. 1 nicht Platz, wenn der Schuldner nach Bezahlung der Wechselschuld den ihm eingehändigten Wechsel vernichtet, oder wenn derjenige in die Vernichtung des Dokumentes einwilligt, dessen Rechte durch dasselbe bewiesen werden können. Subjekt des Deliktes kann in einzelnen Fällen auch der Eigenthümer, um so mehr der faktische Besitzer des Dokumentes sein. Auch Amtspersonen unterliegen der Strafe des Art. 5.

Zif. 2 begreift neben der Beschädigung fremder auch die Beschädigung eigener Dokumente, sofern sie den Akten eines Gerichts oder einer Administrativbehörde beigelegt und nicht im ordentlichen Wege zurückerstattet worden sind; die Motive erfordern aber ausserdem, dass aus der Handlung für Dritte ein Schaden, wenn auch nicht nothwendig ein Vermögensschaden entstand oder entstehen konnte. Unwesentlich für den Thatbestand ist es, ob die Dokumente bei der Behörde eingegangen oder von Organen derselben angefertigt sind, ob sie sich im Momente der That im Amtlokale oder in einer Privatwohnung z. B. eines Beamten oder zur Beförderung unterwegs befinden. Aus-

geschieden und zu den Verbrechen gegen die Verwaltung gestellt werden vom Entwurf nur Angriffe auf solche Dokumente, welche als Beweismittel von strafbaren Handlungen dienen. Vgl. Art. 254 und 255 des Code pénal, Art. 242 des Code Belge und D. Str. G. B. §. 133.

Als Beschädigung ist neben der Vernichtung oder dem gänzlichen Dem-Verkehr-Entziehen jede Veränderung des Papiers oder des Textes zu betrachten, welche die Benutzung des Schriftstückes als Dokument ausschliesst, ohne dass ein neues Dokument in den Verkehr gebracht würde, wie z. B. das Durchstreichen oder Auslöschen des Geschriebenen. Die Unterdrückung (Ssokrütije) begreift jedes Ansiehbehalten des Dokumentes durch den Thäter, wodurch dem Verletzten die Möglichkeit der Benutzung desselben und der Verfügung entzogen wird, sei es auf immer oder auf bestimmte Zeit; die Vorenthaltung für immer entspräche an sich dem Begriffe der Zueignung (Unterschlagung), welcher jedoch auf solche Dokumente, die nicht geldwerthe Sachen sind, nicht anwendbar ist; die Vorenthaltung fremder Sachen auf kurze Zeit ist im Allgemeinen nicht strafbar, anders jedoch bei Dokumenten, welche oft gerade nur für kurze Zeit von Bedeutung sind. Unter den Begriff des Ansiehbringens (Sachwát = Zugriff, Besitzergreifung) fällt jede Thätigkeit, welche das Dokument aus dem fremden Besitz in denjenigen des Thäters bringt, gleichgültig ob der Thäter das Dokument heimlich wegstahl oder sonst an sich brachte — betrügerische, offene oder gewaltsame Entwendung. Mit der Strafe des Art. 5 kann im Falle gewaltsamer Entwendung diejenige der Nöthigung oder Körperverletzung konkurriren.

Der Thatbestand erfordert Vorsatz d. h. das Wissen des Thäters, dass seine Handlung sich gegen eines der bezeichneten Dokumente richtet, und den Wunsch oder doch die Zulassung der Beschädigung, Unterdrückung oder des Ansiehbringens.

Die mildere Strafe des Abs. 2 tritt ein, wenn der verursachte Schaden ein geringfügiger ist, sei es, weil das Dokument für den Nachweis eines Rechts oder einer Thatsache nicht von wesentlicher Bedeutung, oder weil das betreffende Recht selber ein geringfügiges ist.

Art. 6. Mit Korrektionshaus wird bestraft, wer vorsätzlich beschädigt:

- 1) eine christliche Kirche;
- 2) ein fremdes bewohntes Schiff oder Gebäude;
- 3) einen fremden Lösch- oder Rettungsapparat, in der Absicht, denselben zur Löschung eines Brandes oder zur Rettung Umkommender unbrauchbar zu machen;
- 4) einen Apparat oder eine Vorrichtung, welche in einer Fabrik, in einem Bergwerk, Steinbruch, Schachte oder bei Bauarbeiten zum Schutze des Lebens der Arbeiter dienen.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 6 setzt als Mittel der Beschädigung keineswegs Naturkräfte wie Wasser, Feuer und explodirende Stoffe voraus, indem der Grund der Straf-erhöhung nicht in der Art der angewendeten Mittel, sondern in der religiösen oder ökonomischen Bedeutung der beschädigten Gegenstände oder in deren Bedeutung für den Schutz persönlicher Güter liegt.

Zif. 1 schützt nur die christlichen Kirchen, deren charakteristisches Merkmal das Vorhandensein eines Altars ist, nicht aber Kapellen, auch nicht nichtchristliche Bethäuser, die übrigens gewöhnlich in bewohnten Gebäuden sich befinden. Erforderlich ist zur Vollendung eine Beschädigung der Kirche als solche oder in ihren wesentlichen Theilen, sodass dieselbe ohne Reparaturen ihrer Bestimmung nicht genügen kann. Dasselbe gilt von den Gebäuden und Schiffen der Zif. 2. Das Bewohntsein setzt voraus, dass das Gebäude oder Fahrzeug zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt und dass dasselbe wirklich von Leuten zu diesem Zwecke in Besitz genommen sei. Sind schwere Folgen für das Leben oder die Gesundheit der Bewohner eingetreten, so kommen die Regeln über die Konkurrenz zur Anwendung.

Unter den Lösch- und Rettungsapparaten finden sich manche von so geringem Werthe, dass ihre Beschädigung nur unter Voraussetzung der besondern, in Zif. 3 bezeichneten Willensrichtung qualifizirt werden kann. Eintritt der schädlichen Folgen ist zur Anwendung von Zif. 3 nicht erforderlich.

Eine dem §. 324 des D. Str. G. B. entsprechende Bestimmung wurde in diesen Abschnitt des Entwurfs nicht aufgenommen, weil es sich dabei wesentlich um Angriffe auf die fremde Gesundheit handelt.

Art. 7. Wer vorsätzlich einen zum Regierungs- oder öffentlichen Gebrauche dienenden Telegraphen- oder Telephonapparat dergestalt beschädigt, dass dadurch die Thätigkeit desselben unterbrochen wird, wird mit Gefängniss bestraft.

Wurde die Beschädigung in der Absicht begangen, die Uebergabe einer Regierungsmittheilung zu verhindern, so tritt Korrektionshausstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Eine wirkliche Unterbrechung des telegraphischen Verkehrs erfordert Art. 7 zu seiner Anwendung nicht; es genügt die drohende Gefahr einer solchen Unterbrechung wenn auch auf kürzeste Zeit, sodass zur Beseitigung dieser Gefahr Reparaturen des Apparates nöthig werden. Zum Vorsatz gehört der Wille des Thäters, eine solche Beschädigung des Apparates zu verursachen, die, wie der Thäter weiss, geeignet ist, die Thätigkeit des Apparates wenn auch nur auf kurze Zeit zu sistiren. Versuch liegt vor, wenn der Vorsatz des Thäters direkt auf die Unterbrechung der Thätigkeit des Apparates gerichtet war, ohne dass der beabsichtigte Erfolg eingetreten. Nach den Motiven soll übrigens nicht bloss der Apparat (Ssnarjád), sondern die ganze Anlage (Ssoorushénije) mit Einschluss der Leitung und der Stationen den Schutz des Art. 7 geniessen.

Art. 8. Wer vorsätzlich zum öffentlichen Gebrauche dienende Wasserstrassen, Schleusen, Wehren, Dämme, Brücken, Fähren oder andere, zur Ueberfahrt, Schifffahrt oder zur Verhütung von Ueberschwemmungen bestimmte bauliche Anlagen dergestalt beschädigt, dass dadurch eine Ueberschwemmung oder eine Verkehrsstockung bewirkt wird, wird mit Gefängniss bestraft.

Wenn 1) die verursachte Verkehrsstockung eine lang andauernde war, oder

2) eine bauliche Anlage von bedeutendem Werthe zerstört wurde, oder

3) die Gefahr eines Schiffbruches herbeigeführt wurde, oder

4) die Ueberschwemmung einem Andern einen bedeutenden Vermögensschaden zugefügt hat, so tritt Korrekionshausstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Der Grund der Qualification der in Art. 8 bezeichneten Handlung ist die dadurch bewirkte Gefahr; da indess der Entwurf eine besondere Gruppe gemeingefährlicher Delikte nicht kennt, so war eine vom Deutschen Strafgesetzbuch wesentlich abweichende Konstruktion erforderlich. Das Merkmal der „Gefahr für das Leben oder die Gesundheit Anderer“ bezeichnen die Motive als zu unbestimmt, indem sie darauf hinweisen, dass im Falle des §. 321 das D. Str. G. B. die Beschädigung der Strasse eine sehr unbedeutende sein und doch die Sicherheit der Reisenden gefährden könne, so wenn z. B. zufällig an dem Orte der Beschädigung eine Räuberbande haust. Nach Art. 8 muss die Beschädigung an sich so bedeutend sein, dass in Folge dessen die Weiterbenutzung der Strasse ohne entsprechende Reparaturen unmöglich ist.

Nach der subjektiven Seite ist das Bewusstsein des Thäters erforderlich, dass die unternommene Beschädigung der Schleusen u. s. w. geeignet sei, eine Ueberschwemmung u. s. w. herbeizuführen. Die Anwendung des Abs. 2 wird durch den blossen Eintritt der bezeichneten Folgen bedingt.

Da der vorliegende Entwurf die Angriffe auf die Person strenge von den Angriffen auf das Vermögen scheidet, so konnte eine dem Abs. 2 des §. 321 des D. Str. G. B. entsprechende Bestimmung hier nicht aufgenommen werden, während allerdings die Anwendung gemeingefährlicher Mittel bei den Tödtungsverbrechen qualifizierend wirkt.

Art. 9. Mit Korrekionshaus wird bestraft, wer vorsätzlich beschädigt

1) den Schienenweg oder die Beförderungsmittel einer Eisenbahn, oder

2) ein zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestelltes Warnungszeichen, dergestalt, dass dadurch die Gefahr der Entgleisung eines Eisenbahnzuges oder eines Schiffbruches bewirkt wird.

Wurde dadurch die Entgleisung eines Eisenbahnzuges oder ein Schiffbruch bewirkt, so tritt zeitige Kátorgastrafe ein.

Wurde die Beschädigung in der Absicht begangen, die Entgleisung eines Eisenbahnzuges oder einen Schiffbruch herbeizuführen, so tritt im Falle des Abs. 1 zeitige Kátorgastrafe, im Falle des Abs. 2 Kátorgastrafe auf unbestimmte Zeit ein.

Der Versuch ist strafbar.

Denselben Strafvorschriften unterliegt:

1) wer vorsätzlich ein zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestelltes Zeichen falsch giebt, dergestalt, dass dadurch die Gefahr einer Entgleisung oder eines Schiffbruches bewirkt wird;

2) wer als Angestellter bei einer Eisenbahn oder an einer Wasserstrasse oder als Schiffskapitän die durch Gesetz oder gesetzliche Verfügung der Behörden zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestellten Vorschriften vorsätzlich dergestalt nicht ausführt, dass dadurch die Gefahr einer Entgleisung oder eines Schiffbruches bewirkt wird.

Art. 10. Wer als Leiter oder Vorsteher des Baues oder der Remonte einer Eisenbahn oder ihrer Beförderungsmittel wissentlich untaugliches oder ungenügendes Material verwendet oder wissentlich sonstige technische Regeln verletzt oder die nothwendigen Remontearbeiten nicht veranlasst, wird, wenn dadurch die Gefahr einer Entgleisung eines Eisenbahnzuges bewirkt wird, mit Korrekionshaus bestraft.

Wurde hiedurch die Entgleisung eines Eisenbahnzuges bewirkt, so tritt zeitige Kátorgastrafe ein.

Denselben Strafvorschriften unterliegt die mit der baupolizeilichen Abnahme einer Eisenbahnbaute betraute Person, welche

dieselbe in, wie ihr bewusst, unbefriedigendem, die Gefahr einer Entgleisung darbietendem Zustande abnimmt.

Die in Art. 9 normirten Eisenbahn-Delikte erscheinen als Gefährungsdelikte, verübt durch das Mittel der Sachbeschädigung. Das unmittelbare Angriffsobjekt derselben bilden die Eisenbahnbauten, soweit deren Beschädigung geeignet ist, eine Strandung der durch die Dampfkraft auf dem Schienenweg in Bewegung gesetzten Transporte zu verursachen. Die bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs erscheinen als eine Fortbildung der allgemeinen Vorschriften über Beschädigung von Strassen, die dem öffentlichen Nutzen dienen.

Aus den offiziellen Erhebungen über die Eisenbahnunfälle in Russland pro 1870—1872 erhellt, dass die Eisenbahnverbrechen zu einem grossen Theil auf Fahrlässigkeit, Leichtsinne, jugendlichen Muthwillen — von 143 Angeklagten waren 41 weniger als 14 Jahre alt, im Ganzen 75 minderjährig —, ferner auf Pflichtversäumnisse der Angestellten zurückzuführen sind, während Rachsucht und Bosheit nur selten das Motiv zur That bilden. Besonders gefahrbringend erwiesen sich Nachlässigkeiten des Eisenbahnpersonals. Die Motive bezeichnen es daher als groben Missgriff, wollte die Strafgesetzgebung ihre Drohungen auf die Herbeiführung einer unmittelbaren Gefahr für einen bestimmten Eisenbahnzug beschränken; die Sicherheit des ganzen Verkehrs ist zu schützen und insbesondere sind solche böswillige oder fahrlässige Handlungen mit Strafe zu bedrohen, deren Folgen sich erst nach kürzerer oder längerer Zeit äussern können, wie z. B. die Verwendung von schlechtem Material zu Eisenbahnbauten, Nichtvornahme nothwendig gewordener Reparaturen. Eisenbahnbeamte und Leiter von Eisenbahnbauten sind daher verantwortlich zu machen für alle beim Bau oder Unterhalt von Eisenbahnen begangenen Regelwidrigkeiten und Versäumnisse, welche die Sicherheit des Betriebes gefährden. Soweit diese Pflichtwidrigkeiten den Merkmalen der Sachbeschädigung nicht entsprechen, werden sie vom Entwurfe besonders und zwar in Zif. 2 des letzten Absatzes des Art. 9 und in Art. 10 vorgesehen. Der Gefährdung durch Sachbeschädigung stellt der Entwurf auch diejenige durch Ausstellung falscher Signale gleich.

Subjekt der Handlung des Art. 9 und 10 kann auch der Eigenthümer der Bahn sein. Als Objekt der Beschädigung bezeichnen die Motive auch sämtliches Zubehör der Eisenbahn, sofern die Beschädigung desselben eine Entgleisungsgefahr herbeiführen konnte. Als Herbeiführung der Gefahr einer Entgleisung ist jede Thätigkeit zu erachten, durch welche auf dem Schienenweg oder in den Beförderungsmitteln eine Ursache geschaffen wird, welche die ungestörte Fortsetzung des Betriebs hindert. Dabei braucht ein Unfall einem bestimmten Zuge nicht zu drohen; es genügt eine Beschädigung, welche einen Unfall zur Folge hätte, wenn die Züge ohne Unterbrechung sich fortbewegen würden. Zum Vorsatz des Art. 9 ist analog wie in Art. 4 Zif. 5 erforderlich: a) das Bewusstsein des Thäters, dass die Beschädigung des Schienenwegs oder der Beförderungsmittel die Gefahr einer Entgleisung herbeiführt oder herbeiführen kann, und b) der Wille oder doch die Zulassung einer solchen Beschädigung,

die nach dem natürlichen, dem Thäter bekannten Laufe der Dinge geeignet ist, eine Entgleisung herbeizuführen, sofern der Verkehr sich ohne Unterbrechung fortsetzte und die beschädigte Stelle unbemerkt und daher unreparirt bliebe. Die direkte Absicht, die Strandung eines bestimmten, auf dem Geleise befindlichen Zuges herbeizuführen, begründet die Anwendung von Abs. 3 des Art. 9.

Da nach dem System des Entwurfs das Delikt des Art. 9 wesentlich Sachbeschädigung ist, so ist die Verursachung einer Körperverletzung oder Tödtung unter die Qualifikationsgründe nicht aufgenommen, vielmehr greifen für solche Fälle die Regeln der Konkurrenz Platz.

Die Zif. 2 des letzten Absatzes von Art. 9 und Art. 10 bilden eine Ergänzung zu den Artikeln 232, 233, 234, 237, 243 und 247 und zu Art. 217, 218, 221, welche Artikel die Nichterfüllung der zur Sicherung von Eigenthum und Leben erlassenen gesetzlichen und obrigkeitlichen Vorschriften als formale Ungehorsamsdelikte bedrohen.

Art. 10 will auch die Verwalter und Agenten treffen, welchen nach Eröffnung des Verkehrs die Ueberwachung der Eisenbahnlinie obliegt, indem erfahrungsgemäss ein grosser Theil der Eisenbahnunfälle durch die Nichtausführung der erforderlichen Remontearbeiten bedingt wird.

Nach Annahme der Motive können dritte Personen, die nicht in einem der bezeichneten Verhältnisse stehen, sich einer strafbaren Theilnahme an den in Zif. 2 des letzten Abs. des Art. 9 und in Art. 10 bedrohten Handlungen nicht schuldig machen, weil die bezüglichen Pflichten für sie nicht bindend sind.

Art. 11. Wer vorsätzlich durch Feuer oder durch eine Explosion fremde Waldungen, Torfmoore, Proviantlager, Lager von leicht entzündlichen Gegenständen, nicht bewohnte Schiffe oder Gebäude beschädigt, wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 12. Wer vorsätzlich durch Feuer oder durch eine Explosion oder durch eine Ueberschwemmung beschädigt:

- 1) eine christliche Kirche;
- 2) einen Palast S. M. des Kaisers;
- 3) ein Gebäude, in dem eine öffentliche Behörde oder deren Archiv, eine öffentliche Bibliothek, ein Museum oder eine andere öffentliche Sammlung von Gegenständen der Wissenschaft oder der Kunst untergebracht ist;
- 4) ein zur Aufnahme eines Krankenhauses, Gefängnisses, Asyls, Theaters oder einer Lehranstalt bestimmtes Regierungs- oder öffentliches Gebäude;

5) ein Lager von explodirenden Stoffen;

6) ein bewohntes Schiff oder Gebäude;

7) solche unbewohnte Schiffe, Gebäude, Räumlichkeiten oder Orte, wo sich zur Zeit der Beschädigung, wie der Thäter wusste, eine Person befand, deren Leben durch diese Beschädigung in Gefahr gesetzt wurde, wird mit zeitiger Kátorga bestraft.

Wurde die durch Feuer oder durch eine Explosion bewirkte Beschädigung der in diesem Artikel bezeichneten Gegenstände nach Verabredung Mehrerer an verschiedenen Orten einer Stadt gleichzeitig begangen, so tritt Kátorgastrafe auf unbestimmte Zeit ein.

Art. 13. Wer durch Feuer oder durch eine Explosion oder Ueberschwemmung eine Sachbeschädigung verübt, welche der Beschaffenheit oder der Lage der beschädigten Gegenstände nach, wie der Thäter wusste, die Gefahr einer Ausbreitung der Wirkung des Feuers, der Explosion oder der Ueberschwemmung auf die in Art. 12 bezeichneten Gebäude, Räumlichkeiten oder Orte darbot, wird mit Kátorga bis zu acht Jahren oder mit Korrekthaus nicht unter drei Jahren bestraft.

Die Brandstiftung gehört zu den wenigen Verbrechen, welche schon dem ältesten Russischen Rechte bekannt, von der Russkaja Práwda mit der höchsten Strafe jener Zeit, dem Potók i Rasgrablénije, bedroht wurde. Die Bestimmungen über Brandstiftung ziehen sich sodann durch alle Epochen der Russischen Gesetzgebung hindurch und bis in die Gegenwart hinein kommt diesem Verbrechen im Gemeinleben eine hervorragende Bedeutung zu; nicht nur wird die Brandstiftung in Russland häufiger verübt als in Westeuropa, sondern sie bietet auch grössere Gefahren, weil vorwiegend aus Holz, Stroh und andern leicht entzündlichen Pflanzenstoffen gebaut wird. Die statistischen Erhebungen zeigen, dass in der Zeit von 1827—1846 unter 16004 durch Gerichtsspruch nach Sibirien Verschiedenen wegen Brandstiftung Verurtheilte sich 1273, das sind ungefähr 8%, befanden und zwar 557 Frauen und 716 Männer, wovon wieder mehr als 1/3 Minderjährige. Nach den neueren Daten gestaltete sich das Verhältniss der bei den Bezirksgerichten wegen Brandstiftung Angeklagten und Verurtheilten folgendermassen:

im Jahre 1875	wurden angeklagt	825,	verurtheilt	419.
„ „ 1876	„ „	738,	„	396.
„ „ 1877	„ „	769,	„	405.
„ „ 1878	„ „	758,	„	366.

Im Jahre 1879 wurden angeklagt 855, verurtheilt 466.

„ „ 1880 „ „ 881, „ 454.

„ „ 1881 „ „ 968, „ 497.

Nach dem Systeme des Entwurfs gelten die allgemeinen Bestimmungen des Art. 1 f. auch für die mittels Feuer oder explodirender Stoffe verübte Sachbeschädigung. Eine verschärfte Strafe scheint nur für diejenigen Fälle geboten, wo der Thäter die Herrschaft über die entfesselten Naturkräfte verliert und diese zur verheerenden Macht werden. Dies ist beim Feuer erfahrungsgemäss dann der Fall, wenn demselben eine bedeutende Verbreitung gegeben wird, was hinwiederum durch eine gewisse Ausdehnung des beschädigten Gegenstandes bedingt wird. Zu solchen Gegenständen gehören und bilden daher auch die gewöhnlichen Objekte der Brandstiftung: Gebäude, Lager, Wälder, Torfmoore; auf eine Linie mit denselben sind Schiffe und sonstige zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Räumlichkeiten zu setzen. Die Inbrandsetzung anderer Gegenstände ist zwar möglich, aber nicht so gefährlich, um als „Brandstiftung“ erhöhter Strafe zu unterliegen. Die Aufzählung der Objekte der Brandstiftung in Art. 11—13 ist daher als eine erschöpfende zu erachten. Die besondere Hervorhebung der in Art. 12 genannten Objekte hat ihren Grund theils in deren Bedeutung für das religiöse, staatliche oder gesellschaftliche Leben, theils in der Gefährlichkeit der Inbrandsetzung derselben für Leben oder Gesundheit Anderer. Dabei betonen die Motive, dass der Inhalt des Gesetzes von dessen Motiv (ratio) zu scheiden ist und demnach die Bestimmungen über die Inbrandsetzung bewohnter Gebäude vom Richter auch dann zur Anwendung zu bringen sind, wenn im konkreten Falle das Vorhandensein einer Gefahr verneint werden muss.

Art. 12 Zif. 6. Als bewohnt bezeichnen die Motive ein solches zur Bewohnung durch Menschen bestimmtes Gebäude, welches im Momente der Inbrandsetzung auch in der That Menschen als Wohnung dient. Der blosser Aufenthalt des Geschäftsinhabers und seiner Angestellten während der Tageszeit macht einen Laden nicht zur Wohnung; ebensowenig sind Landhäuser zur Winterszeit oder völlig unbesetzte Häuser als bewohnte Gebäude zu betrachten. Andererseits bleibt ein Gebäude, dessen Bewohnung nicht aufgegeben wurde, ein bewohntes Gebäude, auch wenn die Bewohner dasselbe zeitweilig verlassen haben, wie z. B. eine städtische Wohnung während des Landaufenthaltes ihrer Inhaber; um so weniger macht ein kurzer Ausgang der Bewohner ein Wohngebäude zu einem unbewohnten Gebäude, da dieselben bei ihrer Rückkehr in die Wohnung vom Feuer überrascht werden können. Objekt kann auch ein eigenes Wohngebäude sein; ist dasselbe aber vom Thäter allein bewohnt, so bietet das Bewohntsein keinen Qualifikationsgrund, da die Bestimmungen über die Brandstiftung nur zum Schutze fremder Rechtsgüter dienen. In diesem Sinne hat auch der Kassationshof die Frage entschieden.

Während der Begriff des bewohnten Gebäudes sich durch objektive Merkmale bestimmt, unabhängig von dem Bewusstsein des Thäters, dass sich im Momente der That Menschen in dem Gebäude befinden, so ist dieses Bewusst-

sein nothwendige Bedingung der Anwendung von Zif. 7 des Art. 12. Als Orte (mjestà), deren Inbrandsetzung unter Zif. 7 fällt, sind auch Strassen, Lauben, eingefriedigte Höfe und selbst das offene Feld zu betrachten. Dabei kann das unmittelbare Angriffsobjekt jeden in Geld abschätzbaren Vermögenswerths entbehren, wie wenn z. B. ein Sprenggeschoss auf einen Platz, auf dem sich Menschen befinden, geworfen wird, um eine Explosion herbeizuführen. „Der Thäter erscheint vor dem Gesetze ebenso strafbar, wie wenn ein bewohntes Gebäude in die Luft gesprengt wird, obwohl letzteres einen bedeutenden Vermögenswerth repräsentirt, im ersteren Falle dagegen vielleicht nur ein Stückchen Erde getroffen wird, dessen Verrückung keinen Vermögensschaden mit sich bringt. Ebenso muss strenger Strafe unterliegen, wer zur Zerstörung der Mauern seines eigenen Hauses, in dessen Nähe sich, wie der Thäter weiss, Menschen befinden, mit Gefahr für deren Leben Sprengstoffe anwendet, obwohl das unmittelbare Angriffsobjekt als Eigenthum des Thäters straflos beschädigt werden kann. So werden alle diese Orte nicht als solche, sondern nur mit Rücksicht auf die Bedeutung geschätzt, die ihnen im gegebenen Momente für das Leben Anderer zukommt, und die Zif. 7 entspricht dem Art. 157 Zif. 2 des Niederländischen Strafgesetzbuchs.“ Die Motive anerkennen hiermit thatsächlich das Unzulängliche des vom Entwurf adoptirten Gesichtspunktes der Sachbeschädigung für die Gruppe der gemeingefährlichen Delikte.

Der vorliegende Entwurf bestraft nicht die Inbrandsetzung oder die Explosion, sondern die Beschädigung der im Art. 11 und 12 bezeichneten Gegenstände durch Feuer oder explodirende Stoffe. Die Bestimmungen des Entwurfs sind sowohl dann anwendbar, wenn der Thäter den Zündstoff den bezüglichen Gegenständen selber mittheilt, wie wenn er diese Gegenstände durch ein selbst in weiter Entfernung angezündetes Feuer beschädigt; die unmittelbar in Brand gesetzten Gegenstände bilden in diesem Falle den Zündstoff, über den der Thäter verfügt, unabhängig davon, ob er wegen Beschädigung derselben besonderer Strafe unterliegt oder nicht. Wenn der Entwurf die Fälle nicht besonders hervorhebt, wo die Brandstiftung durch Täuschung einer anderen, als blindes Werkzeug in den Händen des Thäters dienenden Person, welche den vom Thäter bereiteten Zündstoff anzündet, bewirkt wird; wenn nicht besondere Bestimmungen aufgestellt werden für den Fall, wo die Inbrandsetzung durch Werfen des Zündstoffes aus weiter Entfernung, mittels besonderer Instrumente, verübt wird: so bedarf es auch keiner Hervorhebung des Falls, wo als Mittel der Inbrandsetzung ein Gegenstand gewählt wurde, der seiner Lage und Beschaffenheit nach zur Uebertragung des Feuers geeignet ist, wie z. B. eine bewegliche Sache in einem fremden Hause. Schwierigkeiten können nur hinsichtlich der Feststellung des Vorsatzes entstehen. Allein die R. Kommission zog es vor, diese Schwierigkeiten fortbestehen zu lassen, als etwa nach Vorgang des Französischen Rechts, Art. 434 des Code, durch Aufnahme von Bestimmungen über mittelbare Brandstiftung Fiktionen aufzustellen, welche das System des vorliegenden Codex, wie die Grundsätze der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gleichmässig verletzen würden. Auch das geltende Russische Recht, welches

auf das äussere Merkmal der Nähe der Gegenstände abstellt, führt zu einer Fiktion des Vorsatzes. Uebrigens ist die berührte Schwierigkeit nach Ansicht der R. Kommission keine unüberwindliche. Je nach der Beschaffenheit der unmittelbar in Brand gesetzten Gegenstände, nach der grösseren oder geringeren Entfernung von den anderen Gegenständen, der Richtung und Stärke des Windes, der Tageszeit, der Lage der angezündeten Gegenstände, endlich nach dem Benehmen des Angeklagten vor und nach der That kann das Gericht zu der sicheren, nur in seltenen Fällen unbegründeten Ueberzeugung gelangen, ob der Thäter die Möglichkeit der weiteren Ausdehnung des Feuers erkannte und sein Vorsatz auf die mittelbare Brandstiftung gerichtet war oder nicht. Aus diesen Gründen hat der Entwurf eine Bestimmung über die mittelbare Brandstiftung, namentlich durch Inbrandsetzung eigener Sachen nicht aufgenommen. „Eine Ausnahme war nur für die Fälle zu machen, wo das Feuer oder die Explosion die entfernten Gegenstände nicht zu erreichen vermochte und dabei auch nicht erwiesen ist, dass der Thäter, indem er eine bestimmte Sache in Brand steckte, die Ausdehnung des Feuers auf jene entfernten Gegenstände wünschte. Da nach dem vorliegenden Entwurf der Versuch nur bei dolus directus, nicht aber in Fällen der verbrecherischen Indifferenz — der Zulassung des Erfolges — strafbar ist und andererseits Feuer und explodirende Stoffe äusserst gefährliche Stoffe sind, so nahm die R. Kommission den Art. 13 auf, welcher einen Fall der unvollendeten mittelbaren Brandstiftung an den in Art. 12 bezeichneten Gegenständen, sofern der direkte Vorsatz, dieselben zu beschädigen, nicht erwiesen ist, vorsieht. Zu seiner Anwendung erfordert dieser Artikel:

a. vorsätzliche, vollendete oder versuchte Beschädigung irgend welcher fremder oder eigener Sachen mittels Feuer oder explodirender Stoffe; auch bewegliche Sachen gehören hierher;

b. die Gefahr einer Ausdehnung des Feuers oder der Explosion auf die in Art. 12 bezeichneten Gegenstände. Diese Gefahr ist nach der Beschaffenheit und Lage der betreffenden Gegenstände, nach der Zeit der Verübung und der ganzen Verumständung der Handlung zu bestimmen. Sie darf jedoch nicht in wirkliche Beschädigung jener Gegenstände übergehen, indem diese selbst bei bloss eventuellem Vorsatz die Anwendung des Art. 12 bedingt;

c. das Bewusstsein des Thäters von der Gefahr, d. h. davon, dass die Wirkung des Feuers oder der Explosion sich auf die in Art. 12 bezeichneten Gegenstände ausdehnen konnte. Wenn der Thäter die Gefahr nicht erkannte oder Vorsichtsmassregeln zur Abwendung derselben ergriff, so darf ihm dieselbe nicht zur Schuld zugerechnet werden;

d. negativ ist der Mangel des direkten Vorsatzes der Beschädigung jener entfernten Gegenstände durch Feuer oder explodirende Stoffe erforderlich; handelte der Thäter erwiesenermassen mit diesem Vorsatz, so greifen die strengen Strafen des Art. 12 Platz.“

Der Moment der Vollendung bestimmt sich nach den Grundsätzen der Sachbeschädigung. Das Feuer muss sich nicht nur in der Weise dem betreffenden Gegenstände mitgetheilt haben, dass er auch nach Entfernung des Zündstoffes

weiterbrennen oder glimmen konnte, es muss ausserdem auch der Gegenstand in Folge des Brennens oder Glimmens beschädigt sein, d. h. zerstört oder so sehr verdorben sein, dass eine wesentliche Reparatur nothwendig wird. Der Versuch beginnt mit dem Momente, wo der Zündstoff entzündet wird oder doch in eine Lage gebracht, dass er ohne weitere Thätigkeit des Schuldigen nach natürlichen Gesetzen in Brand gerathen muss, wenn z. B. das Uhrwerk aufgezo- gen ist, das denselben entzünden soll. —

Die Herbeiführung einer Ueberschwemmung erscheint nach den örtlichen Verhältnissen als weniger gefährlich, die Handlung schwieriger in der Ausführung und seltener im Leben; der dadurch für unbewohnte Räume bewirkte Schaden ist geringer wie bei der Brandstiftung. Ausserdem greifen unter Umständen die Bestimmungen der Art. 8 und 9 ergänzend Platz. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf von einer Hervorhebung der Ueberschwemmung in Art. 11 ab, so dass für solche Fälle im Allgemeinen Art. 1 oder 2 zur Anwendung gelangen muss.

Art. 14. Die Vorbereitung zu den in Art. 9 Abs. 3 und in Art. 12 vorgesehenen Handlungen, sowie die Theilnahme an einer zur Verübung dieser Handlungen gebildeten Genossenschaft wird mit Gefängniss bestraft.

Vorbereitung und Komplott, welche hier ausnahmsweise, mit Rücksicht auf die möglichen schweren Folgen, mit Strafe bedroht werden, setzen die direkte Absicht, den im Gesetze bezeichneten verbrecherischen Erfolg herbeizuführen, voraus; auf das Gebiet der verbrecherischen Indifferenz ist der Begriff der Vorbereitung nicht anwendbar.

Art. 15. Mit Arrest bis zu einem Monate oder mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel wird bestraft, wer fahrlässig beschädigt:

1) einen zum Regierungs- oder öffentlichen Gebrauche dienenden Telegraphenapparat, dergestalt, dass dadurch die Thätigkeit desselben unterbrochen wird;

2) eine bauliche Anlage oder einen andern der in Art. 8 bezeichneten Gegenstände, dergestalt, dass dadurch eine Ueberschwemmung oder eine Verkehrsstockung bewirkt wird.

Art. 16. Mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel wird bestraft, wer fahrlässig beschädigt:

1) den Schienenweg oder die Beförderungsmittel einer Eisenbahn;

2) ein zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestelltes Warnungszeichen, dergestalt, dass dadurch die

Gefahr der Entgleisung eines Eisenbahnzuges oder eines Schiffbruchs bewirkt wird.

Wurde dadurch die Entgleisung eines Eisenbahnzuges oder ein Schiffbruch bewirkt, so tritt Gefängnissstrafe ein.

Denselben Strafvorschriften unterliegt:

1) wer fahrlässiger Weise ein zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestelltes Zeichen falsch giebt, dergestalt, dass dadurch die Gefahr einer Entgleisung oder eines Schiffbruchs bewirkt wird;

2) wer als Angestellter bei einer Eisenbahn oder an einer Wasserstrasse oder als Schiffskapitän die durch Gesetz oder gesetzliche Verfügung der Behörde zur Sicherung des Eisenbahntransportes oder der Schifffahrt aufgestellten Vorschriften fahrlässiger Weise dergestalt nicht ausführt, dass dadurch die Gefahr einer Entgleisung oder eines Schiffbruchs bewirkt wird;

3) wer als Leiter oder Vorsteher des Baues oder der Remonte einer Eisenbahn oder ihrer Beförderungsmittel untaugliches oder ungenügendes Material verwendet oder sonstige technische Regeln verletzt oder die nothwendigen Remontearbeiten an der Eisenbahnanlage nicht veranlasst, wenn diese Handlungen fahrlässiger Weise begangen werden und die Gefahr einer Entgleisung bewirken; oder wer mit der baupolizeilichen Abnahme einer Eisenbahnbaute betraut ist und dieselbe fahrlässiger Weise in unbefriedigendem, die Gefahr einer Entgleisung darbietendem Zustande abnimmt.

Ausserdem kann das Gericht den Schuldigen des Rechts verlustig erklären, den Bau oder die Remonte von Eisenbahnanlagen zu leiten oder zu beaufsichtigen, oder Eisenbahnbauten abzunehmen, oder bei einer Eisenbahn oder an einer Wasserstrasse im Dienste zu stehen oder die Stelle eines Schiffskapitäns zu bekleiden und zwar auf die Dauer von sechs Monaten bis zu zwei Jahren nach der Strafverbüsung.

Art. 17. Mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel wird bestraft, wer fahrlässig beschädigt:

1) fremde Waldungen, Torfmoore, Proviantlager, Lager von leicht entzündlichen Gegenständen, nicht bewohnte Gebäude

oder Schiffe, und zwar durch Feuer oder durch eine Explosion;

2) ein Gebäude, Lager, Schiff oder einen andern der in Art. 12 bezeichneten Gegenstände, und zwar durch Feuer, durch eine Explosion oder durch eine Ueberschwemmung.

In der Behandlung der fahrlässigen gemeingefährlichen Sachbeschädigung, insbesondere der Brandstiftung stehen sich das französische und das deutsche System gegenüber, indem das deutsche Gesetzbuch jede fahrlässige Brandstiftung mit Strafe bedroht, der Code pénal Art. 458 dagegen nur dann Strafe eintreten lässt, wenn der Brand Folge bestimmter, im Gesetze bezeichneter Handlungen ist. Der Entwurf schliesst sich für die schwereren Fälle der gemeingefährlichen Sachbeschädigung dem deutschen Systeme an, Art. 15—17; dagegen ist die fahrlässige Ansteckung fremden Viehs, die fahrlässige Uebertragung der Phylloxera auf einen Weinberg, die fahrlässige Zerstörung der in Art. 6 genannten Gebäude und Vorrichtungen nicht als solche, sondern nur bei Verletzung besonderer gesetzlicher Vorschriften strafbar. Dies gilt an sich auch für die fahrlässige Beschädigung von Telegraphen und Telephonen; indess gebot die internationale Konvention, geschlossen zu Paris am 14. März 1884, zum Schutze der submarinen Telegraphenkabel, eine abweichende Behandlung, indem diese Uebereinkunft den theilnehmenden Staaten die Pflicht auferlegt, auch gegen fahrlässige Beschädigung der Kabel Strafvorschriften zu erlassen. Der Entwurf sieht daher die fahrlässige Beschädigung von Telegraphenapparaten überhaupt vor, da eine verschiedene Behandlung der übrigen Telegraphenlinien sich nicht rechtfertigen lässt. Art. 15 erfordert zu seiner Anwendung, dass die Thätigkeit des Apparates unterbrochen worden sei. Die Strafe wegen Verletzung besonderer, zum Schutze des telegraphischen Verkehrs erlassenen Verordnungen ist ebenso wie diejenige wegen Uebertretung von obrigkeitlichen Vorschriften betreffend den Umgang mit Feuer, Wasser und explodirenden Stoffen an anderer Stelle des Entwurfs vorzusehen.

Art. 18. Die in den Artikeln 15—17 vorgesehenen Handlungen gelten nicht als verbrecherisch, wenn vom Thäter selbst oder auf seine Anweisungen hin die Verkehrsstockung, die Ueberschwemmung, die Entgleisung des Eisenbahnzuges oder der Schiffbruch verhindert oder die Wirkung des Feuers, der Explosion oder der Ueberschwemmung noch im Anfange unterdrückt worden ist.

Eine besondere Strafloserklärung der vorsätzlichen Beschädigung, insbesondere Brandstiftung bei freiwilliger Abwendung des Erfolges erklären die Motive angesichts der Abgrenzung von Versuch und Vollendung, wie sie nach vorliegendem Entwurfe statthat, für überflüssig. Andererseits ist der Strafaufhebungsgrund des Art. 18 nicht auf die Brandstiftung beschränkt. Was speziell die Unterdrückung der Wirkung des Feuers u. s. w. betrifft, so bemerken die

Motive: „Wenn aber der Thäter noch im Stande ist, die Wirkung des Feuers zu unterdrücken und dessen Weiterverbreitung noch im Anfange der Beschädigung abzuwenden, so dass aus der Handlung noch kein derartiger Schaden hervorging, wie ihn der Gesetzgeber im Auge hat, so tritt Strafflosigkeit ein. Ob eine Beschädigung „noch gerade im Anfange“ unterdrückt sei, ist eine Thatfrage, deren Entscheidung in unserer Praxis bislang keine Zweifel hervorgerufen hat.“

Art. 19. Die Strafverfolgung wegen der in Art. 1, Art. 3 Zif. 3, 4 und 5, Art. 4 Zif. 7 und 10, Art. 5 Zif. 1 und Art. 17 Zif. 1 vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

Die Bestimmung des Art. 19 beruht auf dem geltenden Rechte und geht von dem Grundsatz aus, dass als Antragsdelikte solche Fälle der Sachbeschädigung zu behandeln seien, die sich auf die Beschädigung einer Einzelperson beschränken, ohne für das Gemeinleben nach dem Objekte oder den angewendeten Mitteln wesentliche Bedeutung zu haben.

ABSCHNITT II.

Zueignung fremder Sachen.

Art 20. Wer eine gefundene, vergessene oder vermöge eines anderen Zufalls bei ihm befindliche fremde, bewegliche und geldwerthe Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, zurückbehält, oder wer eine solche Sache vorsätzlich verschleudert, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel bestraft.

Ist der Werth der Sache ein unbedeutender, oder ist der zugefügte Schaden vom Thäter freiwillig ersetzt worden, so tritt Geldstrafe bis zu fünfzig Rubel ein.

In der Geschichte der Russischen Strafgesetzgebung erscheinen die Bestimmungen über die Unterschlagung verhältnissmässig spät. Noch das Gesetzbuch vom Jahre 1649 erblickt in einem der schwersten Fälle, in der Zueignung von Sachen, welche verschlossen zur Aufbewahrung übergeben werden, ebenso wie in der Unterschlagung von Seite der Handwerker an den ihnen zur Reparatur übergebenen Sachen blosses Civilunrecht. Eine Ausnahme galt nur für die Gold- und Silberarbeiter. Zum ersten Male nahmen Strafbestimmungen hinsichtlich der Unterschlagung die Kriegsartikel vom Jahre 1716 auf. Wesentlich im Anschluss an die C. C. C. dehnte die Russische Gesetz-

gebung die Strafe des Diebstahls auf die Nichtanzeige eines Fundes und die Zueignung zur Aufbewahrung anvertrauter Sachen aus. Erst die Verfasser des Strafgesetzbuchs v. Jahre 1845 schieden die Unterschlagung aus dem Begriffe des Diebstahls aus und modifizirten weiterhin auch den Thatbestand derselben, wobei jedoch das Objekt auf gefundene und anvertraute Sachen beschränkt blieb. An Stelle der „Nichtanzeige eines Fundes“ wurde der Begriff der „Aneignung einer gefundenen Sache“ gesetzt; eine Gleichstellung der Fundunterschlagung mit dem verhältnissmässig schweren und immer mehr oder weniger die Ehre und den guten Ruf schädigenden Delikte des Diebstahls lehnten die Verfasser des genannten Gesetzbuches ab. „Wer sich eine gefundene Sache zueignet, handelt freilich gesetzwidrig, er kann jedoch bis auf einen gewissen Grad entschuldigt werden durch seinen Leichtsin, den Reiz der Versuchung, jedenfalls darf man von ihm noch nicht annehmen, dass er die Frechheit und die niederen Beweggründe eines wirklichen Diebes habe. Daher haben wir eine Ermässigung der Strafe für die Verheimlichung gefundener Sachen, sofern diese zum ersten Male verübt wird, und Androhung blosser Geldstrafe für angemessen erachtet. Jedenfalls ist aber nach unserm Dafürhalten derjenige Thäter mit erhöhter Strafe zu belegen, welcher weiss, wem die gefundene Sache gehört.“

Selbst die geltende Russische Gesetzgebung kennt noch keinen allgemeinen Begriff der Unterschlagung, sondern bedroht bloss die Fundunterschlagung und die Zueignung anvertrauter Sachen; die Gerichtspraxis stellte Fälle mittlerer Art in der Strafbarkeit durchweg der Veruntreuung gleich, obwohl einzelne Fälle, wie namentlich die Aneignung von Sachen, welche durch einen Irrthum des Beschädigten in den Besitz des Thäters gekommen, ihrer juristischen Natur nach sich mehr der Fundunterschlagung annähern. Der Mangel eines allgemeinen Begriffs der Unterschlagung führte auch zu unklaren Ansichten hinsichtlich des Objektes der Handlung, so dass z. B. die Praxis den Thatbestand auch auf die Zueignung eigener Sachen ausdehnte, während sie andererseits nicht selten das Schwergewicht auf den Vertrauensbruch legte. Den Hauptmangel aber des geltenden Rechts erblicken die Motive darin, dass ihm das unterscheidende Merkmal zwischen Diebstahl und Unterschlagung verloren gegangen ist und bei der engen Begrenzung der einzelnen Arten des Diebstahls der Begriff der Unterschlagung in der Praxis auch auf Fälle ausgedehnt wurde, die sich nach dem Volksbewusstsein eher als Diebstahl charakterisiren.

Auf Grund einer Kritik des Französischen Rechts und namentlich auch in Erwägung der Thatsache, dass die Russische Gerichtspraxis über den Wortlaut des Gesetzes weit hinauszugehen genöthigt war, gelangen die Motive zu dem Schlusse, es sei im vorliegenden Entwurf nach Vorgang des Deutschen Rechts ein allgemeiner Begriff der Unterschlagung aufzustellen und der russische Text bedient sich dafür durchweg des Terminus *Prisswojénije* = Zueignung.

Das Objekt der Unterschlagung bilden auch hier, wie bei der Sachbeschädigung, Gegenstände der Aussenwelt, welche im Eigenthum Jemandes

stehen und einen Geldwerth repräsentiren, dessen Höhe nach dem bestehenden Münzsystem bestimmt werden kann (*Imúschtschestwo*).

Massgebend für die Feststellung des Werthes ist allein der Marktpreis, nicht das Affektionsinteresse des Verletzten. Wie früher bemerkt, kann eine Sache Vermögenswerth besitzen nach ihrem Stoffe, ihrer Form, oder nach ihrer Bestimmung, als Beweismittel von Vermögensrechten. Da jedoch Art. 5 die Aneignung von Beweisdokumenten mit besonderer Strafe bedroht, so verbleiben als Objekt der Unterschlagung nur solche Dokumente übrig, welche im Verkehr wie Geld cirkuliren, nämlich auf den Inhaber lautende Werthpapiere.

Das objektive Moment der Strafbarkeit liegt in der Verletzung des Eigenthumsrechts eines Andern; sich die Sache zueignen, heisst sich an Stelle des Eigenthümers setzen, über die Sache wie der Eigenthümer verfügen und diesen um die Sache selbst bringen.

Das Merkmal der Unterscheidung zwischen der Unterschlagung und der Entwendung bildet die Innehabung der Sache, nach der Ausdrucksweise des Art. 20 „das Sich-Befinden der Sache“ beim Thäter, wie denn schon das geltende Recht für den Begriff der Veruntreuung „das Vorhandensein eines Verhältnisses des Thäters zu der fremden Sache erforderte, das die Aneignung faktisch ohne diebischen Griff ermöglicht“. Die Motive bemerken näherhin Bei der Unterschlagung wird das fremde Eigenthumsrecht verletzt ohne Verletzung des Besitzes (*wladjénije*). „Besitz“ ist hier nicht im technischen Sinne des juristischen Besitzes, sondern im Sinne der wirklichen Innehabung der Sache, der faktischen Herrschaft über dieselbe zu verstehen. Die Verletzung des Besitzes in diesem Sinne bildet das Merkmal der Entwendung. Eine Sache kann man jedoch in verschiedener Weise faktisch innehaben:

1) indem man sie unmittelbar in den Händen hält; 2) vermittelt körperlicher, lebloser Gegenstände jeder Art; hieher gehören die Behältnisse, Räumlichkeiten, welche der rechtlichen Herrschaft des Eigenthümers der Sache unterworfen sind, die Kleider, in deren Tasche sich die Sache befindet, das eigene Gebäude, in welchem sie niedergelegt ist, die Kette, an der sie befestigt ist, das eigene Grundstück, auf dem die Sache liegen gelassen wurde. In all' diesen Fällen kann der Eigenthümer sich in grösserer oder geringerer Entfernung von der Sache befinden, wobei er trotzdem mittels der aufgezählten und ähnlicher Gegenstände der Aussenwelt die faktische Herrschaft über die Sache fortsetzt; oder 3) durch die Vermittelung handlungsfähiger Personen, wie Diener, Stubenmädchen, Kutscher, Gesellen, Wächter, Rentmeister. Wenn durch solche Vermittelung zwischen der Sache und dem Eigenthümer derselben die faktische Herrschaft des Eigenthümers über die Sache nicht unterbrochen wird, jene Person vielmehr lediglich als physische Vermittlerin des Eigenthümers und der Sache erscheint, so liegt in der Verletzung des Eigenthumsrechts nicht nur durch dritte Personen, sondern auch durch diese Vermittler selber zugleich eine Besitzesverletzung. So werden nach geltendem Rechte Bediente, welche sich Sachen der Dienstherrschaft zueignen, wegen Diebstahls bestraft; ebenso sind als Diebstahl zu behandeln die Aneignungshandlungen

des Kutschers an den herrschaftlichen Pferden, des Hirten an der Heerde, des Waldaufsehers an den Waldbäumen, des Ladendieners an den im Laden befindlichen Waaren. Bei Beurtheilung ähnlicher Fälle ist vor Allem die Frage zu entscheiden, ob der Thäter als selbständiger Besitzer der Sache erscheint und demnach seine Beziehung zur Sache die faktische Herrschaft des Eigentümers über dieselbe beseitigt und bei Bejahung dieser Frage sind die Vorschriften über Unterschlagung anzuwenden, bei Verneinung derselben müssen die Regeln über die Entwendung Platz greifen. Unterschlagung begeht demnach der Pfandinhaber durch Zueignung der verpfändeten Sachen, der Gutsverwalter durch Aneignung des eingesammelten Getreides. Dasselbe Kriterium muss der juristischen Analyse von Fällen der Verschleuderung öffentlicher Gelder, die in neuerer Zeit eine so traurige Bedeutung gewonnen haben, zu Grunde gelegt werden. Wenn eine Person in der Eigenschaft als Rentmeister einer Regierungs- oder öffentlichen Behörde, deren Kapitalien in der Rentei derselben aufbewahrt werden, der Behörde zugehörige Gelder persönlich der Rentei entnimmt und sich zueignet, so liegt Entwendung und nicht blosse Unterschlagung vor; denn durch die Anstellung als Rentmeister wird der betreffenden Person nicht die faktische Herrschaft über die an einem bestimmten Orte aufzubewahrenden Kapitalien eingeräumt, sondern es wird ihr die Verpflichtung auferlegt, dieselben zu hüten und den vorschrittmässig ergangenen Verfügungen gemäss zu verwenden. Dagegen können Gelder, die sich in den Händen des Rentmeisters selber zu einem bestimmten Zwecke befinden, die er z. B. von der Post oder der Bank empfangen, um sie in der Rentei niederzulegen, selbstverständlich Gegenstand der Unterschlagung sein.

Befindet sich eine fremde Sache in einer solchen faktischen Innehabung des Thäters, dass dadurch eine eben solche Innehabung des Eigentümers ausgeschlossen wird, so ist es für den Thatbestand der Unterschlagung im Uebrigen irrelevant, aus welchem Grunde der Thäter jene Innehabung erlangt habe. Mögliche Gründe der Innehabung sind:

a. Das Finden verlornen Sachen oder eines Schatzes auf einem fremden Grundstücke. Als verloren im Sinne des Entwurfs gelten bewegliche Sachen, „die in Folge Verlierens aus dem faktischen Besitze des Eigentümers gekommen sind.“ Zur Strafbarkeit der Handlung genügt nicht die blosse Nichtanzeige, vielmehr erfordert Art. 20 zu seiner Anwendung stets eine Vorenthaltung in Zueignungsabsicht oder eine Verschleuderung der Sache, während die Nichtanzeige des Fundes besonders vorgesehen wird. Eine Unterscheidung, ob der Eigentümer der Sache dem Finder bekannt war oder nicht, macht der vorliegende Entwurf nicht. Die Motive betonen zur Rechtfertigung dieser Neuerung gegenüber dem geltenden Rechte, Art. 178 u. 179 des Fried. Ustáffs, dass jener Umstand vermöge seines subjektiven Charakters vom Gerichte nur schwer festzustellen sei und dass der Eigentümer, welcher dem Finder im Momente des Findens unbekannt sei, ihm späterhin bekannt werden könne. Gleichgültig für den Thatbestand der Unterschlagung ist ferner, ob der Finder nach der Sache gesucht oder nicht.

b. Zufall oder Naturereignisse, welche eine fremde Sache in den Besitz des Thäters bringen.

c. Irrthum und Nachlässigkeit des Beschädigten. Die Motive fassen als Unterschlagung nicht nur die Zueignung irrtümlich übergebener, sondern auch in einer fremden Wohnung oder in einem fremden Laden fallen gelassener oder vergessener Sachen. Die russische Praxis hatte Fälle dieser Art mangels eines allgemeinen Begriffs der Unterschlagung regelmässig als Veruntreuung behandelt, in einzelnen Fällen jedoch Betrug angenommen, so z. B. bei Inempfangnahme von Geld auf dem Postamt seitens einer Person, welche ohne ihr Zuthun irrtümlich für empfangsberechtigt gehalten wurde, bisweilen auch Diebstahl, so z. B. bei Zueignung der in seiner Wohnung vergessenen fremden Sachen von Seite des Wohnungsinhabers.

d. Uebergang der Sache kraft eines bürgerlichen Vertrags, ob dieser aus einem besondern Vertrauen des Beschädigten zum Thäter erfloss oder nicht, sofern nur die Sache eine fremde blieb. Dabei wird jedoch der Unterschlagungsvorsatz ausgeschlossen, wenn der Thäter als Miteigentümer, als Miterbe ein Recht, über die Sache zu verfügen, zu haben vermeint. So hat auch der dirigirende Senat angenommen, dass auf streitiges Eigenthum Art. 177 des Fried. Ustáffs keine Anwendung finde. Entwendung nehmen die Motive an, wenn Sachen von handlungsunfähigen Personen (Betrunkenen, Kindern, Wahnsinnigen) entgegengenommen werden, in der Absicht, sich dieselben zuzueignen.

Die Unterschlagung erfordert Vorsatz. Das Erforderniss der Zueignungsabsicht wird beim „Zurückbehalten“ ausdrücklich hervorgehoben, beim „Verschleudern“ vorausgesetzt. Der animus lucri faciendi wird von den Motiven nur in dem Sinne nicht gefordert, dass altruistische Beweggründe den Thatbestand nicht ausschliessen, so wenn der Thäter den Gewinn den Armen oder einem Kloster zukommen lassen will. Dagegen verlangen die Motive zum Thatbestand der Unterschlagung und der Entwendung, dass dem Verluste auf der einen der Gewinn auf der andern Seite entspreche, und erblicken demgemäss in der unentgeltlichen Erweiterung der Vermögenssphäre des Thäters auf Kosten des Verletzten das charakteristische Merkmal aller gewinnsüchtigen (korüstnich) Handlungen gegen das Eigenthum. Dementsprechend erfordert der Thatbestand der Unterschlagung Aneignung einer fremden Sache ohne Leistung eines entsprechenden Aequivalentes und er bleibt ausgeschlossen, nicht nur wenn der Thäter einen Anspruch auf die Sache hat, sondern auch wenn er sich durch Aneignung der Sache für ein ihm zustehendes Forderungsrecht Bezahlung oder Sicherheit verschaffen will, ferner in dem Falle, wo der Thäter die Sache zum Nutzen des Eigentümers verwenden will. „In den Motiven zum Deutschen Strafgesetzbuch ist dieses Erforderniss der Bereicherung auf fremde Kosten sehr klar ausgesprochen, allein bedauerlicherweise wurde es nachträglich durch die zu abstrakten Verallgemeinerungen geneigte Doktrin abgeschwächt.“ Wenn der Text das Erforderniss der Gewinnsucht bei Unterschlagung und Entwendung nicht ausdrücklich hervorhebt, so hat dies nach Angabe der Motive darin seinen Grund, dass es „aus der Konstruktion dieser

Handlungen sich mit Nothwendigkeit ergebe.“ Das Bewusstsein der Verletzung eines fremden Rechts als solchen fehle in den angeführten Fällen der Aneignung und es handle sich lediglich um Fälle der Selbsthilfe, die für das Gemeinleben nicht dieselbe Bedeutung haben und nicht so entehrend sind, wie die Entwendung. Ob sich diese Ansicht der Motive gegenüber dem Texte rechtfertigt, scheint ebenso zweifelhaft wie für das Deutsche Strafgesetzbuch.

Als äussere erkennbare Merkmale, welche in der Mehrzahl der Fälle auf rechtswidrige Zueignung der Sache schliessen lassen, ohne an sich den Thatbestand zu erfüllen, zählen die Motive auf:

1) Unwahre Erklärungen des Thäters, namentlich dass er die fremde Sache nicht empfangen oder wieder zurückgegeben habe, oder dass sie ohne seine Schuld verloren gegangen oder zerstört worden sei. Die frühere Russische Gesetzgebung erhob solche Erklärungen zum Thatbestandsmoment der Veruntreuung, wie sie überhaupt nicht selten prozessuale Momente in den Thatbestand der Delikte aufnahm.

2) Berufung des Thäters auf ein Rechtsgeschäft, vermöge dessen er Eigentümer der Sache geworden, Verweigerung der nöthigen Aufklärungen gegenüber dem Verletzten, die direkte Erklärung des Thäters, dass er die fremde Sache nicht zurückerstatten wolle.

3) Nichterfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht bezüglich gefundener oder von Verstorbenen hinterlassener Sachen oder Verweigerung der Rechnungslegung. Sie kann an sich mit Strafe bedroht sein, aber auch ein wichtiges, auf Zueignungsabsicht hinweisendes äusseres Merkmal bilden; eine gesetzlich festgesetzte Anzeigefrist ist für den Thatbestand der Unterschlagung irrelevant die Zueignung kann auch vor Ablauf derselben geschehen.

4) Vornahme von Veränderungen an der Sache zum Zwecke der Zueignung, Vertauschung der anvertrauten Sache mit einer andern, Nichtrückgabe des Pfands nach erfolgter Tilgung der Schuld — Fälle, die vom Fried. Ustáff als Betrug behandelt werden, während die Täuschung hier nicht auf Erlangung einer fremden Sache, sondern auf Verheimlichung der geschehenen Zueignung gerichtet ist.

5) Veräusserung (Verkauf, Tausch und Schenkung) oder Verbrauch als „höchster Grad der Zurückbehaltung“.

Die Handlung besteht nach ihrer äussern Seite in einem „Zurückbehalten“ (Udershánije) d. h. in einer Nichtablieferung oder Nichtrückgabe, somit Vorenthaltung, oder in einem „Verschleudern“ (Rastráta, auch = Verschwendung); statt des letztern Terminus, der dem gemeinen Sprachgebrauch nach zu eng ist für den zu bezeichnenden Gedanken, gebrauchen die Motive vorwiegend den weitem Ausdruck „idershánije“ d. h. Ausgeben, Verthun und subsumiren darunter neben der Veräusserung ausdrücklich auch den Verbrauch.

Was den Versuch der Unterschlagung betrifft, so enthält die geltende Gesetzgebung keine bezügliche Bestimmung, die russische Literatur neigt zur Verneinung der Möglichkeit desselben, die Gerichtspraxis dagegen nimmt die Möglichkeit und Strafbarkeit desselben an. Der Entwurf lässt den Versuch

der Unterschlagung straflos, wobei die R. Kommission namentlich in Erwägung zog:

a. Mit dem ersten äussern Akte einer Nichterfüllung der Rückerstattungspflicht ist die Zueignung vollendet, z. B. mit dem Verbräuche des kleinsten Theils der Sache; für die Thätigkeit vor dem Eintritt dieses Momentes ist Strafe durch die Interessen der Rechtsordnung nicht geboten;

b. da die Unterschlagung die Innehabung der Sache voraussetzt, und demnach die Thätigkeit, welche dieser Innehabung vorausgeht, juristisch irrelevant ist, so büst die Frage nach der Strafbarkeit des Versuchs viel von ihrer Bedeutung ein, da sie sich auf die Zeit der Innehabung derselben beschränkt. Das faktische Verhältniss des Thäters zur Sache seinerseits erschwert die Abgrenzung der erlaubten von der verbotenen Thätigkeit; bietet schon die Bestimmung des Vollendungspunktes Schwierigkeiten — so dass die russische Praxis die prozessualen Merkmale des Thatbestandes auch nach deren gesetzlicher Beseitigung festzuhalten geneigt ist —, so steigert sich diese Schwierigkeit noch beim Versuch. Die Strafbarkeit desselben würde leicht zu ungerechtfertigten Verfolgungen führen und dem Gerichte Verlegenheiten bereiten, indem es genöthigt wäre, sein Urtheil ohne feste objektive Grundlagen zu fällen;

c. dazu tritt endlich die kriminalpolitische Erwägung, dass in dem Inhaber einer fremden Sache die zur Rückerstattung antreibenden Motive möglichst verstärkt werden sollen, während die Bestrafung des blossen Versuchs den Thäter leicht zur gänzlichen Ausführung seines Planes bewegen könnte.

Art. 20 enthält den Gattungsbegriff der Unterschlagung und umfasst alle Fälle der rechtswidrigen Zueignung, soweit sie nicht unter die besondern Bestimmungen der Artikel 21, 22 und 34 fallen. Die Strafe des Art. 20 ist mit Rücksicht auf die mögliche Verschiedenartigkeit der Fälle nach Ansicht der R. Kommission hinreichend weit bemessen. Ein Mitglied der Kommission befürwortete auch hier kumulative Androhung von Geldstrafe.

Dem Werthe der Sache räumt der Entwurf bei der Unterschlagung, anders wie bei der Entwendung, einen Einfluss auf die Strafhöhe ein, weil, wie die Motive betonen, dem Thäter in Unterschlagungsfällen der Umfang des zugefügten Schadens stets bekannt, dieser demnach nicht bloss zur Abschätzung der objektiven, sondern auch der subjektiven Bedeutung der Handlung geeignet sei. Zur Aufstellung bestimmter Ziffern konnte sich indess die R. Kommission nicht entschliessen, namentlich in Anbetracht der grossen Abweichungen, welche diejenigen Gesetzbücher, die in dieser Beziehung als Vorbild dienen könnten, wie z. B. das Ungar. Str. G. B. und der Oesterr. Entw. zeigen, Abweichungen, die jene Ziffern selber als „Ausfluss der persönlichen Willkür des Gesetzgebers erscheinen lassen, wie sie selbstverständlich nicht zur Grundlage gesetzgeberischer Bestimmungen genommen werden darf“. Demnach giebt Art. 20, Abs. 2 dem Gerichte nur ein allgemeines Prinzip an die Hand, vermöge dessen, ähnlich wie bei der Sachbeschädigung, einem unbedeutenden Sachwerth strafmildern, er Einfluss zukommt. Dabei hat das Gericht die Besonderheit jedes Einzelfalles zu berücksichtigen, indem es zunächst den Markt-

preis der unterschlagenen Sache, aber auch die Bedeutung derselben für den Haushalt des Verletzten, das Vermögen des Schuldigen und das Niveau des ökonomischen Wohlstandes der betreffenden Ortschaft und der betreffenden Volksklasse in Betracht zieht. Wird der Werth der Sache als ein unbedeutender erachtet, so ist die Strafmässigung Recht und Pflicht des Richters.

Im Anschluss an das geltende Russische Recht gesteht der Entwurf fernerhin auch der Ersatzleistung strafmildernden Einfluss zu, sei es, dass die unterschlagene Sache selber oder eine gleichwerthige andere zurückerstattet oder dass bei nichtvertretbaren Sachen auch nur der volle Werth der Sache ersetzt worden sei. Sachlich rechtfertigt sich hier eine solche Strafmässigung durch die geringe ökonomische und subjektive Bedeutung der Handlung. Dagegen sprechen sich die Motive gegen eine völlige Straflosigkeit aus; eine solche verstehe sich zwar von selbst bei Ersetzung unterschlagener, vertretbarer Sachen durch gleichwerthige vor Entdeckung der Unterschlagung; sobald dagegen eine den Thatbestand der Unterschlagung erfüllende Handlung entdeckt sei, dürfe volle Straflosigkeit nicht eintreten, weil diese zu einer gänzlichen Unsicherheit des Eigenthumsrechtes führen und zu leichtsinniger Verfügung über fremde Sachen ermuthigen würde.

Zur Anwendung von Abs. 2 muss der Ersatz ein vollständiger sein; es genügt aber, wenn der durch die Handlung selber verursachte Schaden (uschtschérb) ersetzt ist, nicht in Betracht fällt die z. B. in Folge von Auslagen behufs Entdeckung des Thäters eingetretene Schmälerung des Vermögens des Verletzten (ubütki). Ueber den Zeitpunkt der Ersatzleistung bemerken die Motive: „Ist der Schaden vor Erhebung der Strafverfolgung ersetzt worden, so sind zwei Kombinationen möglich, je nachdem die zugeeignete Sache eine vertretbare war oder nicht. Im erstern Falle entfällt mit der Ersetzung der Sache vor Entdeckung der Handlung die Strafbarkeit gänzlich, da in der Verfügung über fremde vertretbare, im Gewahrsam des Thäters befindliche Sachen: der Thatbestand der Unterschlagung nicht gefunden werden kann, wenn der Thäter die Sache sofort d. h. vor Erhebung der Strafverfolgung durch eine gleichwerthige ersetzt. War dagegen die Sache keine vertretbare, so ist die Zueignung schon vollendet, und die Ersatzleistung vor Entdeckung der Handlung bedingt die Anwendung von Abs. 2 des Art. 20. Indessen darf die Strafmilderung kaum auf diesen Moment beschränkt werden; im Gegentheil, die Rücksichten der Kriminalpolitik erfordern, dass die Beweggründe zur Rückgabe oder zur Ersatzleistung möglichst lange auf den Thäter einwirken. Daher ist auch Annahme der R. Kommission der Endmoment, bis zu dem Vergütung mit dem festen Anspruch auf Strafmilderung geleistet werden kann, auf die Fällung des Endurtheils hinauszuschieben.“ Ob die Ersatzleistung vom Thäter selber ausgegangen oder von einer andern, in seinem Namen handelnden Person wie z. B. vom Vater für den Sohn, ist ebenso wie das Motiv unwesentlich; dagegen muss der Akt der Ersatzleistung ein freiwilliger sein, zwangsweise Beitreibung genügt nicht.

Art. 21. Wer eine ihm anvertraute fremde, bewegliche und geldwerthe Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, zurückbehält, oder wer eine solche Sache vorsätzlich verschleudert, wird mit Gefängniss nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist der Werth der Sache ein unbedeutender, oder ist der zugefügte Schaden vom Thäter freiwillig ersetzt worden, so tritt Arrest ein.

Die Grundform der Veruntreuung ist die Zueignung in Verwahrung gegebener Sachen; indess kommt es auf die Art des Vertrags oder Quasivertrags, der die thatsächliche Herrschaft des Empfängers der Sache begründet, nicht an. Nicht genügt ein fingirter Vertrag, welcher eine faktische Verfügungsgewalt über die fremde Sache nicht herbeiführt.

Die Motive legen näher dar, warum der Entwurf folgende, von einzelnen Gesetzbüchern hervorgehobene Qualifikationsgründe nicht als solche behandelt: 1) den ziffermässig bestimmten Werth der Sache, 2) die privilegierte gesellschaftliche Stellung des Thäters, 3) den Umstand, dass die Sache einer Kirche oder 4) dem Fiskus, wohlthätigen oder öffentlichen Anstalten gehört, 5) besondere persönliche Beziehungen des Thäters zum Verletzten, 6) Uebergabe der Sache zur Zeit eines Nothstandes (depositum miserabile), 7) die Flucht des Thäters, 8) die Fälschung, 9) Entsigelung, 10) die Realkonkurrenz, 11) den Zweck der Uebergabe der Sache. Als qualifizierte Fälle anerkennt der Entwurf nur die Beamtenunterschlagung, Art. 34, und den Fall des Art. 22.

Art. 22. Eine Person, welche von einer Regierungs- oder einer öffentlichen Behörde mit der Hülfeleistung an Hungernde, Brandbeschädigte oder durch ein anderes öffentliches Unglück Betroffene beauftragt ist, wird mit Korrektionshaus bestraft:

1) wenn sie zur Vertheilung an die Betroffenen bestimmte geldwerthe Sachen in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, zurückbehält oder wenn sie dieselben verschleudert;

2) wenn sie von den zur Vertheilung an die Betroffenen bestimmten geldwerthen Sachen einer Person Unterstützung gewährt, welche darauf, wie der Schuldige weiss, keinen Anspruch hat.

Grund der Qualifikation ist die besondere Zweckbestimmung der veruntreuten Sachen. Zif. 1 entspricht dem Begriffe der Veruntreuung, Zif. 2 nähert sich mehr dem Thatbestand des Vertrauensmissbrauches (Untreue), im Hinblick auf die Identität des Subjekts und Objekts werden jedoch beide Handlungen in demselben Artikel mit Strafe bedroht. Der Strafrahmen ist weit bemessen mit Rücksicht auf die möglichen grossen Verschiedenheiten der

subjektiven und objektiven Bedeutung der Handlung. Dem freiwilligen Ersatz konnte strafmildernder Einfluss nicht zuerkannt werden, da der pflichtgemässen Verwendung gerade nur für die Dauer des öffentlichen Unglücks eine besonders hohe Bedeutung zukommt.

Art. 23. Mit der wegen Zueignung fremder Sachen verhängten Gefängnisstrafe wird die Entziehung der in Art. 24 des Allg. Theils bezeichneten Rechte auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach der Strafverbüsung verbunden.

Die Ehrenfolgen rechtfertigen sich durch die im Volke herrschenden Anschauungen und die Natur dieser Delikte als entehrender Handlungen, welche darthun, dass der Thäter der Achtung und des Vertrauens in öffentlichen Angelegenheiten nicht würdig ist.

Der Ehrverlust, obligatorisch bei Verhängung von Korrektionshausstrafe, kann im Falle des Art. 22 auch ausgesprochen werden, wenn das Gericht in Folge mildernder Umstände nur Gefängnis verhängt. Uebrigens wird Art. 23 bei der endgültigen Redaktion des Entwurfs durch eine entsprechende Bezugnahme in Art. 25 (neuer Fassung, früher Art. 28) des Allg. Theils ersetzt werden.

Art. 24. Die Strafverfolgung wegen der in Art. 20 und 21 vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

Zur Begründung des Antragerfordernisses, welches nach dem geltenden Russischen Rechte nicht besteht, bemerken die Motive: Die Unterschlagung richtet sich gegen Vermögens- d. h. Privatrechte, und vollzieht sich hiebei nicht in den Formen einer offenen Rechtsverletzung, welche sie der Untersuchung und Beurtheilung durch die Gerichte ohne bezüglichen Antrag des Verletzten zugänglich machen würden. In dieser Beziehung besitzt die Unterschlagung viel Gemeinsames mit dem Vertrauensmissbrauche und selbst mit den Angriffen auf die Ehre. Behufs Vermeidung unbegründeter Anklagen schien es daher angemessen, den de facto schon bestehenden Zustand gesetzlich zu sanktioniren und die Unterschlagung zum Antragsdelikte zu stempeln.

ABSCHNITT III.

Entwendung fremder Sachen.

Art. 25. Wer eine fremde, bewegliche und geldwerthe Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, heimlich, offen oder mittels Täuschung entwendet, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Ist der verursachte Schaden vom Thäter freiwillig ersetzt worden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Das Altrussische Recht war auf den Unterschied des lichy und des dóbrüi Tschellowjék d. h. des boshaften, schlechten und des guten Menschen gebaut und eines der Kennzeichen dieser oder jener Eigenschaft des Thäters war die Begehungsweise des Deliktes. Hieraus erklärt sich die im alten Rechte übliche Bezeichnung der strafbaren Entwendung — Tátba, Krásha, Ausdrücke, welche auf die Heimlichkeit der Begehung hinweisen. Wurde das Eigenthumsdelikt von einem notorischen lichy Tschellowjék begangen, so kamen die Bestimmungen über Tátba auch dann zur Anwendung, wenn der Thäter zur offenen oder gar zur gewaltthätigen Begehungsweise seine Zuflucht nahm. Dagegen galt gewaltsame Entwendung von Seite eines nicht lichy Tschellowjék als blosses Civilunrecht. Erst mit dem Ukás v. J. 1781 beginnt in der Russischen Gesetzgebung eine schärfere Scheidung einzelner Arten der Entwendung fremder beweglicher Sachen, nach der Begehungsweise, wobei die heimliche (worowstwó-krásha), die offene (worowstwó-maschénnitschestwo) und die gewaltsame (w. grabjósch) Entwendung scharf geschieden wurden. Dieselben drei Arten von worowstwó trennt auch der Sswod. Nach dem Strafgesetzbuch vom J. 1845 zerfiel die Entwendung (pochischtschénije) in folgende selbständige Arten: Swätotátstwo (Kirchenraub), Rasbój (schwerer Raub), Grabjósch (einfacher Raub und offene Entwendung), Krásha (heimliche Entwendung oder Diebstahl) und Maschénnitschestwo (betrügerische Entwendung). Aus dem Begriffe der Entwendung ausgeschieden blieben die übrigen Angriffe auf die Vermögensordnung, welche wieder nach den Hauptformen der Begehung — Betrug und Gewalt — näher unterschieden wurden.

Trotz der Zergliederung des allgemeinen Begriffs der Entwendung in mehrere Deliktsarten besteht zwischen diesen ein enger Zusammenhang: sie kommen nach Subjekt, Objekt, nach der subjektiven Seite und dem Zeitpunkte der Vollendung mit einander überein und selbst die Handlung muss in allen Fällen in dem Ansichbringen einer fremden Sache bestehen. Die auf historischem Wege herausgebildeten Arten des Gattungsdeliktens beruhen lediglich auf gewissen Unterschieden der Begehungsweise, ob nämlich der Thäter heimlich, offen, mit Gewalt, oder mittels intellektueller Einwirkung auf den Verletzten gehandelt habe. Für eine gemeinsame Normirung derselben spricht nicht nur ihre innere Verwandtschaft nach der juristischen und sozialen Seite, sondern es sprechen dafür auch technische Gründe, indem für die verschiedenen Arten der Entwendung eine grosse Zahl übereinstimmender Vorschriften Platz greifen müssen.

Das Gattungsdelikt der Entwendung steht seinerseits in enger Beziehung zur Zueignung fremder beweglicher Sachen, indem jene sich von dieser nur durch das hinzutretende Moment der Verletzung eines fremden Gewahrsams unterscheidet, näherhin durch die Entziehung der Sache aus dem fremden

Gewahrsam und die eigene Besitzergreifung derselben. Die Verletzung der Besitzesordnung macht die Entwendung zu einer gefährlicheren und strafbareren Handlung wie die Unterschlagung.

Nach der Begehungsweise zerfällt die Entwendung des Entwurfs in eine heimliche, offene und betrügerische; die übrigen Arten der Translokation von Sachen, auch wenn sie dem Willen des Eigenthümers, weil unvortheilhaft, nicht entsprechen, gehören nicht in das Gebiet des strafbaren Unrechts. Gemeinsam ist jenen drei Arten der Entwendung, dass sie gegen den Willen des Verletzten statthaben und zwar kann dabei die Negation des fremden Willens eine offene oder eine verdeckte sein, indem sie sich entweder in Gewalt (vis) oder Betrug (fraus) äussert. Auf diese zwei Grundformen lassen sich die strafbaren Arten der Entwendung zurückführen. Im Einzelnen charakterisiren die Motive die genannten Begehungsarten wesentlich dahin:

I. Die heimliche Entwendung (táinoje pochischtschenije). Sie gehört zum Gebiete der betrügerischen (obmánoje) in dem weiten Sinne jeder Anwendung von Schlaueit und List, um die zum Schutze des Gewahrsams ergriffenen Massregeln zu beseitigen und die fremde Sache an sich zu bringen. Darunter fällt der Diebstahl (krásha) des alten Rechts, als eine verstohlener Weise (ukrádom), schleichend (krádutschi's), im Verborgenen (skrútno) oder heimlich (táino) begangene Entwendung. Zum Begriffe der heimlichen Entwendung genügt, wenn diese verdeckte, auf Umgehung des Willens des Verletzten gerichtete Thätigkeit eine heimliche für diesen letzteren oder seine Vertreter war; der Begriff wird daher nicht ausgeschlossen, wenn nicht der Eigenthümer, wohl aber dritte Personen die Wegnahme der Sache wahrnahmen. Andererseits ist aber auch das Bewusstsein des Thäters von Einfluss auf den Thatbestand, insofern heimliche Entwendung auch dann vorliegt, wenn der Thäter vermeint, im Verborgenen zu stehlen, während er in Wahrheit vom Eigenthümer beobachtet wird. Gleichgültig ist, ob der Thäter zur Erleichterung der Ausführung des Diebstahls vorgängig gewisse Massnahmen getroffen habe oder nicht; heimliche Entwendung ist daher auch anzunehmen, wenn der Thäter zu einer Täuschung seine Zuflucht genommen, um den Wohnungsinhaber zu entfernen und dadurch die heimliche Wegnahme der Sache zu ermöglichen. Selbst die Anwendung von Gewalt zur Beseitigung der vom Inhaber der Sache aufgestellten Hindernisse schliesst den Begriff der heimlichen Entwendung nicht aus, und nur dann greift der Begriff der gewaltsamen Entwendung Platz, wenn Gewalt gegen die Person ausgeübt worden.

II. Die betrügerische Entwendung. Sie ist der russischen Gesetzgebung unter dem Namen Maschénnitschestwo bekannt [Moschá = Geldtasche, daher im Str. G. B. v. 1649 Maschénnitschestwo eine Art des Taschendiebstahls bezeichnete. Der Ukas vom 3. April 1781 und der Swod verbanden mit diesem Ausdruck ebenfalls den Begriff eines geschickt ausgeführten, schlaunen Diebstahls, subsumirten darunter aber auch die Fälle der Uebergabe der Sache durch den getäuschten Eigenthümer. Das Str. G. B. vom Jahre 1845 schied sodann die Fälle offener Wegnahme in den Begriff des Grabjósch aus

und beschränkte damit den Thatbestand des Maschénnitschestwo auf die durch Betrug bewirkte Entwendung]. Ohne diesen Terminus selber in das Gesetz aufzunehmen, hält der Entwurf an dem dadurch bezeichneten Begriffe fest. Das wesentliche Merkmal der betrügerischen Entwendung oder des von den Motiven weiterhin sogenannten „dieblichen Betrugs“ (chíschtschnischesky obmán) besteht in der durch Täuschung hervorgerufenen Mitwirkung des Verletzten zum Uebergange der Sache und demnach setzt der Thatbestand voraus eine Täuschung als Mittel, um den Verletzten zu bestimmen, seine Sache entgegen seinem eigentlichen Willen dem Thäter herauszugeben.

1) Die Täuschung, als bewusste Entstellung der Wahrheit, um einen Andern in Irrthum zu versetzen, muss zu ihrem Inhalte bestimmte That-sachen d. h. vergangene oder gegenwärtige Verhältnisse haben. Die Verleitung durch Zukünftiges, wie durch lügenhafte Versprechungen, ist streng davon zu unterscheiden; die Nichterfüllung eines Versprechens kann zwar einen Vertrauensbruch, aber keinen Betrug enthalten. Dieser Grundsatz ist in der russischen Gerichtspraxis unzweideutig festgestellt, wenn auch in einzelnen Fällen abweichende Entscheidungen ergingen und z. B. in der Nichterfüllung einer Verbindlichkeit nach Empfang des Daraufgeldes in der Absicht der Zueignung desselben der Thatbestand der betrügerischen Entwendung gefunden wurde. Wurde freilich der Vertrag selber vom Thäter nur vorgeschützt und besteht er folglich nicht zu Recht, so ist möglicherweise die Simulation, nicht aber die Nichterfüllung des Vertrages als Betrug zu behandeln. Hierher gehört der Fall der betrügerischen Entwendung unter dem Vorgeben eines Baarkaufes, wenn der Thäter sich ohne Zahlung mit den angeblich gekauften Waaren davonmacht. Zur Verleitung durch lügenhafte Versprechungen gehört auch die Erregung unbegründeter Hoffnungen und Erwartungen für die Zukunft; für sich allein bildet diese keinen Betrug im strafrechtlichen Sinne, wie die russische Praxis ebenfalls anerkennt; allein wenn jene Erwartungen mittels Entstellung der Wahrheit hervorgerufen werden, so kann der Betrugsbegriff Platz greifen, z. B. bei Verleitung zu einem angeblich vortheilhaften Unternehmen, wenn der Gegenstand dieses Unternehmens selber nicht existirt, ferner bei Annahme von Pfändern in einem angeblichen Platzvermittlungsbureau, welches Bureau sich mit der Platzvermittlung überhaupt nicht beschäftigt und unter dem Vorgeben derselben in Wahrheit zum Zwecke des Betrugs errichtet wurde. Endlich sind von der Täuschung über That-sachen wissentlich unwahre Urtheile über That-sachen zu unterscheiden d. h. die Aeusserung solcher Ansichten über Verhältnisse, die der Aussagende selber nicht theilt; hierher gehört das Urtheil über die Solidität eines Unternehmens, die Güte der Waare, den Reichthum einer Person, sofern dasselbe nicht in wissentlich falsche Erklärungen über einen konkreten Gegenstand oder eine konkrete Eigenschaft derselben übergeht, wie z. B. dass an dem betreffenden Unternehmen eine bestimmte Person betheilig sei, dass die Waare ausländischer Herkunft, dass die betreffende Person Eigenthümerin eines ihr in Wahrheit nicht zugehörigen Hauses sei. Im Uebrigen können That-sachen jeder Art den Inhalt der Täuschung

bilden, sowohl positive wie negative, materielle, wie immaterielle, gleichviel ob sie sich auf die Existenz eines Faktums überhaupt oder auf die Art der Existenz desselben nach Qualität, Quantität, Ort und Zeit beziehen. In das Gebiet des Betrugs fallen demzufolge:

a. Täuschungen in Betreff des Gegenstandes, namentlich hinsichtlich der Qualität, Quantität, Zugehörigkeit oder Existenz des Gegenstandes; findet eine Täuschung dieser Art beim Kauf- oder Tauschvertrage statt, so greift der Thatbestand des Art. 56 Platz.

b. Täuschungen in Betreff der Person, namentlich hinsichtlich der Identität, des Berufes und der Beziehungen derselben zu anderen Personen. Täuschungen dieser Art bilden das häufigste Mittel der betrügerischen Entwendung, so z. B. wenn der Thäter als angeblicher Bote des Eigenthümers eine fremde Sache herauslockt, oder unter fremdem Namen ein Rechtsgeschäft abschliesst und ein Daraufgeld erhält. Dazu treten Täuschungen über ein Recht oder eine Gewalt, die der betreffenden Person angeblich zustehen und den Verletzten bestimmen, derselben die Sache herauszugeben; war jedoch in Fällen der letzteren Art der Thäter eine Amtsperson, welche den Verletzten im Namen ihrer amtlichen Stellung unbefugt nöthigt, ihr die Sache zu übergeben, so geht die Handlung in Beamtenerschleichung, Art. 60, über; so liegt zwar betrügerische Entwendung vor, wenn eine Privatperson zu dem angeblichen Zwecke der Befreiung von der Militärflicht Zahlungen entgegennimmt, indem sie den Besitz des nöthigen Einflusses vorspiegelt; dagegen ist die Annahme von Geld seitens des kompetenten Beamten entweder als Bestechung oder Beamtenerschleichung zu behandeln.

Hierher gehören ferner Täuschungen über die physischen, intellektuellen und moralischen Eigenschaften des Schuldigen selber oder dritter Personen, wie über Alter, Nüchternheit u. s. w.; indess dienen Täuschungen dieser Art nur selten als Mittel der betrügerischen Entwendung, der Regel nach lediglich als Mittel zur Eingehung von Vertragsverhältnissen, aus denen vermögensrechtliche Ansprüche und Verbindlichkeiten entspringen können. Dies gilt auch für Täuschungen über die Rechts- und Handlungsfähigkeit, wenn der Schuldige Handlungen vornimmt, zu denen er, wie er weiss, nicht befugt ist, so wenn eine Person, welcher das Recht, in den Eisenbahndienst zu treten, gerichtlich aberkannt ist, gleichwohl in denselben tritt, oder wenn eine Person, welcher das Recht zur ärztlichen Praxis nicht zusteht, dieselbe gleichwohl ausübt und dafür Geld in Empfang nimmt. Eine solche Zueignung des Rechts zu einer verbotenen Thätigkeit kann unter dem Gesichtspunkt eines besonderen Deliktes geahndet werden, erscheint aber regelmässig nicht als betrügerische Entwendung; nur dann würde letzterer Begriff erfüllt sein, wenn der Schuldige zu einer Täuschung über die Identität seiner Person oder über seine persönlichen Befugnisse übergeht, wenn er z. B., ohne das Recht zur Ausübung der ärztlichen Praxis zu besitzen, nicht nur Konsultationen gegen Entgelt erteilt, sondern ausserdem Zeugnisse über Krankheiten ausstellt und sich dafür besonders Zahlung leisten lässt.

c. Die Täuschung kann endlich zu ihrem Inhalte auch alle andern That-sachen und Erscheinungen haben, sofern deren Entstellung einen Andern zu einer Thätigkeit bestimmt, ohne dass moralische und Rechtssätze als objektiv existirende That-sachen ausgeschlossen wären. Werden jedoch geheime, dem Innern des Thäters angehörige That-sachen entstellt, wie seine Absichten, seine Gefühle der Liebe, der Freundschaft oder Ergebenheit gegen Jemanden, so kann diese Täuschung, auch wenn sie dem Thäter einen Vermögensvorteil brachte, nicht geahndet werden; denn die Täuschung über solche That-sachen ist als „Verleitung durch Zukünftiges“ zu betrachten und daher als strafbarer Betrug nicht zu behandeln.

Die gewöhnlichste Form der Täuschung ist das gesprochene Wort; dasselbe können ersetzen das geschriebene und das gedruckte Wort und selbst symbolische Zeichen. Häufig sind weiterhin die Fälle, wo die Täuschung durch konkludente Handlungen begangen wird, die auf Erweckung falscher Vorstellungen in einem Andern gerichtet sind, sei es über einen Gegenstand — hierher gehört das Vermischen, Färben der Sache, das Einsetzen falscher Zähne bei Pferden, das Anstreichen der Hufe derselben —, sei es über die Identität, den Beruf oder die Gewalt einer Person z. B. durch Verkleiden, Anziehen einer Beamtenuniform, durch die besondere Haltung und besonderes Benehmen —, sei es endlich über irgend einen anderen Umstand, wie z. B. durch Eröffnung eines Bureaus für ein Unternehmen, das in Wahrheit nicht existirt. Zu dieser Form wird besonders häufig in den Fällen des kaufmännischen Betrugs Zuflucht genommen und zwar beziehen sich die betrügerischen Handlungen entweder auf die Substanz der zu verkaufenden Waare z. B. Aufblasen des Fleisches mit Luft, Vermischung des echten Thees mit nachgemachtem, oder auf die Werkzeuge zum Wägen u. s. w.

Von grosser praktischer Bedeutung ist die Frage, ob die Täuschung auch durch Verschweigen der Wahrheit und durch Benutzung eines fremden Irrthums geschehen könne. Da es ein Recht auf Wahrheit nicht giebt, so ist freilich Niemand verpflichtet, falsche Vorstellungen Anderer über That-sachen zu beseitigen. Werden unter dem Einfluss eines solchen Irrthums Handlungen vorgenommen, so kann deren Rechtsbeständigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen des Civilrechts über error und ignorantia aufgehoben sein; die blosser Benutzung des Irrthums aber kann, da eine Verbindlichkeit, die Wahrheit mit-zutheilen, nicht besteht, keineswegs als Täuschung im strafrechtlichen Sinne betrachtet werden, auch wenn sie von der Uebergabe einer Sache von Seite des Irrenden begleitet war; die Zueignung derselben kann nur als Unterschlagung geahndet werden. Da jedoch zur Täuschung auch konkludente Handlungen hinreichen, d. h. Handlungen, die für sich betrachtet als indifferent erscheinen, unter den gegebenen Umständen aber auch ohne ein einziges gesprochenes Wort den Irrthum erregen oder befestigen: so kann man auch bei vollem Schweigen täuschen und bei Benutzung des in dieser Weise erregten oder befestigten Irrthums wegen betrügerischer Entwendung der Strafe verfallen. Im bürgerlichen Verkehr spielt nothwendig das Konventionelle, Ver-

muthete eine grosse Rolle; wer eine Sache zum Verkauf oder zum Vermiethen anbietet, gilt als Eigenthümer und das Anerbieten involvirt deshalb die stillschweigende Erklärung, man sei zur Verfügung über die Sache als eine eigene befugt. Wer auf dem Postamte auf den Aufruf eines fremden Namens hervortritt und die Sendung in Empfang nimmt, obwohl sie, wie er weiss, an eine andere Person adressirt ist, benutzt nicht bloss den Irrthum des Beamten, sondern erweckt denselben durch sein Hervortreten, obwohl er sich nicht bei einem falschen Namen nannte; ebenso begeht eine betrügerische Entwendung, wer eine Sache für einen Andern auf eine Vollmacht hin in Empfang nimmt, die er in Wahrheit nicht besitzt oder deren Frist abgelaufen ist; dasselbe gilt von dem Falle, wo ein Check auf einen Geldbetrag ausgestellt wird, der, wie der Thäter weiss, auf seinen Namen nicht zur Verfügung gehalten wird, wo eine Tratte auf ein nicht existirendes Bankhaus gegeben wird u. s. w.

2) Als Täuschung im Sinne der betrügerischen Entwendung kann nur eine solche Entstellung der Wahrheit erachtet werden, durch die eine andere Person, entgegen ihrem wirklichen Willen, von dem Schuldigen zu einer bestimmten Thätigkeit bewogen wird. Erforderlich ist demnach eine solche vermittelnde Thätigkeit des Verletzten, welche den für die betrügerische Entwendung charakteristischen Erfolg hat. Damit dieser Erfolg auf die Handlung des Schuldigen zurückgeführt werden könne, muss der Thäter im Geiste des Verletzten einen Irrthum wachgerufen oder befestigt haben, der ihn zu der betreffenden Thätigkeit bestimmte, d. h. es muss der Thäter den Verletzten verleitet haben. In dieser Verleitung liegt eine Vergewaltigung der Erkenntnisfähigkeit des Verleiteten, eine Verletzung jener Freiheit, welche eine nothwendige Bedingung der rechtlichen Wirksamkeit der abgegebenen Willenserklärung ist.

Wenn Jemand sein Eigenthum auf einen Andern überträgt, so leitet ihn dabei ein Grund, der für ihn das Aequivalent des Hingegebenen bildet. Ist das Aequivalent in Wahrheit dasselbe, wofür er es hielt, so bestimmt sich die Uebertragungshandlung durch den freien Willen; deckt sich dagegen das vorgestellte mit dem wirklichen Aequivalent nicht, so ist die Eigenthumsübertragung auf Rechnung eines blossen Scheinwillens zu setzen. Gleichgültig ist, ob das Aequivalent, das die Uebertragung bedingt, ein materielles oder ideales sei.

Hieraus folgt, dass den Inhalt der Täuschung beim strafbaren Betrug nur solche Thaten bilden können, durch die sich in den Augen des Verletzten die Bedeutung des Aequivalentes der Uebertragung bestimmt und eine falsche Vorstellung über die Vortheilhaftigkeit der Eigenthumsübertragung oder über die Verpflichtung zu derselben erweckt wird. Die Entstellung von Thaten, welche auf die Bestimmung der Bedeutung des Aequivalentes ohne Einfluss sind, kann weder als dieblicher, noch als sog. Vertragsbetrug behandelt werden; zum Thatbestand des strafbaren Betrugs ist vielmehr erforderlich, dass die Täuschung Thaten betreffe, die für den Abschluss des Vertrages wesentlich sind, nicht genügt eine Täuschung über Umstände, die für den vor-

liegenden Vertrag irrelevant oder demselben völlig fremd sind. Nicht als betrügerische Entwendung lässt sich daher auch der Fall behandeln, wo die Täuschung den Zweck hat, einen Andern zu einem Almosen oder Geschenk zu veranlassen, wo jedoch der Schenkgeber sich durch ein anderes Motiv als Mitleid oder Erbarmen leiten lässt und in seinem Geiste die irrige Vorstellung von einem Anspruche des Schuldigen auf die betreffende Sache überhaupt nicht erweckt wird.

Weiterhin folgt, dass nur solche Täuschungen zum Thatbestande genügen, welche, indem sie sich auf das Aequivalent der Uebertragung bezogen, stark genug waren, um den Verletzten zu einer Thätigkeit zu bestimmen. Wann aber dies der Fall sei, ist eine Thatfrage, welche der Beurtheilung in jedem Einzelfalle nach Erwägung der konkreten Thatumstände unterliegt. Zur Verleitung eines Minderjährigen oder Schwachsinnigen sind geringere Anstrengungen erforderlich, wie zur Täuschung eines erwachsenen, erfahrenen und seiner Verstandeskkräfte mächtigen Menschen. Lügenhafte Versicherungen, denen Niemand Glauben schenkt, wenn sie auf offenem Markte geschehen, gewinnen ernste Bedeutung im Munde eines wohlbekanntenen Menschen, bei dem sich der Verletzte einer Entstellung der Wahrheit nicht versieht.

An Versuchen hat es nicht gefehlt, andere Merkmale des strafbaren Betrugs nach dem Grade der Stärke und der Energie der Täuschung aufzustellen. Man suchte dieselben jedoch nicht in den individuellen Fähigkeiten des Verletzten und des Schuldigen, sondern in dem Masse der Vorsicht auf Seite des Verletzten, welches der Thäter zu überwinden hatte, in der Weise, dass nur besonders geschickte, arglistige Täuschungen als strafbar erachtet wurden. Dabei erblickten die Einen im Betrüge, ähnlich wie in der Fälschung, einen Angriff auf die *fides publica* und behandelten das vom Betrüger überwundene Mass der Klugheit und Vorsicht ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Getäuschten, als etwas Objektives, das sich durch die Sitten, Gewohnheiten und zum Theil durch das Gesetz selber bestimme. Diese Theorie, welcher das englische Gewohnheitsrecht und die ältere französische, beim kaufmännischen Betrüge auch die russische Gerichtspraxis folgten, verkennt den Charakter des Betrugs als eines Vermögensverbrechens und zeigt ihre Schwäche in der Annahme einer allgemeinen normalen Vorsicht, welche weder Sitten noch Gewohnheiten, am wenigsten das Gesetz feststellen können. Indem diese Ansicht eine *petitio principii* involvirt, weist sie auf ein Merkmal der Strafbarkeit hin, welches nach der äusseren und innern Seite unrichtig ist; nach der äusseren, weil das Mass der normalen Vorsicht nach den Durchschnittsfällen konstruirt werden müsste, folglich Personen, welche nach ihrer Erfahrung und ihren Kenntnissen unter dem mittleren Niveau stehen und daher am meisten des staatlichen Schutzes bedürftig sind, völlig schutzlos bleiben müssten; nach der inneren Seite, weil die Strafe dabei durch die Gewohnheiten eines bestimmten Kreises, somit durch einen vom Willen des Thäters unabhängigen Umstand bedingt wird. Indem diese Theorie auch völlig unsittliche Gewohnheiten schützt, verzichtet sie zugleich auf eine der Hauptaufgaben der staatlichen Strafgesetzgebung.

Eine zweite Ansicht will den Betrug nur dann gestraft wissen, wenn der Thäter dasjenige Mass der Vorsicht auf Seite des Verletzten überwand, dessen der letztere fähig war; denn der Gesetzgeber habe nur das Vermögen derjenigen zu schützen, welche sich selber um ihre Vermögensinteressen kümmern und die Regel im Auge zu behalten: *vigilantibus jura sunt scripta*. Auch diese Theorie fand den Beifall der R. Kommission nicht, und zwar aus folgenden Gründen:

a. die Nachlässigkeit des Geschädigten macht sein Eigenthum nicht zu demjenigen des Schuldigen und kann daher auch den letzteren der strafrechtlichen Verantwortung nicht entheben;

b. die in Frage stehende Theorie überträgt dem Strafrichter eine äusserst schwierige, so zu sagen unlösbare Aufgabe — in jedem Einzelfalle die Frage zu entscheiden, welchen Grades der Vorsicht der Geschädigte fähig war;

c. indem sie die Strafe auf die Verletzung eines solchen Grades der Vorsicht beschränkt, berücksichtigt sie lediglich das geistige Niveau des Geschädigten, ohne damit die Frage in Verbindung zu bringen, ob jenes Niveau dem Thäter bekannt war, noch welches das geistige Niveau des Betrügers sei, so dass auch hier die Strafe sich durch Umstände bestimmen würde, die vom Willen des Thäters unabhängig sind.

Eine besondere Gestaltung dieser Theorien bildet die Richtung, welche die strafbaren Formen des Betrugs im Gesetze selber zu spezifiziren sucht. So galt nach Englischem Gewohnheitsrecht die einfache mündliche Lüge als straflos, eine Beschränkung, welche das Statutenrecht und die neuere Praxis fallen liessen. Der Code pénal Art. 405 bedroht die Prellerei, wenn die Täuschung bestand 1) in dem Gebrauche eines falschen Namens oder falscher Qualitäten, oder 2) in der Anwendung von arglistigen Kunstgriffen, um Jemanden zum Glauben an die Existenz nichtbestehender Unternehmungen, einer angeblichen Gewalt oder eines angeblichen Kredits zu bewegen oder um die Hoffnung oder die Besorgniss eines fingirten Ereignisses zu erregen. Allein auch hier wird die vom Gesetzgeber angestrebte Bestimmtheit nicht erreicht und es bleiben zudem Betrugsfälle ungeahndet, welche bei der heutigen Gestaltung des Verkehrs Strafe erheischen; aus diesen Gründen sah sich die Praxis einerseits genöthigt, die gesetzlichen Merkmale zu vervollständigen durch die Theorie der normalen, anfänglich allgemeinen, späterhin individuellen Vorsicht, und anderseits den Thatbestand auf Fälle auszudehnen, welche vom Wortlaut des Gesetzes nicht getroffen werden, wie z. B. auf die Handlung des Schuldners, welcher von einem Gläubiger die Schuldurkunde unter der Vorspiegelung herauslockt, er habe Tags zuvor dem Notar Zahlung geleistet.

Endlich erwähnen die Motive den Versuch, das Gebiet des strafbaren Betrugs dadurch zu begrenzen, dass der Thatbestand auf die Fälle beschränkt würde, wo der Verletzte seinen Ersatzanspruch nicht auf dem Civilrechtswege geltend machen kann, so dass als straflos alle Fälle zu gelten hätten, wo dem Verletzten ein realisirbarer Rechtsanspruch zur Seite steht. Allein die Unzulänglichkeit der civilen Rechtsmittel beweist nach Ansicht der R. Kommission

lediglich die Nothwendigkeit ihrer Ergänzung, keineswegs aber die Nothwendigkeit der Bestrafung; andererseits erscheinen viele Täuschungen, welche civilrechtliche Schutzmittel in den Händen des Beschädigten belassen, durchaus tauglich zur betrügerischen Entwendung, ohne dass ein Grund für deren Straflosigkeit ersichtlich ist.

3. Als dieblicher Betrug gilt nur diejenige Täuschung, durch welche der Verletzte zu einer Thätigkeit und zwar zur Herausgabe seiner Sache an den Thäter bestimmt wird. Durch diese Herausgabe wird das im Begriffe dieses Deliktes liegende Moment der Vermögensschädigung auf Seite des Verletzten und des Vermögenszuwachses auf Seite des Thäters bedingt. Da der Betrug eine vermittelnde Thätigkeit des Verletzten erfordert, so muss die Täuschung gegen den Verletzten selber oder seine Stellvertreter gerichtet sein. Ist die Täuschung gegen dritte Personen gerichtet, so greift der Begriff der betrügerischen Entwendung nicht Platz, so z. B. im Falle der Anhängigmachung wissentlich unbegründeter Klagen bei Gericht. Selbst eine gegen den Besitzer der Sache gerichtete Täuschung erfüllt den Thatbestand der betrügerischen Entwendung nicht, wenn sie denselben nicht zur Uebergabe der Sache, sondern zu einem sonstigen Thun oder Lassen bestimmen soll; auszuscheiden sind demnach:

a. Täuschungen, welche dem Thäter selber die Möglichkeit verschaffen sollen, die Sache heimlich oder offen wegzunehmen; so wenn z. B. der Thäter dem Verletzten die Schlüssel behufs Wegnahme der Sache aus dem verschlossenen Behältniss ablistet oder ihn durch falsche Vorspiegelungen zum Verlassen der Wohnung überredet, um sich dann der Sache zu bemächtigen; die Entstellung der Wahrheit ist hier lediglich Mittel zur Erleichterung der heimlichen oder offenen Entwendung;

b. Täuschungen, welche dem Zwecke der Zueignung fremder, schon vorher im Besitze des Thäters befindlicher Sachen dienen; so wenn z. B. der Gutsverwalter oder der Handlungsgehilfe falsche Rechnungen vorlegt, um die abzuliefernden Einnahmen zurückzubehalten, in welchem Falle die Täuschung dem Zwecke der Zueignung anvertrauter Sachen dient; hierher gehören ferner die Fälle der Vertauschung von Sachen, welche der Thäter zum Transporte, zur Bestellung, zur Aufbewahrung oder zu einer bestimmten Verwendung erhalten hat, Fälle, die das geltende Recht als betrügerische Entwendung behandelt, die sich aber ihrer Natur nach als Zueignung fremder Sachen charakterisiren; endlich greift auch der Thatbestand der Unterschlagung, nicht der der betrügerischen Entwendung Platz, wenn der Gläubiger nach voller Rückzahlung des Darlehens das zur Sicherung der Darlehensschuld erhaltene Pfand nicht zurückerstattet, in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen oder wenn er dasselbe veräussert;

c. Täuschungen, denen zwar eine gewinnstüchtige Absicht zu Grunde liegt, aber den Getäuschten nicht zur Uebergabe einer Sache bestimmen wollen; so wenn der Handlungsangestellte, von dritten Personen bestochen, seinen Geschäftsherrn hintergeht und demnach an dessen Vermögen beschädigt.

Als Uebergabe der Sache erscheint nicht nur die direkte Einhändigung derselben, sondern auch die dem Thäter ertheilte Erlaubniss, dieselbe sofort oder nach Verlauf einer bestimmten Frist an sich zu nehmen. Immer muss es sich um bestimmte körperliche Gegenstände handeln; dagegen ist es unwesentlich, ob der Beschädigte die Sache seinerseits für immer, zu Eigenthum, oder nur auf Zeit, zum Gebrauche oder zu einer bestimmten Verwendung übergeben will.

Der Verlust auf Seite des Verletzten muss auch bei der betrügerischen Entwendung mit dem Zuwachs auf Seite des Thäters zusammenfallen, so dass der Thäter erwirbt, was der Verletzte verliert; diese Kongruenz von Verlust und Zuwachs, mithin der Gewinn auf Seite des Thäters bildet ein Charakteristikum aller Formen der Entwendung. Nicht als betrügerische Entwendung ist daher zu behandeln:

a. eine Täuschung, durch welche dem Getäuschten kein Verlust verursacht wird, noch verursacht werden kann;

b. eine Täuschung, welche zwar dem Getäuschten einen Verlust verursacht, allein ohne entsprechenden Gewinn auf Seite des Thäters;

c. selbst ein gewinnsüchtiges Motiv auf Seite des Thäters genügt nicht, wenn dem Verlust auf der einen nicht der Erwerb auf der andern Seite entspricht, so wenn die Täuschung zum Zwecke der Schädigung begangen wird und der Thäter zu diesem Behufe von Dritten bestochen worden, oder wenn der Thäter einen Andern zur Verweigerung eines Kredites an einen Dritten bestimmt, um den Kredit für sich zu erwerben.

Die betrügerische Entwendung kleidet sich in die Form eines einseitigen oder gegenseitigen Vertrags, unter dessen Schein der Thäter sich auf fremde Kosten bereichert, jedoch in der Weise, dass der Vertrag in Wirklichkeit nicht zu Recht besteht, oder dass er nicht abgeschlossen worden wäre, wenn dem Beschädigten die wirkliche Lage der Dinge bekannt gewesen wäre. Wenn Art. 57 und 58 speziell den sog. Vertragsbetrug normiren, so bezieht sich doch der Gegensatz lediglich auf das Objekt, welches bei der betrügerischen Entwendung nothwendig fremde, bewegliche Sachen, beim Vertragsbetrug dagegen einzelne Vermögensrechte bilden. Der Betrug kann in jedem Stadium der vertraglichen Beziehungen begangen werden, beim Abschluss, der Erfüllung und der Aufhebung des Vertrags.

III. Die offene Entwendung. Sie begreift alle Fälle der Entziehung der fremden beweglichen Sache aus dem Gewahrsam des Verletzten mit Wissen des letzteren. Der Thäter sucht dabei die Widerrechtlichkeit seiner Handlung keineswegs zu verbergen, sondern vollzieht seine Thätigkeit vor den Augen des Verletzten oder seiner Vertreter. In einem solchen offenen Angriff auf fremdes Eigenthum kann entweder liegen:

1) das Element der Schlaubeit oder List, wenn nämlich die Handlung des Thäters sich plötzlich und für den Verletzten unerwartet vollzieht, so dass dieser sie nicht abzuwenden vermag. Hierher gehört z. B. das Wegreissen der Mütze vom Haupte, die Wegnahme von Waaren aus dem Tragkorb; oder

2) das Element des Zwanges gegen die Person, sei es physischen — wenn der Thäter z. B. die Sache dem Beschädigten mit Gewalt aus den Händen reisst, sei es psychischen Zwanges, wenn nämlich in der Art und Weise der Wegnahme eine versteckte Drohung liegt, im Falle des Widerstandes zum Angriffe überzugehen, oder wenn der Thäter mit einem bestimmten Uebel droht, um den Verletzten zur Herausgabe der Sache oder zur widerstandslosen Erduldung der eigenmächtigen Wegnahme zu nöthigen. Die schwerste Art der offenen Entwendung bildet die gewaltsame des Art. 30.

Da dem Begriffe der Entwendung technische Bedeutung zukommt, so hat das Gericht im Urtheile die Handlungen näher zu bezeichnen, in denen es den Thatbestand der Entwendung gefunden hat; die Richtigkeit der Subsumtion unterliegt der Prüfung des Kassationsrichters.

In der Frage nach dem Eintritte der juristischen Konsummation des Deliktes stellt sich die R. Kommission auf den Boden der Apprehensionstheorie, indem sie ausdrücklich die Kontraktations- wie die Ablationstheorie verwirft. Dies war auch der Standpunkt des Senates bezüglich des geltenden Rechts. Setzt sich die Entwendung aus mehreren Thätigkeitsakten zusammen, die demselben Vorsatz entspringen, so tritt die Vollendung schon dann ein, wenn sich der Thäter eines Theils der zu entwendenden Sachen bemächtigt hat und zwar hat dieser Grundsatz nach Ansicht der R. Kommission nicht bloss, wie der Senat erkannt, bei der heimlichen, sondern auch bei der betrügerischen und offenen Entwendung Platz zu greifen.

Den Mindestbetrag der Strafe der einfachen Entwendung setzt der Entwurf auf drei Monate Gefängniss fest. Massgebend war hierbei die Erwägung, dass kurzzeitige Strafen für Handlungen dieser Art, die leicht den Charakter der Gewohnheitsmässigkeit annehmen, nicht ungefährlich sind, da sie zur Folge haben, dass der Delinquent sich mit der Abnahme seiner Furcht vor Strafe und bei dem Mangel jeder bessernden Einwirkung der Strafverbüssung an den Rückfall gewöhnt; weiterhin aber sollte durch die Erhöhung des Minimums verhindert werden, dass das Gericht bei Annahme mildernder Umstände zu Arrest, einer hier durchaus unpassenden Strafart herabgehen könnte (Art. 53, jetzt 45 des Allg. Theils). Das Maximum der Strafe wurde gegenüber dem geltenden Rechte, welches den einfachen Diebstahl mit Gefängniss von 3—6 Monaten bedroht, etwas höher gegriffen, weil der Thatbestand auch die gegenwärtig mit schwererer Strafe bedrohte offene Entwendung, nämlich den in Art. 1643 des Str. G. B. vorgesehenen Fall des Grabjösch umfasst. Ausserdem aber erschien die Erhöhung der Strafe geboten, weil die R. Kommission es nicht für sachgemäss erachtete, im Anschluss an das geltende Recht eine Aufzählung der Straferhöhungsgründe des einfachen Diebstahls in das Gesetz aufzunehmen. Es bleibt hiernach dem Richter in jedem Einzelfalle vorbehalten, das Vorhandensein und die Bedeutung solcher Gründe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens festzustellen und der Gesetzgeber seinerseits ist darauf beschränkt, die einfache Entwendung mit

einem verhältnissmässig hohen Minimum zu bedrohen, unter welches der Richter nur bei Annahme mildernder Umstände herabzugehen befugt ist.

Die Entwendung von Sachen geringen Werths nach Vorbild des geltenden Rechts zu privilegiren — Art. 1663 des Str. G. B. stellt 50 Kopeken als Grenze fest — hielt die R. Kommission für gefährlich; die Fälle des sog. Mundraubs behandelt der Entwurf unter einem andern Gesichtspunkte (Art. 72 Zif. 7). Das Gebiet der leichten Entwendung beschränkt sich demnach auf den Fall der freiwilligen Rückgabe der Sache, welchen Privilegirungsgrund auch das geltende Recht anerkannte; der Rückgabe stellt der Entwurf die Ersetzung des verursachten Schadens gleich. Liegt dieser Milderungsgrund vor, so kann die Strafe bis auf Gefängniss von zwei Wochen und bei Annahme mildernder Umstände auf Arrest ermässigt werden.

Dem Familiendiebstahl räumt der Entwurf das Privilegium der Straflosigkeit nicht ein und die Motive rechtfertigen dies damit, dass die Russische Civilgesetzgebung vom Prinzip der Gütertrennung zwischen den einzelnen Familiengliedern ausgehe, während das Privilegium der Straflosigkeit auf der umgekehrten Annahme beruhe. Dagegen hat Art. 32 diese Fälle zu Antragsdelikten erhoben. —

Die grossen Schuldunterschiede, welche die Entwendungsfälle des wirklichen Lebens gegeneinander aufweisen, lenkten von jeher die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers auf sich und führten zur Aufstellung bestimmter Qualifikations- und Milderungsgründe. So bildete sich theils im Wege der natürlichen historischen Entwicklung, theils durch Reception namentlich im Englischen und Russischen Rechte ein verwickeltes System von Strafschärfungsgründen — eine besondere, den Motiven eingefügte Tabelle über die qualifizirten Diebstähle der hervorragendsten Gesetzbücher Europa's weist über 70 verschiedene Qualifikationsgründe auf — dessen Vereinfachung in der Tendenz des vorliegenden Entwurfs liegt.

Indem die Motive den Hauptkriterien der Auszeichnung nachforschen, gelangen sie zur Entgegensetzung des Deutschen und Französischen Rechts: jenes legt das Hauptgewicht auf den Ort der Begehung, indem die altdeutsche Ideen des Friedens und der befriedeten Orte nachwirkt, dieses betont fast ausschliesslich die Gefährlichkeit der Handlung für die Person. Wenn die geltenden Gesetzbücher deutscher Herkunft daneben auch die Eigenschaften des Objectes und namentlich die Begehungsweise berücksichtigen, so finden die Motive darin den unverkennbaren Einfluss des Französischen Rechts, welches sich zunächst im Englischen Rechte Bahn brach, dann auch in Deutschland eindrang und endlich im Niederländischen Strafgesetzbuch die fast unbedingte Herrschaft errang. Die geltende Russische Gesetzgebung ihrerseits erscheint als eine Kompilation aus den verschiedensten Strafgesetzbüchern Europas, ohne leitendes Prinzip und ohne Zusammenhang mit der Geschichte des Russischen nationalen Rechts, dessen ursprüngliches System sich durch Einfachheit auszeichnete. Jedenfalls aber zeigt das geltende Gesetzbuch keinen Einfluss der germanischen Idee der Qualifikation nach dem Orte der That und

diese Idee, welche den modernen Verhältnissen gegenüber selbst in Deutschland an Boden verloren hat, konnte daher auch für den Aufbau des Systems der Qualifikationsgründe im vorliegenden Entwurfe nicht bestimmend sein. Aber auch der Versuch des Strafgesetzgebers vom J. 1844, alle für die Strafbarkeit erheblichen Umstände gesetzlich zu bestimmen und erschöpfend aufzuzählen, konnte von der R. Kommission nicht aufgenommen werden; nicht nur dass selbst bei der weitestgehenden Aufzählung Lücken nicht zu vermeiden wären, die gesetzliche Vermuthung der qualifizirenden Bedeutung eines gegebenen Umstandes kann sich auch im Einzelfall als unzutreffend erweisen, weil andere vom Gesetze nicht vorgesehene Umstände hinzutreten, und in einem solchen Falle würde die Verhängung der verschärften Strafe sich als eine sachlich nicht gerechtfertigte Ausführung einer formalen Gesetzesvorschrift darstellen. Als richtiger und zweckmässiger Ausweg aus dieser Sachlage erschien der R. Kommission eine hinlänglich weite Bemessung der Strafe der einfachen Entwendung, so dass die Berücksichtigung der strafe erhöhenden Momente im Allgemeinen dem richterlichen Ermessen anheimgestellt bleibt, das Gesetz dagegen nur einzelne wenige Gründe hervorhebt, welche unzweifelhaft eine Strafschärfung bedingen. Dabei versteht es sich, dass zwar der Gesetzgeber bei jedem der aufgestellten Qualifikationsgründe von einem bestimmten Motive als ratio legis ausgeht, dass jedoch der Richter die konkrete Handlung lediglich unter das Gesetz zu subsumiren hat, ohne befugt zu sein, die gesetzlich gebotene Strafschärfung von dem Zutreffen der ratio legis im Einzelfalle abhängig zu machen.

Dem System der Qualifikationsgründe der Entwendung im vorliegenden Entwurfe liegt nach den Motiven der Grad der Gefährlichkeit des Thäters für das Gemeinleben zu Grunde. Diese Gefährlichkeit erblickt der Entwurf zunächst in der Gefährdung der Person des Verletzten durch die Handlung so dass die Entwendung in eine gewaltsame, Art. 30, und nicht gewaltsame zerfällt und dazwischen sich solche Fälle der offenen oder heimlichen Entwendung einschieben, in denen, wenn auch keine Gewalt, doch immerhin eine Gefahr für die Person enthalten ist (Art. 28 Zif. 1—3). Weiterhin bestimmt sich die Gefährlichkeit des Thäters durch den Charakter des Angriffsobjectes; hierher zählen die Motive ausser den Fällen des Art. 26 auch Art. 27 Zif. 1 und Art. 28 Zif. 4 und Art. 29. Endlich finden die Motive jene Gefährlichkeit in der Person des Thäters selbst (neben Art. 34 auch Zif. 2 und 3 des Art. 27).

Die R. Kommission vermochte andererseits als Qualifikationsgründe der Entwendung nicht anzuerkennen:

- 1) hinsichtlich des Subjectes:
 - a. Die Begehung seitens Personen der privilegirten Stände;
 - b. Die Begehung durch Dienstboten u. s. w. am Dienstherrn (Art. 1649 des Str. G. B.);
 - c. Die Begehung durch Wirthe und deren Leute (Art. 1650 des Str. G. B.).
- 2) hinsichtlich des Objectes:

a. Den Werth des Gestohlenen.

Dieser Qualifikationsgrund, den älteren russischen Quellen unbekannt, wurde durch die Kriegsartikel vom J. 1716 aus Deutschland herübergenommen, durch die Gesetzgebung Katharina II. weiterentwickelt und in den Swod Sakónoff aufgenommen, welcher nach dem Werthe des Gestohlenen sechs Arten des Diebstahls unterschied, während das Gesetzbuch vom J. 1845 nach diesem Kriterium noch drei Arten unterscheidet — von Sachen im Werthe bis zu 30, von 30—300 und über 300 Rubel —, bei den qualifizirten Arten des Diebstahls jedoch dem Werthe der Sache keine Bedeutung einräumt. Die zur Abfassung des Friedensrichterustaff vom J. 1864 niedergesetzte Kommission kam auf Grund eingehender Untersuchung der Frage zu der Ueberzeugung von der völligen Haltlosigkeit der Abstufung der Strafe nach dem Werthe des Gestohlenen, „wobei die Strafe von äussern und völlig zufälligen Kriterien abhängig gemacht und der Richter dazu verleitet wird, sich an einen sichtbaren und greifbaren Umstand zu halten, ohne weitere Prüfung, ob derselbe das Erzeugniss des verbrecherischen Willens war oder nicht.“ Nur aus prozessualen Gründen und in Berücksichtigung der Unmöglichkeit der sofortigen Durchführung des theoretisch richtigen Prinzips wurde schliesslich eine Zweitheilung nach dem Werthe des Gestohlenen beibehalten.

Indem die R. Kommission zunächst auf die Thatsache hinweist, dass das in Frage stehende Kriterium seine frühere Bedeutung in den hervorragendsten Gesetzbüchern Europa's, so namentlich in Frankreich, Belgien, Deutschland und Holland, eingebüsst und nur das Ungarische Strafgesetzbuch dasselbe neuerdings anerkannt hat, geht sie zur Kritik dieses Strafabstufungsgrundes über, wobei freilich die beigebrachten Argumente zum Theil nur gegen eine fehlerhafte Behandlung zutreffen, wie sie dem fraglichen Abstufungsgrunde in der Regel zu Theil geworden:

α) Der Werth der gestohlenen Sache bildet kein sicheres Merkmal des Schuldgrades, weil er für Reiche und Arme nicht gleich ist und der Thäter den Werth der gestohlenen Sache nicht immer kennt, noch kennen kann; bei Theilnahme Mehrerer kann auf jeden Einzelnen ein unbedeutender Betrag fallen, während der Gesamtwert der gestohlenen Sache die Strafe aller Theilnehmer erhöht.

β) Der Werth der gestohlenen Sache enthält weiterhin auch kein sicheres Kennzeichen des Grades der objektiven Gefährlichkeit der Handlung, von deren Bedeutung für das Gemeinleben; die Entwendung einer Kuh im Werthe von 40 Rubel kann eine arme Familie zu Grunde richten, vom Bankier wird eine Entwendung im Betrage von 400 R. kaum empfunden.

γ) Die Gesetzbücher, welche diesen Abstufungsgrund aufnehmen, erreichen das vorgesteckte Ziel nicht, weil unmöglich alle Unterschiede im Werthe der gestohlenen Gegenstände vorgesehen werden können, und so ist z. B. nach geltendem Russischen Rechte für einen Diebstahl im Betrage von 500 R. und einen solchen von 3 Millionen R. dieselbe Strafe angedroht.

δ) Die Abschätzung des Werthes des Gestohlenen kann entweder nach dem Marktpreis oder nach demjenigen Werthe geschehen, den die Sache für den Verletzten hatte. Entscheidet der Gesetzgeber sich für die erstere Alter-

native, so giebt er dem Richter ein Kriterium an die Hand, welches von zufälligen, mit der Schuld und der Bedeutung der That nicht zusammenhängenden Umständen abhängt, wie z. B. von Börsenspekulationen; noch zufälliger aber ist die Abschätzung nach dem Werthe der Sache für den Verletzten. Besonders schwierig wird die Feststellung des Werthes bei Entwendung einzelner Theile von Sachen wie z. B. von antiken Statuen, oder wo es sich um Miteigenthum des Thäters und des Verletzten handelt.

ε) Die Konsequenz würde dazu führen, dass der Werth der Sache, einmal als gesetzliches Merkmal der Bedeutung der Handlung anerkannt, nicht bloss bei Entwendung und Unterschlagung, sondern auch bei der Sachbeschädigung und selbst bei einzelnen Arten der Fälschung als Grundlage der Strafabstufung diene; wenn die Gesetzbücher meistens nicht so weit gehen, so liegt darin ein Mangel an Folgerichtigkeit.

δ. Die Entwendung von Gegenständen der Beförderung. Nur wenn dieselbe mit Gewalt gegen die Person oder bandenmässig verübt wird, findet die R. Kommission darin eine genügende Grundlage für die Qualifikation; die übrigen Fälle zeigen weder eine besondere Energie des Willens, noch eine besondere Gefährlichkeit der Handlung nach der objektiven Seite.

c. Den Pferdediebstahl. Die Erfahrung zeigt zwar, dass der Vieh- und insbesondere der Pferdediebstahl für die ärmere Landbevölkerung Russlands bis auf die Gegenwart herab eine wahre Landplage geblieben ist; so ergibt sich aus den offiziellen Mittheilungen aus 37 Gouvernements, dass im J. 1879 in den Wollost- und sonstigen bäuerlichen Gerichten dieser Gouvernements 1403 Pferdediebstähle und 1708 sonstige Viehdiebstähle zur Verhandlung kamen, wovon auf das Orenburg'sche Gouvernement allein 590 Pferdediebstähle und 1098 Viehdiebstähle entfielen. Dieselbe Erfahrung zeigt aber auch, dass der Pferdediebstahl regelmässig bandenmässig betrieben wird. Die bezüglich Bestimmungen des Entwurfs, Art. 27 Zif. 2, in Verbindung mit der Strafschärfung wegen Konkurrenz und gewerbsmässiger Begehung werden daher genügende Repressivmassregeln an die Hand geben, um so mehr, als mit der Erhebung des vorliegenden Entwurfs zum Gesetze die bisherige Praxis in Wegfall kommen wird, wonach die Strafschärfung wegen gewerbsmässiger Begehung nur bei Rückfall eintritt.

3. Die Entwendung bei Unglücksfällen. Das Unglück des Nächsten legt zwar Jedem die sittliche Pflicht auf, denselben zu schonen, zugleich aber steigert es die Versuchung zur Begehung von Unrecht und erleichtert nicht selten dessen Verübung. Die richtige Würdigung solcher Fälle nach ihrer subjektiven und objektiven Seite ist daher dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

4. Die mit Gefahr für fremdes Leben oder fremde Gesundheit oder mit Gemeingefahr verbundene Entwendung. Nach Ansicht der R. Kommission wäre eine gesetzliche Fixirung aller hieher gehörigen Fälle schwierig und es reichen überdies die Regeln der Idealkonkurrenz aus, wonach in solchen Fällen das schwerste Strafgesetz zur Anwendung kommt, die leichteren Vergehen dagegen strafferhöhend wirken können.

5. Nach der Art des Zugangs zur Sache. Hierher gehören die Fälle des Einbrechens, Einsteigens, des Gebrauchs falscher Schlüssel. Der Entwurf sah von der Qualifikation dieser Fälle aus den zu Art. 28 Zif. 3 angeführten Gründen ab.

Die Motive sprechen sich schliesslich gegen den Formalismus aus, welcher in der Frage nach dem Einfluss des Zusammentreffens mehrerer Qualifikationsgründe z. B. den Code pénal Art. 285 charakterisirt. Nach Annahme der R. Kommission reicht die Höhe der im Entwurfe angedrohten Strafe aus, um ein solches Zusammentreffen innerhalb des Strafrahmens in jedem Einzelfalle zu berücksichtigen.

Art. 26. Wer einen Gegenstand der religiösen Verehrung oder einen durch den Gebrauch beim Gottesdienste geweihten Gegenstand in der Absicht, sich denselben zuzueignen, heimlich, offen oder mittels Täuschung entwendet, wird bestraft:

1) mit Korrektionshaus nicht unter drei Jahren, wenn der entwendete Gegenstand sich in einer christlichen Kirche, einer Kapelle, einem Bethaus, einer Sakristei oder in einem andern kirchlichen Aufbewahrungsraume befand;

2) mit Korrektionshaus, wenn der entwendete Gegenstand sich an einem andern Orte befand, aber, wie der Thäter wusste, einer christlichen Kirche gehörte.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 27. Wer eine fremde, bewegliche und geldwerthe Sache, in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, heimlich, offen oder mittels Täuschung entwendet, wird mit Korrektionshaus bestraft:

1) wenn die Sache sich in einem zum Zwecke der Entwendung aufgewählten Grabe befand;

2) wenn die Entwendung von einer Bande begangen worden;

3) wenn der Thäter wegen gewerbsmässiger Entwendung verurtheilt war und seit der Verbüßung der Strafe nicht mehr als drei Jahre verflossen sind.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 28. Wer eine fremde, bewegliche und geldwerthe Sache, in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, entwendet und zwar:

1) heimlich oder offen, wenn der Thäter einen Andern zu diesem Zwecke in bewusstlosen Zustand versetzt hat;

2) heimlich aus einer fremden bewohnten oder einer solchen unbewohnten Räumlichkeit, in welcher zu dieser Zeit, wie der Thäter wusste, sich Menschen befanden, oder aus einem umschlossenen Hofe einer fremden bewohnten Räumlichkeit, wenn der Thäter sich zum Zwecke dieser heimlichen Entwendung mit einer Waffe versehen hat; offen, wenn der Thäter sich zum Zwecke dieser offenen Entwendung mit einer Waffe versehen hat;

3) heimlich oder offen aus einer bewohnten oder einer solchen unbewohnten Räumlichkeit, in welcher zu dieser Zeit, wie der Thäter wusste, sich Menschen befanden, oder aus einem umschlossenen Hofe einer fremden bewohnten Räumlichkeit, wenn die Entwendung zur Nachtzeit begangen worden und der Thäter diese Räumlichkeiten ohne Wissen des Inhabers betreten hatte oder darin ohne dessen Wissen verblieben war;

4) mittels Täuschung, wenn der Thäter sich zum Zwecke der Entwendung fälschlich für einen Beamten oder für eine Person ausgibt, welche auf Befehl oder im Auftrage der Obersten Regierungsgewalt oder eines Organs der Staatsgewalt handelt, wird mit Korrektionshaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 26. Nicht genügt die blosse Zugehörigkeit der Sache zu einer Kirche zum Thatbestand des Kirchendiebstahls. Die abweichenden Bestimmungen des geltenden Rechts hatten in der Praxis zur Aufstellung künstlicher Grenzen geführt zwischen den Sachen, welche wirklich in das Kirchenvermögen übergegangen und solchen, welche zwar für die Kirche gesammelt sind und in einer Kirche sich befinden, aber noch nicht in das Kirchenvermögen übergegangen sind. Ebensowenig genügt, dass der Gegenstand zum gottesdienstlichen Gebrauche bestimmt ist; erforderlich ist thatsächlicher Gebrauch. Der Vorsatz erfordert Kenntniss des Thäters von dem Charakter des entwendeten Gegenstandes.

Art. 27 Zif. 1. Grund der Qualifikation ist die Verletzung des Gefühls der Achtung vor den zur Ruhe Bestatteten. Objekt der Entwendung sind Sachen, welche in dem für die Ruhe der Verstorbenen hergerichteten und bereits geschlossenen Grabe geborgen sind, gleichgültig ob sie sich innerhalb oder ausserhalb des Sarges befinden; daher sind mögliches Objekt auch die Verzierungen des Sarges. Nicht hieher gehört die Aufwühlung der sog. Kurganen d. h. Grabhügel, die in unvordenklicher Zeit zur Aufnahme Todter dienen.

Art. 27 Zif. 2. Die Motive verlangen zum Begriffe des Bandendiebstahls keine organisirte Verbindung Mehrerer mit fertiger Rollenvertheilung für die künftigen Verbrechen; der Thatbestand greift auch Platz, wenn die

verbrecherische Genossenschaft sich nach jedem einzelnen Verbrechen gleichsam auflöst, sofern nur jedes einzelne Mitglied die Ueberzeugung mit sich nimmt, dass alle andern Mitglieder auch künftighin zur Theilnahme an gleichartigen Handlungen bereit sind.

Art. 27 Zif. 3. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Allg. Theils über die Strafschärfung wegen Rückfall beschränkte sich der Entwurf hier auf die Hervorhebung eines besonders wichtigen Falles.

Art. 28 Zif. 1—3. Die Fälle der Entwendung, welche zugleich eine Gefahr für die Person des Verletzten herbeiführen, bilden den Uebergang zur gewaltsamen Entwendung. Die Merkmale, nach denen jene Gefahr im Einzelfalle zu bestimmen ist, werden von den Gesetzbüchern sehr verschieden geregelt; die bezüglichlichen Erwägungen der Motive lassen sich dahin zusammenfassen:

Die Gefahr für die Person des Verletzten besteht in der Möglichkeit, dass sich zu dem Angriffe auf das Vermögen noch ein unmittelbarer persönlicher Zusammenstoss des Thäters mit dem Verletzten hinzugeselle. Diese Möglichkeit liegt indess, streng genommen, überall vor, wo die Entwendung in solcher Nähe des Verletzten oder seines Vertreters statthat, dass diese zum Schutz des Eigenthums persönlich eingreifen können. In diesem Sinne wäre vor Allem der Taschendiebstahl als gefährlicher Diebstahl zu qualifiziren, aber auch jeder andere Diebstahl, der so ungeschickt ausgeführt wird, dass er im Momente der Begehung vom Verletzten bemerkt werden konnte und bemerkt worden ist. Es würde damit das Gebiet der qualifizirten Entwendung einen äusserst weiten, den wirklichen Bedürfnissen des Lebens nicht entsprechenden Umfang gewinnen. Hieraus ergibt sich die Aufgabe des Gesetzgebers, aus der Masse von Umständen, welche im Einzelfalle als Kennzeichen der Gefahr für eine Person erscheinen, diejenigen herauszugreifen, welche nach den Lebensverhältnissen des gegebenen Volkes besondere Beachtung verdienen und als solche glaubt die R. Kommission hervorheben zu müssen:

1) Die Entwendung aus bewohnten und ihnen gleichgestellten Räumlichkeiten zur Nachtzeit von Seite desjenigen, der ohne Wissen des Wohnungsinhabers die Räumlichkeiten betreten oder darin geblieben, Zif. 3 Art. 28.

2) Die bewaffnete Entwendung, Zif. 2 Art. 28.

3) Die Entwendung mittels Versetzung in bewusstlosen Zustand, Zif. 1 Art. 28.

ad 1. Abgesehen vom Orte der Entwendung und der Zeit derselben — als Nachtzeit gilt die in der betreffenden Oertlichkeit zur Nachtruhe bestimmte Zeit — verlangt der Entwurf, dass der Thäter ohne Wissen des Inhabers der betreffenden Räumlichkeit eingetreten oder sich darin ohne dessen Willen verborgen gehalten habe; denn erst hierdurch gewinnt der Thäter die Ueberlegenheit über den Verletzten und wird jene Möglichkeit eines persönlichen Zusammenstosses hervorgerufen, welche die Qualifikation dieses Falles bedingt. Als Inhaber gilt diejenige Person, welcher das Recht zusteht, den Eintritt in die betreffende Räumlichkeit zu gestatten. Gleichgültig ist das Mittel, zu dem

der Thäter seine Zuflucht nahm, um sich den heimlichen Eingang zu verschaffen; Einbrechen, Einsteigen, Erklettern, heimliche Verabredung mit dem Gesinde, Oeffnen mit falschen, entwendeten oder gefundenen Schlüsseln, Dietrichen und andern Werkzeugen, oder Benutzen der zufällig offen gelassenen Thür bedingen in gleicher Weise die Anwendung der Zif. 3 des Art. 28. Der Unterschied der gebrauchten Mittel kann ein Merkmal der Energie des verbrecherischen Willens, des Grades der Frechheit der Handlung abgeben, nicht aber ist er als Beweis des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins einer Gefahr für die Person des Verletzten zu betrachten. Auch Täuschungen können das Mittel sein, vermöge dessen der Thäter sich den Eintritt oder das Verweilen in der fremden Räumlichkeit ermöglichte.

Der Entwurf hat den Einbruchsdiebstahl und die ihm gleichgestellten Fälle als solche nicht qualifizirt. Die Motive suchen diese Abweichung von den Gesetzbüchern Westeuropa's näher zu begründen, indem sie die zur Rechtfertigung des genannten Qualifikationsgrundes aufgestellten Theorien einer Kritik unterziehen:

a. Die Theorie der Konkurrenz. Sie erblickt das qualifizirende Moment in dem Hinzutritt einer Sachbeschädigung zum einfachen Diebstahl. Allein diese Theorie erklärt nicht die dem Einbruch gleichgestellten Fälle, wo ein dem Thäter gehöriges Behältniss erbrochen wird, den Diebstahl mittels Einsteigens oder mittels falscher oder entwendeter Schlüssel; andererseits würde sie zur Einbeziehung von Fällen führen, die gewöhnlich von dem Einbruchsdiebstahl ausgeschieden bleiben, wie z. B. der Entwendung eines an einer Kette befestigten Bootes unter Beschädigung der Kette, der Entwendung aus einer Kleidung mit Beschädigung derselben. Ausserdem wäre zu beweisen, warum die Konkurrenz hier abweichenden Regeln unterworfen werden soll.

b. Die Theorie der Gefährlichkeit des Einbruchsdiebstahls für die Person, welche sich unter dem Einfluss der C. C. C. bildete. Um diese Theorie mit dem positiven Rechte in Einklang zu bringen, sah sich die Doktrin zu verschiedenen Ergänzungen genöthigt, so dass die Gefährlichkeit unabhängig von der Absicht des Thäters vorhanden sein soll, selbst dann, wenn der Thäter erweislich für den Fall der Entdeckung zur Flucht entschlossen war. Gleichwohl erklärt diese Theorie die positive Gesetzgebung nicht, da letztere den Begriff des Einbruchs von bewohnten Räumlichkeiten auch auf bewegliche Behältnisse übertrug; andererseits zeigt die Erfahrung, dass die Gefahr für die Person auch ohne Einbruch bestehen kann, weshalb die Qualifikation auf Fälle ausgedehnt wurde, in denen von Einbruch keine Rede mehr sein konnte, so beim heimlichen Einschleichen in bewohnte Räumlichkeiten. Dieselben Bemerkungen greifen auch Platz gegen die Theorie, welche in dem Einbruch eine Störung der Unverletzlichkeit bewohnter Gebäude und der dazu gehörigen Höfe erblickt.

c. Eine dritte, von Spassó witsch vertretene Theorie erblickt in dem Einbruch einen Angriff auf die Person in der Form einer Verletzung der von ihr ergriffenen Schutzmassregeln, die gleichsam eine Fortsetzung der persönlichen Vertheidigung der Sache bilden. Diese Theorie, welche sowohl den Einbruch in

Räumlichkeiten, wie das Erbrechen von Behältnissen deckt, beweist indess zu viel, indem sie weit über die von der Gesetzgebung qualifizirten Fälle hinausreicht und namentlich nicht erklärt, warum nicht auch der Taschendiebstahl, die Entwendung von Sachen aus nicht verschlossenen Räumlichkeiten und Behältnissen, sowie von angebundenen und angefesselten Sachen als qualifizierte Arten des Diebstahls behandelt werden. Denn für all' diese Fälle würde das Raisonement des berühmten Kriminalisten in gleicher Weise zutreffen: „Die Person genießt heute Achtung auch ohne Soutane und Waffen und nicht nur die Person selber, sondern auch alle Sachen, denen sie ihr Siegel aufgedrückt hat, und alle Schutzmassregeln, welche sie zur Sicherung ihres Eigenthums ergriffen, selbst wenn es sich mehr um ein konventionelles Zeichen als um ein wirkliches Hinderniss handelt und es einer besonderen Anspannung physischer Kraft zur Ueberwindung des Hindernisses nicht bedarf. Sie legen ein Dokument in ein Couvert und verkleben das letztere hermetisch — damit ertheilen Sie Ihrem Dokument in juristischer Beziehung eine eben solche Unverletzlichkeit, wie wenn Sie dasselbe in einen eisernen Koffer unter drei Schlüssel und sieben Siegel gelegt hätten!“

d. Eine letzte Theorie leitet die erhöhte Strafbarkeit des Einbruchsdiebstahls nicht aus der objektiven Seite der Handlung, sondern aus der Energie der verbrecherischen Thätigkeit, der besonderen Frechheit des Thäters ab, die auch vor schwierigen Hindernissen nicht zurückschreckt, um sich den Zugang zur fremden Sache zu verschaffen. Die Mittel, zu denen der Thäter seine Zuflucht nimmt, ein höherer Grad von Gewalt beim Einbrechen und Erbrechen, von List beim Einsteigen und bei der Anwendung falscher oder gestohlener Schlüssel, weisen auf einen frechen Dieb hin. Mit dieser Begründung stand die Ausdehnung der Qualifikation von Räumlichkeiten auf jede Art von Behältnissen im Einklang. Dabei war man aber zu der Fiktion genöthigt, dass das erforderliche Mass von Gewalt auch dann gegeben sei, wenn im konkreten Fall lediglich die Unversehrtheit des Behältnisses verletzt wurde, ohne dass eine Anspannung der Kraft im konkreten Fall erforderlich gewesen wäre; andererseits mussten Fälle von der Qualifikation ausgeschlossen werden, wo zwar eine höchst intensive Kraftanspannung erforderlich war, um den Zugang zur Sache zu ermöglichen, aber das äussere Merkmal des Einbrechens oder Erbrechens nicht gegeben war. Abgesehen hiervon bietet diese Theorie der Kritik manche schwache Punkte. Sie verschärft die Strafe des Einbruchsdiebstahls im Hinblick auf das hinzutretende Moment der Kraftanspannung, ohne den Beweis zu erbringen, dass dadurch die Schuld erhöht werde; denn sonst müsste auch die Entwendung von Aepfeln qualifizirt werden, wenn dieselben von einem Baume genommen wurden, der schwer zu erklettern war. Statt die Strafe des Einbruchs nach dem Grade der aufgewendeten physischen Kraft abzustufen, stellt sie dieselbe in Abhängigkeit von dem Unterschiede der Räumlichkeiten und Behältnisse, die erbrochen werden, d. h. von einem Umstande, der mit dem von dieser Theorie angenommenen Grunde der Auszeichnung nichts Gemeinsames hat.

Das älteste Russische Recht spricht von dem auf frischer That betroffenen Dieb (kljetnój tătj von Kljet = Vorrathskammer, sog. Klete der Ostseeprovinzen und tătj, slav. = Dieb), dagegen war demselben das Merkmal des Einbruchs nicht bekannt. Erst das Gesetzbuch vom Jahre 1845 nahm den Einbruchsdiebstahl aus den Gesetzbüchern Westeuropa's herüber und zwar schloss es sich dabei der Theorie der gewaltsamen Thätigkeit an und schied den äusseren und inneren Einbruch, während es dem Orte der Entwendung keine Bedeutung beilegte. Der Formalismus des Gesetzes, welcher den Einbruch ausnahmslos als Qualifikationsgrund anerkannte, erwies sich indess mit der Gerichtsreform unvereinbar und so erging endlich das Gesetz vom 18. Mai 1882, welches sich von dem Gesichtspunkte der gewaltsamen Thätigkeit lossagte und der Theorie der Gefährdung der Person des Verletzten annäherte; der Einbruch gilt danach als schwerer Qualifikationsgrund nur noch, wenn er sich gegen fremde bewohnte Gebäude, Theile oder Dependenzen derselben oder gegen bewachte Gebäude richtet.

Die Motive sprechen sich indess auch gegen die Beibehaltung des Einbruchsdiebstahls im Sinne des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1882 aus, indem sie ausführen: „Der Einbruch (wslomm) setzt nach seiner etymologischen Bedeutung eine gewaltsame Thätigkeit voraus, während eine Anspannung der Kräfte beim Einbruch im juristischen Sinne des Wortes auch fehlen kann; er setzt eine Zerstörung von Hindernissen voraus, während der juristische Begriff desselben nothwendig auf das Eröffnen von Behältnissen mit falschen Schlüsseln und ähnlichen Werkzeugen und selbst auf das Einsteigen und Hinübersteigen erstreckt werden muss; der Einbruch im gewöhnlichen Sinne umfasst jede Vernichtung von physischen Hindernissen, während für den Einbruch im juristischen Sinne der äusserst schwierige Begriff der Räumlichkeit oder des Behältnisses erforderlich ist, ein Begriff, der Merkmale aufweist, die bloss dem Verstande des erfahrenen Kriminalisten zugänglich sind. Ohne demnach den Vortheil eines besonders greifbaren und leichtverständlichen Merkmals zu besitzen, entbehrt der Einbruch als Qualifikationsgrund des Diebstahls weiterhin auch der inneren Vorzüge, denn a. die Thatsache des Einbruchs bildet noch kein sicheres Zeichen der Gefährlichkeit des Thäters für die Person, auch bei Beschränkung auf bewohnte und ihnen gleichgestellte Gebäude; der Einbruch zur Tageszeit scheidet sich in dieser Beziehung wesentlich vom Einbruch zur Nachtzeit und nur im letztern Falle gewinnt die Gefährdung der Person eine realere Gestalt; b. der Einbruch erschöpft die Fälle nicht, in denen die Handlung des Thäters den Verletzten mit persönlicher Gefahr bedroht. Der Einbruch ist ein Merkmal, zu dem die Gesetzgebungen mit einem schwach entwickelten ökonomischen Leben ihre Zuflucht nehmen. In dem Masse als dieses sich entwickelte, macht sich auch das Bedürfniss geltend, jenes Merkmal theils umzugestalten, theils zu ergänzen. Wenn sich daher auch der Einbruchsdiebstahl als ein historisches Vermächtniss des westeuropäischen Lebens aus jenen Zeiten, wo Jeder sein Gut hinter festen Riegeln hütete, in den Gesetzbüchern Europas bis auf die Gegenwart herab erhalten hat, so hat doch der

Einbruch in den geltenden Gesetzbüchern seine dominirende Stellung eingebüsst und ist auf die Stufe eines ergänzenden Merkmals herabgesunken.

Bei den russischen Holzbauten und Strohdächern tritt der relative Werth dieses Merkmals noch deutlicher hervor und die Qualifikation des Diebstahls auf Grund des blossen Einbruchs erscheint noch öfter lediglich als Verwirklichung des gesetzgeberischen Formalismus. Wenn der Dieb, der sich auf das bis zur Erde reichende Strohdach schwingt und dasselbe mit seinen Händen auseinanderreisst oder durch dasselbe in die Stube hinunterfällt, wegen qualifizirter Entwendung gestraft wird, der Dieb dagegen, welcher sich mit Leitern versieht, um durch das offene Fenster des zweiten Stockwerks einzusteigen und dort fremdes Gut zu stehlen unter Erbrechen von Koffern, Schränken und Pulten, nach geltendem Rechte wegen einfacher Entwendung bestraft wird, so liegt das Missverhältniss zwischen der Strafe und der Schuld und selbst der Gefährlichkeit der Handlung für das Gemeinleben klar zu Tage. Aus diesen Gründen ersetzt der vorliegende Entwurf die Bestimmungen über den Einbruchdiebstahl durch die Vorschrift des Art. 28 Zif. 3. Die hier aufgestellte Qualifikation entspricht nach Ansicht der R. Kommission mehr den Anforderungen des heutigen Lebens, ist elastischer in der Anwendung und enthält mindestens ein ebenso greifbares Merkmal wie der Einbruch. Wer zu Nachtzeit die Unverletzlichkeit fremder Wohnungen nicht achtet, trägt den Stempel eines Menschen an sich, der nicht bloss zufällig, nach einer plötzlichen Eingebung und der Laune des Augenblicks, sondern in überlegter und bewusster Weise zum Feinde der gesellschaftlichen Ordnung geworden; hierin unterscheidet er sich vom kleinen Diebe, darin liegt auch das Moment der Gefahr für fremde Personen. Dabei begreift Art. 28 Zif. 3 auch den Einbruch, sofern er dem Thäter nächtlicher Weile das Verbleiben in einer fremden Räumlichkeit ermöglicht; da indess der Einbruch nur eine der möglichen Begehungsweisen darstellt, so entfällt auch die Nothwendigkeit einer scharfen Begrenzung dieses Begriffs.“

ad 2. Der Entwurf qualifizirt die bewaffnete Entwendung, sofern a. der Thäter sich zum Zwecke der Entwendung mit einer Waffe versehen hat und b. die Entwendung offen, in Gegenwart und mit Wissen des Verletzten geschah oder zwar heimlich, jedoch aus den in Art. 28 Zif. 2 näher bezeichneten Räumlichkeiten. Massgebend für diese Beschränkungen des Qualifikationsgrundes der Bewaffnung war die Erwägung, dass die faktische Führung von Waffen ein strafrechtlich irrelevanter Umstand ist, sobald die Entwendung an einem Orte geschieht, wo eine Begegnung mit Menschen, demnach eine persönliche Gefahr des Verletzten ausgeschlossen war, ferner in den Fällen, wo die Waffenführung eine bloss zufällige ist, so wenn z. B. ein Soldat, der eine Waffe bei sich zu führen verpflichtet ist, auf einem Gange über den Markt heimlich Waaren entwendet oder wenn ein Offizier, mit dem Säbel an der Seite, seinem Gastgeber eine Uhr wegstiehlt. Nicht qualifizirend wirkt die Waffenführung endlich bei der betrügerischen Entwendung, wenn nämlich die Waffe dem Thäter lediglich als Mittel dient, um den Verletzten über die Stellung oder Befugniss desselben zum Empfang der Sache zu täuschen, demnach eine

persönliche Gefahr für den Verletzten ausgeschlossen ist. Dagegen greift Zif. 2 bei der heimlichen und offenen Entwendung Platz, wenn der Thäter zum Zwecke der Entwendung Waffen mit sich genommen, d. h. entweder zur Erleichterung des Zugangs zu der fremden Sache, durch Zerstörung der sie schützenden Hindernisse oder sogar im Hinblick auf die Möglichkeit eines persönlichen Zusammentreffens mit dem Verletzten oder seinem Vertreter, zur Ueberwindung des erwarteten Widerstandes. Bei der Abgrenzung der Fälle der letzteren Art gegen die gewaltsame Entwendung des Art. 30 ist zwischen Vollendung und Versuch der Entwendung zu unterscheiden; im ersten Falle liegt vollendete gewaltsame Entwendung vor, wenn der Thäter wirklich Gewalt an der Person zum Zwecke der Entwendung verübt hat, im zweiten Falle versuchte gewaltsame Entwendung, wenn der Thäter den direkten oder wenigstens eventuellen Vorsatz hatte, die Waffe als Mittel der Vergewaltigung zu gebrauchen und davon auch thatsächlich Gebrauch gemacht hat; fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann nur Art. 28 Zif. 2 zur Anwendung gelangen.

Den Begriff der Waffe nimmt der Entwurf nicht in dem engern technischen Sinne von speziell zum Angriffe oder zur Vertheidigung angefertigten Gegenständen der Bewaffnung (Feuerwaffen und blanke Waffen), sondern in dem weiteren, schon vom Reichsrath bei Berathung des Entwurfs vom Jahre 1845 und seither von der Gerichtspraxis angenommenen Sinne, wonach jedes gefährliche, zum Angriff oder zur Vertheidigung geeignete Werkzeug darunter fällt, sofern es nicht nur im Allgemeinen, sondern, wie auch der Senat erklärt hat, im konkreten Falle für das Leben Anderer gefährlich war, wie z. B. Beile, Brecheisen, nicht aber z. B. eine Kanone, die bei den Dieben sich befindet. Wann ein Gegenstand dem Begriffe der Waffe entspreche, ist eine Thatfrage, die im Einzelfalle zu entscheiden ist.

ad 3. Befindet sich der Verletzte im Momente der Entwendung in bewusstlosem Zustande, so liegt einfache heimliche Entwendung vor, sofern der Thäter jenen Zustand entweder nicht oder wenigstens nicht zum Zwecke der Entwendung herbeigeführt hat; hierher gehören die Fälle, wo Kinder, Geisteskranke oder sinnlos Trunkene bestohlen werden. Dagegen liegt der Qualifikationsgrund des Art. 28 Zif. 1 vor, wenn der Zustand der Bewusstlosigkeit vom Thäter zum Zwecke der Entwendung herbeigeführt wurde. Nach §. 346 des Ungar. Str. G. B. greift in solchen Fällen der Thatbestand des Raubes Platz; die Motive halten dies nur richtig für den Fall, wo der Zustand der Bewusstlosigkeit durch einen Akt der Gewalt an der Person herbeigeführt wird, in welchem Falle auch nach dem vorliegenden Entwurf Art. 30 zur Anwendung gelangt, so wenn dem Bestohlenen das berauschende Getränk mit Gewalt eingeflösst wurde; dagegen scheint eine besondere Strafsatzung erforderlich für den Fall, wo jener Zustand mittels täuschender Manipulationen herbeigeführt wird, so dass der Verletzte der Möglichkeit der Widerstandsleistung beraubt wird. Die Mittel hierzu können verschiedener Art sein: Bewirthung mit betäubenden oder gewöhnlichen geistigen Getränken, Darreichen von starkwirkenden narkotischen Stoffen zum Riechen, ein elektrischer Strom

oder auch die Kraft des Hypnotismus. Fand eine Vergewaltigung der Person nicht statt, so ist es im Uebrigen gleichgültig, ob der Verletzte die betäubende Wirkung der ihm dargereichten Stoffe erkannt habe, jedoch deren Einwirkung zu entgehen hoffte, oder ob er dieselbe nicht erkannt. Es genügt auch, wenn nicht der Bestohlene, sondern eine dritte Person zum Zwecke der Entwendung in bewusstlosen Zustand versetzt wurde, so wenn z. B. der Thäter, um einen schlafenden Reisenden im Eisenbahncoupé zu bestehlen, dessen schlummernden Begleiter narkotisirt. Die Herbeiführung des bewusstlosen Zustandes muss der Entwendung vorausgehen, indem sie entweder den Zugang zur Sache erleichtern oder den möglichen Widerstand oder die Verfolgung verhindern soll. Das geltende Russische Str. G. B. hat einen einzelnen der hierher gehörigen Fälle als Maschénnitschestwo vorgesehen (Art. 1669); diese Behandlung widerspricht indess der Natur der betrügerischen Entwendung, da der Thatbestand der letztern das Bewusstsein des Verletzten zur Voraussetzung hat.

Das Ungar. Str. G. B. hat in § 346 der Versetzung in den Zustand der Bewusstlosigkeit die Versetzung in den Zustand der Wehrlosigkeit gleichgestellt. Die R. Kommission hält diese Zusammenfassung innerlich verschiedenartiger Fälle für nicht gerechtfertigt, vielmehr hat nach dem Entwurf Platz zu greifen: a. der Thatbestand der einfachen Entwendung, wenn der Zustand der Wehrlosigkeit ohne Gewaltanwendung und ohne Einwirkung auf den Geisteszustand des Bestohlenen herbeigeführt wurde, so wenn z. B. das Terzerol desselben entladen oder die Thüre des Zimmers, in dem er sich befand, geschlossen wurde; b. Art. 28 Zif. 1, wenn der Zustand der Wehrlosigkeit ohne Gewaltanwendung, jedoch durch Einwirkung auf den psychischen Zustand des Verletzten herbeigeführt wurde, so dass er die Fähigkeit zu jeder oder doch zu einer bestimmten Thätigkeit einbüsste, wie dies bei gewissen Formen des Hypnotisirens der Fall ist oder beim Einathmen einzelner Narkotika, wobei das Individuum die Widerstandsfähigkeit vollkommen einbüsst, wenn es sich auch bisweilen der Vorgänge bewusst bleibt; c. Art. 30 des Entwurfs, wenn die Versetzung in den wehrlosen Zustand durch physischen oder psychischen Zwang im Sinne dieses Artikels, wie z. B. durch Binden herbeigeführt wird.

Art. 28, Zif. 4. Während das Ungar. Str. G. B. § 336, Zif. 10 diesen Qualifikationsgrund beim Diebstahl überhaupt kennt, so beschränkt der Entwurf denselben im Anschluss an das geltende Gesetzbuch Art. 1668 und Art. 1669 auf die betrügerische Entwendung. Das Motiv für die Strafschärfung erblickt die R. Kommission darin, dass der Thäter nach der Meinung des Verletzten gleichsam einen erzwingbaren Anspruch auf Herausgabe der Sache hat, so dass dessen Handlung für den Verletzten die Bedeutung einer gewaltsamen gewinnt; aus diesem Grunde spricht der Entwurf nur von Staatsbehörden, nicht von sog. Wahlbehörden, da letzteren eine Zwangsbefugnis hinsichtlich ihrer Verfügungen nicht zusteht; indess fällt unter Zif. 4 auch der Fall, wo der Thäter die Ausführung eines Auftrages der Organe der Selbstverwaltung durch eine Staatsbehörde vorschützt. Namentlich gehört hierher auch der Fall der Vorweisung eines gerichtlichen Vollstreckungsbefehls, sowie das Handeln im an-

geblichen Auftrage eines Beamten des Gerichtsressorts. Als Beamte bezeichnen die Motive nicht nur die im Regierungs-, sondern auch die im Wahldienste, die etatmässig wie die auf Zeit angestellten Personen.

Art. 29. Wer die, für eine gegen Beschädigung versicherte Sache auf sein Verlangen ihm ausbezahlte Versicherungssumme in Empfang nimmt, wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft:

1) wenn die Sache vom Thäter beschädigt wurde, um die Versicherungssumme zu erhalten;

2) wenn, wie der Thäter wusste, die Sache nicht beschädigt war, oder die versicherte Sache in Wirklichkeit nicht existirte;

3) wenn der Thäter verheimlichte, dass die Sache durch eine Ursache beschädigt worden, vermöge welcher sein Anspruch auf die Versicherungssumme verwirkt wurde.

Hat der Thäter die empfangene Versicherungssumme freiwillig zurückerstattet, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Der Versuch ist strafbar.

Wer seine eigene versicherte Sache beschädigt, um die Versicherungssumme zu erhalten, wird mit Gefängnis bestraft.

Während die älteren Strafgesetzbücher, namentlich das Französische und Belgische Gesetzbuch die Beschädigung eigener versicherter Sachen unter Strafe stellen und dieselbe im Anschluss an die Sachbeschädigung normiren, so behandeln die neueren Gesetzbücher den betreffenden Thatbestand unter dem Gesichtspunkt des Betruges. Der vorliegende Entwurf schliesst sich der letzteren Gruppe von Gesetzbüchern an, indem er in Art. 29 den sog. Versicherungsbetrug als eine qualifizierte Art der betrügerischen Entwendung behandelt. Als möglicher Grund der Qualifikation könnte an sich betrachtet werden:

1) Die Bedeutung des unmittelbaren Angriffsobjektes, als welches die Versicherungssumme, demnach das Eigenthum einer Versicherungsanstalt erscheint. Bei folgerichtiger Durchführung dieses Gesichtspunktes müssten sämtliche Angriffe auf das Eigenthum von Versicherungsanstalten qualifizirt werden. So wichtig aber auch diese Anstalten für das wirtschaftliche Leben sein mögen, so überragt deren Bedeutung doch nicht diejenige anderer gemeinnütziger Anstalten und andererseits übt nach dem System des Entwurfs die Verschiedenheit des Subjekts des Eigenthums auf die juristische Natur des deliktischen Angriffs keinen Einfluss aus. Am augenscheinlichsten hat die russische Gerichtspraxis das Unzutreffende dieses Gesichtspunktes gezeigt; obwohl das Russische Gesetzbuch jeden Betrug gegen Assekuranzgesellschaften mit schwerer Strafe bedroht, so hat der Senat die bezüglichlichen Vorschriften dennoch auf gewisse Betrugsfälle bei Erfüllung des Versicherungsvertrags beschränkt.

2) Die Gefährlichkeit der Mittel, welche der Thäter zur Vorbereitung der betrügerischen Entwendung in Anwendung bringt. Dieser Qualifikationsgrund erscheint wesentlich als ein Ueberbleibsel der Auffassung der in Frage stehenden Handlung als einer Art der Sachbeschädigung; das bezeichnete Moment kann zwar in den Thatbestand der strafbaren Vorbereitungshandlungen des Betrugs aufgenommen werden, zur Abgrenzung des Gebietes derselben, darf jedoch nicht für die betrügerische Entwendung selber in Betracht fallen, da diese von dem Unterschiede der Mittel, welche der Thäter zur Beschädigung seiner eigenen Sache wählt, nicht abhängt.

3) Eine eingreifende strafrechtliche Bedeutung kommt dagegen der Eigenthümlichkeit der aus dem Versicherungsvertrage resultirenden Beziehungen zwischen den Kontrahenten zu. Zwar bieten diese Beziehungen beim Abschluss des Vertrags keine Besonderheiten, wohl aber bei Erfüllung desselben. Der Anspruch des Versicherten auf Bezahlung der Versicherungssumme entspringt aus einem Grunde, welcher regelmässig nur ihm selber ganz genau bekannt sein kann und den der Versicherer auf guten Glauben hinnehmen muss, wobei die Möglichkeit, eine objektive Begründung der bezüglichen Erklärungen zu verlangen, eine sehr beschränkte ist. Die Versicherungsanstalt geräth dadurch in eine gewisse Abhängigkeit von der Thätigkeit des Versicherten und die Täuschung von Seite des letztern ist für jene fast unüberwindlich; zur Ausgleichung dieser Verhältnisse scheint die Intervention des Strafgesetzes erforderlich.

Auf Grund vorstehender Erwägungen beziehen sich die Bestimmungen des Entwurfs nur auf die Erfüllung des Versicherungsvertrages, indem für strafbar erklärt wird: a) der Empfang der Versicherungssumme durch den Versicherten, die ihm, wie er weiss, nicht gebührt, und zwar b) mittels Täuschung, c) durch Behauptung einer Thatsache, die den Anspruch des Versicherten auf Ausbezahlung der Versicherungssumme seitens der Versicherungsanstalt begründet.

a) Gegenstand der betrügerischen Entwendung des Art. 29 ist die Versicherungssumme. Der deliktische Charakter der Inempfangnahme derselben wurzelt in dem Bewusstsein des Schuldigen, dass die Versicherungssumme ihm vertragsmässig nicht gebührt. Gleichgültig ist, ob die betreffende Sache bei einer Privat- oder öffentlichen Versicherungsanstalt und gegen welches Ereigniss — Brand, Ueberschwemmung, Hagelschlag, Beschädigung oder Verlust beim Transport u. s. w. versichert war. Die Versicherungssumme muss für eine versicherte Sache ausbezahlt worden sein; nicht unter Art. 29 fällt der Betrug bei Verträgen zur Versicherung des Lebens und anderer persönlicher Güter, wo lediglich die allgemeinen Bestimmungen über betrügerische Entwendung Platz greifen können.

b) Mittel zur Erlangung der Versicherungssumme muss eine Täuschung sein, die entweder gegen die Versicherungsanstalt gerichtet sein kann, oder gegen die Personen, von denen die Beglaubigung derjenigen Thatsachen abhängt, welche die Versicherungsanstalt zur Bezahlung der Versicherungssumme ver-

pflichten, wie namentlich der Polizeibehörden. Die Täuschung kann mündlich oder schriftlich geschehen, in einer einfachen Entstellung der Wahrheit bestehen oder durch Beweismittel unterstützt werden; im letztern Falle kann der Versicherungsbetrag mit der Fälschung konkurriren.

c) Die Täuschung muss zu ihrem Inhalte eine Thatsache haben, die ihrer objektiven Bedeutung nach geeignet ist, die Versicherungsanstalt zur Herausgabe der Versicherungssumme zu bestimmen, demnach die Verpflichtung zur Bezahlung derselben zu begründen. Der Entwurf bestimmt dieselbe näher, indem er verlangt: α) dass die Täuschung sich auf den Eintritt der Beschädigung beziehe, während eine solche in Wirklichkeit nicht stattgefunden hat; hierher gehört auch der Fall der Versicherung einer Sache, die nicht existirte und folglich nicht beschädigt werden konnte, so wenn z. B. bei der Beförderung durch die Eisenbahn Kisten mit Steinen, zerschlagenem Glase oder andern werthlosen Gegenständen als angebliche Waaren versichert werden; oder dass β) die wirkliche Ursache des Schadens verheimlicht wird, während dieselbe dem Schuldigen bekannt ist und ihn, wie er weiss, des Anspruchs auf die Versicherungssumme verlustig gehen lässt; hierher gehört vor Allem der Fall, wo die Sache vom Thäter selber beschädigt worden, während er eine andere Ursache der Beschädigung vorschützt.

Als eine Art der betrügerischen Entwendung vollendet sich der Versicherungsbetrag — oder, nach der Ausdrucksweise der Motive, die Versicherungs-Entwendung (Strachowóje Pochischtschénije) — mit dem Momente des wirklichen Empfangs der Versicherungssumme, während das Stadium des Versuchs mit der Täuschung der Versicherungsanstalt, näherhin mit der Vorweisung der Versicherungspolice an dieselbe behufs Erfüllung des Vertrags beginnt. Die Strafbarkeit blosser Vorbereitungshandlungen zum Versicherungsbetrage beschränkt der Entwurf auf die Beschädigung eigener versicherter Sachen durch den Thäter selbst oder durch eine von ihm beauftragte Person; wo die versicherte Sache ohne Schuld des Versicherten beschädigt worden, reicht nach Annahme der R. Kommission die Bestrafung des Versuches aus, während eine solche Einschränkung im Falle eigener Beschädigung nicht gerechtfertigt wäre, da sie die Anklagebehörde nöthigen würde, mit der Sammlung der Beweise zuzuwarten, bis der Thäter die Auszahlung der Versicherungssumme verlangen würde, d. h. bis zu einem Zeitpunkte, wo die Erforschung des Sachverhalts häufig erfolglos bleiben würde. Die Beschädigung eigener versicherter Sachen kann der Strafe des Art. 29 Abs. 4 nur unterliegen, wenn die Absicht, die Versicherungssumme zu erhalten, erwiesen ist; Subjekt der Handlung ist der Eigenthümer, sowie derjenige, der in seinem Auftrage handelt. Den unmittelbaren Gegenstand der Beschädigung bildet die versicherte Sache, den mittelbaren aber die Vermögenssphäre der Versicherungsanstalt; die Beschädigung muss daher von der Art sein, dass sie ihrem objektiven Charakter nach den Anspruch des Eigenthümers auf die Versicherungssumme begründen würde, demnach muss α) die Sache gerade gegen die betreffende Art der Beschädigung, die der Eigenthümer herbeigeführt, versichert sein; ob es sich um eine gemeingefährliche Beschädigung

handelt oder nicht, ist für die Anwendung des Abs. 4 unerheblich, da auch im letztern Falle die Versicherungsanstalt benachtheiligt werden kann; β) dem Masse nach muss die Beschädigung so bedeutend sein, dass dadurch der Anspruch auf die Versicherungssumme entsteht; geringfügige Beschädigungen, sowie der blosse Versuch der Beschädigung bleiben straflos.

Art. 30. Wer eine fremde, bewegliche und geldwerthe Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen, mittels Gewalt an der Person oder strafbarer Drohung entwendet, wird mit Korrekthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wenn 1) zum Zwecke einer solchen Entwendung eine schwere oder erhebliche Körperverletzung begangen worden,

2) die Entwendung von mehreren Personen begangen worden, welche zu diesem Zwecke in eine bewohnte Räumlichkeit eingedrungen sind;

3) die Entwendung von mehreren Personen begangen worden, von denen wenn auch nur eine sich zu diesem Zwecke mit einer Waffe versehen hat,

so tritt Kátorgstrafe bis zu acht Jahren ein.

Art. 30 normirt den Thatbestand des Raubes oder in der Sprache der Motive die „gewaltsame Entwendung“. In der Abgrenzung des Begriffs des physischen Zwangs vermochte sich die R. Kommission nicht denjenigen Gesetzbüchern anzuschliessen, welche jede, auch die unbedeutendste gegen die Person gerichtete physische Thätigkeit zum Thatbestand der gewaltsamen Entwendung genügen lassen, auch wenn damit nicht die geringste persönliche Gefahr verbunden ist, wie z. B. beim Reissen der Sache aus den Händen, bei dem Werfen einer Decke über den Verletzten und dem Halten desselben in dieser Lage während der Entwendung, um nicht erkannt zu werden — Fälle, welche die französische und zum Theil auch die deutsche Praxis als Raub behandelt. Eine solche Auffassung hat zwar, wie die Motive ausführen, den Vorzug der Einfachheit für sich; sie hat aber zugleich zur Folge, dass die gewaltsame Entwendung, welche eine der schwersten Verbrechenhandlungen darstellen soll, sich nicht scharf genug von der einfachen Entwendung unterscheidet und dass dabei dem Rechtsbewusstsein des Volkes hinsichtlich des wesentlichen Unterschiedes beider Deliktsarten nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Der Entwurf beschränkt daher die zum Thatbestand des Art. 30 erforderliche Gewalt auf die Fälle der „unmittelbaren Gewalt an der Person des Verletzten“. Die gewaltsame Entwendung setzt demnach voraus: 1) dass der Verletzte den gegen ihn gerichteten Angriff erkennt. Hierdurch unterscheidet sich der Thatbestand des Art. 30 von der Entwendung, die gegen einen Bewusstlosen oder mittels Versetzung in den Zustand der Bewusstlosigkeit begangen wird; 2) dass

der Verletzte dem Angriffe Widerstand leistet oder doch leisten kann, wobei ein solcher Widerstand durch direkte Akte der Gewalt an seiner Person beseitigt wird. Hierdurch unterscheidet sich die gewaltsame Entwendung einerseits von der einfachen offenen, wobei der Verletzte in Folge der Plötzlichkeit der Entwendung gewöhnlich keine Zeit findet zur Widerstandsleistung, und andererseits von denjenigen Fällen der Entwendung mittels Versetzung in den Zustand der Wehrlosigkeit, die mit keiner Gewalt an der Person des Verletzten verbunden sind. Im Uebrigen kann das Mass der Gewaltanwendung ein verschiedenes sein; die schwereren Formen werden in Abs. 3 des Art. 30 vorgesehen.

Bei Entscheidung der weiteren Frage, ob bloss Drohungen mit Gefahr für persönliche Güter zum Thatbestand des Raubes genügen sollen — Code pénal Art. 382 in Verbind. mit Art. 381, 383 u. 384, ferner Deutsches Str. G. B. § 249 — oder auch Drohungen mit Gefahr für andere, namentlich Vermögensgüter — Art. 483 des Code Belge und § 347 des Ungar. Str. G. B. — zog die R. Kommission in Erwägung, dass einen sehr starken Beweggrund, dem verbrecherischen Eingriff in das Eigenthum sich ohne Widerstand zu fügen, nicht nur die Gefahr für Leib und Leben, sondern auch für andere Güter abgeben kann; die erstere ist zwar wichtiger und die Bedrohung mit derselben verdient schwerere Ahndung, aber auch der Wunsch, der Gefahr für andere Güter zu entgehen, vermag den Willen des Verletzten demjenigen des Thäters zu unterwerfen und den Beraubten in die Hände des Räubers zu liefern, so z. B. die Bedrohung mit einer Brandstiftung oder Freiheitsberaubung. Nach dem Entwurf sind daher zum Thatbestand des Art. 30 erforderlich und genügend Drohungen mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens im Sinne des Art. 52 des besonderen Theils, Verbrechen gegen die Person; wird der Verletzte durch Drohungen mit einer Uebertretung oder mit einer nicht verbrecherischen Handlung zur Uebergabe oder zur Erlaubniss der Wegnahme der Sache bestimmt, so kann nur der Thatbestand der offenen Entwendung Platz greifen.

Die Entwendung des Art. 30 muss durch das Mittel des physischen oder psychischen Zwanges im bezeichneten Sinne verübt werden; wo der Kausalzusammenhang zwischen dem ausgeübten Zwang und dem Verluste bezw. Erwerbe der Sache fehlt, kommen die Regeln über die Konkurrenz der einfachen Entwendung und der Nöthigung oder Bedrohung zur Anwendung. Der Zwang muss der Entwendung vorausgehen; indess liegt gewaltsame Entwendung auch vor, wenn die Gewalt nicht zur Erlangung des Zugangs zur Sache, sondern nur zur vollständigen Besitzergreifung von derselben statthatte, so wenn der Thäter z. B. heimlich in die fremde Wohnung eindrang, das entwendete Gut in ein Bündel zusammengelegt hatte, allein vor dem Verlassen der Wohnung mit dem Eigenthümer oder mit einer anderen Person zusammenstiess und zur Sicherung des Ausgangs mit den entwendeten Sachen Gewalt verübte. Nur wenn der Thäter sich der fremden Sache schon völlig bemächtigt und mit derselben die betreffende Wohnung verlassen hat und nun Gewalt-

thätigkeiten verübt, cessirt der Begriff der gewaltsamen Entwendung. Dies ist auch konstante russische Gerichtspraxis, wobei jedoch der Senat in einzelnen Fällen so weit ging, auch dann noch Raub anzunehmen, wenn der Thäter nach vollendeter Besitzergreifung sich nur der Wegnahme der Sache gewaltsam widersetzte. Nach Ansicht der R. Kommission ist letzteres nicht zutreffend, da der nach vollendeter Besitzergreifung eingetretene Zwang die Natur der Entwendung nicht zu ändern vermag. Aus diesem Grunde wurde auch eine dem § 252 des D. Str. G. B. und § 345 des Ungar. Str. G. B. entsprechende Bestimmung in den Entwurf nicht aufgenommen.

Da der Thatbestand der gewaltsamen Entwendung Kausalzusammenhang zwischen dem Zwange und der Entwendung voraussetzt, so muss die angewendete Gewalt eine so beträchtliche gewesen sein, dass sie geeignet war, den Widerstand zu brechen, den der Verletzte leistete oder leisten konnte und die Drohung muss eine solche Furcht erregt haben, dass diese den Verletzten zu einem Handeln oder Unterlassen zu bestimmen vermochte. Wann dies der Fall sei, bleibt nach dem Entwurfe der thatsächlichen Beurtheilung des Gerichts anheimgestellt. Die R. Kommission hielt es nicht für zweckmässig, mit einzelnen Gesetzbüchern das Erforderniss der Drohung mit „gegenwärtiger“ oder „unmittelbarer“ Gefahr in den Entwurf aufzunehmen; auch für die Abgrenzung des Raubes gegen die Erpressung war eine solche Beschränkung nicht erforderlich, da die R. Kommission den Unterschied beider Deliktsarten nicht im Charakter der Drohung, sondern im Angriffsobjekte erblickt. Gleichgültig ist ferner, ob der Zwang sich gegen den Verletzten selber oder gegen andere Personen richtete, mit denen der Verletzte aus diesen oder jenen Gründen solidarisch verbunden ist.

Was endlich das Verhältniss des Zwanges zu der Art des Uebergangs der Sache von dem Verletzten auf den Thäter anbetrifft, so erfordert der Begriff der gewaltsamen Entwendung nach Annahme der R. Kommission nicht nothwendig, dass der Thäter die Sache „wegnimmt“; denn der Raub hört dadurch nicht auf Raub zu sein, dass die Thätigkeit des Verletzten selber sich der Kausalkette zwischen dem Zwange und dem Uebergange der Sache auf den Thäter als ein Glied einfügt oder mit anderen Worten dadurch, dass der Verletzte in Folge des ausgeübten Zwanges dem Schuldigen den Zugang zur Sache oder deren Besitzergreifung erleichterte oder auch selbst ihm die Sache von Hand zu Hand übergab. Wer mit dem Revolver in der Hand dem Opfer die Alternative stellt: „den Beutel oder das Leben“ ist ebensowohl ein Räuber wie derjenige, welcher den Wanderer bindet und ihm den Beutel aus der Tasche zieht; die Bedeutung des Zwanges für das Gemeinleben ist hier wie dort dieselbe. Das Charakteristikon des Raubes gegenüber der Erpressung darf daher nach dem vorliegenden Entwurfe nicht in der Passivität des Beraubten gesucht werden, wie sie z. B. § 249 des Deutschen Str. G. B. erfordert, vielmehr liegt es ausschliesslich im Objekte, indem Gegenstand der gewaltsamen Entwendung fremde, bewegliche Sachen von Geldwerth, Gegenstand der Erpressung dagegen nur einzelne Ver-

mögensrechte und vermögensrechtliche Verbindlichkeiten sein können, so dass Art. 61 des Entwurfs dem Art. 400 Abs. 1 des Code pénal nahe kommt, welche letzterer indess von den beweglichen Sachen wenigstens Schuld- und andere Dokumente als möglichen Gegenstand der Erpressung behandelt. Demzufolge fällt nach der Konstruktion des Entwurfs unter den Begriff der gewaltsamen Entwendung:

a. die Wegnahme der Sache durch den Thäter selbst mittels unmittelbarer Gewalt an der Person oder strafbarer Drohung; so wenn der Verletzte gebunden oder durch Drohungen in die Unmöglichkeit versetzt wird, der Wegnahme Widerstand zu leisten;

b. die durch die bezeichneten Mittel bewirkte Nöthigung des Verletzten, dem Thäter die Auffindung der zu entwendenden Sache zu erleichtern, so wenn z. B. der Verletzte gezwungen wird, den Ort zu bezeichnen, wo die gesuchten Geldsummen verborgen sind;

c. die durch dieselben Mittel bewirkte Nöthigung zu einer Handlung oder Unterlassung, welche sofort oder in bestimmter kürzerer oder längerer Frist zur Uebergabe der Sache an den Thäter führen soll; neben der Stellung des Ultimatum: „den Beutel oder das Leben“ gehören hieher auch andere Fälle von Nöthigung zur Uebergabe der Sache an den Thäter selber oder eine von ihm bezeichnete Person. Fehlt es jedoch an dem Erforderniss unmittelbarer Gewalt gegen die Person oder strafbarer Drohung, so kann nach dem Entwurfe nur der Begriff der offenen Entwendung Platz greifen.

Aus Vorstehendem ergibt sich, dass unter Art. 30 des Entwurfs ausser den Fällen des Grabjöh und des Rasbój auch der in Art. 1545 und 1546 des geltenden russischen Gesetzbuchs vorgesehene Thatbestand zu subsumiren ist, nämlich strafbare Drohungen mit der Aufforderung Gelder oder andere bewegliche Sachen an einen bestimmten Ort hinzulegen; der Moment der Vollendung tritt dabei mit der Besitzergreifung ein, der Versuch dagegen beginnt mit der erklärten Drohung.

Mit Rücksicht auf die grossen Unterschiede in dem Masse des ausgeübten Zwangs droht der Entwurf als Normalstrafe der gewaltsamen Entwendung Korrektionshaus, so dass das Gericht bei Annahme mildernder Umstände auf Gefängniss bis zu zwei Wochen herabgehen kann; da aber andererseits die angewendete Gewalt auch eine schwere Gefährdung von Leben oder Gesundheit herbeiführen kann, so greift in den Fällen des Abs. 2 eine wesentliche Strafschärfung Platz. Die Motive bezeichnen diese qualifizirten Fälle der gewaltsamen Entwendung als „räuberische Entwendung“ (rasbóinoje pochischtschénije).

Art. 31. Mit der wegen Entwendung fremder Sachen verhängten Gefängnissstrafe wird die Entziehung der in Art. 24 des Allg. Theils bezeichneten Rechte auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach der Strafverbüsung verbunden.

Art. 32. Die Strafverfolgung wegen der in Art. 25 vorgesehenen Entwendung fremder Sachen wird nur auf Antrag des

Verletzten erhoben, wenn die Entwendung durch ein Glied seiner Familie oder durch eine in gemeinschaftlichem Haushalte mit ihm lebende Person begangen worden.

Die Entziehung der Rechte wird bei der Entwendung in demselben Umfange wie bei der Unterschlagung vorgesehen. Das Erforderniss des Antrags für die in Art. 32 genannten Fälle der einfachen Entwendung kannte schon das geltende Russische Recht und dessen Beibehaltung schien den Bedürfnissen des Volkslebens zu entsprechen.

ABSCHNITT IV.

Missbrauch des Vertrauens.

Die Vertragsbeziehungen sind Sache der freien Vereinbarung der Parteien und ihr Schutz gehört zu den Aufgaben der Civilrechtspflege. Auch der vorliegende Entwurf hält daher an dem Grundsatz fest, dass der Vertragsbruch nur civile Rechtsfolgen nach sich zieht; eine Ausnahme hiervon wird unter den Delikten gegen die Verwaltung für gewisse Lieferungsverträge, im Hinblick auf deren Bedeutung für das Gemeinwesen, gemacht. Von der Nichterfüllung civilrechtlicher Verbindlichkeiten sind böswillige Handlungen zu unterscheiden, welche bei Eingehung, Erfüllung oder Aufhebung von Verträgen begangen werden, in der Weise, dass der Thäter sich der Form eines Vertragsverhältnisses bedient, um seine ausserhalb desselben liegenden Ziele zu verwirklichen. So kann einerseits das Vertragsverhältniss nur ein scheinbares sein, welches vom Thäter entgegen dem eigentlichen Willen der Gegenpartei geschaffen wird, indem diese durch Betrug oder Zwang zur Eingehung desselben bewogen wird; da hier eine wirkliche Willensübereinstimmung fehlt, so ist der Vertrag ungültig und die auf dessen Abschluss gerichtete Thätigkeit strafbar. Andererseits kann das richtig zu Stande gekommene Vertragsverhältniss für den einen der Kontrahenten solche Verbindlichkeiten gegen den andern erzeugen, dass deren Verletzung, abgesehen von der begangenen Unsittlichkeit, auch für das Gemeinleben bedeutende Gefahren darbietet und demgemäss die gewöhnlichen Mittel der Civilrechtspflege nicht mehr ausreichen. Da in solchen Fällen das Vertragsverhältniss lediglich als Deckmantel des Unrechts dient, so wird durch die strafrechtliche Ahndung der betreffenden Handlungen das Prinzip der freien Vereinbarung der Parteien, welches den Vermögensverkehr beherrscht, nicht erschüttert, im Gegentheil befestigt.

In der That kann es einem Zweifel nicht unterliegen, dass der staatliche Schutz der Vermögenssphäre des Einzelnen sich nicht in dem Schutze der körperlichen Sachen erschöpfen darf, wie denselben die Bestimmungen über Sachbeschädigung, Unterschlagung und Entwendung bezwecken; die Vermögenssphäre kann Gegenstand des Angriffs sein auch in Gestalt einzelner

Vermögensrechte und vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten. Der Unterschied im Angriffsobjekt bedingt dabei auch einen Unterschied in der Begehungsweise; da nur physische Sachen beschädigt, unterschlagen, entwendet werden können, so sind bei vermögensrechtlichen Ansprüchen vom Gesetze andere Angriffsarten vorzusehen. Als solche erscheinen: 1) der Missbrauch des Vertrauens (Sloupotreblénije dowijérim), welcher dem Begriffe der Sachbeschädigung und zum Theil der Unterschlagung an die Seite tritt; 2) der Betrug in Vertragsverhältnissen (obmánüi w' dogowórach), welcher der betrügerischen Entwendung parallel geht; 3) die Erpressung (wúmogatel'stwo), welche der gewaltsamen Entwendung gegenübertritt; 4) Sachenhehlerei und Wucher, (vom Entwurfe unter dem Ausdrucke worowskija' ssdjélki = diebische, verbrecherische Abmachungen oder Geschäfte zusammengefasst), welche Thatbestände die zum Schutze der Vermögenssphäre des Individuums aufgestellten Strafbestimmungen ergänzen.

Die Bestimmungen über den Missbrauch des Vertrauens finden sich im geltenden Russischen Gesetzbuch in verschiedenen Abschnitten zerstreut. Die Abweichungen in der systematischen Stellung der bezüglichen Deliktsformen in den westeuropäischen Gesetzbüchern haben nach Annahme der Motive ihren Grund in dem zwiespältigen Charakter der Untreue, welcher ihr eine Zwischenstellung zwischen der Vermögensschädigung und den Bereicherungsvergehen anweist. Dazu kommt, dass die Untreue bei den verschiedenartigsten Vermögensbeziehungen in die Erscheinung treten kann, in verschiedenen Stadien derselben, bei der Entstehung, der Erfüllung, der Stundung und dem Erlass von Forderungen, und dass sie ferner auch mannigfaltige Formen der Begehung zulässt.

Nach der Konstruktion des Entwurfs begreift der Missbrauch des Vertrauens eine Reihe verbrecherischer Handlungen, welche einen Vermögensschaden zufügen oder zufügen können und zwar unter vorsätzlicher Verletzung der Pflicht, sich einer solchen Beschädigung der gegebenen Person oder Personengruppe gegenüber zu enthalten. Strafbegründend wirkt dabei nicht die Verletzung der moralischen Pflicht, das gegebene Wort zu halten, auch nicht die Verletzung der rechtlichen Pflicht, die bestehende vermögensrechtliche Verbindlichkeit zu erfüllen, sondern die Verletzung der durch Vertrag oder Gesetz begründeten Pflicht, in der gegebenen Richtung redlich zu handeln. Das Vertrauen brechen heisst nicht bloss, die Erwartung gewissenhafter Erfüllung des Versprechens täuschen, sondern Handlungen begehen, welche der Pflicht des Schuldigen zur Treue und Redlichkeit zuwiderlaufen. Der Vertrauensmissbrauch im Sinne des vorliegenden Abschnitts erfordert demnach eine kommissive Thätigkeit, deren Charakter je nach dem betreffenden Rechtsverhältnisse ein verschiedener sein wird. Dabei darf der Missbrauch des Vertrauens nicht mit der Verletzung eines besonderen Vertrauensverhältnisses identifiziert werden, welche letztere bei anderen strafbaren Handlungen straf erhöhend oder strafscharfend wirken kann; er erfordert bestimmte, im vorliegenden Abschnitte bezeichnete Handlungen und besteht in einer Schadens-

zufügung, bewirkt durch Thätigkeitsakte, welche vom Thäter nur eben kraft des ihm geschenkten Vertrauens vorgenommen werden konnten. Verübt der zur Treue verpflichtete Thäter dagegen Handlungen, welche nicht aus dem betreffenden Vertrauensverhältnisse herfiessen, tödtet z. B. der Gutsverwalter das Pferd des Gutsherrn, eignet er sich dessen gefundene Gelder an, so unterliegt er der Strafe nicht wegen Untreue, sondern wegen Sachbeschädigung oder Unterschlagung. Näherhin besteht die Handlung des Schuldigen in einer Verfügung, sei es über fremde Vermögensstücke — hierher gehört der Missbrauch der Vollmacht, Art. 33, der Missbrauch der amtlichen Stellung, Art. 34, die Offenbarung von Geheimnissen, Art. 35 u. 36, und Unredlichkeiten von Gründern, Mitgliedern und Angestellten von Aktiengesellschaften und Kreditanstalten, Art. 37 ff. — oder über das eigene Vermögen, wie namentlich bei strafbaren Handlungen von Schuldnern gegenüber ihren Gläubigern, Art. 43 ff. Ergänzend treten dazu Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Hülfslosigkeit, der Unkenntniss und Unerfahrenheit Anderer, Art. 49, gegen den Missbrauch von Blanketten, Art. 50 und gegen die nochmalige Geltendmachung einer bereits getilgten Urkunde, Art. 51. Ausgeschlossen vom Gattungsbegriff des Missbrauchs des Vertrauens bleiben:

a. Die Verabreichung einer Unterstützung an eine nichtberechtigte Person bei öffentlichen Unglücksfällen von Seite des mit der Verabreichung der Gaben Betrauten; an sich ein Fall der Untreue wird sie im vorliegenden Entwurf im Zusammenhang mit der Unterschlagung seitens solcher Personen normirt. Art. 22.

b. Die Verletzung von Siegeln, welche auf Befehl von Regierungsbehörden angelegt worden. Der Entwurf sieht diesen Thatbestand unter den Delikten gegen die Verwaltung vor.

c. Ebendort normirt der Entwurf auch die Nichterfüllung und die nicht rechtzeitige Erfüllung von Lieferungsverträgen über Heeresbedürfnisse. Vgl. Deutsches Str. G. B. § 329.

Als Grundform des Missbrauchs des Vertrauens erscheint der Missbrauch einer Vollmacht; die bezüglichlichen kasuistischen Bestimmungen des geltenden Gesetzbuchs, welche zu beträchtlichen Verletzungen des Gleichmasses der Strafe geführt, werden durch eine Satzung ersetzt, welche in der Allgemeinheit ihrer Fassung sich wesentlich an das Ungarische Str. G. B. § 361 anlehnt.

Art. 33. Wer in Folge Vormundschaft, Bevollmächtigung oder kraft eines andern schriftlichen Auftrages zur Fürsorge für fremde geldwerthe Sachen oder fremde Vermögensinteressen verpflichtet ist und durch Missbrauch der ihm ertheilten Vollmacht seinem Auftraggeber einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Gefängniss bestraft.

Ist der zugefügte Schaden ein geringfügiger oder ist derselbe vom Thäter freiwillig ersetzt worden, so tritt Arrest ein.

Der Missbrauch der Vollmacht bestimmt sich nach dem Entwurf als eine Schädigung der Vermögensinteressen des Vollmachtgebers durch eine Person, welche vermöge Bevollmächtigung u. s. w. für fremde Vermögensinteressen zu sorgen verpflichtet ist und zwar mittels vermögensrechtlicher Verfügungen, die kraft der dem Thäter zustehenden Vollmacht, aber entgegen deren wirklicher Bestimmung vorgenommen werden. Die Anwendung des Art. 33 ist durch Beziehungen bedingt, vermöge deren der Thäter berufen ist, den Eigenthümer in dessen und nicht im eigenen Interesse zu vertreten; nicht unter die vorstehende Strafvorschrift fallen daher Personen, welche zu fremden Sachen im Verhältnisse des Miethers, Usufruktuars oder in sonstigen Beziehungen stehen, die sich lediglich auf ihr persönliches Interesse, aus der fremden Sache Nutzen zu ziehen, gründen. Die dem Thäter über das fremde Vermögen eingeräumte Vollmacht kann dabei ihrem Umfange nach eine verschiedene sein, sei es, dass sie die gesammte und auf längere Zeit ausgedehnte Vermögensverwaltung umfasst, sei es, dass sie ein einzelnes vermögensrechtliches Interesse betreffe, wie bei Rechtsanwälten, Versteigerern, Taxatoren, Brakern u. s. w. Indem der Entwurf inhaltlich jedes Vollmachtsverhältniss in Bezug auf fremde Vermögensinteressen als ausreichend anerkennt, beschränkt er dasselbe hinsichtlich der Rechtsgründe, auf die es sich stützt, und zwar auf Bevollmächtigung, Vormundschaft und schriftlichen Auftrag, sowie die amtliche Stellung. Eine Verfügungsgewalt über fremde Sachen, die auf einem anderen Rechtsgrund beruht, wie z. B. auf einem bloss mündlichen Auftrag, kann nach dem Entwurf nicht als Mittel des strafbaren Vertrauensmissbrauchs dienen. Einen weitergehenden Strafschutz hielt die R. Kommission um so weniger für erforderlich, als dem Eigenthümer die Möglichkeit unbenommen bleibt, die Verfügung über sein Vermögen in einer Form einzuräumen, die strafrechtlichen Schutz genießt.

Als die typische Form derjenigen Beziehungen, welche das Verhältniss des Eigenthümers ersetzen und zur Sorgfalt eines bonus pater familias in der Wahrnehmung der fremden Vermögensinteressen verpflichten, erscheint die Vormundschaft (Opjeka). Die Nichtanwendung jener Sorgfalt, um so mehr die vorsätzliche Zufügung von Schaden ist ein Vertrauensmissbrauch, dessen Schwere sich durch den meist hilflosen Zustand der Personen, in deren Namen der Vormund handelt, verdoppelt. Die Motive erklären es für hinreichend, wenn dem Thäter das Recht der Verwaltung und Verfügung über fremdes Vermögen in der Weise zustand, dass er den handlungsunfähigen Eigenthümer vertrat, während es auf die offizielle oder allgemeingebräuchliche Bezeichnung nicht ankommt. Pfleger (popetschiteli) stehen den Vormündern nicht gleich.

Als Bevollmächtigung (Dowjérennostj) bezeichnen die Motive einen schriftlichen Akt, welcher dem Thäter die Verfügung, Verwaltung oder die Aufsicht über Sachen und Vermögensinteressen eines Anderen im Interesse des letzteren einräumt. Da das strafbare Moment der in Frage stehenden Handlung in der Schädigung des Vermögens desjenigen liegt, dessen Interessen der Thäter wahrnehmen sollte, so ist es irrelevant, ob der Thäter nach dem Wortlaute des Vollmachtsaktes die Befugniss zu der betreffenden vermögens-

rechtlichen Verfügung hatte oder nicht, ob er mithin seine Vollmacht überschritten habe oder nicht. In der grossen Mehrzahl der Fälle erweisen sich gerade diejenigen Verluste als unersetzlich für den Vollmachtgeber, welche die Folge von Verfügungen sind, die der Vollmachtnehmer in den Grenzen der ihm ertheilten Vollmacht, im Einklang mit dem Wortlaut, aber entgegen deren eigentlichem Zwecke vornimmt. Aus diesem Grunde erachtet auch die R. Kommission es nicht für nothwendig, dass dem Strafverfahren eine Civilverhandlung vorausgehe, da das Strafgericht nicht die Frage nach dem formellen Rechte des Thäters zur Vornahme der betreffenden Verfügung zu prüfen hat, sondern die Frage, ob er schuldig sei, in der Eigenschaft als Bevollmächtigter und durch Missbrauch der ihm ertheilten Vollmacht zum Nachtheil seines Vollmachtgebers gehandelt zu haben. Der Ausdruck „Bevollmächtigung“ soll nach Annahme der R. Kommission sowohl Vollmachten zur Prozessführung, zur Gutsverwaltung u. s. w. als namentlich jede Art handelsrechtlicher Vollmachten begreifen.

Neben die Vollmacht stellt Art. 33 endlich schriftliche Aufträge. Wenn ein solcher Auftrag ein Verhältniss zu fremdem Vermögen begründet, das gleichartig ist mit dem Verhältniss des Bevollmächtigten zu den Vermögensinteressen des Vollmachtgebers, so gestaltet sich die Frage nach dem Vorhandensein eines Missbrauchs der ertheilten Gewalt in derselben Weise, obwohl der übernommene Auftrag nicht vom Vermögensinhaber, sondern von anderen, denselben vertretenden Personen ausging. Hierher gehören insbesondere Aufträge, betreffend die Verwaltung eines fremden Vermögens, Liquidation von Kreditanstalten, Theilnahme an Rechnungsoperationen, Konkursverwaltungen, Taxation bei öffentlichen Versteigerungen. Indessen bemerken die Motive, dass solche schriftliche Aufträge nur genügen, wenn sie eine Bevollmächtigung ersetzen, was der Fall ist, wenn sie „von der Regierung oder von juristischen Personen ausgehen, die mit einem Theil der obrigkeitlichen Gewalt ausgestattet sind“, wie von Gesellschaften, die mit Genehmigung der Regierung gegründet sind und ihren Willen in der Generalversammlung oder durch den Vorstand erklärt haben. Wenn Jemand in der Generalversammlung zur Theilnahme an einer Rechnungs- oder Liquidationsoperation berufen wurde und einen solchen Auftrag, der urkundlich festgestellt ist, übernommen hat, so haftet er wegen Missbrauchs des Auftrags wie ein Bevollmächtigter im engeren Sinne.

Ein Lohndienstverhältniss erzeugt kein Verhältniss zwischen den Kontrahenten, das auf dem Wege der strafbaren Untreue verletzt werden könnte. Ein Anderes gilt in Bezug auf den Staats- und öffentlichen Dienst, sowie die Anstellung bei den mit Genehmigung der Regierung gegründeten Wohlthätigkeits- und Kreditanstalten, Aktiengesellschaften und Antheilsgenossenschaften. Hier nimmt der Thäter eine Stellung ein, welche auf Grund des von ihm bekleideten Amtes das Vertrauen dritter Personen zu ihm erwecken muss; gewöhnlich gründet sich die amtliche Stellung auf das Gesetz oder schriftliche Akte, deren Bedeutung derjenigen schriftlicher Aufträge gleichkommt. Der Entwurf sieht den Missbrauch einer solchen Stellung zum Nachtheil fremder

Vermögensinteressen in Art. 34 besonders vor und bedroht denselben mit erhöhter Strafe.

Art. 33 erfordert die Zufügung eines Vermögensschadens. Unter den Begriff der Vermögensschädigung fällt jede Verschlechterung der Vermögenssphäre einer anderen Person, d. h. die Verursachung von *damnum emergens* wie von *lucrum cessans*. Nicht auf Grundlage des Art. 33 kann ein Vormund verfolgt werden, welcher seinem Mündel nicht die gehörige Bildung oder Erziehung zu Theil werden lässt, der Bevollmächtigte wegen Verdächtigung des sittlichen Charakters des Vollmachtgebers. Der Schaden muss derjenigen physischen oder juristischen Person zugefügt sein, welche dem Thäter die bezügliche Vollmacht einräumte, oder in deren Namen sie demselben eingeräumt wurde; nicht ganz genau spricht der Text des Art. 33 nur vom Auftraggeber (*wjeritel*).

Der Thatseite nach erfordert Art. 33, dass der Missbrauch der Vollmacht sich durch Akte vollziehe, die der Thäter kraft der ihm eingeräumten Machtbefugniss vornimmt, demnach in der Eigenschaft als Vormund u. s. w.; der Bevollmächtigte in Rechtssachen kann daher auf Grund des Art. 33 zur Verantwortung gezogen werden, wenn er den Prozess absichtlich zum Nachtheil des Auftraggebers führt, während er wegen Beschädigung oder Zueignung des ihm anvertrauten Gutes auf Grund der bezüglichen Bestimmungen über Sachbeschädigung oder Unterschlagung haftet. Im Uebrigen bestimmt der Entwurf die spezielle Art der schädigenden Thätigkeit nicht und es kann diese in der Wirklichkeit sehr mannigfaltig sein; die Motive nennen insbesondere Verkauf der fremden Sachen unter ihrem wahren Werthe, Eingehung ungünstiger Schuldverhältnisse mit Dritten, Nichtausübung zustehender Rechte wie z. B. Nichtprotestiren von Wechseln, Versäumung von Prozessfristen, Nichtausbeutung von Sachen, in der Absicht, dem Eigenthümer den Ertrag zu entziehen.

Der Thatbestand des Art. 33 erfordert Vorsatz. Der Thäter muss wissen, dass seine Thätigkeit der ihm obliegenden Pflicht zur Fürsorge für das fremde Vermögen widerspricht und dem Vermögensberechtigten einen Schaden zufügen kann, und er muss diesen Erfolg beabsichtigen oder doch zulassen. Das Motiv — Rachsucht, Gewinnsucht, Leichtsinns — ist für den Thatbestand gleichgültig. Die gewinnsüchtige Untreue nach Vorgang des deutschen Str. G. B. § 266 Abs. 2 hervorzuheben, erachtete die R. Kommission nicht für angemessen, weil es Fälle nichtgewinnsüchtiger Untreue giebt, die relativ strengere Ahndung verdienen.

Im Anschluss an die modernen Gesetzbücher bleibt der Versuch der Untreue straflos. Die Motive führen aus, dass die der Vollendung d. h. dem Eintritt des wirklichen Vermögensschadens vorausgehende Thätigkeit sich meistens aus Akten zusammensetzt, die irrelevant oder völlig erlaubt sind und aus denen auf einen verbrecherischen Willen zu schliessen sehr gewagt wäre. Der Schwere nach ist das Delikt des Art. 33 der Veruntreuung des Art. 21 an die Seite zu stellen; da jedoch Bereicherungsabsicht hier nicht erforderlich ist, so unterblieb im Art. 33 die Feststellung eines speziellen Mindestbetrages der Strafe.

Art. 34. Wer im Staats- oder im öffentlichen Dienste oder im Dienste einer mit Genehmigung der Regierung gegründeten Wohlthätigkeits- oder Kredit-Anstalt oder Aktiengesellschaft steht, wird mit Korrekthaus bestraft, wenn er

1) seine amtliche Stellung zum Nachtheile der seiner Fürsorge vermöge seines Dienstes anvertrauten geldwerthen Sachen oder Vermögensinteressen missbraucht, oder

2) vermöge seines Dienstes bei ihm sich befindliche fremde, bewegliche und geldwerthe Sachen, in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, zurückbehält, oder dieselben verschleudert,

3) vermöge seines Dienstes seiner Aufsicht unterstellte fremde bewegliche und geldwerthe Sachen heimlich, offen oder mittels Täuschung, in der Absicht, sich dieselben zuzueignen, entwendet.

Ist der zugefügte Schaden vom Thäter freiwillig ersetzt worden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Ist jedoch vermöge der Grösse des zugefügten Schadens ein bedeutender Verlust der Staatskasse, eine Zerrüttung oder ein Rückgang der Geschäfte der Kreditanstalt oder der Ruin vieler Personen eingetreten, so tritt Kátorgastrafe bis zu acht Jahren oder Korrekthausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Der Versuch der Entwendung ist strafbar.

Die Beziehungen zu fremden Vermögensinteressen, welche auf der amtlichen Stellung des Thäters beruhen, bedürfen eines besonderen Strafschutzes. Die Beamteneigenschaft als solche lässt den Beamten in den Augen Dritter als Vertreter der Anstalt erscheinen, in deren Namen er handelt und erweckt auch ein besonderes Vertrauen der Gesellschaft zu demselben. Dazu tritt, dass in den Händen der Beamten nicht selten bedeutende Kapitalien liegen, deren Verschleuderung für das Gemeinwesen einen bedeutenden Verlust bedeutet. Die in jüngster Zeit überhandnehmenden Beamtenveruntreuungen weisen in unzweideutiger Weise auf das Unzureichende der bestehenden Präventiv- und Strafmassregeln hin.

Der vorliegende Entwurf sieht sowohl die Unterschlagung wie die Entwendung als die Untreue der Beamten in einem und demselben Artikel vor, theils mit Rücksicht auf die Identität des Subjektes und die Verwandtschaft der Objekte des verbrecherischen Angriffs, theils im Hinblick auf die Gleichheit der zu verhängenden Strafen, namentlich aber auch behufs Erleichterung der Gerichtspraxis, da, wie die Motive betonen, eine scharfe Abgrenzung der einzelnen in vorstehendem Artikel bezeichneten Handlungen bisweilen sehr schwierig ist.

Die verbrecherische Thätigkeit der Amtspersonen gegen die ihrer Fürsorge anvertrauten Sachen unterliegt hierbei der Strafe nicht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Würde der Amtsgewalt, sondern als ein für das Gemeinwesen äusserst gefährlicher Angriff auf fremde Vermögensgüter. Aus diesem Grunde hielt es die R. Kommission für geboten, die Strafbarkeit nicht auf Regierungsbeamte zu beschränken, dieselbe vielmehr auf die öffentlichen Beamten, namentlich die Beamten der städtischen und landschaftlichen Selbstverwaltung und selbst auf die Beamten derjenigen Anstalten auszuweiten, welche nur mit besonderer obrigkeitlicher Genehmigung gegründet werden können und der Regel nach als Sammelpunkte bedeutender, einer grossen oder sogar unbestimmten Zahl von Personen angehörigen Kapitalien erscheinen. Da an dem Gedeihen dieser Anstalten das ganze Gemeinwesen oder doch breite Schichten der bürgerlichen Gesellschaft interessirt sind, so muss den Personen, die in deren Dienst treten, die Pflicht redlicher und gewissenhafter Thätigkeit in erhöhtem Masse obliegen: die Uebnahme eines Amtes in einer solchen Anstalt steht dem Empfange einer Vollmacht von Seite eines jeden Gliedes der Gesellschaftskreise, die sich an jene Anstalt wenden, gleich und der Missbrauch des Amtes wiegt ebenso schwer wie die Untreue des Vollmachtnehmers. Die Unterschlagung und Entwendung seitens solcher Beamten erscheint andererseits ebenso gefährlich für das Gemeinleben, wie diejenige seitens Regierungs- und öffentlicher Beamten.

Der Entwurf berücksichtigt indess nur die mit Genehmigung der Regierung gegründeten d. h. die auf Grund eines von der Regierung besonders genehmigten Statuts (Ustáffs) errichteten und thätigen Anstalten. Dieses Merkmal empfahl sich der R. Kommission als zweckmässig, einmal weil es den Kreis der Personen, welche auf Grundlage des Art. 34 zur Verantwortung gezogen werden können, genau bestimmen lässt, sodann aber auch mit Rücksicht auf die hervorragende Bedeutung der bezeichneten Anstalten für das Gemeinwesen, sowohl hinsichtlich der Grösse ihrer Kapitalien und des Umfangs ihrer Operationen, wie vermöge der Zahl der beteiligten Personen. Beamte anderer Anstalten können eintretenden Falles auf Grund des Art. 33 verfolgt werden, sofern sie von der Anstaltsleitung mit einer Vollmacht oder einem schriftlichen Auftrag versehen worden sind, während Fälle von Entwendung und Unterschlagung auf Grund der allgemeinen Bestimmungen über diese Thatbestände zu ahnden sind. Da indess Art. 34 nur qualifizierte Fälle bedrohen will, so hielt es die R. Kommission für angemessen, aus der Zahl der mit obrigkeitlicher Genehmigung gegründeten Anstalten hinwiederum nur die Wohlthätigkeits- und Kreditanstalten, sowie die Aktiengesellschaften herauszugreifen und die Beamten anderer Anstalten nicht den Staats- und öffentlichen Beamten, sondern den Privatangestellten gleichzusetzen.

Unter Wohlthätigkeitsanstalten im Sinne des Entwurfs sind alle Einrichtungen zu verstehen, welche zum Zwecke haben, menschenfreundliche Hülfe den zu erweisen, die ihrer bedürfen, wie namentlich Gesellschaften zur Unterstützung von Literaten, verwundeten Soldaten, zur Einrichtung von Herbergen,

Ackerbaukolonien, die Gefängnissskomités und ihre Abtheilungen, Asyle für entlassene Sträflinge u. s. w. Gleichgültig ist es, ob es sich um materielle oder andere Hülfeleistungen handle, ob die Anstalt auf kürzere oder längere Zeit gegründet sei, ob sie zur Zeit der That ihre Thätigkeit bereits begonnen oder nicht. Auch auf die Organisation derselben kommt es nicht an, wenn sie nur mit obrigkeitlicher Genehmigung gegründet ist.

Als Kreditanstalten gelten alle Anstalten, zu deren Thätigkeitskreis Kreditoperationen gehören, wie Banken, Leih- und Sparkassen, Kreditgenossenschaften u. s. w. Gleichgültig ist, ob ihr Zweck Gewährung von Handels- oder Hypothekarkredit, kurzzeitigen oder langzeitigen Kredites sei; ebenso ist es irrelevant, ob die Anstalt noch andere Geschäfte treibt oder nicht. In jedem Falle muss sie durch einen besondern Akt der Regierung, der ihre Rechte und Pflichten in der Eigenschaft als einer juristischen Person bestimmt, gegründet sein, weshalb Leihkassen von Privatpersonen, Privatbanken, Wechselbuden u. s. w. nicht unter Art. 34 fallen, es müsste denn das Unternehmen auf Aktien gegründet sein. Der Ausdruck Aktiengesellschaft soll, wie die Motive erläutern, auch die sog. Towárischtschestwa po utschástkam begreifen, Antheilsgenossenschaften d. h. anonyme Gesellschaften, die ebenfalls auf Grund besonderer, von der Regierung genehmigter Ustafte thätig sind und deren Eigenthümlichkeit darin besteht, dass regelmässig sämmtliche Aktien von Seite der Gründer selber übernommen werden. Nichtgleichzustellen sind denselben die offenen Handelsgesellschaften (pólnje = volle Gesellschaften), die im Unterschied zur Aktiengesellschaft der staatlichen Genehmigung nicht bedürfen; besondere Strafbestimmungen schienen der R. Kommission für dieselben nicht erforderlich, theils weil diese Gesellschaften nicht dieselbe Bedeutung für den bürgerlichen Verkehr haben, theils weil die Mitglieder derselben durch die allgemeinen Gesetzesbestimmungen hinreichend geschützt sind; der einzelne Gesellschafter, der im Namen Aller handelt, erscheint als Bevollmächtigter und kann auf Grund des Art. 33 zur Verantwortung gezogen werden. Ausgeschlossen sind ferner Kommanditgesellschaften (towárischtschestwa na wjerje); „auch hier, wie bei den offenen Handelsgesellschaften beschränkt sich die Organisation auf ihrem Namen nach bestimmte Privatpersonen, die sich gegen Missbräuche der Angestellten durch Aushändigung einer formellen Vollmacht oder einen die Vollmacht ersetzenden schriftlichen Auftrag schützen können“. Wenn die Motive aber bemerken, dass der Entwurf in dieser Beziehung vom deutschen Rechte abweiche, so scheinen sie zu übersehen, dass das Gesetz vom 18. Juli 1884 Art. 249 ff. neben den Aktiengesellschaften nur die Kommanditgesellschaften auf Aktien betrifft, und dass bei dieser Form der Kommanditgesellschaft sich die Gleichstellung der persönlich haftenden Mitglieder mit den Vorstandsmitgliedern der Aktiengesellschaft wohl rechtfertigt.

Subjekt des Deliktes können nur im Regierungs- oder öffentlichen Dienste oder im Dienste der bezeichneten Anstalten stehende Beamte sein, während dritte Personen, ebenso wie blosse Bediente — vgl. dagegen § 461 des Ungar. Str. G. B. — nicht mögliches Subjekt sind. Im Uebrigen genügt

neben der etatmässigen auch die ausseretatmässige Anstellung, ein im Klassenrange stehendes, wie gegen bestimmte Löhnung oder selbst unentgeltlich verwaltetes Amt; vorübergehende Aufträge, welche der Schuldige vermöge seines Amtes übernimmt, stehen unter dem Schutze des Art. 34 ebenso wie die laufenden Amtsfunktionen.

Gegenstand des Angriffs sind im Falle der Zif. 2 und 3 bewegliche Sachen, die vermöge des Dienstes im Gewahrsam bzw. unter der Aufsicht des Schuldigen stehen. Diese dienstliche Beziehung des Thäters zu den betreffenden Sachen ist eine nothwendige Voraussetzung der Anwendung des vorliegenden Artikels; stiehlt oder unterschlägt ein Beamter Sachen der betreffenden Anstalt, die ihm nicht dienstlich anvertraut oder zu deren Bewachung er nicht bestellt ist, so liegt einfache Unterschlagung oder Entwendung vor. Gegenstand der Untreue, Zif. 1, sind neben beweglichen und unbeweglichen Sachen auch andere Vermögensinteressen. Während aber beim Missbrauche einer Vollmacht, Art. 33, Identität des Vollmachtgebers bzw. der Person, in deren Namen die Vollmacht ertheilt wurde, und des Verletzten erforderlich ist, so kann bei der Beamtenuntreue, wie die Motive ausdrücklich betonen, als Verletzter nicht nur das Ressort oder die Anstalt, in deren Dienst der Verletzte stand, sondern ausserdem auch dritte Personen erscheinen, deren Sachen oder Vermögensinteressen der Fürsorge des betreffenden Ressorts oder der Anstalt anvertraut waren.

Die Handlung muss einen Vermögensnachtheil gebracht haben, sei es, dass sie einen positiven Schaden oder den Verlust eines Gewinns verursacht hat oder „doch verursachen musste, wenn der Eintritt des Erfolges nicht gehemmt und die in der Vermögenssphäre, z. B. nach Uebnahme von Verbindlichkeiten im Namen des Verletzten, eingetretenen nachtheiligen Aenderungen ihrem natürlichen Laufe überlassen worden wären“.

Der Thatbestand des Art. 34 erfordert Vorsatz, in Zif. 2 und 3 ausserdem Zueignungsabsicht. Dass der Thäter im Falle der Zif. 1 die Grenzen seiner Befugnisse überschritten, den ihm ertheilten Weisungen und Instruktionen zuwider gehandelt habe, ist sowenig wie nach Art. 33 eine Ueberschreitung der ertheilten Vollmacht erforderlich; der Missbrauch des Vertrauens seitens Beamter erscheint nach dem Entwurf nicht als spezifisches Amtsdelikt, sondern als gemeines Delikt, dessen Wesen in der vorsätzlichen Benachtheiligung Anderer besteht.

Der Versuch bleibt nach Art. 34 mit Ausnahme der Entwendung straflos.

Die Gerichtschronik der letzten Zeit zeigt zur Evidenz, dass die Beamtenveruntreuungen, bei der Grösse der verschleuderten Summen, nicht selten zu einer öffentlichen Kalamität werden können, indem sie bedeutende Verluste des Fiskus, den Ruin ganzer Anstalten oder doch einzelner Personen, die einer solchen Anstalt ihre Ersparnisse anvertraut, zur Folge haben. Aus diesem Grunde hielt die R. Kommission für solche Fälle eine erhöhte Strafe für angemessen, so zwar, dass auch bei Annahme mildernder Umstände in keinem Falle auf Gefängniss herabgegangen werden kann. Ein hohes Strafmaximum

schien der R. Kommission auch aus dem Grunde angezeigt zu sein, weil nach dem Entwurf nur die allgemeinen Regeln über die Konkurrenz zur Anwendung kommen, wenn im Zusammenhange mit der Beamtenunterschlagung u. s. w. noch ein anderes Vergehen, insbesondere Fälschung oder Vernichtung von Urkunden begangen worden ist. Vgl. dagegen § 351 des Deutschen und § 451 des Ungar. Str. G. B.

Art. 35. Ein Handlungsangestellter, welcher ein Geschäftsgeheimniss des Unternehmens offenbart, in der Absicht, dem Kredite seines Prinzipals zu schaden, wird mit Arrest oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Art 36. Wer im Dienste einer Kreditanstalt oder Aktiengesellschaft steht und vorsätzlich solche Thatsachen offenbart, die, wie der Thäter weiss, nach den Statuten dieser Anstalt oder Gesellschaft der Verlautbarung entzogen sind, wird mit Arrest bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel bestraft.

Hatte der Thäter die Absicht, dem Kredit dieser Anstalt oder Gesellschaft oder dem Kredite solcher Privatpersonen zu schaden, welche demselben eine geldwerthe Sache oder ein Vermögensinteresse anvertraut, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Die Offenbarung von Geheimnissen, welche in Art. 35 und 36 vorgesehen wird, scheidet sich wesentlich von dem gegen persönliche Rechtsgüter gerichteten Thatbestand des Art. 83 des Entwurfs, Besonderer Theil, Verbrechen gegen die Person, indem es sich in den vorstehenden Artikeln um eine Verletzung der Vermögensinteressen von Personen handelt, welche dem Thäter kraft besonderer Beziehungen gewisse Geheimnisse anvertraut haben. Die R. Kommission hielt es jedoch für angemessen, aus vorliegendem Abschnitte nicht nur diejenigen Fälle der Verletzung von Geheimnissen auszuschliessen, welche ihre Spitze nicht gegen die Vermögensordnung richten, sondern ausserdem: a. die Offenbarung von Geheimnissen seitens Personen, welche zu dem Beschädigten nicht in einem besondern Vertrauensverhältniss stehen; so wird z. B. die Offenbarung besonderer Verfahrensarten einer Fabrik durch die Arbeiter derselben unter den Bestimmungen zum Schutze der Volkswohlfahrt vorgesehen; b. die Offenbarung von Geheimnissen seitens Regierungs- und öffentlicher Beamten, für welche diese Handlung ein besonderes Dienstvergehen bildet; gleichzustellen sind jenen Beamten auch Advokaten; c. die Offenbarung von Geheimnissen seitens solcher Personen, die zwar zum Verletzten in einem Vertrauensverhältnisse stehen, ohne dass jedoch jene Offenbarung erhebliche Gefahren bringen könnte; so

hielt es z. B. die R. Kommission nicht für nothwendig, den Verwalter oder Vormund mit Strafe zu belegen, der über das ihm anvertraute Gut Aufschlüsse zum Schaden des Auftraggebers oder Mündels ertheilt. So verblieben denn hier zur Normirung speziell die in den Artikeln 35 und 36 vorgesehenen Fälle.

Zur Anwendung des Art. 35 ist nicht Untergrabung des Kredits des Prinzipals erforderlich, deren Nachweis überaus schwierig wäre; es genügt die Absicht der Kreditschädigung. Art. 36 Abs. 2 bildet den Uebergang zu den Vertrauensmissbräuchen der Angestellten von Aktiengesellschaften, Art. 37—39.

Die Vorlegung falscher Rechnungen und die unrichtige Darstellung der Lage des Handelsunternehmens von Seite des Angestellten gegenüber dem Prinzipal oder seinem Vertreter, wie sie Art. 1190 des geltenden Str. G. B. vorsieht, wird im vorliegenden Entwurfe nicht besonders bedroht, da diese Handlungen als Vorbereitung oder Versuch der betrügerischen Entwendung erscheinen.

Art. 37. Mit Arrest bis zu einem Monate oder mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel wird bestraft:

1) wer vorsätzlich seine Aktie für die Zeit der Generalversammlung der Aktiengesellschaft einem Andern übergibt, welcher in Folge dessen den Statuten zuwider, mit Einwilligung des Uebergebers an der Generalversammlung Theil nimmt oder Theil zu nehmen versucht;

2) wer an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft wissentlich auf Grund einer fremden Aktie unter dem Scheine einer eigenen Theil nimmt oder Theil zu nehmen versucht.

Art. 38. Wer im Dienste einer Kreditanstalt oder einer Aktiengesellschaft steht, wird mit Gefängniss bestraft, wenn er:

1) das Vermögen oder den Kredit dieser Anstalt oder Gesellschaft zu Operationen verwendet, welche durch deren Statuten verboten sind;

2) von der Regierung für Bedürfnisse des Unternehmens empfangene Kapitalien deren Bestimmung zuwider verwendet;

3) das Recht zur Theilnahme an der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft einer Person gewährt, welcher dasselbe, wie der Thäter weiss, gar nicht oder in geringerem Umfange zusteht.

Art. 39. Der Gründer einer Aktiengesellschaft, ebenso wer im Dienste einer Kreditanstalt oder Aktiengesellschaft steht, wird mit Korrektionshaus bestraft, wenn er:

1) der Regierung bei Nachsuchung der Bewilligung zur Eröffnung einer Aktiengesellschaft wissentlich falsche Angaben über den Gegenstand der Gründung macht, sofern dies den Aktionären Schaden zufügen konnte;

2) in einer Publikation, einem Rechenschaftsbericht, einer Bilanz, einem Handelsbuche, oder in einer in der Generalversammlung gehaltenen Rede wissentlich falsche Angaben über den Stand der Geschäfte oder Rechnungen der Anstalt oder Gesellschaft macht;

3) Obligationen, Einlagescheine oder Pfandbriefe, welche nicht statutengemäss sichergestellt sind, ausgiebt;

4) eine wissentlich falsche Abrechnung betreffend die Ermittlung und Vertheilung der Dividenden vorlegt;

5) von der Regierung für Bedürfnisse des Unternehmens empfangene Kapitalien nicht nur nicht deren Bestimmung gemäss, sondern auch nicht für wirkliche Bedürfnisse des Unternehmens verwendet.

Wie die auf dem Gebiete des Aktienwesens zu Tage getretenen Missbräuche in England und Deutschland zu Spezialgesetzen geführt, welche über die allgemeinen Strafbestimmungen betreffend Betrug und Untreue um ein Bedeutendes hinausgreifen, so wurde auch in Russland schon längst das Unzulängliche der bestehenden allgemeinen Strafgesetzgebung nach dieser Richtung hin anerkannt. Am 27. Januar 1859 erging ein Allerh. best. Beschluss des Ministerkomitès, wodurch der Finanzminister eingeladen wurde, im Einvernehmen mit den betreffenden Ressorts einen Entwurf gesetzlicher Vorschriften betreffend die Aktiengesellschaften auszuarbeiten. Das bezügliche Projekt wurde vom Finanzminister am 11. April 1867 dem Reichsrath unterbreitet, welcher seinerseits im J. 1870 zunächst Publikation des Entwurfs mit der Einladung zur Begutachtung desselben anordnete. Der Finanzminister seinerseits setzte eine besondere Kommission zur Prüfung des Entwurfs und der eingelaufenen Gutachten ein. Diese Kommission arbeitete einen revidirten Entwurf mit Motiven aus, der den Börsenkomitès, den Abtheilungen des Handelsrathes und den hervorragenden Zeitschriften zur Prüfung zugesandt wurde.

Auf Grund der erstatteten Gutachten wurde der Entwurf von der Kommission nochmals umgearbeitet und im J. 1874 dem Finanzminister mit Motiven vorgelegt. Gleichzeitig wurde mit Allerh. Genehmigung beim Justizministerium im J. 1875 eine besondere Kommission unter dem Vorsitz des Senators E. Frisch eingesetzt, behufs Feststellung von Massregeln zur Ver-

hütung und Verfolgung von Missbräuchen der Gründer und Direktoren der Eisenbahngesellschaften. Die bezüglichen Vorschläge, welche von besonderen Strafvorschriften absahen, dagegen gewissen Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine erweiterte Anwendung gaben, haben bisher noch nicht die gesetzgeberische Bestätigung gefunden.

Die Frage nach der Verhütung und Verfolgung der Missbräuche auf dem Gebiete des Aktienwesens steht in engem Zusammenhange mit den Fragen der Gesetzgebung auf dem weiten Gebiete des Handels, der Kreditanstalten und der Rechte und Pflichten der Handelsgesellschaften. Diese Fragen haben in jüngster Zeit die ernste Aufmerksamkeit der Regierung auf sich gezogen. Die Verhältnisse der Kreditanstalten wurden wenigstens der Hauptsache nach geordnet durch das Normalstatut über die öffentlichen Städtischen Banken vom J. 1883, durch das Allerh. bestätigte Gutachten des Reichsrathes vom 5. April 1883 über die Eröffnung neuer Aktienhandelsbanken, durch die Regierungsverordnungen über die Gründung Ländlicher Banken und das Gesetz vom 22. Mai 1884 über die Liquidation der Geschäfte von Privat- und öffentlichen Anstalten für kurzzeitigen Kredit. Der Allgemeine Ustáff der Russischen Eisenbahnen bestimmt die Rechte und Pflichten der Beamten und Behörden des Eisenbahndienstes näher. Endlich werden durch die Entwürfe einer handelsrechtlichen Gesetzgebung, welche zum Theil schon das Stadium der gesetzgeberischen Berathung beschritten haben, zahlreiche Verhältnisse der Aktiengesellschaften, namentlich bei Zahlungsunfähigkeit derselben näher normirt.

Alle diese Massnahmen betreffen die Lösung von Aufgaben, welche ausser dem Bereiche der Strafgesetzgebung liegen und die richtige Gestaltung des Aktienwesens zum Vortheil der Aktionäre wie des Publikums bezwecken. Wie strenge auch die Strafen wegen gesetzwidriger Handlungen der Leiter der Aktienunternehmungen seien, schwere Missbräuche werden häufig sein, solange die Organisation dieser Gesellschaften nicht hinreichende Handhaben zur Verhütung und raschen Unterdrückung derselben bietet, solange namentlich nicht die Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Gesellschaften und deren Kompetenzen bestimmt und eine scharfe Kontrolle ihrer Thätigkeit eingeführt wird. Gleichwohl gebührt der Strafgesetzgebung im Kampfe mit den Missbräuchen des Aktienwesens eine hervorragende Stelle. Wie die Motive zum Deutschen Gesetze vom J. 1884 mit Recht betonen, widerstreitet die straflose Bereicherung der Einen auf Kosten Anderer mittels betrügerischer Handlungen den Forderungen der öffentlichen Sittlichkeit. Den in Rede stehenden Missbräuchen muss aber auch eine Schranke gesetzt werden im Hinblick auf die Gefahren, die sie für den Vermögensverkehr mit sich bringen und behufs einer festen Gestaltung des Aktienwesens halber, das auf dem Boden der Unredlichkeit nicht gedeihen kann.

Für die Repression der in Frage stehenden Handlungen erweisen sich jedoch die allgemeinstrafrechtlichen Begriffe von Untreue, Unterschlagung und Betrug als unzureichend und zwar: 1) weil am Aktienverkehr eine Menge Personen Theil nehmen, die zu einander nicht im Verhältnisse von Theil-

nehmern im strafrechtlichen Sinne des Wortes stehen; 2) weil auf einem so bedeutsamen Gebiete auch solche Handlungen bei Strafe verboten werden müssen, die Schaden zufügen können, obwohl dieser noch nicht wirklich eingetreten ist oder obwohl die Schädigungsabsicht nicht festgestellt ist; 3) weil hier der Kausalzusammenhang zwischen der Handlung und dem eingetretenen Schaden selten gerichtlich dargethan werden kann; 4) weil die Beamten der Aktiengesellschaften nicht nur wegen Handlungen zum Nachtheil der Gesellschaften, sondern auch wegen solcher zum Schaden des Fiskus und des Publikums zur Verantwortung gezogen werden müssen.

Der Kreis der möglichen Missbräuche ist ein weiter. Die Strafgesetzgebung kann indess nur die wichtigsten vorsehen, indem sie die Bekämpfung der übrigen theils der Umsicht jedes Einzelnen, theils der Verfügungs- und Disziplinargewalt der Gesellschaften selber überlässt. Für die richtige Begrenzung des strafbaren Gebietes fallen in Betracht: 1) der Charakter der Anstalt, 2) das Verhältniss des Thäters zu derselben, 3) der Charakter der Handlung selber.

In ersterer Beziehung erachtete die R. Kommission eine Beschränkung der in Aussicht genommenen singulären Vorschriften auf Kreditanstalten und Aktiengesellschaften für geboten. Der Begriff der Kreditanstalt setzt auch hier wie nach Art. 34 einen von der Regierung bestätigten Ustáff voraus, nach dem sich ihre Thätigkeit regelt und begreift staatliche wie öffentliche (Standes-, Städtische und Landschafts-) Kreditanstalten.

In der zweiten Richtung erscheint es hinreichend, die Strafbarkeit auf alle diejenigen Personen auszudehnen, welche eine besondere Verpflichtung auf sich genommen, die Vermögensinteressen der Gesellschaft wahrzunehmen und welche durch ihre Handlungen das auf sie gesetzte Vertrauen verletzt haben. Als solche erscheinen aber nicht sowohl die Mitglieder der Gesellschaft, als vielmehr die Personen, denen durch die Wahl der Generalversammlung, durch den Auftrag des Vorstandes der Gesellschaft oder in Folge Ernennung durch die Regierung die Direktion, Verwaltung oder Aufsicht übertragen worden ist. Indem sie die Geschäftsangelegenheiten ganz oder zu einem grossen Theil in ihren Händen haben, verfügen sie auch über zahlreiche Mittel und Wege zur Verübung von Unredlichkeiten. Wie die Erfahrung lehrt, erleiden die Gesellschaften die bedeutendsten Verluste durch ihre Beamten, wie den Präsidenten, die Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungscommités, der Aufsichts- und Revisionskommissionen, die Liquidatoren, Kassenbeamten, Sekretäre u. s. w., während in Ansehung der einzelnen Mitglieder der Gesellschaft und dritter Personen, die nicht an der Verwaltung betheilig sind, die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen meistens vollkommen ausreichen. Der Entwurf unterwirft demnach wegen der einzelnen, in Art. 37—39 genannten Missbräuche die Personen, welche im Dienste der Aktiengesellschaften und Kreditanstalten stehen (Slusháschtschije) d. h. sämtliche Mitglieder des Beamtenpersonals solcher Anstalten, soweit sie selbstverständlich vermöge ihrer Stellung die betreffenden Handlungen verüben können, gleichgültig, ob sie durch die Generalversammlung, den Konseil, den Vorstand

oder durch die Regierung ernannt werden, ob sie gegen oder ohne Entgelt ihre Funktionen ausüben; es fallen unter den Begriff der Slusháschtschije neben den ständigen Beamten auch Personen, die einen vorübergehenden Auftrag zur Verwaltung von Gesellschaftsangelegenheiten ausführen. Weiterhin trifft Art. 39 Zif. 1 die Gründer von Aktiengesellschaften und Art. 37 die Mitglieder der Gesellschaften und dritte Personen. Da Subjekt all' dieser Handlungen nur gewisse, im Gesetze bezeichnete Personen sein können, so cessiren, nach den Grundsätzen des Entwurfs, die allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme bezüglich solcher Personen, die in dem bezeichneten Verhältnisse nicht stehen.

Was den Charakter der Handlung betrifft, so betreffen die Vorschriften des Art. 34 über den Missbrauch der amtlichen Stellung auch die Beamten der Kreditanstalten und Aktiengesellschaften; ausser den dort bezeichneten waren noch folgende Handlungen der Beamten vorzusehen: a. gegen die Interessen des Fiskus oder des Publikums gerichtete, sofern der Thäter zur Fürsorge für deren Interessen vermöge seines Dienstes nicht verpflichtet war; b. die wichtigsten Zuwiderhandlungen gegen die Statuten, Handlungen, die wegen ihrer grossen Gefährlichkeit für die Interessen der Aktiengesellschaft an sich mit Strafe zu bedrohen sind, da der Kausalzusammenhang zwischen denselben und dem eingetretenen oder möglichen schädlichen Erfolg schwer festzustellen ist.

Der Entwurf bedroht demnach in Art. 37 und Art. 38 Zif. 3 Handlungen, welche auf eine unberechtigte Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft oder auf die Mitwirkung hierzu gerichtet sind und zwar können Subjekt der in Art. 37 Zif. 1 genannten Handlung nur Aktionäre sein, wobei es einen Unterschied nicht macht, ob die Uebergabe der Aktie gegen Entgelt oder aus sonstigen Gründen stattgefunden habe (vgl. dagegen § 249 f. 2. Satz des Deutschen Gesetzes); Subjekt der in Zif. 2 genannten Handlung kann Jedermann sein, während Zif. 3 des Art. 38 einen Beamten der Aktiengesellschaft als Thäter voraussetzt, weshalb hier erhöhte Strafe eintritt. Die Handlung des Art. 38 Zif. 1 wird als Uebertretung einer ausdrücklichen Vorschrift der Statuten geahndet, zur Verhütung der Gefahren, welche der Existenz der Gesellschaft aus scheinbar vortheilhaften, aber gewagten Unternehmungen erwachsen könnten. Kenntniss der bezüglichen Vorschrift von Seite des Thäters ist erforderlich und genügend zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit; tritt ein wirklicher Nachtheil für die Anstalt und die Absicht des Thäters dazu, die Gesellschaft zu schädigen, so haftet der Beamte wegen Missbrauchs seiner Stellung auf Grund des Art. 34. Die in Zif. 2 des Art. 38 vorgesehene Handlung, die sich gegen die Interessen des Fiskus richtet, hat in der Praxis der russischen Eisenbahngesellschaften eine gewisse Rolle gespielt. Erhöhte Strafe tritt ein, wenn sich damit zugleich ein Schaden für die Gesellschaft verbindet, wenn z. B. die betreffenden Kapitalien, statt zur Herstellung eines zweiten Geleises, als Dividenden zur Vertheilung gelangt oder zur Erhöhung der Beamtengehälter verwendet worden sind. Art. 39 Zif. 5.

Einem bedeutenden Missbrauche auf dem Gebiete des Aktienwesens will

sodann Zif. 1 des Art. 39 steuern. Wie die Erfahrung zeigt, waren die Gründer von Aktiengesellschaften nicht selten nur auf ihre eigenen Interessen bedacht, behielten sich eine gewisse Zahl von Aktien vor, setzten sie zu günstigen Preisen ab und zogen sich alsdann vom Unternehmen zurück, während die Aktionäre ihre Kapitalien einbüssten. Am gefährlichsten erscheinen solche Missbräuche, wenn das Unternehmen selber nur ein vorgebliches ist, während der Gegenstand desselben, z. B. die Steinkohlengrube, zu deren Exploitation die Gesellschaft gegründet wird, gar nicht existirt, oder doch nur in wesentlich anderer Gestalt, indem z. B. die jährliche Ausbeute eine viel geringere ist, als vorgespiegelt wurde. Den Eintritt des schädlichen Erfolges erfordert die Anwendung der Zif. 1 nicht; es genügt die Möglichkeit eines Nachtheils für diejenigen Personen, welche, von den angeblichen Vortheilen des Unternehmens verlockt, als Aktionäre sich zu betheiligen wünschten.

Grosse Gefahren für den Vermögensverkehr bieten weiterhin die in Zif. 2 des Art. 39 vorgesehenen Handlungen. Diese Strafvorschrift nach Vorbild des Art. 336 des Niederländ. Str. G. B. auf Kaufleute auszudehnen, hielt die R. Kommission nicht für möglich, weil eine Verpflichtung derselben zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen nicht bestehe. Nach dem Entwurf genügt zur Anwendung der Zif. 2 schon das Faktum der Aufnahme falscher Angaben in offizielle Dokumente der Anstalten oder in die in der Generalversammlung gehaltenen Reden; nach der subjektiven Seite ist Kenntniss der Unrichtigkeit der Angaben erforderlich; auf den Zweck derselben kommt es nicht an; dagegen wird vorausgesetzt, dass daraus für die Anstalt oder das Publikum Schaden erwachsen konnte. In engem Zusammenhang mit der bezeichneten Handlung steht auch die in Zif. 4 des Art. 39 vorgesehene, da der bezüglichen Berechnung unrichtige Angaben über die Verhältnisse der Gesellschaft zu Grunde liegen müssen. Die Vertheilung unrichtiger, sei es zu grosser oder zu kleiner Dividenden erzeugt irrige Vorstellungen über den erzielten Gewinn und bedroht die Fortentwicklung des Unternehmens; aus diesem Grunde ist dieselbe ohne Rücksicht auf den Eintritt weiterer Folgen bei Strafe zu verbieten.

Durch die Ausgabe nicht statutenmässig sichergestellter Obligationen u. s. w. werden endlich die Interessen derjenigen Personen schwer gefährdet, welche solche Papiere in dem Glauben erwerben, dieselben seien sichergestellt. Art. 39 Zif. 3 behandelt die Ausgabe an sich als delictum sui generis; subjektiv erfordert dasselbe Kenntniss von der mangelnden Sicherstellung. Wer solche Papiere, von denen er weiss, dass sie nicht sichergestellt sind, weiterbegiebt, kann wegen betrügerischer Entwendung oder wegen Betrug aus Art. 57 zur Strafe gezogen werden.

Die Handlungen der Beamten der Aktiengesellschaft, welche gegen die Interessen der Gläubiger gerichtet sind, sind weiterhin in den Vorschriften über den Bankbruch zu normiren.

Mit den aufgezählten Handlungen glaubt die R. Kommission die wichtigsten Fälle der Untreue seitens der Beamten der Aktiengesellschaften getroffen zu haben. Im Uebrigen unterliegen dieselben den allgemeinen Bestimmungen des

Strafgesetzbuchs über Fälschung u. s. w. und einzelne Vergehen derselben werden als Angriffe auf die öffentliche Wohlfahrt an andern Stellen des Entwurfs vorgesehen.

Art. 40. Der Vorsteher einer Anstalt für kurzzeitigen Kredit, welcher nicht im gesetzlich vorgeschriebenen Wege von dem Vorhandensein der Voraussetzungen, bei deren Eintritt die Liquidation des Unternehmens vorgeschrieben ist, Anzeige macht, wird mit Arrest bestraft.

Wenn hierbei, wie der Thäter wusste, die Geschäftslage der Anstalt eine solche war, dass gesetzlich die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit der Anstalt vorgeschrieben war, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Art. 41. Der Vorsteher einer Kreditanstalt oder Aktiengesellschaft, welcher dem Gerichte oder der Polizei bei der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit der Anstalt oder Gesellschaft das Vermögen derselben in den durch die Bestimmungen der Prozessordnung bezeichneten Fällen nicht vorschriftsmässig angiebt, oder bei jener Anzeige über das Vermögen der Anstalt oder Gesellschaft falsche Angaben macht, wird mit Gefängnis bestraft.

Art. 42. Der Vorsteher einer Kreditanstalt oder Aktiengesellschaft, welcher nach Einstellung der Zahlungen seitens der Anstalt oder Gesellschaft oder nach erfolgter Anzeige ihrer Zahlungsunfähigkeit in seiner Verwaltung stehendes Vermögen derselben veräussert, wird mit Korrektionshaus bestraft.

Art. 43. Der als zahlungsunfähig angezeigte Schuldner wird mit Korrektionshaus bis zu drei Jahren bestraft, wenn er

1) bei der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit Vermögensstücke verhehlt, in der Absicht, sich der Zahlung der Schulden zu entziehen;

2) nach der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit die Konkursmasse durch Aufstellung erdichteter Schulden, Umschreibung auf andere Personen oder durch sonstige Verhehlung von Vermögensstücken verringert, in der Absicht, sich der Zahlung der Schulden zu entziehen.

Wurde der Schuldner im Wege des Handelsverfahrens als zahlungsunfähig angezeigt, so tritt Kátorgastrafe bis zu acht Jahren oder Korrektionshausstrafe nicht unter drei Jahren ein.

Art. 44. Der im Wege des Handelsverfahrens als zahlungsunfähig angezeigte Schuldner wird mit Kátorga bis zu acht Jahren oder Korrektionshaus nicht unter drei Jahren bestraft, wenn er erdichtete Schulden aufstellt oder Vermögensstücke ohne Entgelt veräussert, sofern dies vor der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit, in der Absicht, sich der Zahlung der Schulden zu entziehen, geschehen ist.

Art. 45. Der im Wege des Handelsverfahrens als zahlungsunfähig angezeigte Schuldner wird mit Gefängniss bestraft, wenn er sich des leichtsinnigen Betriebs der Handelsgeschäfte oder der Verschwendung dergestalt schuldig gemacht, dass in Folge dessen seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt wurde.

Bei Ausarbeitung der auf den Bankbruch bezüglichen Bestimmungen befand sich die R. Kommission in einiger Verlegenheit, weil die russische Gesetzgebung über den Konkurs und das Konkursverfahren in der Umbildung begriffen sind. Da die vorgeschlagenen Reformen noch nicht endgültig beschlossen sind, so hielt es die R. Kommission für angezeigt, eine Konstruktion zu wählen, die sich zwar an das geltende Recht anschliesst, jedoch auch einer möglichen Revision der Civil- und Handelsgesetzgebung sich anzupassen vermöchte.

Als Voraussetzung des Bankbruchs erscheint nach dem Entwurf die Zahlungsunfähigkeit (njesosstojátelnostj) im Sinne der Civil- und Handelsgesetzgebung; nicht genügt aber die blosse Thatsache der Zahlungsunfähigkeit, nicht erforderlich ist die Eröffnung des Konkurses oder die Zahlungseinstellung, sondern unerlässliche Bedingung des Strafverfahrens bildet die Anzeige (objáwlénije) der Zahlungsunfähigkeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise d. h. die Stellung des Gesuches an das örtliche Civil- oder Handelsgericht von Seite der Gläubiger oder des Schuldners selber, eine gegebene Person fallit zu erklären. Das Verfahren behufs Herbeiführung der Falliterklärung, welches jener Anzeige folgt, hemmt die Einleitung des Strafverfahrens wegen Bankbruchs nicht, kann vielmehr mit demselben parallel gehen, während anderseits vor jener Anzeige eine Strafklage nicht gestellt werden kann. Diese Konstruktion und Terminologie des Entwurfs steht in Zusammenhang mit der russischen Gesetzgebung, welche die „Anzeige“ oder „Eröffnung“ von der „Anerkennung“ oder „Erklärung“ der Insolvenz unterscheidet. Nach dem Handelsstáff wird die Insolvenz zur „Anzeige“ gebracht durch Zugeständniss des Schuldners gegenüber dem Gericht oder den Gläubigern, oder durch den

Zustand seines Vermögens oder seiner Person, nach den Civilgesetzen durch Kenntnissgabe davon von Seite des Schuldners oder durch die Unzulänglichkeit seines dem Gerichte zur Verfügung gestellten Vermögens zur vollen Befriedigung aller seiner Gläubiger. Nachdem das Konkursverfahren eingeleitet ist, schreitet das Gericht zum Verfahren behufs „Erklärung“ der Insolvenz, welches darin besteht, dass dem Schuldner ein schriftliches Versprechen, sich nicht von seinem Wohnort zu entfernen und sein Vermögen nicht zu verheimlichen, abgenommen wird, dass die Inventarisierung und Abschätzung des gesammten Vermögens angeordnet wird, ein Verzeichniss der sämtlichen Schulden angefertigt und ein gerichtlicher Beschluss betreffend die Insolvenzerklärung und Publikation derselben gefasst wird. Hervorzuheben ist, dass auch über die „Anzeige“ ein gerichtliches Dekret ergeht und zwar in derselben Gerichtssitzung, in welcher das Gesuch gestellt worden (nje wúichodjá is prissútswijá), sodass folglich desshalb eine Verschleppung des Strafverfahrens nicht zu besorgen steht, weil die zur Erhebung der Strafklage Berechtigten jenes Dekret abzuwarten verpflichtet sind. „Indem diese Bestimmung eine gewichtige Garantie gegen unbegründete Strafverfolgung bietet, beeinträchtigt sie andererseits doch nicht die Freiheit der strafrichterlichen Untersuchung, da sie aller präjudiziellen Bedeutung ermangelt: das Strafgericht behält in vollem Umfange das Recht zur Entscheidung der Frage nicht nur hinsichtlich der strafrechtlichen Bedeutung der Zahlungsunfähigkeit, sondern selbst bezüglich deren Vorhandenseins als nothwendiger Bedingung des strafrechtlichen Begriffs des Bankbruchs. Sie bildet keine Beschränkung des Strafgerichts, sondern der Behörde und Beamten, welchen die Befugniss zur Erhebung der Strafklage wegen dieses Deliktes zusteht, indem die Organe der Strafverfolgung sich vorgängig über die Einleitung des Konkursverfahrens vor dem Civil- oder Handelsgericht und über den Erlass des bezüglichen Dekrets zu vergewissern haben.“ Nach geltendem Rechte ist im Konkursverfahren nicht bloss die Frage nach dem Vorhandensein der Insolvenz, sondern auch nach dem Charakter derselben zu entscheiden, so dass dieselbe als eine unverschuldete, eine leichtsinnige oder als eine böswillige erklärt und im letzteren Falle die Sache dem Strafgericht überwiesen wird, während bei leichtsinniger Insolvenz die Konkursverwaltung und die Gläubigerversammlung eine Strafe verhängen. Die R. Kommission hält es für zweifellos, dass die Revision des Konkursverfahrens mit den zuletzt genannten Ueberresten einer früheren Zeit aufräumen wird, da eine Uebertragung richterlicher Funktionen auf Privatinstitutionen mit Art. 1 der Prozessordnung unvereinbar ist, die Feststellung des böswilligen Bankbruchs im Wege des Konkursverfahrens aber nicht nur dieses unnöthigerweise komplizierte, sondern auch zur Folge hatte, dass der Thäter straflos ausging in Fällen, wo eine rechtzeitige Untersuchung der frischen Spuren des Verbrechens dem Richter die Grundlagen zu einer Verurtheilung geliefert hätte, während das Konkursgericht ohne die Hülfsmittel der strafgerichtlichen Untersuchung das nöthige Beweismaterial nicht beschaffen konnte.

An sich erachten die Motive es für das Richtigste, sich für den Begriff des Bankbruchs mit der Bedingung des Eintritts der Thatsache der Zahlungs-

unfähigkeit zu begnügen, deren Vorhandensein der Strafrichter in jedem Einzelfalle festzustellen hätte. Hierfür spricht zunächst die Unabhängigkeit des Strafverfahrens von der Civilklage. Sobald eine vorgängige civilgerichtliche Anerkennung der Zahlungsunfähigkeit zur Bedingung des Bankbruchs erhoben wird, so kann die Strafverfolgung zu ihrem Nachtheil erst mit der Rechtskraft des betreffenden Urtheils eintreten. Die Bedingung der Eröffnung des Konkursverfahrens weiterhin macht das Strafverfahren von der Willkür der Privaten abhängig, da jene Eröffnung nur auf Antrag des Schuldners oder der Kreditoren erfolgt. Dazu tritt endlich die Erwägung, dass nur eine möglichst rasche Einleitung der Strafverfolgung deren Erfolg verbürgt, indem viele Beweismittel für den Strafrichter verloren gehen, wenn er das Ende des civilgerichtlichen Verfahrens abwarten soll. Andererseits aber verkennt die R. Kommission nicht, dass die unbegründete Einleitung des Strafverfahrens hier wichtige Interessen des Gemeinwesens verletzen und namentlich auch den Kredit des Schuldners empfindlich treffen müsste. Das Ergebniss dieser Erwägungen war die oben bezeichnete Lösung, wonach die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit im gesetzlich vorgeschriebenen Wege den strafrechtlichen Begriff des Bankbruchs bedingt.

In der Frage nach dem möglichen Subjekte des Bankbruchs schliesst sich der Entwurf dem Russischen Rechte an, welches zwischen dem System des französischen und des geltenden deutschen Reichsrechts die Mitte hält, indem wegen betrügerischen Bankbruchs auch der Nichtkaufmann zur Strafe gezogen werden kann, wegen leichtsinnigen Bankbruchs nur Kaufleute. Wenn die Strafbarkeit einer absichtlichen Verletzung des Anspruchs der Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen nicht von dem Gewerbe des Schuldigen abhängen darf, so gestaltet sich die Frage durchaus anders hinsichtlich einer Thätigkeit, welche lediglich in einer derartigen Verfügung über geliehene Kapitalien besteht, dass eine volle Befriedigung der Gläubiger dadurch vereitelt wird. Der Gläubiger, der einem Kaufmann Kredit schenkt, hat Grund zu der Annahme, dass dieser die dargeliehenen Kapitalien in seinem Handelsgewerbe verwende und wenn sich das Gegentheil ergibt, wenn der Kaufmann die betreffenden Kapitalien verschwendet, so liegt ein Missbrauch des Vertrauens gegenüber dem Gläubiger vor. Anders ist die Stellung des Nichtkaufmanns zu beurtheilen; der ihm gewährte Kredit legt ihm nicht die Verpflichtung auf, das Geliehene zu einem bestimmten Zwecke zu verwenden und von dem Gläubiger selber hängt es ab, vom Schuldner eine Sicherstellung zu verlangen oder sich mit dem persönlichen Versprechen der Zahlung zufriedenzugeben. Für die Einschränkung der Strafbarkeit des leichtsinnigen Bankbruchs spricht weiterhin die Erwägung, dass der Bankbruch zu seinem unmittelbaren Angriffsobjekte zwar den Anspruch des Gläubigers auf Befriedigung hat, die Nothwendigkeit der Bestrafung jedoch in den öffentlichen Interessen des Gemeinlebens, in der Unvereinbarkeit des Bankbruchs mit den Forderungen des Kredites zu suchen ist und Strafmassregeln vom Gesetzgeber nur angedroht werden dürfen, wenn sich zur Verletzung des Privatrechts eine ernstliche Verletzung öffentlicher Interessen hinzugesellt.

Das Wesen des schweren Bankbruchs, den die Motive als gewinn-süchtigen bezeichnen, liegt in der Verhehlung (Ssokrütije) des eigenen Vermögens seitens des zahlungsunfähigen Schuldners, um sich der Zahlung der Schulden zu entziehen und zwar besteht die Handlung näherhin: a. in der Verhehlung im engern Sinne der Verheimlichung (utáiwanije), wie z. B. durch Wegbringung der Fahrhabe in ein auf einen fremden Namen gemiethetes Lokal; oder b. in der fingirten Veräusserung von Vermögensstücken; oder c. in der Uebnahme fingirter Schuldverbindlichkeiten, wodurch die Konkursmasse zwar nicht verringert, jedoch die Summe der geltend gemachten Forderungen erhöht und damit die wirkliche Vermögenslage des Schuldners verheimlicht wird. Dagegen schliesst der vorliegende Entwurf vom Thatbestand des schweren Bankbruchs als fremde Zuthaten aus: 1) die Verschleuderung anvertrauten Gutes, die zwar von dem russischen und französischen Rechte in den Begriff des Bankbruchs einbezogen werden, allein richtiger davon auszuscheiden und als Fall der Unterschlagung zu behandeln ist; 2) die Unterlassung der Führung von Handelsbüchern seitens der Personen, denen die Führung gesetzlich obliegt, ebenso deren Beschädigung oder Veränderung. Diese Handlungen bzw. Unterlassungen erscheinen nicht selten als Anzeichen einer vorsätzlichen Verhehlung von Vermögensstücken; die Strafgesetzbücher erheben indess meistens die Vermuthung zur Gewissheit, indem sie die bezeichneten Handlungen an sich als betrügerischen Bankbruch erklären. Gegen eine solche gesetzgeberische Behandlung spricht aber nach Ansicht der R. Kommission der Umstand, dass jene Handlungen und Unterlassungen im Einzelfalle auch auf eine leichtsinnige Geschäftsführung hinweisen können oder auf das Streben, die Aufdeckung einer solchen Geschäftsgebarung zu verhindern, oder auch lediglich auf das Ungeschick in der Verwaltung des eigenen Vermögens; da sie folglich ebensowohl zum Beweis des betrügerischen wie des einfachen Bankbruchs, ja selbst der geschäftlichen Unerfahrenheit dienen können, so bleibt deren konkrete Beurtheilung richtiger dem Straferichter anheimgestellt. Wenn die Gesetze in der Nichtführung oder Beschädigung der Handelsbücher ein Anzeichen des schweren Bankbruchs erblicken, so bedeutet dies nach Ansicht der R. Kommission eine Rückkehr zur formalen Beweistheorie, deren Verwerflichkeit im heutigen Strafprozesse allgemein anerkannt ist. Ausserdem hat die Einfügung der bezeichneten Handlungen in den Thatbestand des Bankbruchs zur Folge, dass das Gericht auch die Frage nach der Verpflichtung zur Buchführung zu entscheiden hat, eine Entscheidung, die namentlich den Geschworenen unter Umständen Schwierigkeiten bereiten würde; 3) die Befriedigung eines oder mehrerer Gläubiger, sowie die Einräumung von Vorrechten z. B. durch Bestellung von Pfandrechten. Eine solche Handlungsweise des zahlungsunfähigen Schuldners kann nach Ansicht der R. Kommission unter Umständen als Beweis lobenswerther moralischer Anwandlungen erscheinen, so wenn der Schuldner eine Sicherheit gewährt für eine Forderung, die früher nicht versichert war, um den ihm vertrauenden und dürftigen Gläubiger nicht zu Schaden kommen zu lassen; sie kann aber auch als Beweis einer leichtsinnigen

Verfügung über das eigene Vermögen erscheinen. In beiden Fällen kann schwerer Bankbruch nicht angenommen werden. Verhehlt dagegen der Schuldner unter dem Scheine der Sicherung einzelner Gläubiger Vermögensstücke, um sich der Zahlung der Schulden zu entziehen, so unterliegt er selbstverständlich der Strafe des schweren Bankbruchs.

Nach der subjektiven Seite erblicken die Motive das charakteristische Merkmal des schweren Bankbruchs in der Verbindung des Schädigungsvorsatzes mit der Bereicherungsabsicht; der Entwurf erfordert demgemäss zum Thatbestand die Absicht, sich der Zahlung des Geschuldeten zu entziehen, was die Möglichkeit wenigstens theilweiser Zahlung voraussetzt. Das der Zahlung Sich-Entziehen erfordert Handlungen, welche darauf berechnet sind, die Gläubiger über die wirkliche Höhe des Vermögens zu täuschen. Der schwere Bankbruch kann übrigens sowohl bei fingirter Zahlungsunfähigkeit des Schuldners begangen werden, wenn er sich für zahlungsunfähig erklärt, gerade um der Zahlung der Schulden zu entgehen, wie bei wirklicher Zahlungsunfähigkeit, wenn er seine Aktiva verringert und seine Passiva vermehrt, um das Mass der Befriedigung jedes seiner Gläubiger herabzusetzen. Die Absicht, sich der Zahlung der Schulden zu entziehen, kann dabei vor wie nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit realisirt werden.

Die Verhehlung des Vermögens ist zu unterscheiden von dem Verthun desselben; während das letztere eine gesetzmässige, wenn auch leichtsinnige Verfügung über das Vermögen voraussetzt, so erfordert die erstere Handlungen, welche darauf hinzielen, das dem Schuldner zugehörige Vermögen für fremdes auszugeben, die Gläubiger über den wahren Bestand seines Vermögens irrezuführen. Wenn daher der Schuldner vor dem Eintritt seiner Zahlungsunfähigkeit, jedoch in Befürchtung derselben, und in dem Wunsche, ihr vorzubeugen, sich in gewagte Spekulationen einlässt und dabei sein Kapital einbüsst; wenn er sogar unter dem Einflusse der Aufregung, Verzweiflung, des Grolles gegen seine Gläubiger seine Werthpapiere ins Feuer wirft, so kann er nicht wegen schweren Bankbruchs angeklagt werden, da eine Verhehlung des Vermögens, verbunden mit der Absicht, dasselbe in seinen Händen zu behalten und sich der Zahlung der Schulden zu entziehen, nicht gegeben ist. Der Begriff der Verhehlung des Vermögens erfordert Kausalzusammenhang zwischen dem Vermögensschaden auf Seite der unbefriedigten Gläubiger und der Bereicherung auf Seite des Schuldners. Nur selten verheimlicht dabei der Thäter seine Habe bei sich selber, gewöhnlich nimmt er seine Zuflucht zu Personen, die ihm mehr oder weniger nahe stehen, indem er seine Habe denselben heimlich übergibt oder fingirte Schuldbekennnisse auf deren Namen ausstellt. Oft geschieht die Verhehlung auch in der Form der Befreiung Dritter von ihren Verbindlichkeiten, indem dieselben bewogen werden, die betreffenden Schultitel auf den Namen einer andern Person auszustellen (perepissatj = umschreiben). Um solche fingirte Geschäfte zu verheimlichen, nehmen die Schuldner bisweilen zu vorbereitenden Handlungen ihre Zuflucht, wie Nichtführung oder

Vernichtung von Handelsbüchern u. s. w., Handlungen, die, wie früher bemerkt, an sich den Thatbestand des schweren Bankbruchs nicht erfüllen.

Wichtig für die Bestimmung der strafrechtlichen Bedeutung der Verhehlung des Vermögens ist der Moment der Begehung derselben. Nach dem System des Entwurfs ist zu unterscheiden:

1) Die Verhehlung bei der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit. Art. 43 Zif. 1. Sie wird begangen durch unrichtige Vermögensangaben vor Gericht, bei der Abgabe der gesetzlich vorgeschriebenen schriftlichen Erklärung, sei es durch positiv falsche Angabe z. B. von Schulden, oder durch Verschweigen von dem Schuldner zugehörigem Vermögen. Die Verweigerung der Ausstellung des betreffenden Scheines selber kann dagegen nur als Nichterfüllung einer gesetzmässigen Forderung der Behörde geahndet werden. Der Entwurf bedroht im Anschluss an das geltende Recht die Nichtanzeige von Vermögen und die falsche Angabe in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen sowohl beim zahlungsunfähigen, wie beim zahlungsfähigen (Art. 47) Schuldner und deshalb ist die Verhehlung des Vermögens in dieser Form bei Kaufleuten wie bei Nichtkaufleuten strafbar.

2) Letzteres gilt auch für die Verhehlung des Vermögens nach der vollzogenen Anzeige der Zahlungsunfähigkeit. Art. 43 Zif. 2. Da für den Schuldner ein neuer Rechtszustand eintritt, vermöge dessen ihm die freie Vermögensverfügung entzogen wird, so ist es seine moralische und rechtliche Pflicht, sich aller Akte zu enthalten, die auf seine Aktiven oder Passiven von Einfluss sind, gleichgültig ob er Kaufmann sei oder nicht.

3) Anders verhält es sich, wenn vor der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit die Aktiven künstlich vermindert oder die Passiven künstlich vermehrt worden. Art. 44. Von solchen Akten sich bei Strafe zu enthalten, kann nur für solche Personen Pflicht sein, denen Kredit auf Grund ihrer kaufmännischen Stellung, nicht aus persönlichem Vertrauen gewährt wird. Der Nichtkaufmann behält bis zur Anzeige der Zahlungsunfähigkeit das volle Verfügungsrecht über sein Vermögen, so dass er fingirte Verbindlichkeiten übernehmen oder Gegenstände seines Vermögens an Dritte abtreten kann, von denen dieselben freilich im Falle der Unwirksamkeit des Vertrags zur Konkursmasse eingefordert oder deren Forderungsrechte civilrechtlich als ungültig erklärt werden können. Indess haftet nach dem Entwurf auch der Nichtkaufmann wegen gewinn-süchtigen Bankbruchs, wenn er sein Vermögen zwar vor der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit Andern abgetreten hat, jedoch dem Gerichte bei der Anzeige falsche Angaben zur Erklärung jener Abtretungen macht oder wenn er seine Habe früher verborgen und es unterlässt, dem Gerichte von dem Verbleibe derselben Anzeige zu machen; der Schuldner kann hier auf Grund des Art. 43 Zif. 1 zur Strafe gezogen werden. —

Die leichtere Form des Bankbruchs, welche die Motive als „verschwenderischen“ Bankbruch bezeichnen, charakterisirt sich als Herbeiführung des Vermögensverfalls durch verschwenderische Verfügung des Schuldners über sein Vermögen. Als Verschwendung behandeln die Motive jede

Vermögensverfügung, welche mit den Regeln einer guten Wirthschaft nicht vereinbar ist und den Verschwender dem Ruine zuführt, näherhin:

1) jede Vergeudung d. h. unproduktive übermässige Ausgabe zu Zwecken, welche mit den Handelsoperationen des Thäters in keiner Beziehung stehen. Ob diese Zwecke an sich verwerflich oder nicht, ist gleichgültig. Zum Thatbestand des verschwenderischen Bankbruchs genügt der Verbrauch des Geldes im Spiele, für Weingelage, aber auch zu Geschenken behufs Aufmunterung von Bühnentalenten oder aus Erkenntlichkeit gegen den Beschenkten, ja selbst zu Beiträgen für gemeinnützige Anstalten. Die Vergeudung muss mit dem Vermögenszerfall in Kausalzusammenhang stehen; ob dies der Fall, hängt wesentlich von der Höhe der unproduktiv ausgegebenen Summen und den Vermögensverhältnissen des Thäters zur Zeit der Ausgabe ab.

2) Die Verschwendung des Vermögens zu Spekulationen, die dem Anscheine nach in die Handelsthätigkeit des Schuldigen einschlagen, aber dabei offensichtlich und unzweifelhaft zum Ruineführen können; hierher gehören namentlich Unternehmungen, die ausschliesslich auf den Zufall berechnet sind, wie z. B. der Differenzhandel mit Börsenpapieren. Wenn solche Spekulationen demjenigen freistehen, der mit seinen eigenen Kapitalien operirt, so ist dies nicht bei Schuldnern der Fall, denen fremde Kapitalien anvertraut sind. Der sub 1 bezeichnete Kausalzusammenhang ist auch hier erforderlich.

3) Wenn übermässige Geschenke den Thatbestand des verschwenderischen Bankbruchs erfüllen können, so lässt sich weiterhin auch die unentgeltliche Einräumung von andern Vermögensrechten hierherziehen, wie z. B. die Verpfändung von Sachen für eine nicht pfandversicherte Schuld, Vermiethung mit Ausstellung einer Empfangsbescheinigung für den angeblich entrichteten Miethzins u. s. w.

4) endlich ist nach Annahme der Motive auch der Verbrauch und selbst die Vernichtung des eigenen Vermögens, um den Gläubigern die Möglichkeit der Befriedigung zu entziehen, zum Thatbestand des leichten Bankbruchs zu ziehen.

Der Thatbestand des verschwenderischen Bankbruchs wird bisweilen durch Indizien hergestellt; zu diesen gehören alle Verhältnisse des Lebens, der Aufführung und der Thätigkeit des Schuldigen, mögen sie seiner Handlung vorausgehen, sie begleiten oder ihr nachfolgen. Bedeutung kommt namentlich der Frage zu, ob in dem Unternehmen des Thäters eine ordentliche Geschäftsführung befolgt wurde oder nicht; insbesondere kann in dem Mangel jeder Buchführung oder in der unordentlichen Buchführung ein wichtiges Anzeichen für das Vorhandensein verschwenderischen Bankbruchs gefunden werden. Dagegen hält es die R. Kommission für unzutreffend, wenn die Gesetzbücher Westeuropas es dem Strafrichter zur Pflicht machen, jeden Fall der Verletzung der Vorschriften über die Führung von Handelsbüchern bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldners als Merkmal des leichtsinnigen Bankbruchs zu behandeln, da jene Verletzung im Einzelfall auch ein bloss zufälliges, die Insolvenz begleitendes Moment sein kann. Dasselbe gilt auch von der Nichtanzeige der eingetretenen Insolvenz

in der gesetzlich vorgeschriebenen Zeit, der Verweigerung der vorgeschriebenen Auskunft über den Vermögenszustand und der Flucht des Schuldners, Handlungen, welche unter Umständen auf schweren oder leichten Bankbruch hinweisen können, in einzelnen Fällen aber jeder strafrechtlichen Bedeutung ermangeln.

Weiterhin waren in den Thatbestand des Bankbruchs auch solche Handlungen nicht aufzunehmen, welche unter einem anderen Gesichtspunkte z. B. als Betrug strafbar erscheinen. Hierher gehört die Eingehung neuer Schuldverbindlichkeiten im Bewusstsein der Insolvenz. Vgl. § 416 Zif. 4 des Ungar. Str. G. B. Verbindet sich mit dem Thatbestand des Bankbruchs Betrug, Unterschlagung oder Untreue, so greifen die Regeln über die Konkurrenz Platz. Die vorsätzliche Veröffentlichung eines unrichtigen Inventars, einer unrichtigen Bilanz kann Mittel des strafbaren Betrugs sein, oder im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Gemeinleben auch als *delictum sui generis* behandelt werden. Angesichts der geringen Entwicklung der Publicität im russischen Handelsverkehr hielt es die R. Kommission indess nicht für möglich, im vorliegenden Entwurf eine so allgemeine Vorschrift, wie sie Art. 336 des Niederländischen Str. G. B. enthält, aufzustellen, vielmehr behält es bei der engern Satzung des Art. 39 Zif. 2 sein Bewenden.

Nach der subjektiven Seite erfordert der verschwenderische Bankbruch Vorsatz d. h. der Thäter muss mit Wissen und Willen über sein Vermögen verfügen. Unfreiwillige oder zufällige Verluste, vor denen er sich durch Anwendung der allgemein gebräuchlichen Vorsichtsmassregeln nicht schützen konnte, erfüllen den Thatbestand nicht; sind dagegen gewisse Massregeln allgemein gebräuchlich und juristisch oder moralisch geboten und tritt der Vermögensverlust nur in Folge Nichtergreifung derselben ein, wobei der Schuldner auf einen günstigen Zufall hofft, so gewinnt seine Thätigkeit den Charakter eines Glücksspiels und der Vermögensverlust erscheint als ein verschuldeter. Im Uebrigen erfordert der Thatbestand nicht, dass die einzelnen Handlungen in der Absicht begangen worden, das Vermögen zum Nachtheil der Gläubiger zu verschleudern; im Gegentheil, sie werden gewöhnlich ohne Rücksicht auf deren Folgen für die Vermögenslage begangen oder sogar in der Hoffnung, dieselbe zu verbessern.

Der Versuch des gewinnsüchtigen Bankbruchs bedurfte nach Annahme der Motive der Bedrohung nicht. Nach dem Entwurf tritt mit dem Momente der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit und der Verhehlung des Vermögens die Vollendung ein, auch wenn den Gläubigern ein wirklicher Nachtheil nicht zugefügt wurde. Den Bankbruch vor der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit zur Strafe zu ziehen, erscheint nicht möglich, da die objektive Bedingung der Strafbarkeit fehlt; mit dem Momente der Anzeige beginnt die Verantwortlichkeit des Schuldners für solche Akte der Verhehlung des Vermögens, welche vor oder bei der Anzeige begangen werden; die späteren Akte begründen vollendeten Bankbruch, sobald sie begangen sind; deren blossen Versuch mit Strafe zu bedrohen, scheint nicht nothwendig. Ebenso ist nach dem Entwurf der Versuch des verschwenderischen Bankbruchs straflos; die

Vollendung des Deliktes tritt mit der wirklichen Verschwendung des Vermögens und der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit ein.

Verschärfte Strafe tritt wegen gewinnsüchtigen Bankbruchs von Personen des Kaufmannsstandes ein. —

Im Zusammenhange mit den Vorschriften über den Bankbruch war die Frage nach der strafrechtlichen Bedeutung einer Verfügung über das Vermögen einer Aktiengesellschaft oder Kreditanstalt zum Nachtheil der Gläubiger derselben zu lösen. Die R. Kommission vermochte sich hierbei nicht dem Systeme des Französischen Rechts anzuschliessen, welches diese Fälle nicht besonders vorsieht, sondern, ähnlich wie die Verhehlung oder Verschwendung des Vermögens einer Privatperson durch deren Bevollmächtigte zum Schaden der Gläubiger, den allgemeinen Bestimmungen über Bankbruch unterwirft. Das Verhältniss einer Aktiengesellschaft zu den Organen ihrer Geschäftsführung ist komplizirter, wie dasjenige zwischen Eigenthümer und Bevollmächtigten; die Verantwortlichkeit kann auf einer ganzen Zahl von Personen ruhen, deren Kreis näher zu bestimmen ist; zudem entfällt hier die Verantwortlichkeit des Vermögensinhabers, wesshalb die Haftbarkeit der Organe der Gesellschaft als principale erscheint und nicht nach den Grundsätzen über die Theilnahme behandelt werden darf. Andererseits aber konnte auch das System des Deutschen (Str. G. B. § 214) und Ungarischen (Str. G. B. § 417) Rechts den Beifall der R. Kommission nicht finden, weil das Verhältniss der Vorsteher einer insolventen Aktiengesellschaft zu deren Kreditoren sich wesentlich von dem Verhältniss des Schuldners zum Gläubiger unterscheidet. Solche Vorsteher verfügen über fremdes Vermögen und deren Stellung ist widerruflich, so dass nicht selten die Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft bei einem Personale eintritt, welches an den gesetzwidrigen Handlungen selber keinen Theil genommen hat; da die Vorsteher nicht Vermögensinhaber sind, so können sie nur wenige, an sich zum Thatbestand des Bankbruchs gehörige Handlungen begehen, ohne dass diese ihre Natur ändern; so ist z. B. die Verhehlung von Sachen der Aktiengesellschaft als Unterschlagung zu behandeln; ebenso gewinnt die Eingehung von Schuldverbindlichkeiten auf den Namen der Gesellschaft ohne Entgelt eine andere Bedeutung, als wenn diese Handlung in eigenem Namen begangen wird.

Zum Schutze der Interessen der Gläubiger sind indess gleichwohl gewisse Handlungen der Beamten der Aktiengesellschaften und Kreditanstalten für den Fall der Insolvenz der letztern mit Strafe zu bedrohen. Hierbei konstruirt der Entwurf diese Fälle als Missbrauch der dienstlichen Stellung der betreffenden Beamten und normirt dieselben im Anschluss an den Missbrauch der Vollmacht und vor dem Bankbruch im engern Sinne. Hierher gehört: 1) die Nichterfüllung der im Gesetze vom 22. Mai 1884 enthaltenen Vorschriften betr. Anzeige einer solchen Verminderung des Kapitals, dass die Liquidation behufs Verhinderung der Insolvenz oder sogar die Erklärung der Insolvenz der betreffenden Anstalt eintreten muss. Die Unterlassung der Anzeige unterliegt der Strafe auch bei blosser Unachtsamkeit. Wenn die Vorsteher die Zahlungs-

unfähigkeit der Anstalt kennen und gleichwohl fortfahren, Einlagen zur Aufbewahrung oder zu Operationen entgegenzunehmen, so können dieselben ausserdem wegen Betrugs zur Strafe gezogen werden. Art. 40.

2) Die Nichtangabe oder unrichtige Angabe des Vermögens bei der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit. Art. 41.

3) Die Veräusserung von Vermögensstücken nach Einstellung der Zahlungen oder nach der Anzeige der Zahlungsunfähigkeit. Art. 42. Bedroht ist die Veräusserung, nicht die Zueignung; erforderlich ist daher, dass der Thäter nicht aus gewinnsüchtiger Absicht, auch nicht zum Schaden der Anstalt oder Gesellschaft, sondern zum Schaden der Gläubiger gehandelt habe, indem er z. B. den erhaltenen Gegenwerth unter die Aktionäre zu vertheilen beabsichtigte. Der Thäter muss die Zahlungseinstellung oder die Anzeige der Zahlungsunfähigkeit kennen und das Veräusserte der Konkursmasse entziehen wollen. Nicht unter Art. 42 fällt die Veräusserung vor eingetretener Zahlungseinstellung oder vor der Anzeige der Insolvenz.

Subjekt der in Art. 40—42 bedrohten Handlungen sind die Vorsteher (Sawjédüwajuschij djelámi) der genannten Anstalten, sei es dass sie dem ganzen Unternehmen oder auch nur einem bestimmten Zweige vorstehen. Die Motive heben neben den Präsidenten, Direktoren und Vorstandsmitgliedern auch die Präsidenten und Mitglieder der Rechnungskommissionen, ferner Liquidatoren und Kassierer hervor, endlich die Mitglieder der Aufsichts- und Revisionskommissionen, soweit sie vermöge ihrer Stellung an solchen gesetzwidrigen Handlungen Theil nehmen können.

Die angeführten Fälle können dem gewinnsüchtigen Bankbruch an die Seite gestellt werden; dagegen ist hier der Begriff des leichtsinnigen Bankbruchs ohne jede Analogie, das Vermögen der Anstalt ist für deren Verwalter fremdes und wegen gesetz- und statutenwidriger Verschleuderung desselben können dieselben auf Grund anderer Gesetzesbestimmungen, namentlich der Art. 20, 34, 38 Zif. 1 und Zif. 2 und Art. 39 Zif. 5 zur Strafe gezogen werden.

Art. 46. Mit Gefängniss wird bestraft, wer

1) von einem zahlungsunfähigen Schuldner für eine, wie der Thäter weiss, erdichtete Schuldverbindlichkeit zum Schaden der Gläubiger Befriedigung fordert;

2) von einem Andern, der, wie der Thäter weiss, als zahlungsunfähig angezeigt ist, oder seine Zahlungen eingestellt hat, unter dem Scheine entgeltlichen Erwerbs ohne Entgelt Vermögensstücke erwirbt;

3) Vermögensstücke eines Andern, der, wie der Thäter weiss, als zahlungsunfähig angezeigt ist oder seine Zahlungen eingestellt hat, verhehlt.

Im Anschluss an die Gesetzbücher des westlichen Europa und das geltende Gesetzbuch enthält auch der vorliegende Entwurf besondere Bestimmungen über die Theilnahme dritter Personen am Bankbruche des Schuldners. Allein im Gegensatz zu der Doktrin und Praxis des Westens — vgl. Nypels, Kommentar zum Code Belge III zu Art. 490 und v. Liszt, Lehrbuch III. Aufl. S. 443 und Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts IV. Nr. 1, V Nr. 96, IX Nr. 127 — erblicken die Motive in den bezüglichen Bestimmungen des Entwurfs keine Ergänzung der allgemeinen Grundsätze über die Theilnahme, die an sich auch hier Anwendung fänden, vielmehr gehen sie von der grundsätzlichen Anschauung aus, dass die Regeln über die Theilnahme auf den Bankbruch keine Anwendung finden können, folglich die Schaffung von *delicta sui generis* zur Nothwendigkeit wird, wenn Bestrafung möglich sein soll. Indem die Motive die genannten Entscheidungen des Deutschen Reichsgerichts als eine übermässige Ausdehnung der Repressivmassregeln des Staates tadeln, führen sie weiterhin aus: „Der Bankrottirer haftet wegen Benachtheiligung seiner Gläubiger; seine Strafbarkeit wurzelt in dem Missbrauch des ihm von denselben erwiesenen Vertrauens, in der Verletzung einer persönlichen Verpflichtung denselben gegenüber. Ein solches Vertrauen haben die Gläubiger dessen Theilnehmern nicht erwiesen; zwischen den Letztern und den Gläubigern des Schuldners bestehen keine persönlichen Verpflichtungen, wegen deren Verletzung jene zur Strafe gezogen werden könnten. Die Norm, auf welche sich die Strafbarkeit des Bankbruchs gründet, bezieht sich nur auf den Schuldner und lautet: „Missbrauche das Dir erwiesene Vertrauen nicht.“ Die Strafbarkeit dritter Personen lässt sich daraus nicht ableiten und sofern nicht über gewisse Fälle der Mitwirkung Dritter zum Bankbruche besondere Bestimmungen beständen, müssten dieselben überhaupt straflos bleiben. Allein solche Bestimmungen erscheinen nothwendig, da es Formen der Mitwirkung giebt, die für das Gemeinleben eine grosse Gefahr darstellen.“

Von den in Art. 46 bedrohten Handlungen richten sich die in Zif. 2 und 3 genannten auf künstliche Verminderung der Aktiva, die in Zif. 1 genannte auf Vermehrung der Passiva. Dabei ist es gleichgültig, ob der Thäter im Einverständnis mit dem Bankrottirer oder aus eigener Initiative gehandelt habe, ob im Interesse des Schuldners oder dritter Personen oder diesen Interessen zuwider; erforderlich ist nur, dass seine Thätigkeit auf Benachtheiligung der Gläubiger gerichtet sei, d. h. dass sie die Mittel zur Befriedigung ihrer Ansprüche verkürzt habe. Die Strafbarkeit beschränkt sich auf die ausdrücklich bezeichneten Handlungen; Versuch und Theilnahme an diesen Handlungen erklären die Motive vermöge der Konstruktion des Gesetzes für straflos.

Art. 47. Wer, wie er weiss, irgend welche Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger besitzt, wird mit Gefängniss bis zu drei Monaten bestraft, wenn er:

1) davon dem Gerichte oder der Polizei in den von der

Prozessordnung bestimmten Fällen nicht vorschriftsmässig Anzeige macht;

2) bei der Anzeige davon vor Gericht oder der Polizei unrichtige Angaben über sein Vermögen macht.

Art. 48. Mit Gefängniss wird bestraft, wer

1) Bestandtheile seines Vermögens, bezüglich deren, wie der Thäter weiss, auf gesetzlichem Wege eine Verfügung betreffend Anlegung eines Arrestes oder eines Verbotes ergangen ist, vor der wirklichen Ausführung dieser Massregel zum Schaden der Gläubiger verschleudert oder verhehlt;

2) mit Arrest belegte, als Kautions hinterlegte oder zu Pfand gegebene Bestandtheile seines Vermögens verschleudert, verhehlt oder entwendet, wenn dies zum Schaden derjenigen Person geschehen ist, deren Rechte durch jene Vermögensbestandtheile gesichert waren.

Die vorstehenden Artikel bilden eine Ergänzung der Strafbestimmungen zum Schutze der Interessen der Gläubiger und zwar bedroht Art. 47 auf Grund des Gesetzes v. 7. März 1879 Unredlichkeiten des zahlungsfähigen Schuldners gegenüber seinen Gläubigern, welche gegen ihn bereits Klage erhoben. Art. 48 Zif. 1 enthält eine dem § 288 des deutschen Str. G. B. entsprechende Satzung, jedoch in engerer Fassung, indem nicht die „drohende Zwangsvollstreckung“ genügt, sondern bereits ein Arrestbefehl ergangen sein muss. Die Motive umschreiben die Verschleuderung (*rastráta*) näherhin als Veräusserung oder Uebertragung auf einen Andern. Der Thatbestand des Art. 48 Zif. 2 hat zu seinem Angriffsobjekte ebenfalls Forderungsrechte Dritter und zwar solche, welche durch Arrest oder Hinterlegung oder Verpfändung gesichert sind. Auch hier handelt es sich um Unredlichkeiten des Schuldners gegenüber seinen Gläubigern.

Bei der Begrenzung des Thatbestandes des Art. 48 war zunächst die allgemeine Frage zu entscheiden, welche Handlungen an eigenen Sachen zum Schaden Anderer mit Strafe zu bedrohen seien. Hierbei zog die R. Kommission in Erwägung, dass die gemeingefährliche Beschädigung eigener Sachen im Abschnitte über die Sachbeschädigung vorgesehen ist, in den übrigen Fällen dagegen die Civilklage genügt — während z. B. Art. 400 des Code pénal auch die Beschädigung eigener, mit Beschlagnahme belegter Sachen bedroht. Von den Formen der Unterschlagung kommt hinsichtlich eigener Sachen nur die Verschleuderung im früher erörterten Sinne in Betracht, nicht aber die Vorenthaltung in Zueignungsabsicht; dagegen ist nach Annahme der Motive die Entwendung als offene, heimliche und betrügerische, als nichtgewaltsame und gewaltsame auch hier möglich und strafbar. Ansdrücklich sei erwähnt, dass das Original in

Art. 47 und 48 gleichmässig von imuschtschestwo spricht, in Art. 47 — ebenso wie in den Bestimmungen über den Bankbruch — im Sinne von Vermögen oder Vermögensbestandtheilen überhaupt, während die Motive zu Art. 48 nur von körperlichen Sachen zu sprechen scheinen.

In Bezug auf die weitere Frage, welche Rechte der Gläubiger geschützt werden sollen, entschied sich die R. Kommission für die Beschränkung auf diejenigen, welche dem Gläubiger für den Fall der Nichtbefriedigung der Forderung einen Anspruch auf die Sache selber ertheilen. Für den Schutz des blossen Gebrauchsrechts reichen nach Annahme der R. Kommission die Mittel der Civilrechtspflege aus. Vgl. dagegen §. 368 des Ungar. und §. 289 des Deutschen Str. G. B. —

Art. 49. Mit Gefängniss wird bestraft, wer auf einem Dokumente eine Unterschrift erwirkt zum Nachtheil von geldwerthen Sachen oder Vermögensrechten des Ausstellers und zwar:

1) von einer Person, welche sich hierbei, wie der Thäter weiss, in einem Zustande befindet, in dem sie die Bedeutung und den Charakter des unterzeichneten Dokumentes nicht zu erkennen oder ihre Handlungen nicht zu beherrschen vermag;

2) von einer Person, welche, wie der Thäter weiss, die bürgerliche Volljährigkeit nicht erreicht hat, sofern der Thäter deren Unwissenheit oder Unerfahrenheit benutzt;

3) von einem Blinden, wenn das von ihm unterschriebene Dokument, wie der Thäter weiss, dem klar ausgesprochenen Willen desselben nicht entspricht.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher wissentlich von einem solchen Dokumente Gebrauch macht.

Art. 50. Wer dem Blankett eines Andern in eigenmächtiger Weise, zum Nachtheil von geldwerthen Sachen oder Vermögensrechten des Blankettausstellers, einen urkundlichen Inhalt giebt, wird mit Gefängniss bestraft, wenn:

1) das Blankett dem Thäter anvertraut war und dieser demselben wissentlich einen dem wirklichen Willen des Blankettausstellers nicht entsprechenden Inhalt gab;

2) das Blankett, wie der Thäter wusste, verloren oder entwendet war.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher wissentlich von einem solchen Dokumente Gebrauch macht.

Eine weitere Art des Vertrauensmissbrauchs bilden nach dem Entwurf die Fälle der Benutzung der Hülfslosigkeit, Unwissenheit, Unerfahrenheit oder der Leichtgläubigkeit des Mitkontrahenten und der Missbrauch der Blankettunterschrift. Wenn auch jeder Kontrahent in der Regel seine Vermögensinteressen selber wahrzunehmen hat und das Strafgesetzbuch ihm nur bei Zwang oder Betrug zu Hülfe kommt, so beruht doch dieser Grundsatz auf der Voraussetzung, dass der Vertrag von beiden Seiten mit dem vollen Bewusstsein seiner Bedeutung geschlossen werde und erleidet naturgemäss eine Einschränkung, sobald die eine Partei ein blindes Werkzeug in der Hand der andern ist. Hier kann die Partei, welche die andere ausbeutet, sich ihrerseits nicht auf die Vertragsfreiheit berufen, die sie selber mit Füssen tritt.

Die Erlangung der Unterschrift auf einem Dokumente kann sich unter Umständen als Missbrauch der Vollmacht charakterisiren, so wenn der Bevollmächtigte seinen Auftraggeber bestimmt, ein dem letztern, wie jener weiss, nachtheiliges Dokument zu unterschreiben, indem er ihn unter Verschweigung gewisser Thatsachen von der Vortheilhaftigkeit des Abkommens überzeugt; ferner als Betrug, so wenn der Thäter unter falschen Angaben über den Inhalt des Dokumentes die Unterschrift ablockt, oder wenn er das Dokument beim Unterschreiben heimlich vertauscht; oder als betrügerische Entwendung, so wenn der Thäter sich als Vertreter des A. ausgiebt und von B. die Unterschrift zur Inempfangnahme von Sachen des A., die sich unter der Aufsicht des B. befinden, erwirkt und sich die betreffenden Sachen zueignet. Nur wo diese Verbrechensthatbestände nicht Platz greifen, kann Art. 49 zur Anwendung gelangen. Die Vollendung des Deliktes tritt mit dem Momente der vollzogenen Unterschrift ein, auch wenn der Vermögensschaden auf Seite des Ausstellers noch nicht eingetreten ist. Der Vorsatz erfordert Bewusstsein des Thäters, dass die Urkunde für den Aussteller oder seinen Auftraggeber nachtheilig ist und den Willen, demselben einen Vermögensschaden zuzufügen oder doch Zulassung einer Schadenzufügung. Ausserdem muss der Thäter Kenntniss von dem anormalen Zustande haben, im Hinblick auf welchen das Gesetz dem Beschädigten einen ausnahmsweisen Strafschutz gewährt.

Art. 49 Zif. 1 schützt Personen, welche die Fähigkeit der freien Selbstbestimmung in Folge eines krankhaften oder überhaupt anormalen Zustandes des Organismus verloren, auch wenn die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit nicht beseitigt wurde, sofern nur der Beschädigte in Folge dieses Zustandes ausser Stande war, seine Vermögensinteressen wahrzunehmen. Unwesentlich ist, ob dem Beschädigten vor der That seine civilrechtliche Handlungsfähigkeit obrigkeitlich entzogen war oder nicht, ob der Thäter von dieser Entziehung wusste oder nicht, ob endlich der Thäter selber zur Herbeiführung des anormalen Zustandes, z. B. durch Bewirthung mit berausenden Getränken, mitgewirkt habe oder nicht. Ob der Beschädigte seine Handlungen beherrschen und die Bedeutung der Urkunde erkennen konnte, ist eine Thatfrage, die vom Richter der Hauptsache in jedem Einzelfalle zu entscheiden ist.

Art. 49 Zif. 2. Im Anschluss an das geltende Recht und an das Ungar. Str. G. B. §. 385 und in Abweichung von §. 301 und 302 des Deutschen Str. G. B. wird die Erlangung eines mündlichen Zahlungsverprechens nicht mit Strafe bedroht, weil, wie die Motive zur Begründung anführen, mündliche Versprechen nicht verbindlich seien und wenn trotzdem Erfüllung eingetreten, der Thatbestand der Entwendung gegeben sei. Erforderlich ist zur Anwendung von Zif. 2 Benutzung der Unwissenheit oder Unerfahrenheit des minor; dies setzt gewisse Kunstgriffe von Seite des Thäters voraus, um den minor zur Ausstellung der Urkunde zu bewegen, so z. B. täuschende Versicherungen betreffend die Vortheile, welche die Urkunde gewähre, lügenhaftes Versprechen, davon keinen Gebrauch zu machen u. s. w. Die freiwillige, aus eigener Initiative hervorgegangene Ausstellung einer Urkunde, um Jemanden z. B. für gewisse Dienste zu belohnen, fällt nicht unter die Bestimmung der Zif. 2.

Art. 49 Zif. 3. Der Entwurf entnimmt den Thatbestand dem geltenden Gesetzbuche Art. 1693, fasst denselben jedoch nicht als Fälschung, sondern als Missbrauch des Vertrauens und lässt Strafe erst mit der vollzogenen Unterschrift, nicht schon mit der Vorlegung des Papiers zur Unterzeichnung eintreten. Dabei will der Entwurf unter Blindheit (Ssljepotá), in Abweichung von der herrschenden Praxis, nicht nur den absoluten Verlust des Gesichts verstanden wissen, der selten vorkommt, sondern auch eine solche krankhafte Störung des Sehorgans, welche das Lesen einer Handschrift merklich erschwert und den Unterzeichnenden zwingt, sich bezüglich des Inhalts des Papiers auf die Erklärungen Dritter zu verlassen. Der hieraus resultirende Zustand der Hilflosigkeit giebt eine genügende Grundlage ab, um die Ausbeutung desselben mit Strafe zu bedrohen. Dagegen konnte die R. Kommission sich mit dem Senate nicht entschliessen, den in Art. 49 genannten Zuständen auch ungenügende Schulbildung (malográmmotnostj) zur Seite zu stellen, theils weil es sich nicht um Zustände des Organismus handelt, theils wegen der Unbestimmtheit jenes Begriffs. Dagegen kann auch hier unter Umständen der Thatbestand des Betrugs gegeben sein, so wenn der Thäter dem Lesensunkundigen ein Dokument vorlegt, es jedoch vor der Unterzeichnung mit einem andern, einen Verzicht auf ein Recht enthaltenden Dokumente vertauscht. —

Während die meisten Gesetzbücher die Ausfüllung eines Blanketts als Fälschungsfall behandeln, stellt der Entwurf dieselbe zu den Vermögensdelikten und erhebt die wirkliche oder doch mögliche Zufügung eines Nachtheils zur Bedingung der Strafbarkeit. Als Blankett gilt sowohl ein Papier, welches lediglich mit der Unterschrift Jemandes versehen ist, als auch ein solches mit unvollständigem Text, z. B. eine Schuldverschreibung mit leerem Raum für die Bezeichnung des Schuldbetrages. In Abweichung von der bezüglichen Gerichtspraxis soll die Strafe des Art. 50 auch die Ausfüllung von Wechselblanketten — Art. 542 der Wechselordnung verbietet die unter Kaufleuten häufige, auf Umgehung der Wechselstempelsteuer berechnete Ausstellung solcher Blankette

— treffen, gleichgültig, ob die Ausfüllung vom Kreditor des Blankettausstellers oder von seinem Bevollmächtigten oder etwa von dem Finder, Entwender ausging.

Die Bestimmungen des Art. 49 und 50 waren zu ergänzen durch entsprechende Satzungen betreffend das Gebrauchmachen von solchen Dokumenten zum Schaden der Unterzeichner. Auf die Art des Gebrauchmachens kommt es dabei nicht an; es kann in der Präsentation zur Zahlung, in dem Empfang von Zahlung auf dasselbe oder in der Weiterbegebung des Dokumentes u. s. w. bestehen; erforderlich ist nur, dass der Thäter von dem Papiere als einem vermögensrechtliche Ansprüche oder Verbindlichkeiten beglaubigendem Dokumente Gebrauch machte.

Art. 51. Wer ein Dokument, welches, wie der Thäter weiss, bereits getilgt ist, zur Beitreibung vorweist, wird mit Gefängniss bestraft.

Während das geltende Recht in dem wesentlich entsprechenden Thatbestand des Art. 174 Zif. 3 des Friedensrichterustáffs einen Fall des Betrugs erblickte, erachten die Motive diesen Begriff hier für ausgeschlossen, weil ein thatsächlicher Irrthum des Schuldners nicht bewirkt wird. Der vorliegende Entwurf behandelt die in Art. 51 bezeichnete Handlung, angesichts der zwischen dem Thäter und dem Beschädigten bestehenden vermögensrechtlichen Beziehungen, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensmissbrauchs.

Subjekt des Deliktes kann jeder Inhaber eines, wie der Thäters weiss, abbezahlten Dokumentes sein, gleichgültig, ob er das Dokument unmittelbar vom Aussteller erhalten oder mittelbar durch Weiterbegebung, ob die stattgefundenene Zahlung ihm oder einer andern Person gemacht worden sei.

Objekt des Angriffs ist die Vermögenssphäre der Person, welche nach dem Dokumente zur Zahlung verpflichtet ist. Dass der Schade, nochmalige Zahlung der getilgten Forderung, eingetreten sei, ist zum Thatbestande nicht erforderlich. Das Dokument selber kann eine Schuldverschreibung sein, es genügt aber auch eine Vertragsurkunde, wie Kauf- oder Pachtvertrag u. s. w., sofern nur die Form eine schriftliche ist.

Die Einforderung der Zahlung ist auch strafbar, wenn nur ein Theil der Schuld getilgt ist und nochmalige Zahlung des abbezahlten Theils verlangt wird. Unwesentlich ist, in welcher Form das Dokument getilgt sei, ob durch Geldzahlungen, oder durch Leistung der versprochenen Dienste, oder durch Ersetzung des Dokumentes durch ein anderes u. s. w. Die Uebersetzung sagt daher im Text des Art. 51 „getilgt“, während das Original wörtlich „abbezahlt“ (oplátschennawo dokuménta) sagt. Die Thatsache der stattgefundenen Tilgung muss mit Sicherheit festgestellt sein; die Motive halten daher hier ausnahmsweise zur Verhütung unbegründeter Anklagen ein präjudizielles, civilrechtliches Verfahren für geboten.

Nach der subjektiven Seite ist erforderlich, dass der Thäter die bereits erfolgte Tilgung des Dokumentes kennt und gleichwohl die Leistung erhalten will; der Thatbestand erfordert demnach gewinnsüchtige Absicht. Eine wieder-

holte Geltendmachung einer Forderung aus Unachtsamkeit fällt nicht unter Art. 51.

Das Delikt vollendet sich mit der Vorlegung der Urkunde behufs Beitreibung der Forderung auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Wege (pred-jawlénije ko wsüskániju); nicht genügt zur Erfüllung des Thatbestandes eine sonstige Forderung nochmaliger Zahlung.

Art. 52. Mit der wegen Missbrauch des Vertrauens verhängten Gefängnisstrafe wird die Entziehung der in Art. 24 des Allg. Theils bezeichneten Rechte auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach der Strafverbüßung verbunden.

Art. 53. Die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 33, 35, 36, 45, 48 und 51 vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

Die Bestimmung des Art. 52 rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass die in vorstehendem Abschnitt vorgesehenen Handlungen regelmässig einen solchen Mangel an Festigkeit in den sittlichen Grundsätzen des Thäters bekunden, dass dessen Vollbesitz der Rechte nach Abbüßung der Strafe mit Gefahren verknüpft wäre.

Das Antragerforderniss ist für diejenigen Fälle des Vertrauensmissbrauchs aufgestellt, welche nach Ansicht der R. Kommission weder für den Staat, noch die Gesellschaft, noch für eine unbestimmte Zahl von Personen ernstliche Gefahren darbieten.

ABSCHNITT V.

Sachenhehlerei, Wucher, Vertragsbetrug und Erpressung.

Art. 54. Wer eine fremde Sache, von der er weiss, dass sie mittels eines Verbrechens oder eines Vergehens erlangt ist, erwirbt, zum Pfande oder zur Aufbewahrung nimmt oder absetzt, wird mit Gefängnis bestraft.

Ist die Handlung von einem Pfandleiher oder Handel-treibenden begangen worden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten ein.

In dem Abschnitte von der Begünstigung ist die Anschauung der R. Kommission näher begründet, wonach die Verhehlung von Gegenständen, welche wie der Thäter weiss, zur Ueberführung des Verbrechers dienen können, als Delikt gegen die Rechtspflege, die in Art. 54 genannten Handlungen dagegen als Vermögensdelikt zu behandeln sind.

Von dem faktischen Verlust der Sache durch verbrecherische Handlungen bleibt das Recht des Eigenthümers an derselben unberührt; die Civilgesetzgebung schützt dasselbe durch die Vorschrift, kraft deren alle Rechtsgeschäfte, welche auf verbrecherischem Wege erlangte Sachen zum Gegenstande haben, unwirksam sind; die Strafgesetzgebung will ebendasselbe Recht schützen, wenn sie gewisse besonders gefährliche Geschäfte verbietet. Der Entwurf bezeichnet diese Geschäfte in der Rubrik des vorstehenden Abschnittes als worowskijä ssdjélki = diebische, unredliche Geschäfte. Die Gefährlichkeit der Hehlerei wird auch durch russische Parömien charakterisirt, wie z. B. nje tot wor, kto kradjet, a tot wor, kto kradjénoje prinimájet: nicht der ist der Dieb, welcher die Sache wegnimmt, sondern derjenige, welcher sie in Empfang nimmt.

In Abweichung vom Ungar. Str. G. B. § 370 bedroht Art. 54 das Hehlen nicht bloss von Sachen, welche durch einzelne bestimmte Delikte, wie Diebstahl, Unterschlagung u. s. w., erlangt sind, vielmehr können nach Vorgang der meisten Gesetzbücher Objekt sein alle fremden Sachen, welche, wie der Thäter weiss, durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt sind und ausgeschlossen bleiben nur die durch eine Uebertretung erworbenen Gegenstände. Möglicher Gegenstand der Hehlerei sind indess ausschliesslich die durch eine strafbare Handlung unmittelbar erlangten Sachen, nicht aber solche Gegenstände, welche als Aequivalent an Stelle der durch das Verbrechen erlangten getreten sind, nach der, übrigens unzutreffenden, Annahme der Motive auch nicht gestohlenen Geld selber, da dieses nicht Gegenstand des Verkaufes u. s. w. sein könne, wohl dagegen Werthpapiere, wie Aktien, Obligationen u. s. w. Nicht mögliches Objekt der Sachenhehlerei sind endlich die durch ein Verbrechen, wie Falschmünzerei, erzeugten Sachen.

Der Thatbestand der Hehlerei erfordert Vorsatz. Dabei ist nicht wesentlich, dass der Thäter spezielle Kenntniss von der strafbaren Handlung habe, durch die die Sache erlangt war; es genügt, wenn er weiss, dass die Sache auf strafbarem Wege erworben ist, ergiebt sich sodann, dass dieselbe durch ein Verbrechen oder Vergehen erlangt war, so kommt Art. 54 zur Anwendung. Auch die bisherige Praxis zu Art. 180 des Fried. Ustáffs fasste das Moment der „Wissentlichkeit“ in dem Sinne, dass das Bewusstsein des Thäters genüge, die Sache könne demjenigen nicht gesetzlich zugehören, von dem er sie empfing, dass demnach mala fides genüge. Gewinnsüchtige Absicht braucht nicht vorhanden zu sein: der Thatbestand des Art. 54 ist auch gegeben, wenn der Hehler lediglich im Interesse des Thäters handelte.

Nach der Thatseite ist eine der in Art. 54 speziell bezeichneten Handlungen erforderlich. Der Erwerb braucht kein entgeltlicher zu sein. Die Theilnahme ist möglich und strafbar; der Versuch ist möglich, aber nach dem Entwurfe straflos.

Nach Ansicht eines Mitgliedes der R. Kommission wäre auch hier mit der Freiheitsstrafe eine Geldstrafe bis zu 500 Rubel zu verbinden, um gegen das, der Handlung gewöhnlich zu Grunde liegende Motiv der Gewinnsucht ein heilsames Gegengewicht zu schaffen. Der Schärfungsgrund des Abs. 2 recht-

fertigt sich durch die besondere Gefährlichkeit derjenigen Hehler, welche sich berufsmässig mit dem Ankaufe von Sachen oder dem Ausleihen gegen Pfand beschäftigen. Bei gewerbmässigem Betriebe greifen die bezüglichen Bestimmungen des Allg. Theils des Entwurfs Platz.

Art. 55. Wer Kapitalien zu übermässigen Zinsen ausleiht, wird mit Gefängniss bestraft:

1) wenn er das verzinsliche Darlehen unter solchen Bedingungen gewährt, dass es, wie der Thäter weiss, den ökonomischen Ruin des Schuldners herbeiführen muss;

2) wenn das Uebermass der Zinsen unter dem Scheine eines Entgeltes für Aufbewahrung oder in anderer Weise verdeckt wird.

Ein Zins, welcher fünfzehn Prozent nicht übersteigt, ist nicht als übermässig zu erachten.

Der wucherliche Vertrag wird für ungültig erklärt; der Gläubiger ist berechtigt, das Kapital mit den gesetzlichen Zinsen, gegen Abzug der empfangenen Zahlungen, zurückzufordern.

Die Frage nach Aufhebung des gesetzlichen Zinsfusses wurde in Russland zuerst im Jahre 1863 in Anregung gebracht und im Departement des Reichsrathes für Gesetzgebung in bejahendem Sinne entschieden; nur zwei Mitglieder sprachen sich gegen die Opportunität der Aufhebung aus, indem sie auf den Mangel an genügenden Kapitalien und die Nothwendigkeit billigen Kredites für die ländliche Bevölkerung hinwiesen. Die Plenarversammlung der Departemente des Reichsrathes sprach sich indess für Verschiebung einer bezüglichen Beschlussfassung aus. Als jedoch bald darauf Petitionen aus dem Gouvernement Orlow und andern Gegenden eingingen, die jene Aufhebung gerade mit den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung begründeten, kam der Reichsrath im Jahre 1868 auf die Frage zurück und beauftragte den Finanzminister mit Ausarbeitung einer bezüglichen Vorlage im Einvernehmen mit den entsprechenden Ressorts. Der Vorsteher der II. Abtheilung, Fürst Urúsoff, erklärte sich im Prinzipie mit der Aufhebung des gesetzlichen Zinsfusses einverstanden, bemerkte jedoch, dass speziell der ländliche Kredit sich ohne Einführung des Hypothekensystems nicht entwickeln werde, für die öffentlichen Leihkassen aber besondere Vorschriften aufzustellen seien, sollen dieselben anders nicht zu Freistätten frechen Wuchers werden; im Uebrigen werde auch mit dem Wegfall des gesetzlichen Zinsfusses die Ausbeutung der Nothlage des Anleihers vom Rechtsbewusstsein des Volkes als Wucher gebrandmarkt werden und es seien deshalb besondere Strafbestimmungen für solche Fälle wucherischer Ausbeutung einzuführen, die nach allgemeiner Ueberzeugung als unsittlich und strafwürdig gelten.

In seiner Vorlage an den Reichsrath vom 31. Dez. 1870 beantragte der Finanzminister Reutern die Aufhebung des gesetzlichen Zinsfusses. Allein

der Reichsrath vermied auch diesmal wieder eine endgültige Lösung der Frage, indem er namentlich in Rücksicht zog, dass die vorgeschlagene Massregel mit der ebenfalls geplanten Aufhebung der persönlichen Schuldhafte und der Aufstellung von Vorschriften zum Schutze des kurzzeitigen Kredites in engem Zusammenhang stehe. Im Jahre 1871 wurde eine besondere Kommission aus Beamten verschiedener Ressorts niedergesetzt zum Studium derjenigen Repressivmassregeln gegen wucherische Ausbeutung, welche nach Aufhebung der geltenden Gesetze über den Zinsfuss nothwendig werden. Die Arbeiten dieser Kommission wurden der Vorlage des Justizministers an den Reichsrath vom 21. März 1876 zu Grunde gelegt.

Am 6. März 1879 erging das Allerh. best. Gutachten des Reichsrathes betr. Aufhebung des gesetzlichen Zinsfusses, am 7. März desselben Jahres ein zweites Gutachten betr. Aufhebung der Schuldhafte, am 24. April endlich das Gutachten betr. die Leihkassen. Der Antrag, das Maximum der gesetzlich zulässigen Zinsen auf 12 pCt. festzusetzen, wurde vom Reichsrath ausdrücklich abgelehnt. Damit erachtete jedoch der Reichsrath die Frage nach dem Schutze der Schuldner gegen Unredlichkeiten der Gläubiger nicht für erledigt, vielmehr hielt er die Ausarbeitung eines besonderen Wuchergesetzes für eine unerlässliche Aufgabe. „Abgesehen von dem wirklichen Nutzen, welcher von einem solchen Gesetze zu erwarten steht, wird schon die blosser Kundgebung der Absicht der Regierung, den Wucher zu verfolgen, in der Gesellschaft wie in der Masse des Volkes den besten Eindruck hervorrufen und als unwiderleglicher Beweis dafür dienen, dass die Regierung trotz Aufhebung des gesetzlichen Zinsfusses aus ökonomischen Gründen fest entschlossen ist, Fällen des Missbrauches der gewährten Freiheit der Kreditgeschäfte nicht gleichgültig zuzusehen.“ Im Justizministerium wurden demzufolge die Vorarbeiten zur Ausarbeitung eines Spezialgesetzes in Angriff genommen; indess übertrug der Justizminister Nabókoff am 18. Februar 1881 mit Allerh. Genehmigung die Lösung dieser gesetzgeberischen Aufgabe der zur Abfassung eines neuen Strafgesetzbuchs niedergesetzten Kommission.

Die R. Kommission ihrerseits anerkennt zunächst, dass auch in Russland diejenigen ökonomischen Bedingungen gegeben sind, unter deren Einfluss in Oesterreich und Deutschland Wuchergesetze ergingen. Wie selten auch die Fälle einer Strafverfolgung wegen Wucher sein mögen, sie werden gleichwohl auf den öffentlichen Verkehr einen heilsamen Einfluss ausüben, indem sie zeigen, welche Bereicherung die Staatsgewalt für gesetzlich und welche sie für ungesetzlich und verwerflich hält. Was andererseits die Befürchtung angeht, es möchten selbst die vereinzelt Fälle einer Verfolgung des Wuchers zu einem Resultate führen, das dem vom Gesetzgeber erstrebten diametral entgegengesetzt ist, nämlich zur Vertheuerung des Kredites, angesichts des Risikos einer Strafverfolgung, so hängt die Bedeutung dieser Befürchtung von der gesetzlichen Formulierung des Wucherbegriffs ab; weiterhin aber wird der Gesetzgeber solchen Erwägungen kaum entscheidendes Gewicht beilegen können, sowenig wie ihn die angeblichen Gefahren einer Verfolgung des kaufmännischen Betrugs von bezüglichen

Strafbestimmungen abhalten dürfen. Die Thatsache der Unsittlichkeit und Unredlichkeit gewisser Handlungen der Gelddarleiher gegenüber ihren Schuldnern begründet das Recht der Strafverfolgung, ganz abgesehen von irgend welchen Nebenrücksichten, und sowenig wie der Handelsverkehr durch die Bestrafung des kaufmännischen Betrugs erschüttert wird, sowenig leidet die Freiheit der bürgerlichen Verträge durch Aufstellung von Strafbestimmungen gegen Unredlichkeiten eines Kontrahenten zum Schaden des Mitkontrahenten.

Das Schwergewicht der Aufgabe, welche die Wucherfrage dem Strafgesetzgeber stellt, liegt augenscheinlich in der Bestimmung der Merkmale, die zur Abgrenzung des Gebietes der strafbaren wucherischen Ausbeutung gegen das strafrechtlich indifferente Handeln dienen können. Die Gesetzgebungen Westeuropa's sehen zwei völlig verschiedene Thatbestände vor: 1) Die Entnahme von Zinsen, welche ein von der Behörde festgesetztes Mass überschreiten. Diese Handlung trägt einen rein formalen Charakter an sich und wird deshalb mit unbedeutenden Strafen belegt; dabei wird meistens der höchstzulässige Zinssatz nicht einheitlich für das ganze Staatsgebiet normirt, sondern dessen Festsetzung den Landesgesetzen oder den Organen der lokalen Verwaltung überlassen. Hierher gehören namentlich die partikularen Vorschriften über das Pfandleihgewerbe. Vgl. §. 360 Zif. 12 des D. Str. G. B. 2) Den strafbaren Missbrauch der ökonomischen Nothlage des Kreditnehmers. Die Verletzung der öffentlichen Interessen und mithin die Grundlage der Bestrafung finden die Gesetzgebungen nicht in der nackten Thatsache der Entnahme hoher Zinsen, sondern in der bewussten Ausbeutung der Nothlage Kreditbedürftiger zum empfindlichen Schaden der Volkswohlfahrt.

Nach Ansicht der R. Kommission lassen sich die Formen der strafbaren wucherischen Ausbeutung in einer einzigen Gesetzesvorschrift zusammenfassen. Dabei ist der Thatbestand durch möglichst objektive Merkmale zu bestimmen, insbesondere behufs Verhütung einer allzugrossen richterlichen Willkür bei Beurtheilung der einzelnen Wucherfälle, eine Willkür, welche das Prinzip der im J. 1879 proklamirten Vertragsfreiheit ernstlich zu gefährden geeignet wäre. Aus diesem Grunde erschien es angemessen, im Gesetze einen Minimalatz zu fixiren, an dessen Ueberschreitung die Wucherstrafen gebunden sind, diesen Minimalatz jedoch so hoch zu greifen, dass kein Gedanke an die Wiedereinführung des gesetzlichen Zinsfusses aufkommen kann; nach Ansicht der R. Kommission empfiehlt sich die Grenze von 15 pCt. Mit der Ausbedingung höherer Zinsen ist jedoch der Thatbestand des strafbaren Wuchers noch nicht gegeben, vielmehr begründet sich die Strafbarkeit erst dadurch, dass der Kreditnehmer zu einem scheinbar vortheilhaften, in Wirklichkeit aber äusserst nachtheiligen Geschäft verleitet wird. Nach Annahme der R. Kommission findet dies am unzweideutigsten in den in Art. 55 genannten Fällen statt.

Zif. 1 des Art. 55 setzt nicht eine genaue Kenntniss der ganzen Vermögenslage des Kreditnehmers voraus, vielmehr genügt das Bewusstsein des Kreditgebers, dass die auferlegten Bedingungen so drückend sind, dass eine normale Wirthschaft dieselben offensichtlich nicht ertragen kann. Der russische

Text spricht, wörtlich übersetzt, von einem Darlehen „unter Bedingungen, bei denen es, wie der Thäter weiss, sich für den Schuldner als ruinös (rasoritelno) darstellt“. Besonders gefährlich erweist sich diese Form des Wuchers für die ländliche Bevölkerung, deren wirthschaftlicher Ruin damit schliesslich herbeigeführt werden kann; sie ist indess auch bei anderen Gesellschaftsklassen möglich, wie z. B. gegenüber Kindern wohlhabender Eltern. Der in Zif. 2 genannte Fall grenzt an Betrug, indem die Verschleierung der bedungenen Zinsen, deren Höhe dem Gläubiger wohl bekannt ist, Grund zur Annahme giebt, dass der Inhalt des Vertrages dem Schuldner nicht genau bekannt war; die überaus mannigfachen Formen der Verschleierung im Gesetze erschöpfend aufzuzählen, scheint nicht möglich.

Als Kapital gilt sowohl Geld wie andere in Geld abgeschätzte Vermögensobjekte. Auf die Form, in welche der Darlehensvertrag eingekleidet ist, kommt es nicht an, wenn er nur eine schriftliche Form gewonnen hat; es genügt auch ein Wechsel, oder ein Schein über Annahme zur Aufbewahrung. Der Begriff des Zinses umfasst jeden Vermögensvortheil, den der Gläubiger über die wirklich hingebene Kapitalsumme hinaus empfängt oder empfangen soll, ohne Rücksicht auf die Bezeichnung als Zinsen, Kommissionsgebühr u. s. w. Hierbei hat das Strafgericht in jedem Einzelfalle die Thatfrage zu entscheiden, in welchem Verhältnisse der Werth des wirklich hingebenen Kapitals zu dem Werthe steht, auf den der Gläubiger einen vertragsmässigen Anspruch hat, ohne dass es das Urtheil des Civilgerichts über die Rechtsbeständigkeit des Vertrages abzuwarten hätte und ohne dass es an die Beweisregeln der Civilgesetzgebung irgendwie gebunden wäre. In dem wucherlichen Gewinne erblickt die Kommission nicht bloss einen strafbaren Erfolg eines Vertrags, sondern der Vertrag selber bildet ein Element derjenigen verbrecherischen Handlung, welche als Wucher bezeichnet wird und deshalb muss der Vorrang in der Untersuchung dem Strafgericht zukommen. Aus diesem Grunde steht auch dem Strafgericht die Ungültigerklärung der wucherischen Bestimmungen des Vertrages zu, während der Gläubiger seinerseits die wirklich hingebene Kapitalsumme mit 6 pCt. Zinsen zurückfordern darf. Unabhängig hiervon hat der Verletzte eine Civilklage auf Rückzahlung der zuviel bezahlten Zinsen, die er sowohl im Civilwege, wie vor dem Strafrichter geltend machen kann.

Spezialbestimmungen, betreffend die Inhaber von Leihkassen, bleiben einem andern Abschnitt des Entwurfs vorbehalten.

Mit der angedrohten Gefängnisstrafe wäre nach Ansicht des Kommissionsmitgliedes Phoinitzky zweckmässig Geldstrafe im Betrage bis zu 3000 Rubel zu verbinden und zwar einmal, um nicht bloss vorgeschobene Personen, sondern die wirklichen Wucherer zu treffen, sodann auch, um dem Motive der Gewinnsucht ein wirksames Gegengewicht entgegenzustellen. Die Mehrheit der R. Kommission erklärte sich indess auch hier gegen die Verbindung von Geldstrafe mit der Freiheitsstrafe.

Als Nebenstrafe empfiehlt sich bei Verurtheilung wegen Wuchers die Entziehung der Befugniss zur Weiterführung oder Eröffnung von Leihkassen; da

jedoch die Ertheilung der Konzession zur Eröffnung solcher Kassen und die Wiederentziehung den Administrativbehörden zukommt, so darf das Strafgesetz von einer ausdrücklichen Erwähnung dieser Straffolge absehen, um so mehr, als eine Festsetzung der Dauer jenes Rechtsverlustes sich für die Administrativbehörden leicht als hemmend erweisen könnte.

Art. 56. Wer einem Andern durch Uebervortheilung beim Messen, Wägen oder bei der Berechnung der zu leistenden Zahlung oder beim Geldwechseln, ferner mittels Täuschung über die Identität, Qualität oder Quantität beim Kauf, Verkauf oder Tausch von beweglichen Sachen einen Vermögensschaden zufügt, wird mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 57. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Andern mittels Täuschung zum Verzicht auf ein Vermögensrecht oder zur Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit bestimmt, wird mit Gefängniss bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 58. Mit Gefängniss nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1) wer eine fremde, unbewegliche Sache verkauft, verpfändet oder vermietet;

2) wer beim Verkauf oder bei der Verpfändung einer unbeweglichen Sache die darauf haftenden Lasten oder angelegten Verbote zum Nachtheil des Käufers oder Pfandgläubigers verhehlt.

Der Versuch ist strafbar.

Von der betrügerischen Entwendung (*Maschénnitschestmo*), welche zu ihrem Objekte wie die Entwendung überhaupt fremde bewegliche Sachen hat, unterscheidet der Entwurf den sog. *Vertragsbetrug* (*Dogowórnyj obmán*), welcher zu seinem Gegenstande einzelne Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Verbindlichkeiten hat; den Uebergang dazu bildet der sog. kaufmännische Betrug (*torgówj obmán*) oder Waarenbetrug des Art. 56. Dabei bestimmt sich der Begriff des Vertragsbetruges durch dieselben allgemeinen Merkmale, welche früher zu Art. 25 dargelegt wurden. Insbesondere setzt auch der Vertragsbetrug nothwendig eine Vermögensschädigung auf Seite des Verletzten und Bereicherungsabsicht auf Seite des Thäters voraus und zwar wird das letztere Erforderniss in Art. 57 ausdrücklich hervorgehoben, in den übrigen Fällen dagegen als nothwendige Folge der Struktur der betreffenden Delikthandlungen subintelligirt. Das Delikt vollendet sich im Momente des Ein-

tritts des Vermögensschadens, demnach beim kaufmännischen Betrüge mit der Uebergabe der unrichtig abgewogenen u. s. w. Sachen, beim Vertragsbetrug im engeren Sinne, Art. 57, mit der Aufgabe des Rechts oder der Uebernahme der Verbindlichkeit, auch wenn das Recht noch nicht auf den Thäter wirklich übergegangen oder die Verbindlichkeit noch nicht erfüllt ist, beim Betrug betreffend Immobilien, Art. 58, mit der Vollziehung des Kaufvertrags u. s. w. Im Gegensatz zum Vertrauensmissbrauch ist hier der Versuch, abgesehen von Fällen des Kreditbetruges — den die Motive übrigens nirgends näher berühren — strafbar und zwar beginnt der Versuch mit der Vornahme der täuschenden Handlungen gegenüber dem Verletzten.

Die Vorschrift des Art. 56 über den kaufmännischen Betrug stellt sich im Wesentlichen als eine Wiedergabe des Art. 173 des Fried. Ustáffs dar, wobei jedoch das Erforderniss der Vermögensschädigung nunmehr ausdrücklich hervorgehoben wird. Art. 57 enthält eine allgemeine Satzung über den Vertragsbetrug und zwar gründet sich dieselbe auf das Verbot, Andere durch Täuschung zur Eingehung solcher einseitiger oder gegenseitiger Verträge zu verleiten, als deren Ergebniss der Verlust eines Vermögensrechts oder die Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit auf Seite des Getäuschten erscheint. Die Bestimmung des Art. 58 endlich ist den Art. 1699, 1700 und 1705 des geltenden Gesetzbuchs nachgebildet; dabei waren für die R. Kommission folgende Erwägungen massgebend:

1) bis zur Einführung des Hypothekensystems im ganzen Reiche ist der Käufer, Pfandgläubiger oder Pächter von Immobilien hinsichtlich des Masses der Belastung derselben fast ausschliesslich auf die Erklärungen des Eigenthümers angewiesen, da eine Feststellung auf Grund offizieller Dokumente sich als äusserst schwierig darstellt. Nicht selten sind solche Grundbesitzer bereits überschuldet und wenn sich ihre Angaben als unrichtig herausstellen, büsst der Mitkontrahent jede Realsicherheit ein. Aus diesem Grunde erscheint eine Strafbestimmung erforderlich, welche die jetzt bestehende Lücke in der Sicherung der Interessen des einen Kontrahenten durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit des anderen ausfüllt;

2) bei Verträgen involvirt die Offerte oder die Annahme derselben zugleich die Behauptung, dass der Kontrahent zum Vertragsabschlusse befugt sei; das Verschweigen von Umständen, welche diese Befugniss ausschliessen, gewinnt die Bedeutung der Erregung eines Irrthums. Um den erregten Irrthum zu unterhalten, nimmt der Verkäufer, Verpfänder und Vermiether von Immobilien seine Zuflucht gewöhnlich zu schriftlichen Beglaubigungen und selbst zur Bestechung oder Täuschung der mit der Vollziehung des Aktes betrauten Beamten. Nimmt man hinzu, dass der Betrug bei Verträgen über Immobilien die Sicherheit des Vermögensverkehrs besonders schwer gefährdet, so erscheint eine erhöhte Strafe für die Fälle des Art 58 als gerechtfertigt.

Art. 59. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Andern zur Herausgabe

einer geldwerthen Sache oder zur Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit oder zum Verzicht auf ein Vermögensrecht nöthigt und zwar durch die Drohung, falsche oder wahre Nachrichten zu verbreiten, sei es

1) über die Begehung einer als Verbrechen oder Vergehen strafbaren Handlung seitens des Genöthigten oder eines, wenn auch verstorbenen, Mitgliedes seiner Familie, oder

2) über eine Thatsache, deren Offenbarung die weibliche Ehre eines, wenn auch verstorbenen, Mitgliedes der Familie des Genöthigten oder der Genöthigten selbst befleckt, wird mit Gefängniss bestraft.

Hat der Thäter als Redaktor, Herausgeber oder Mitarbeiter einer periodischen Druckschrift gedroht, die Nachricht im Wege der Presse zu verbreiten, so tritt Korrekionshausstrafe bis zu drei Jahren ein.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 60. Ein Beamter, welcher in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, durch den Missbrauch der Amtsgewalt oder durch die Bedrohung mit einem solchen Missbrauch einen Andern zur Herausgabe einer geldwerthen Sache oder zur Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit oder zum Verzicht auf ein Vermögensrecht nöthigt, wird mit Korrekionshaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 61. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen Vermögensvorteil zu verschaffen, einen Andern durch Gewalt an der Person oder durch strafbare Bedrohung zum Verzicht auf ein Vermögensrecht oder zur Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit nöthigt, wird mit Korrekionshaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Wenn 1) zum Zwecke einer solchen Nöthigung eine schwere oder erhebliche Körperverletzung begangen worden,

2) die Nöthigung von mehreren Personen begangen worden, welche zu diesem Zwecke in eine bewohnte Räumlichkeit eingedrungen sind,

3) die Nöthigung von mehreren Personen begangen worden, von denen wenn auch nur eine sich zu diesem Zwecke mit einer Waffe versehen hat,

so tritt Kátorgastrafe bis zu acht Jahren ein.

Die in Art. 59—61 normirten Thatbestände charakterisiren sich als Vermögensangriffe, bewirkt durch das Mittel der Nöthigung und begangen in der Absicht der Bereicherung. Die Bereicherungsabsicht ist auch hier nicht in dem Sinne zu verstehen, als ob der Handlung nothwendig egoistische Motive zu Grunde liegen müssten; es soll damit lediglich das Erforderniss ausgedrückt sein, dass die Absicht des Thäters auf unentgeltliche Erweiterung der eigenen oder eines Dritten Vermögenssphäre auf Kosten des Verletzten gerichtet sein muss. Das Delikt vollendet sich mit dem Eintritt des Vermögensschadens, der in der Aufgabe eines Vermögensrechts oder der Uebernahme einer vermögensrechtlichen Verbindlichkeit, im Falle der Art 59 und 60 ausnahmsweise auch in der Uebergabe körperlicher Sachen bestehen kann. Von der Uebernahme einer Verbindlichkeit ist, ebenso wie beim Vertragsbetrüge, die Uebergabe eines schon früher bestehenden Schuld- oder andern Dokumentes zu unterscheiden; da es sich dabei um körperliche Sachen handelt, so darf deren Abnöthigung nicht unter den Thatbestand des Art. 61 subsumirt werden, sondern fällt an sich unter den Begriff der gewaltsamen Entwendung, ist jedoch nach der Spezialvorschrift des Art. 5 in Verbindung mit den Vorschriften über Nöthigung und Körperverletzung zu beurtheilen.

Der Akt der Nöthigung muss zu dem eingetretenen Vermögensschaden des Verletzten in dem Verhältniss von Ursache und Wirkung stehen, aber auch hier wie beim Betrüge, kann nur von einem mittelbaren Zusammenhange die Rede sein. Erforderlich ist demnach, dass der Zwang eine Thätigkeit des Genöthigten hervorgerufen, die ihrerseits einen Vermögensschaden auf der einen und einen Vermögensvorteil auf der andern Seite zur Folge hatte oder haben sollte. Gleichgültig ist, ob der Zwang in eine völlige Unterwerfung des Willens des Genöthigten überging, so wenn der Verletzte durch Anwendung mechanischer Kraft zur Unterschreibung einer Schuldurkunde gezwungen würde, oder ob dem Genöthigten die Wahl blieb, die Forderung des Thäters zu erfüllen oder ein schwereres Uebel zu erleiden. Möglich ist ferner, dass die Gefahr in dem einen Falle eine unmittelbar drohende ist, in dem andern dagegen eine mehr oder weniger entfernte, dass der Eintritt derselben ein nothwendiger oder nur ein wahrscheinlicher ist; es genügt, wenn der Zwang die Thätigkeit des Genöthigten als wirkliche, wenn auch nicht als nothwendige Folge hervorgerufen hat. Die Frage des Kausalzusammenhangs ist folglich eine Thatfrage, bei deren Entscheidung die konkreten Umstände des Einzelfalls, der Charakter des Genöthigten, seine Beziehungen zum Thäter, Ort und Zeit der Nöthigung von Einfluss sein müssen. Der Kausalzusammenhang entfällt, wenn die auf Nöthigung gerichteten Akte nicht fähig waren, den Genöthigten zu einer Thätigkeit zu bestimmen, so wenn z. B. die Drohung, wie der Bedrohte wusste, über-

haupt nicht verwirklicht werden konnte. Die vermittelnde Thätigkeit des Genöthigten kann nicht bloss in positiven Handlungen bestehen, wie z. B. in der Unterschreibung einer Schuldurkunde, in der gerichtlichen Anerkennung des klägerischen Anspruchs, sondern auch in Unterlassungen, wie z. B. im Nichterscheinen des Klägers vor Gericht, in dem Versprechen, von einer Klage abzustehen u. s. w.

Nach der Verschiedenheit der angewendeten Mittel unterscheidet der Entwurf:

1) Die Nöthigung mittels Gewalt an der Person oder strafbarer Bedrohung. Sie scheidet sich von der gewaltsamen Entwendung des Art. 30 durch das Objekt des Angriffs und wird von den Motiven als Erpressung im engern Sinne (wüimogátelstwo) bezeichnet. Art. 61.

2) Die Nöthigung durch Missbrauch der Amtsgewalt oder durch Androhung eines solchen Missbrauchs. Art. 60.

3) Die Nöthigung mittels Androhung einer entehrenden Veröffentlichung oder die sog. Chantage. Art. 59.

Die Erpressung hat zu ihrem Gegenstande nur einzelne Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Verbindlichkeiten. Der Thatbestand setzt Bereicherungsabsicht voraus; dass der beabsichtigte Vermögensvorteil ein rechtswidriger sein muss, wird nach dem System des Entwurfs subintelligirt. Die Handlung ist derjenigen der gewaltsamen Entwendung analog: nur die Nöthigung durch unmittelbare physische Gewalt an der Person und durch strafbare Bedrohung genügt. Möglich ist, dass der Zwang sich nicht direkt gegen den Beschädigten, sondern gegen seinen Vertreter richtet, so wenn der Bevollmächtigte genöthigt wird, für den Vollmachtgeber eine Schuldverbindlichkeit einzugehen, oder wenn der Gutsverwalter gezwungen wird, das Gut gegen einen unbedeutenden Preis in Pacht zu geben. Das Delikt vollendet sich mit der Eingehung der vermögensrechtlichen Verbindlichkeit oder der Aufgabe des Vermögensrechts; nicht erforderlich ist, dass der Thäter den beabsichtigten Vortheil realisirt, z. B. für die abgenöthigte Forderung Befriedigung erhalten habe. Der Versuch beginnt mit dem Anfange der nöthigenden Handlung d. h. der Anwendung physischer Gewalt oder der Drohung mit einem Verbrechen oder Vergehen. Die Qualifikationsgründe entsprechen denjenigen der gewaltsamen Entwendung.

Die Erpressung des Art. 61 läuft der gewaltsamen Entwendung des Art. 30 parallel, soweit es sich um die schwerern Formen physischen oder psychischen Zwanges handelt; leichtere Formen des Zwanges fallen unter den Begriff der einfachen, heimlichen oder offenen Entwendung, sofern es sich um fremde bewegliche Sachen handelt, während nach vorliegendem Entwurfe auf den Titel eines Vermögensdeliktes Strafe nicht verhängt werden kann, wenn es sich um einzelne Vermögensrechte oder vermögensrechtliche Verbindlichkeiten handelt. Von dieser Regel lässt der Entwurf eine Ausnahme zu für die Beamten-erpressung und die Chantage; in beiden Fällen ist die Nöthigung

strafbar, obwohl es sich weder um unmittelbare Gewalt an der Person noch um strafbare Bedrohung handelt.

Der Thatbestand der Beamten-erpressung greift nur in denjenigen Fällen Platz, wo die allgemeinen Bestimmungen über gewaltsame Entwendung (Raub) und Erpressung nicht zur Anwendung kommen können. Das unterscheidende Merkmal der Beamten-erpressung liegt in dem Charakter der angewendeten Mittel; der Missbrauch der Gewalt umfasst dabei jede Art von Handlungen, die der Amtspflicht oder dem erhaltenen amtlichen Auftrag mit Wissen und Willen zuwider begangen werden; die Natur des Missbrauchs hängt von der Art des Dienstes, dem Umfang und dem Charakter der Amtsgewalt ab und lässt sich daher im Gesetze nicht näher bestimmen. Jedenfalls aber muss dieser Missbrauch der Amtsgewalt oder die Androhung desselben das Mittel der Nöthigung zu einer Handlung oder Unterlassung des Genöthigten sein, als deren Ergebniss ein Vermögensschaden auf der einen und ein Vermögensvorteil auf der andern Seite erscheint. Subjekt des Delikts sind nur Personen, welche mit Amtsgewalt bekleidet sind, gleichgültig ob sie im Staats- oder im öffentlichen Dienste (auf Grund von Stadt-, Landschafts- oder Ständewahlen) stehen, ob sie die Gewalt kraft der amtlichen Stellung oder kraft eines besonderen Auftrags ausübten.

Der Begriff der Chantage als eines delictum sui generis ist dem geltenden Russischen, ebenso wie dem Belgischen und Deutschen Strafgesetzbuche fremd, während Art. 300 des Code pénal français durch Gesetz v. J. 1863 ergänzt wurde und namentlich das Ungarische Str. G. B. § 351 und das Niederländische § 318 Spezialbestimmungen aufgestellt haben. Bei der engen Begrenzung des Thatbestandes der Erpressung war für den vorliegenden Entwurf der Anschluss an die zweite Gruppe von Gesetzbüchern von selber gegeben. Ausserdem fiel in Betracht, dass der Eintritt des vom Chantagisten angedrohten Uebels meistens vom Genöthigten selber oder von Gliedern seiner Familie verschuldet oder doch unvorsichtigerweise ermöglicht ist, dass die Verwirklichung der Drohung an sich nicht verbrecherisch, bisweilen sogar lobenswerth ist, wie z. B. die Anzeige eines begangenen Verbrechens, und dass folglich in den Fällen des Art. 59 auch eine wesentlich mildere Strafdrohung wie beim Thatbestand der Erpressung, Art. 61, angemessen erscheint.

Im Unterschiede zum Ungar. Str. G. B. § 351 erblickt die R. Kommission in der Androhung einer Veröffentlichung im Wege der Presse zwar die gefährlichere und strafwürdigere, aber nicht die einzige Form der Chantage, indem auch die Androhung einer schriftlichen oder mündlichen Verlautbarung eines Geheimnisses z. B. an den Ehegatten oder an die Behörden ein sehr wirksames Mittel der Nöthigung sein kann; aus diesem Grunde genügt nach dem Entwurf die Androhung der Offenbarung an einzelne Personen. Dem Inhalte nach kann andererseits nur eine solche Drohung Mittel der Nöthigung sein, deren Verwirklichung für den Verletzten ein ernstliches Uebel darstellt; dies trifft nach Ansicht der R. Kommission nicht für die Offenbarung jeder „ehrenrührigen“ Handlung zu und zudem könnte dieser Begriff vermöge seiner Dehnbarkeit in

der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Abweichend vom Französ., Niederländ. und Ungar. Str. G. B. bestimmt daher der Entwurf den Inhalt der Drohung durch die in Zif. 1 und 2 des Art. 59 bezeichneten objektiven Kriterien; wo diese fehlen, entfällt der Thatbestand der Chantage.

Der Begriff der Drohung zeigt bei der Chantage gewisse Eigenthümlichkeiten. Der Chantagist sucht in seinem Opfer nicht sowohl das Gefühl der Furcht als die Ueberzeugung hervorzurufen, dass es vortheilhafter sei, das Schweigen zu erkaufen; die Drohung geht nicht selten in Verleitung über und verbindet sich mit Kunstgriffen, welche das Opfer hindern sollen, über seine wahre Lage ins Gewisse zu kommen. Der Erpresser und der Räuber handeln offen gegen das Gesetz und den Willen des Genöthigten, der Chantagist deckt sich mit der Maske der Gesetzlichkeit; die Gerichte haben daher in solchen Fällen nicht selten auf den Titel des Betrugers bestraft. Die Drohung kann weiterhin in sehr milden Formen auftreten, namentlich gilt dies von der Presschantage; eine leichte Anspielung, in höfliche Form gekleidet, für Dritte kaum verständlich, kann für den Betheiligten die Bedeutung einer ernstlichen Drohung gewinnen; sie genügt für den Thatbestand, wenn sie in Nöthigungsabsicht ausgesprochen wurde und als Mittel des psychischen Zwanges diene. So greift z. B. Art. 59 Platz, wenn ein Zeitungsredakteur sich mit der Bitte um Geld an A. wendet und dabei andeutet, dass der Redaktion ein Manuskript zugegangen sei, das unlautere Handlungen des A. betreffe und in Druck gegeben werde, wenn A. die Geldzahlung ablehnen sollte. Dagegen kann selbstverständlich vom Thatbestande der Chantage nicht die Rede sein, wenn Jemand einem Andern Sachen abverlangt, unter Berufung auf das ihm zustehende Recht, seine rechtlichen Interessen eventuell mit Hülfe des Gerichts zu wahren, so wenn z. B. der Bestohlene sein Eigenthum vom Diebe zurückverlangt und im Weigerungsfalle mit Anhebung der Strafverfolgung droht; hier liegt lediglich Ausübung eines Rechtes vor.

Die Anwendung des Art. 59 Zif. 1 wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass der Genöthigte einer Bestrafung nicht unterworfen werden konnte oder dass die verwirkte Strafe bereits verjährt, erlassen oder durch Tod aufgehoben ist. Nicht selten sind sogar die Fälle, wo entlassene Sträflinge sich an einem fremden Orte als ehrliche Leute niederlassen und dann durch die Drohung, ihren früheren Aufenthalt im Gefängniss zu verrathen, zu Geldleistungen genöthigt werden; auch in solchen Fällen muss Art. 59 Platz greifen. Wesentlich ist demnach nur, dass die Furcht vor Entehrung durch die bezügliche Offenbarung das Mittel des psychischen Zwanges bilde, unwesentlich, ob die Furcht vor wirklich drohender Strafe sich dazu geselle. Aus diesem Grunde genügt es, wenn die Offenbarung des Geheimnisses auch nur einer Person gegenüber geschehen soll. Theoretisch wäre es daher zutreffender gewesen, bei Bestimmung des Inhaltes der Drohung den Charakter der zu offenbarenden Handlungen als entehrenden zu Grunde zu legen; allein nicht nur möchte die Frage, welche strafbaren Handlungen ehrenrührig seien, zu praktischen Schwierigkeiten führen, sondern es fällt zugleich in Betracht, dass vom Standpunkt der öffentlichen

Moral für die Mitglieder der Gesellschaft jede Abweichung von den, den Bestand und die Festigkeit des gesellschaftlichen Verbandes bedingenden Normen als entehrend gelten muss. In dieser Erwägung zog die R. Kommission ein der Strafgesetzgebung selber entnommenes Kriterium vor, indem die angedrohte Verlautbarung ein Verbrechen oder Vergehen betreffen muss.

Gegenstand derjenigen Drohung, welche die zweite Art der Chantage, Art. 59 Zif. 2 charakterisirt, kann jede die weibliche Ehre beschimpfende Thatsache sein, wie z. B. die Thatsache der Schwangerschaft einer unverheiratheten Frauensperson, der Geburt eines unehelichen Kindes u. s. w. Erforderlich sind Thatsachen, welche die spezifisch weibliche Ehre berühren. In der Bedrohung eines Mannes mit einer Offenbarung kann jedoch bisweilen zugleich eine Verletzung der Geschlechtsehre einer Frau liegen, so wenn die Drohung sich auf die Verbreitung der Thatsache bezieht, dass A. der uneheliche Sohn der B. ist; auch solche Fälle sind nach Art. 59 Zif. 2 zu beurtheilen.

Das Delikt der Chantage vollendet sich mit dem Momente, wo der Verletzte genöthigt wurde, die geforderte Sache herauszugeben, auf ein Vermögensrecht zu verzichten oder eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit einzugehen, auf die wirkliche Offenbarung des Geheimnisses kommt es ebenso wenig an, wie auf die Realisirung und den Genuss der erworbenen Vermögensvorteile durch den Thäter. Das Stadium des Versuches beginnt mit der Androhung der Verlautbarung; die blosser Abfassung und Zusendung des Drohbriefes, ohne dass der Verletzte den Brief gelesen, gehört dem Gebiete der straflosen Vorbereitung an.

Zu Gunsten des Antragserfordernisses, wie es durch Art. 318 des Niederländ. Str. G. B. für die Chantage aufgestellt wird, spricht das Motiv, dass die Einleitung des Strafverfahrens gegen den Willen des Verletzten die Interessen des letztern empfindlich verletzen kann; dagegen spricht andererseits der Umstand, dass die Chantagefälle zu denjenigen Strafsachen gehören, bei denen die Aufstellung des Antragserfordernisses das Strafgesetz selber von vornherein zur Ohnmacht verurtheilt, eben weil die Nichtaufdeckung zumeist im Interesse des Verletzten liegt; auch könnte der Schaden der gerichtlichen Verhandlung für den Verletzten durch Beschränkung der Oeffentlichkeit und andere prozessuale Massregeln gemildert werden. Die R. Kommission ihrerseits verschob die Lösung dieser Frage bis zur endgültigen Feststellung der Gruppe der Antragsdelikte.

Art. 62. Mit der vom Gericht wegen der in diesem Abschnitt vorgesehenen Handlungen verhängten Geldstrafe wird die Entziehung der in Art. 24 des Allg. Theils bezeichneten Rechte auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren nach der Strafverbüßung verbunden.

Art. 63. Die Strafverfolgung wegen der in den Artikeln 56,

57, 58 (u. 59) vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

Die Vorschrift des Art. 62 stützt sich auf dieselben Erwägungen, wie die entsprechende Bestimmung bei der Entwendung und Unterschlagung. Der Kreis der Antragsdelikte wird späterhin endgültig zu bestimmen sein.

ABSCHNITT VI.

Eigenmächtige Nutzung fremder Vermögensgegenstände.

Auf der niedersten Stufe der Vermögensdelikte steht die eigenmächtige Nutzung fremder Vermögensobjekte. Sie richtet sich zwar, abgesehen von der Verletzung des Urheberrechts, auch gegen fremde körperliche Sachen, allein die Handlung enthält nur einen vorübergehenden, meistens kurzzeitigen Eingriff in die fremde Vermögenssphäre, ohne dass das Recht der Verfügung über die Sache selber verletzt würde; der Thäter will lediglich die Früchte und Erträgnisse einer fremden Sache mitgeniessen. Wird das Recht des Fruchtgenusses als solches vom Thäter erlistet oder abgenöthigt, so greift der Thatbestand des Betruges oder der Erpressung Platz. Da die eigenmächtige Nutzung für das Gemeinleben wie für das Individuum eine relativ geringe Gefahr darbietet, so zieht sie in der Regel nur Civilfolgen nach sich. Der Entwurf stellt für die Fälle, welche ausnahmsweise Strafmassregeln hervorrufen, die Gattungsbezeichnung: *Ssamowól'noje pólsowanije tshushim imúschstchestwom* auf, unterwirft jedoch die einzelnen Arten, ihrer besondern Gestaltung entsprechend, speziellen Strafbestimmungen. Ihre Zusammenfassung in einem Abschnitte rechtfertigen die Motive durch folgende gemeinsame Kriterien:

1) Nach der objektiven Seite erfordern sämtliche Fälle der eigenmächtigen Nutzung einen Vermögensschaden, der je nach dem Gegenstande der Benutzung ein verschiedener ist:

a. Die Nutzung von unbeweglichen Sachen begreift jedes Vortheilziehen aus denselben ohne Verletzung des Eigenthumsrechts in seiner Totalität; die strafbare Nutzung beschränkt sich auf die Fälle, welche den im Gesetze näher bezeichneten Nachtheil für den Eigenthümer herbeiführen. Neben denjenigen Fällen, wo die Erzeugnisse des Bodens auf den Thäter übergehen, zieht der Entwurf aber auch solche hieher, wo jene Erzeugnisse vom Thäter nur beschädigt werden; in den letztern Fällen liegt zwar auch eine Verletzung des Nutzungsrechts des Eigenthümers oder des Nutzungsberechtigten vor, nicht aber eine Nutzung auf Seite des Thäters. Als Bodenerzeugnisse im weiten Sinne des vorliegenden Entwurfes bezeichnen die Motive:

α) die in ihrer natürlichen Freiheit, sei es auf dem festen Lande, sei es im Wasser lebenden Thiere;

β) Bodenbestandtheile wie Rasen, Sand und im Erdinnern befindliche Reichthümer;

γ) wildwachsende Erzeugnisse des Pflanzenreiches, wie Beeren, Pilze, Moos, Gras, Bäume.

Um taugliches Objekt des in Frage stehenden Deliktes zu sein, dürfen diese Erzeugnisse vor dem Uebergang auf den Thäter nicht okkupirt, noch darf menschliche Arbeit darauf verwendet sein, die sie zu einem gewöhnlichen Vermögenswerth umgeschaffen hätte. So greift der Begriff der Entwendung, nicht derjenige der eigenmächtigen Nutzung Platz, wenn die natürlichen Bodenerzeugnisse zur Zeit der That durch menschliches Zuthun aus dem ursprünglichen Zustande bereits losgerissen und in Besitz genommen sind, z. B. bei Wegnahme von Fischen an fremden Angeln, von Vögeln in fremden Schlingen, von gehauenen Bäumen. Weiterhin sind mögliche Objekte der Entwendung Bodenerzeugnisse, welche ihr Entstehen menschlicher Arbeit verdanken, wie z. B. ländliche Saaten, selbst vor ihrer Trennung vom Grund und Boden; nur bei der Beschädigung von Bodenerzeugnissen, namentlich durch unbefugtes Gehen, Fahren und Viehtreiben, ferner bei der Wegnahme von Früchten zum sofortigen Gebrauch, Art. 72, erfährt der Begriff der eigenmächtigen Nutzung nach dem Entwurf aus praktischen Rücksichten eine Ausdehnung auf Erzeugnisse, die ihre Entstehung menschlicher Arbeit verdanken.

b. Die Nutzung von beweglichen Sachen umfasst jedes unentgeltliche Vortheilziehen aus der Sache durch eine unberechtigte Person. Hieher rechnen die Motive z. B. das Reiten auf einem fremden Pferde, das Lesen eines fremden Buches. Der Regel nach haben solche Fälle strafrechtliche Bedeutung nicht, und der vorliegende Entwurf sieht einen einzigen strafbaren Fall vor, Art. 74.

c. Die Nutzung des sog. geistigen Eigenthums — das Original bezeichnet auch diese unkörperliche Sache als *imúschstchestwo* — besteht in der unbefugten Partizipation an den Vortheilen, welche der Berechtigte aus der Ausübung der ihm zustehenden Befugnisse ziehen könnte, in der Weise jedoch, dass der Thäter die Vermögenswerthe, um die er sich bereichert, nicht vom Verletzten, sondern von dritten Personen erhält, welche sie ihm freiwillig ausliefern. Der Vermögensschaden liegt in der Verringerung der Vortheile, welche der Berechtigte aus dem Urheberrechte ziehen könnte und die Handlung charakterisirt sich als unberechtigter Eingriff in dieses Recht.

2) Die Nutzung der fremden Sache muss eine eigenmächtige sein. Erforderlich ist in dieser Richtung: a. dass der Thäter kein Recht habe, die Sache ihrem vollen oder demjenigen Umfange nach zu nützen, in welchem er sie nützt; ein wirkliches oder vermeintliches Recht beseitigt das Moment der Eigenmächtigkeit; b. dass der Thäter keine Erlaubniss des Eigenthümers oder seiner Vertreter zur Nutzung der Sache habe. Regelmässig ist der Mangel einer solchen Erlaubniss genügender Beweis der Eigenmächtigkeit, wesshalb der Angeschuldigte zur Erlangung eines freisprechenden Urtheils die Thatsache der erhaltenen Erlaubniss nachzuweisen hat. Indess sind einzelne Fälle der Nutzung im Hinblick auf die geringe ökonomische Bedeutung des Objektes als

allgemein erlaubt zu erachten, in der Weise jedoch, dass der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte diese Erlaubniss durch den Erlass eines besondern Verbotes ausschliessen kann; wo dies der Fall ist, erfordert das Moment der Widerrechtlichkeit das Vorhandensein eines speziellen Verbotes, dem der Thäter zuwiderhandelt, so z. B. beim Sammeln von Pilzen. Auf die Form des Verbotes kommt es nicht an — Publikation desselben, Aufstellung einer Verbotstafel oder von Wächtern u. s. w. Die Existenz des Verbotes und dessen Kenntniss müssen dem Thäter durch den Verletzten bewiesen werden.

Es giebt Fälle, wo die Erlaubniss des Nutzungsberechtigten allein die Handlung nicht zu einer berechtigten macht, wo ausserdem die Bewilligung der Regierungs- oder öffentlichen Behörden erforderlich ist und ohne solche Bewilligung selbst der Eigenthümer der Sache der Strafe verfällt, so beim Jagen zur Schonzeit, bei der Ausbeutung von Bergwerken u. s. w. Einzelne Gesetzgebungen, so das D. R. Str. G. B. § 293 behandeln den Hinzutritt dieses Momentes als Strafschärfungsgrund; die R. Kommission hielt es für zutreffender, die bezüglichen Fälle in einem andern Abschnitte vorzusehen, weil es sich dabei nicht um den Schutz von Privatinteressen, sondern um Interessen der öffentlichen Wohlfahrt handelt und die Verletzung dieser auch geahndet werden muss, wo eine Verletzung jener nicht vorliegt.

3) Nach der subjektiven Seite erfordern sämtliche Arten der eigenmächtigen Nutzung Vorsatz; die Fahrlässigkeit ist nicht strafbar. Nach Erklärung der Motive soll der Ausdruck „eigenmächtig“ auch das Erforderniss des Vorsatzes andeuten.

4) Als Verletzter erscheint die Person, welcher das Nutzungsrecht an der Sache zusteht. Träger desselben kann der Eigenthümer sein, aber auch Dritte; soweit letztern kraft Vertrags, Gesetzes oder gesetzmässiger Verfügung der Regierungs- oder öffentlichen Behörden ein selbständiges Nutzungsrecht an der fremden Sache zusteht, werden sie auch gegen den Eigenthümer geschützt; so hat auch der Senat entschieden, dass der Eigenthümer zur Strafe gezogen werden kann wegen unbefugten Grasmähens auf dem von ihm einem Dritten zur Nutzung überlassenen Grundstücke. Namentlich kann auch der Urheber einer Erfindung oder der Autor eines literarischen Erzeugnisses selber Subjekt des Deliktes sein, sobald er seine Rechte einem Andern übertragen hat.

Die Ausscheidung der im vorliegenden Abschnitte normirten Fälle der eigenmächtigen Nutzung fremder Sachen aus dem Thatbestande der Entwendung und Sachbeschädigung rechtfertigen die Motive namentlich durch den Hinweis auf die herrschenden Volksanschauungen. In den Anfängen der menschlichen Gesellschaft gelten alle natürlichen Erzeugnisse des Grund und Bodens als Gottesgabe und deshalb als Gemeingut. Wie der Mensch frei und ohne Jemanden zu fragen die Luft athmet, so geht er in den Wald, um sich Holz zu hauen, so wirft er die Netze aus zum Fischfange. Erst später, mit den Fortschritten der Kultur wird dies Okkupationsrecht beschränkt, theils im Interesse des Grundeigenthümers, theils im Interesse des Staates; die eigenmächtige Okkupation wird verboten und mit Strafe geahndet. Allein noch

lange unterscheidet sich diese Okkupation für die Volksanschauung von widerrechtlichen Angriffen auf Sachen, die ihre Existenz menschlicher Arbeit verdanken, noch lange erblickt das Volk in dem Verbote der Okkupation einen Eingriff in das natürliche Recht eines Jeden an den Gaben der Natur. Der Gesetzgeber seinerseits darf diese Besonderheiten der Volksanschauung nicht ignoriren und deshalb ist der Okkupation noch nicht okkupirter Naturerzeugnisse eine selbständige Stellung im Gesetze anzuweisen.

Art. 64. Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Rubel wird bestraft:

1) wer eigenmächtig auf einem fremden Grundstücke die Jagd, den Fisch- oder ähnlichen Fang ausübt;

2) wer eigenmächtig auf einem fremden Grundstücke Rasen aussticht, Sand, Lehm oder andere auszugrabende Gegenstände gewinnt;

3) wer eigenmächtig auf einem fremden Grundstücke, dem Verbote des Besitzers zuwider, wildwachsende Beeren, Früchte oder Pilze sammelt.

Wurden die in Zif. 1 u. 2 dieses Artikels vorgesehenen Handlungen gewerbsmässig begangen, so tritt Arrest bis zu zwei Wochen oder Geldstrafe bis zu fünfzig Rubel ein.

Das Objekt des Deliktes der eigenmächtigen Jagd bildet das Jagdrecht als eine einzelne Befugniss des Grundeigenthümers, demnach ein Vermögensrecht. Das Jagdrecht erscheint in Russland, mit Ausnahme der Baltischen Provinzen, als ein reines Privatrecht, das dem Eigenthümer des Grund und Bodens zusteht, beziehungsweise derjenigen Person, welcher dasselbe vom Eigenthümer durch schriftliche Erlaubniss oder bei Kronsländereien von der Fiskalverwaltung eingeräumt worden. In einzelnen Gegenden, namentlich in Sibirien, hat sich die freie Jagd bis auf die Gegenwart erhalten.

Näherhin bezeichnen die Motive als Gegenstand des Angriffs diejenige Art des Nutzungsrechtes am Grund und Boden, welche in der Befugniss besteht, in der Freiheit lebende und der Jagd unterliegende Thiere zu okkupiren. Als jagdbare Thiere bezeichnet die russische Gesetzgebung wilde Thiere und in der Freiheit lebende Vögel, deren Eier, Junge und Nester. Besonders erwähnt das Gesetz die Raubthiere und die für die Landwirthschaft schädlichen Vögel und sonstigen Thiere, deren Vertilgung jedermann gestattet ist; als Raubthiere werden dabei beispielsweise genannt der Bär, Wolf, Luchs, das Murmelthier als Raubvögel der Geier, Habicht, die Krähe, Dohle und der Sperling. Die Motive erachten eine Ergänzung dieser gesetzlichen Aufzählung durch die örtlichen Gewohnheiten für unerlässlich. Thiere und Vögel, auf welche nicht gejagt zu werden pflegt, sind nicht möglicher Gegenstand des Deliktes der eigen-

mächtigen Jagd, wie z. B. Fledermäuse, Igel, Schwalben, Sperlinge; der Begriff der jagdbaren Thiere beschränkt sich demgemäss auf Rauchwild und essbare wilde Thiere, Singvögel, essbare und solche Vögel, mit deren Gefieder Handel getrieben wird, sowie deren Junge, Eier und Nester.

Subjekt der Handlung kann nur eine Person sein, welcher in dem betreffenden Bezirke das Jagdrecht nicht zusteht; wann dies der Fall, ist nach den Vorschriften der Civilgesetzgebung zu entscheiden. Die Handlung besteht in der Ausübung der Jagd auf einer fremden Besetzung; ausser der Okkupation des Wildes gehört hierher das Betreten eines fremden Waldes mit einem Gewehr, das Legen von Fallen, Schlingen, die Aufstellung sonstiger Jagdvorrichtungen, das Aufspüren der Nester und das Ausnehmen der Jungen; nur die Zerstörung von Vogelnestern wird vom Entwurf in einem andern Abschnitte vorgesehen. Das Delikt gilt als vollendet, sobald der Thäter mit dem Jagdgeräthe auf dem fremden Grund und Boden erschienen ist; die Okkupation des Wildes oder der Vögel ist nur dann erforderlich, wenn der Thäter dieselben ohne Zuhilfenahme von Werkzeugen oder Vorrichtungen in seine Gewalt zu bringen sucht.

Die angedrohte Strafe ist dem geltenden Rechte entnommen. Obwohl dieselbe hinter den in den Gesetzbüchern Westeuropa's auf unbefugtes Jagen angedrohten Strafen weit zurückbleibt, so schien doch der R. Kommission eine Erhöhung derselben nicht geboten, da bei den russischen Lebensverhältnissen die eigenmächtige Jagd sich als weniger schädlich und gefährlich darstellt wie im Westen Europa's. Verübte der Thäter zugleich eine andere strafbare Handlung, wie z. B. Beschädigung der Saatfelder, oder verletzte er die Vorschriften über die Zeit und die Art des Jagens, so greifen die Regeln der Konkurrenz Platz; von Aufstellung besonderer Strafschärfungsgründe wurde deshalb abgesehen. Die Verhängung von Nebenstrafen, wie Entziehung des Jagdrechts, Vernichtung oder Einziehung des Jagdgeräths, der Gewehre und Hunde hält die R. Kommission für unberechtigt: die Entziehung des Jagdrechts ist ausgeschlossen, weil dieses in Russland als reines Privatrecht erscheint; die Vernichtung des Jagdgeräths würde nur in denjenigen Fällen unberechtigten Jagens angezeigt sein, wo es sich um den Schutz der öffentlichen Wohlfahrt, nicht um die Interessen des Grundeigenthümers handelt; die Konfiskation des Jagdgeräths endlich zu Gunsten des Staates wegen einer Handlung, die behufs Sicherung privater Interessen mit Strafe bedroht ist, lässt sich nicht rechtfertigen, während eine Konfiskation zu Gunsten des verletzten Grundeigenthümers ausgeschlossen ist, da dem letztern wegen des zugefügten Schadens eine Klage nach den allgemeinen Grundsätzen zusteht.

Erhöhte Strafe droht der Entwurf für die Fälle des gewerbsmässigen Betriebes d. h. für die in der Absicht der entgeltlichen Veräusserung der erlegten oder gefangenen Thiere unternommene, mehr oder weniger fortgesetzte Beschäftigung mit unberechtigtem Jagen. Hierbei ist aber der Unterschied zu dem allgemeinen Strafschärfungsgrunde des gewerbsmässigen Betriebs im Art. 56 des Allg. Theils nicht recht ersichtlich; wenn in letzterm Artikel der Ausdruck

remessló-Handwerk, Gewerbe, gebraucht wird, in Art. 64 Abs. 2 (ebenso in Art. 65 Abs. 3, Art. 66 Abs. 2, Art. 67 Abs. 2) dagegen promüssel-Gewerbe, so werden doch auf S. 354 der vorliegenden Motive und auf S. 580 f. der erweiterten Motive zum Allg. Theil beide Ausdrücke promiscue gebraucht und S. 581 zum Begriffe der Gewerbsmässigkeit im Gegensatz zur Gewohnheitsmässigkeit ausdrücklich und mit Recht die Absicht erfordert, aus der verbrecherischen Thätigkeit Vermögensvortheile oder gar die Subsistenzmittel zu ziehen. Letzteres scheint der Verfasser der vorliegenden Motive S. 407 zu übersehen. Der Unterschied könnte demnach nur darin gefunden werden, dass Art. 56 des Allg. Theils (jetzt Art. 54) zu seiner Anwendung immer eine Mehrheit von Handlungen voraussetzt — an diesem Erforderniss der Gewerbsmässigkeit hält auch der revidirte Entwurf des Allg. Theils, gegen die Bemerkungen von v. Liszt und unter Bezugnahme auf Hälschner, Das gemeine Deutsche Strafrecht S. 545, fest —, zur Anwendung des vorliegenden Art. 64 Abs. 2 aber auch eine einzige Handlung als ausreichend erachtet würde; damit würde aber wieder das Erforderniss der „mehr oder weniger fortgesetzten Beschäftigung“, das S. 406 der Motive aufgestellt wird, nicht übereinstimmen.

Art. 64 Zif. 1 bedroht weiterhin den eigenmächtigen Fisch- und sonstigen Fang (lówljá), worunter der Entwurf die Verletzung des Rechts auf Okkupation noch nicht okkupirter, in fremden Gewässern befindlicher Thiere und ihrer Produkte versteht, wie Fische, Krebse, Austern, Blutegel, ferner Korallen, Perlmuscheln, Schwämme u. s. w., während das Fangen von wilden Säugethieren und Vögeln auf dem festen Lande eine Art der Jagd (ochóta) bildet. Die Beschränkungen des Fischfangs sind nach der russischen Gesetzgebung wesentlich dieselben wie die Beschränkungen des Jagdrechts und demgemäss bestimmt sich auch das Moment der Widerrechtlichkeit analog. Das Fangen einzelner Thiere kann den örtlichen Gewohnheiten zu Folge jedermann gestattet sein und dann wird die Handlung zu einer rechtswidrigen erst, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte, wie dem Thäter bekannt, ein spezielles Verbot erliess. Die Vollendung tritt ein, sobald auf dem fremden Grundstücke irgend welche Akte des Fangens — Auswerfen des Netzes, der Angel — vorgenommen worden.

Zif. 2. Eine zweite Gruppe von Erzeugnissen der Erde, deren Okkupationsrecht mit dem Eigenthumsrecht am Grund und Boden enge verknüpft ist, bilden Bodenbestandtheile, die einen Geldwerth repräsentiren und sich entweder auf der Erdoberfläche oder im Erdinnern befinden. Die eigenmächtige Okkupation derselben kann eine Verletzung der Vermögensrechte des Grundbesitzers darstellen und insofern greift Art. 64 Zif. 2 Platz; daneben aber knüpfen sich an die Ausbeutung der Mineralreichthümer des Bodens auch Interessen der öffentlichen Wohlfahrt und des Fiskus, so dass unter Umständen auch der Grundeigenthümer der Strafe verfallen kann; da es sich in solchen Fällen um den Schutz öffentlicher Interessen handelt, so waren dieselben an anderer Stelle des Entwurfs vorzusehen.

Die Motive wenden sich speziell gegen die Behandlung der sub Zif. 2 normirten Fälle als einer leichten Art des Diebstahls. Vgl. Art. 134 des Niederländ. Str. G. B. Nur sofern solche Bestandtheile mit Hülfe menschlicher Arbeit bereits von der Erde losgetrennt und okkupirt sind, erscheinen sie als körperliche, der Entwendung fähige Sachen, wie z. B. ausgegrabene Steine, Lehm, Torf u. s. w.; solange dagegen auf die Lostrennung und Bearbeitung der Bodenbestandtheile keine menschliche Arbeit verwendet ist, kann die Gewinnung und Aneignung derselben nur als eine Verletzung des fremden Okkupationsrechts betrachtet werden d. h. als eine unbefugte Nutzung des jene Bestandtheile, Mineralien u. s. w. enthaltenden Grund und Bodens. Demgemäss behandelt der Entwurf diese Fälle als eigenmächtige Nutzung fremder Immobilien.

Subjekt des Delikts kann jede zur Gewinnung der betreffenden Gegenstände nicht berechtigte Person sein. Die Befugniss zur Ausbeutung kann sich auf die Erlaubniss des Grundeigentümers stützen, bisweilen auch auf Gesetz, Gewohnheit oder amtliche Verfügung. Ist neben der Erlaubniss des Grundeigentümers auch obrigkeitliche Bewilligung erforderlich und der Thäter handelt ohne diese und jene, so kann er nach den Regeln der Konkurrenz zur Strafe gezogen werden. Das Delikt vollendet sich mit jedem Akte der Ausbeutung, auch wenn die Besitzergreifung noch nicht eingetreten; der russische Text drückt dies passend durch den Gebrauch der unvollendeten Form des Infinitivums (Dobüwánije im Gegensatz zu Dobütije) aus.

Zif. 3. Eine letzte Gruppe natürlicher Bodenerzeugnisse bilden die Erzeugnisse des Pflanzenreichs. Ihrer Bedeutung nach zerfallen sie in vier Klassen: 1) wildwachsende Früchte, Beeren und Pilze, Art. 64 Zif. 3; 2) Bäume, Art. 65—71; 3) Gräser und Kräuter, Art. 72 Zif. 1—5; 4) Kulturpflanzen und ihre Früchte, Art. 72 Zif. 7. Davon bedroht zunächst Art. 64 Zif. 3 das Sammeln von wildwachsenden Beeren, Früchten und Pilzen, die gewöhnlich in kurzer Zeit okkupirt werden müssen, sollen sie nicht für den Eigenthümer spurlos zu Grunde gehen. Die Okkupation solcher Erzeugnisse enthält eine so geringe Verletzung von Vermögensinteressen, dass der Eigenthümer des betreffenden Grundstücks nicht selten damit einverstanden ist. Der vorliegende Entwurf behandelt daher das Sammeln von Pilzen u. s. w. nur dann als strafbar, wenn, wie der Thäter wusste, ein spezielles Verbot des Grundeigentümers vorlag. Eine Strafschärfung wegen gewerbsmässigen Betriebs schien hier nicht nothwendig.

Art. 65. Mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel wird bestraft:

- 1) wer eigenmächtig in einem fremden Walde Bäume fällt, auch wenn er die gefällten Bäume nicht weggeführt;
- 2) wer aus einem fremden Walde Windbruch, Fallholz oder von einem Andern eigenmächtig gefälltes Holz in der Absicht, sich dasselbe zuzueignen, wegführt.

Wurde der eigenmächtige Holzschlag in einem Bannforste, in einem künstlich angelegten oder mit einem Graben oder einer Einfriedigung umgebenen oder von einem Waldwächter bewachten Walde, Hain oder Waldparzelle begangen, oder ist ein zur Besamung bestimmter Baum gefällt worden, so tritt Arrest bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Rubel ein.

Wurde der eigenmächtige Holzschlag oder das Wegführen behufs Zueignung gewerbsmässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. 66. Mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel wird bestraft:

- 1) wer eigenmächtig in einem fremden Walde Forstprodukte gewinnt oder Holzfabrikate anfertigt;
- 2) wer eigenmächtig fremde Waldgrundstücke, zur Bewaldung bestimmte Feldgrundstücke, oder mit Wald besäete oder bepflanzte Plätze rodet;
- 3) wer eigenmächtig einen in einem fremden Walde wachsenden Baum beschädigt.

Wurde das eigenmächtige Gewinnen von Forstprodukten oder die eigenmächtige Anfertigung von Holzfabrikaten gewerbsmässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. 67. Wer Holz oder sonstige Walderzeugnisse, von denen er weiss, dass sie durch eine der in den Artikeln 65 und 66 vorgesehenen Handlungen erlangt sind, erwirbt, zum Pfande oder zur Aufbewahrung nimmt oder absetzt, wird mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel bestraft.

Wurde die Handlung gewerbsmässig begangen, so tritt Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. 68. Mit Geldstrafe bis zu hundert Rubel wird bestraft:

- 1) wer das Fällen des von der Krone gekauften Holzes ohne den vorschriftsmässigen Erlaubnisschein beginnt oder das Fällen nach dem in dem Erlaubnisschein bezeichneten Termine vornimmt;
- 2) wer eigenmächtig Kronsholz, zu dessen Fällen der Thäter die Erlaubniss erhalten, vor dem zur Besichtigung desselben durch die Behörde festgesetzten Termine wegführt;

3) wer eigenmächtig von der Krone gekauftes Holz nicht auf der ihm dazu angewiesenen Waldparzelle fällt.

Art. 69. Wer ohne beachtenswerthen Grund in einem fremden Walde ausserhalb des Fahrweges mit zum Fällen oder zum Transporte von Holz geeigneten Werkzeugen betroffen wird, wird mit Geldstrafe bis zu zehn Rubel bestraft.

Art. 70. Nicht als verbrecherisch gilt:

1) ein unbedeutender, von einem Reisenden zur nothwendigen Reparatur seines Fuhrwerks vorgenommener Holzschlag;

2) der Holzschlag über das erlaubte Mass, ebenso das Gewinnen von Forstprodukten und die Anfertigung von Holzfabrikaten über das erlaubte Mass, sofern die Handlung in einem Kronswalde begangen und dabei zehn Prozent des erlaubten Masses nicht überschritten worden.

Art. 71. Ausser den in den Artikeln 65—67 vorgesehenen Strafen wird über den Schuldigen eine Busse im Betrage des doppelten Werthes des eigenmächtig gefällten, beschädigten oder weggeführten Holzes zu Gunsten des Waldeigenthümers verhängt.

Abgesehen hiervon wird das eigenmächtig gefällte oder weggeführte Holz weggenommen und dem Waldeigenthümer auf Kosten des Schuldigen zurückerstattet oder dessen Werth zu Gunsten des Waldeigenthümers beigetrieben.

Der Werth des Holzes, der Forstprodukte und Holzfabrikate bestimmt sich nach dem gesetzlichen Tarife.

Zu der widerrechtlichen Okkupation von Erzeugnissen der Pflanzenwelt gehört auch die Aneignung der Holzreichthümer fremder Wälder. Solange freilich Russland noch mit undurchdringlichen Waldungen bedeckt war, erforderte das Staatsinteresse nicht sowohl die Erhaltung wie die Lichtung derselben, damit einerseits das Kulturland vermehrt und andererseits die Zahl der im Waldesdickicht hausenden Räuber und wilden Thiere verringert werde. Selbst der Waldeigenthümer war am Schutze des Holzes nicht interessirt, indem dieses, solange es keine Verarbeitung gefunden, einen Vermögenswerth nicht darstellte; nur als Jagdbezirke und Honigbauplätze hatten die Wälder einen Geldwerth und erst im XIV. Jahrhundert findet sich ihre wirthschaftliche Bedeutung als Holzvorrathsplätze angedeutet.

Das erste Beispiel einer gesetzlichen Beschränkung des Holzhauens enthält der Schutzbrief Johanns III. an das Troitzky-Sergijewsky-Kloster vom J. 1485. Das Strafgesetzbuch vom J. 1649 verbietet zum ersten Male bei

Strafe die eigenmächtige Beschädigung fremder Waldbezirke, jedoch nur die gewaltsame oder durch vorsätzliche oder fahrlässige Brandstiftung bewirkte. Unter Peter d. Gr. lenkte die Forstfrage erhöhte Aufmerksamkeit auf sich; ausschlaggebend war dabei ausschliesslich das Staatsinteresse. Viele Waldbezirke wurden als Bannforste erklärt, verschiedene Waldbäume dem Holzschlage entzogen, Beides mit Rücksicht auf militärische Bedürfnisse und den Staatsschiffbau; die Uebertretung der bezüglichen Verbote wurde durch die Ukase vom J. 1703 und 1719 mit strengen Strafen, ansteigend bis zu lebenslänglicher Kátorga und Todesstrafe bedroht. Das Privatinteresse der Waldeigenthümer wurde hierbei dem Staatsnutzen bis zu dem Grade geopfert, dass der Holzschlag ohne Erlaubniss des Eigenthümers nicht nur nicht verfolgt, sondern bisweilen vom Gesetzgeber sogar ermuntert wurde. So gestatteten z. B. die Ukase vom J. 1719, behufs Ermässigung der hohen Holzpreise, allgemein den Holzschlag in fremden Waldrevieren, während der Widerstand der Eigenthümer mit Konfiskation ihrer Waldungen bedroht, den Holzhauern aber empfohlen wurde, „in Gesellschaften von mindestens dreissig Mann“ zum Holzschlag auszugehen. Behufs Förderung der Privatschiffahrt wurde, der Holzschlag zum Baue von Privatfahrzeugen unbeschränkt zugelassen; die schon früher den Militärpersonen zustehende Befugniss, auf dem Marsche Holz zu fällen, erhielt sich auch unter Peter d. Gr.

Erst unter Katharina II., durch Gesetz vom 22. September 1782, wurden die Privatwaldungen von der Regierungsvormundschaft befreit und „das juristische Eigenthumsrecht an den Waldungen wiederhergestellt, welches in der Zeit vor Peter d. Gr. stillschweigend anerkannt, durch die Gesetze Peter's jedoch so eingeschränkt wurde, dass man an dessen Existenz zweifeln konnte“. Dieses Gesetz lag auch den Bestimmungen des Swod zu Grunde und seine Hauptgrundsätze blieben bis auf die Gegenwart herab in Kraft. Während jedoch das Gesetz vom J. 1782 in dem Forstfrevel eine vom Diebstahl wesentlich verschiedene und weniger strafbare Eigenthumsverletzung erblickte, hat das Gesetzbuch vom J. 1845 denselben dem Diebstahl angenähert; das Gesetz vom J. 1863 ging wieder von einer mildern Auffassung des Deliktes aus, namentlich weil die Forstfrevler meistens arme Leute seien, die nicht sowohl aus Gewinnsucht, wie zur Befriedigung ihrer augenblicklichen häuslichen Bedürfnisse freveln. Die Entwendung oder Beschädigung bis zum Betrage von dreissig Rubel wurde daher ausschliesslich und auch bei Rückfall mit Geldstrafe bedroht. Das geltende Recht behandelt den Forstfrevel zwar als selbstständiges, jedoch nicht nur mit Geldstrafen zu ahndendes Delikt. Für eine gewisse Verschärfung der Strafe machten die Verfasser des Friedensrichterustaffs geltend, dass der Holzfrevel, begünstigt durch die allzugrosse Milde der Gesetzgebung, in jüngster Zeit zu einem einträglichen und systematisch betriebenen Gewerbe geworden, das viele Gouvernements mit gänzlicher Entwaldung bedrohe; der Vorgang anderer Gesetzgebungen, welche die ersten Fälle von Forstdiebstahl nur mit Geldstrafe bedrohen, könne für Russland

nicht massgebend sein, da hier eine Aufsicht über die Waldungen ungleich schwieriger sei.

Der Entwurf schliesst sich wesentlich der Auffassung des geltenden Rechts an, indem er den Forstfrevel als delictum sui generis und zwar als einen Eingriff in das Recht der Nutzung von Grundstücken behandelt. Von der Sachbeschädigung und der Entwendung scheidet sich der Forstfrevel durch das Objekt, als welches nur Baumpflanzen in ihrem ursprünglichen, wilden Zustande erscheinen. Diesem Erfordernisse entsprechen die im Walde stehenden Bäume, die ein natürliches Produkt des Grund und Bodens sind.

Der Thatbestand erfordert zunächst, dass der Baum sich in einem fremden Walde befinde, da nur Wälder natürliche Pflanzstätten und Ansammlungsorte von Bäumen sind. Auf die Beschädigung und Aneignung fremder, aber nicht im Walde befindlicher Bäume, wie z. B. Gartenbäume kommen, wie auch die russische Gerichtspraxis stets anerkannt hat, die allgemeinen Bestimmungen über Sachbeschädigung, Unterschlagung und Entwendung zur Anwendung. Der Begriff des Waldes umfasst jede bedeutendere Ansammlung stehender Bäume, die zur Herstellung von Heizungs- oder Baumaterial oder zur Gewinnung von Forstprodukten oder zur Anfertigung von Holzfabrikaten dienen oder die sonst irgend einen Holznutzen abwerfen; er scheidet sich von einer Ansammlung von Obstbäumen, die zur Ziehung von Früchten dienen, ebenso von jeder andern im Rayon einer städtischen oder Dorfansiedelung befindlichen Ansammlung von Bäumen (Boulevard, Square, Park). Der Forstordnung entsprechend fällt aber unter den Begriff des Waldes eine Ansammlung sowohl von wildwachsenden, wie gesetzten oder gesäeten Bäumen. Dem Unterschied der Baumarten kommt eine Bedeutung nicht zu.

Der Wald muss für den Thäter ein fremder sein. Darin liegt ein doppeltes. Der Grund und Boden, auf dem die Bäume stehen, darf nicht im ausschliesslichen Eigenthum des Thäters stehen; andererseits darf ihm auch kein Recht auf die Bäume selber zustehen. Bestand ein Nutzungsrecht, so ist die Ausübung desselben straflos, auch wenn das Recht noch nicht auf gesetzliche Weise korroborirt worden; so hat z. B. auch der Senat entschieden, dass Art. 155 des Fried. Ustáffs auf die Auswaldung eines Bezirkes, welcher den Bauern von der Krone angewiesen worden, vor Empfang des bezüglichen Erlaubnisscheins keine Anwendung finde.

Als Baum (djérewo=Baum, Holz) im Sinne des Entwurfs ist jede Pflanze zu betrachten, welche Holzstoff besitzt, der Begriff umfasst demnach auch Strauchgewächs; den Gegensatz dazu bilden Gräser (trawá) d. h. Pflanzen ohne festen Holzstoff. Dabei geht jener Ausdruck sowohl auf die Baumpflanzen als Ganzes, wie auf deren einzelne Bestandtheile als Stamm oder Strunk, Wurzelstock und Aeste. Allein nur solche im fremden Walde befindlichen Bäume oder Theile derselben können Gegenstand eigenmächtiger Nutzung sein, auf deren Lostrennung menschliche Arbeit noch nicht verwendet worden, nämlich: 1) stehende Bäume, sowohl wachsende als abständige; 2) durch Sturm oder sonstige Elementarkräfte gebrochene Bäume (Windbruch); 3) Theile von

Bäumen, die durch irgend welche Naturkräfte, vom Hauptstamme getrennt, auf der Erde herumliegen (Fallholz). Nach geltendem Rechte scheidet sich die Bäume als natürliches Bodenerzeugniss von den Bäumen als selbständigen beweglichen Sachen durch das Merkmal der Zurüstung und Aufschichtung, so dass die Entwendung von zubereitetem und aufgestapeltem Holze nach den allgemeinen Bestimmungen über den Diebstahl zu behandeln ist (Art. 154 des Fried. Ustáffs); möglichen Zweifeln hinsichtlich der Behandlung von Fällen, wo gefälltes oder zubereitetes, aber noch nicht aufgeschichtetes Holz entwendet wird — die Praxis behandelte dieselben vorwiegend und mit Recht als Diebstahl — soll die Fassung des Art. 65 des vorliegenden Entwurfs begegnen, wonach Gegenstand der eigenmächtigen Nutzung nur stehende Bäume, wachsende wie abständige, ferner auch Windbruch, Fallholz oder eigenmächtig von Dritten gefällte Bäume oder Theile derselben sein können.

Die Handlung muss eine vorsätzliche sein, nicht aber braucht die Absicht in allen Fällen auf Bereicherung zu gehen; der Mischthatbestand des Forstfrevels entspricht zu einem Theile der Sachbeschädigung, zum andern dagegen der Entwendung und nur in Fällen der letztern Art ist Bereicherungsabsicht im früher erörterten Sinne erforderlich.

Die Vollendung tritt ein, sobald der Eingriff in das Nutzungsrecht den Anfang genommen, auch wenn der Thäter noch keinen wirklichen Vortheil gezogen, noch dem Eigenthümer Schaden zugefügt hat; die Ausdrücke „fällt“, „wegführt“, „gewinnt“ des Art. 65 gehen daher auf den Prozess des Fällens, Wegführens, nicht bloss auf die vollendete Thätigkeit; solange der Thäter dagegen mit der Exploitation des Waldes nicht begonnen, tritt Strafe nicht ein, sofern nicht Art. 66 Zif. 3 zur Anwendung gelangt.

Der Thatbestand des Forstfrevels umfasst nach dem Entwurf näherhin 1) die Beschädigung des Waldes; hierher gehört das Fällen, die Beschädigung eines Waldbaumes ohne Lostrennung vom Boden und die Rodung von Waldbezirken; 2) die Entwendung eines Waldbaumes in seinem natürlichen Zustand in Zueignungsabsicht; 3) die Gewinnung von Forstprodukten und die Herstellung von Holzfabrikaten; 4) verbotene Geschäfte betreffend solche eigenmächtig erlangten Sachen. Behufs Verhütung des Forstfrevels waren ausserdem die in Art. 68 und 69 bezeichneten Handlungen unter Strafe zu stellen.

Art. 65 Zif. 1. Dem Begriff des Fällens (Porúbka=Hau, Schlag) entspricht jede Lostrennung stehender Bäume vom Boden mit irgend welchen Werkzeugen — Axt, Säge, explodirende Stoffe, sowie das Herausreissen mit den Händen. Auch die Abtrennung der wichtigsten Theile des Baumes ist darunter zu subsumiren.

Subjektiv setzt die Handlung Zueignungsabsicht voraus; der Text hebt dies Erforderniss nicht ausdrücklich hervor, weil es sich nach Annahme der R.Kommission aus der Natur des Angriffs von selber ergibt. Thäter kann Jeder sein, der entweder gar kein Recht zum Abholzen hat oder nur ein begrenztes; die wissentliche Ueberschreitung eines zustehenden Rechts (Pererúb=

Ueberhau=Abholzen über das erlaubte Mass) bildet einen Einzelfall des Forstfrevels, der an sich im Texte nicht erwähnt zu werden braucht; im Einklang mit den Bestimmungen der Forstordnung bleibt jedoch die Strafbarkeit des Pererub in Kronswaldungen auf die Fälle beschränkt, wo derselbe 10 pCt. des erlaubten Masses überschreitet. Vgl. Art. 70 Zif. 2.

Art. 65 Zif. 2. Das Wegführen (Wüiwos=die Ausfuhr) soll auch das Wegtragen (Wüinoss) auf den Schultern, in Körben u. s. w. begreifen. Gegenstand desselben sind Waldbäume oder Theile derselben, welche bereits, jedoch ohne den Willen des Eigenthümers, vom Boden getrennt sind, sei es durch Naturkräfte oder durch dritte Personen; hierher gehört Fallholz (Waléshnik), soweit es noch nicht von dritten Personen gesammelt und aufgestapelt worden, Windbruch (Perelóm), eigenmächtig und ohne Theilnahme des Thäters von dritten Personen gefällte Bäume. Das Wegführen des vom Thäter oder unter seiner Mitwirkung gefällten Holzes bezieht der Entwurf zu Zif. 1, um die Anwendung der Regeln der Konkurrenz auf solche Fälle auszuschliessen. Das Wegführen muss in Zueignungsabsicht geschehen

In beiden Fällen ist nur der Thäter strafbar; als Thäter aber soll nach Annahme der Motive neben demjenigen, welcher den Akt des Fällens oder Wegführens unmittelbar vollzogen, auch derjenige behandelt werden, welcher das Fällen und Wegführen geleitet hat. Vergl. Art. 47 letzter Abs. des Allg. Theils.

Die Strafen des Forstfrevels bestehen nach dem geltenden Rechte in Geldbusse, bei erschwerenden Umständen in Arrest und Gefängniss. Dabei dienen aber die nach einem absoluten Massstabe, nicht lediglich nach dem Umfange des Schadens bestimmten Geldbussen (vgl. Art. 155 und 156 des Fried. Ustáffs) ausschliesslich zur Entschädigung des Waldeigenthümers. Die R. Kommission hielt eine solche, den Grundsätzen des vorliegenden Entwurfs völlig widersprechende Vermischung der strafrechtlichen und civilrechtlichen Seite der Rechtsfolgen eines Deliktes für prinzipiell verwerflich und praktisch bedenklich. Schon unter der Herrschaft des geltenden Gesetzes sah sich der Senat genöthigt, bei Theilnahme Mehrerer an einem Forstfrevel die zu verhängende Geldbusse nicht jedem Theilnehmer ihrem vollen Betrage nach aufzuerlegen, sondern dieselbe unter die einzelnen zu vertheilen, weil andernfalls dem beschädigten Waldeigenthümer unter Umständen der zwanzig- und dreissigfache Werth des entwendeten Holzes ersetzt würde; ebenso wurde vom Senat im Hinblick auf die Zwitternatur der angedrohten Geldbusse entschieden, dass beim Zusammentreffen des Forstfrevels mit andern strafbaren Handlungen die wegen des erstern zu verhängenden Geldbussen selbständig festzusetzen seien. Um solche Anomalien zu verhüten, scheidet der Entwurf die Straffolgen des Forstfrevels vollständig von der Frage der Civilfolgen; als normale Strafe droht er Geldstrafe, die ihrem Betrage nach relativ bestimmt ist und den Vorschriften des Allgemeinen Theils über Theilnahme, Konkurrenz und Rückfall unterliegt. Unabhängig davon normirt Art. 71 die Civilfolgen, indem er einmal die Rückerstattung des gehauenen oder weggeführten Holzes bzw. die Ersetzung des Werthes anordnet, Abs. 2, weiterhin aber auch eine Geldbusse zu Gunsten

des Waldeigenthümers im doppelten Betrage des gehauenen oder weggeführten Holzes Abs. 1. Während die Geltendmachung des Ersatzanspruchs im Civilwege erfolgen muss, so kann dagegen die in Abs. 1 des Art. 71 angedrohte Geldbusse, ihrem Charakter nach eine Privatstrafe, nur vom Strafgericht und nur neben der Strafe verhängt werden; bei Theilnahme Mehrerer wird dieselbe unter die einzelnen Theilnehmer, unter solidarischer Haftung dieser, vertheilt, nicht aber ihrem vollen Betrage nach von jedem einzelnen Theilnehmer erhoben. Der Anspruch auf die Geldbusse verjährt mit der Strafklage. Durch diese Vorschriften sind nach Annahme der R. Kommission die privaten wie die öffentlichen Interessen in sachgemässer Weise geschützt. Die Bestimmung des Abs. 3 Art. 71 entspricht dem geltenden Rechte.

Von den zahlreichen Strafschärfungsgründen des geltenden Rechts, Art. 156 des Fried. Ustáffs, behält der Entwurf nur die in Abs. 2 des Art. 65 bezeichneten bei. Der Rückfall ist auf Grund des Allg. Theils an sich schon Schärfungsgrund; die Theilnahme Mehrerer bekundet dann eine grössere Gefährlichkeit der Handlung nicht, wo — und dies ist hier der gewöhnliche Fall — Familienglieder theilnehmen. Der erhöhte Strafschutz kommt den in Abs. 2 genannten Objekten wegen ihrer grösseren volkswirtschaftlichen Bedeutung zu; indess kommt diese nur stehenden Waldbäumen, nicht auch Windbruch und Fallholz und überhaupt bereits ohne den Willen des Thäters vom Boden losgetrennten Bäumen zu; die Strafschärfung tritt daher nur beim eigenmächtigen Holzschlage ein (Zif. 1 Art. 65). Dazu tritt als weiterer Schärfungsgrund der gewerbmässige Betrieb, Abs. 3; die Motive sprechen hier von ljesokrádstwo-Forstdiebstahl.

Die allgemeinen Schuld- und Strafausschliessungsgründe greifen selbstverständlich auch hier Platz; indess hielt es die R. Kommission für zweckmässig, im Anschluss an das geltende Recht den in Art. 70 Zif. 1 genannten Fall besonders hervorzuheben und zwar wollen die Motive hier den Ausdruck Holzschlag (Porubka) im weitern Sinne von jeder Nutzung der Holzserzeugnisse eines fremden Waldes verstanden wissen.

Den in Zif. 2 des Art. 157 des Fried. Ustáffs genannten Strafausschliessungsgrund — Sammeln von Fallholz und Reisig in Kronswaldungen in den durch die Forstordnung genannten Fällen — nahm die R. Kommission nicht in den Entwurf auf, weil mit dem Wegfall der Rechtswidrigkeit der Thatbestand des Forstfrevels nothwendig entfällt.

Art. 66 des Entwurfs reproduzirt den Art. 158 Zif. 1, 2 und 5 und Art. 160 des Fried. Ustáffs, indem er bedroht: 1) die eigenmächtige Gewinnung von Forstprodukten wie Harz, Theer, Pottasche, Kohlen, Bast, sowie die eigenmächtige Anfertigung von Holzfabrikaten wie Krummhölzer, Radfelgen, Femerstangen u. s. w. Vgl. Art. 70 Zif. 2. 2) Das eigenmächtige Roden, Art. 66 Zif. 2. 3) die Beschädigung eines in einem fremden Walde wachsenden Baumes, mit oder auch ohne Lostrennung vom Boden, wie z. B. durch Abschälen, Einschneiden u. s. w. Art. 66 Zif. 3.

Art. 67 entspricht dem Art. 158 Zif. 6 und Art. 159 des Fried. Ustáffs. Der Thatbestand unterscheidet sich von demjenigen des Art. 54 des Entwurfs lediglich durch das Objekt.

Art. 68 Zif. 1 und 2 ersetzt Art. 165 und 166 des Fried. Ustáffs, die ihrerseits wesentlich mit dem neuerdings abgeänderten Systeme der Abgabe von Kronsholz zum Schiffsbau zusammenhängen und die Verhütung eigenmächtiger Nutzung fremder Waldungen bezwecken; Art. 68 Zif. 3 tritt an die Stelle von Art. 161 und 162 des Ustáffs. Dabei ist der Thatbestand der Zif. 3 zu scheiden: a. vom eigenmächtigen Holzschlag, denn der Thäter muss im Besitz einer förmlichen Erlaubniss sein, b. vom sog. Pererúb, indem das strafbare Moment lediglich in der Aenderung des Ortes des Holzschlages besteht, während dieselben Baumarten, derselben Qualität und Quantität, wie erlaubt war, gefällt werden. Art. 69 endlich ersetzt den Art. 167 Abs. 2 des Fried. Ustáffs; die Strafbarkeit entfällt, wenn der Angeklagte beachtenswerthe Gründe für seinen Aufenthalt ausserhalb des Fahrwegs beizubringen vermag.

Art. 72. Mit Geldstrafe bis zu fünfundzwanzig Rubel wird bestraft:

1) wer eigenmächtig über fremde Wiesen oder Felder, bevor auf denselben das Gras oder das Getreide gemäht worden, geht oder fährt;

2) wer eigenmächtig über fremde Wiesen oder Felder Vieh treibt;

3) wer eigenmächtig auf einer fremden Wiese oder in einem fremden Walde Gras mäht;

4) wer eigenmächtig auf einem fremden Grundstücke Vieh oder Geflügel weiden lässt;

5) wer eigenmächtig Vieh oder Geflügel, das auf fremder Weide betroffen und gepfändet worden, weggeführt oder wegtreibt;

6) wer eigenmächtig Steine, Schutt oder sonstigen Unrath auf fremdem Grund ablagert;

7) wer eigenmächtig auf einem fremden Felde oder in einem fremden Blumen-, Obst- oder Gemüsegarten Blumen, Früchte, Gemüse oder andere Saaten zum sofortigen Gebrauch abschneidet, pflückt oder einsammelt.

Art. 73. Wer eigenmächtig über einen fremden Blumen-Obst- oder Gemüsegarten, oder über solche fremde Wiesen, Felder, Haine oder Weiden, die mit einer Einfriedigung oder mit einem Graben umgeben sind oder wo, wie der Thäter wusste, zum

Zeichen der verbotenen Durchfahrt, Warnungszeichen aufgestellt waren, fährt oder Vieh treibt, wird mit Arrest bis zu zwei Wochen oder mit Geldstrafe bis zu fünfzig Rubel bestraft.

Während das Ungar. Str. G. B. § 421 einen allgemeinen Begriff der widerrechtlichen Inbesitznahme fremder Immobilien aufstellt und das Deutsche Str. G. B. § 370 Zif. 1 die Verringerung fremder Grundstücke durch Abgraben und Abpflügen unter Strafe stellt, kennt das geltende Russische Recht in Abweichung vom früheren Recht einen ähnlichen Thatbestand nicht und die R. Kommission hielt eine Rückkehr zum früheren Recht nicht für geboten. Es verbleiben darnach zur gesetzlichen Normirung noch folgende Einzelfälle des eigenmächtigen Eingriffs in das Recht anderer Personen, den Grund und Boden und seine nicht wildwachsenden Erzeugnisse auszunutzen:

1) das eigenmächtige Gehen und Fahren auf fremdem Grund und Boden Art. 72 Zif. 1;

2) das eigenmächtige Treiben von Vieh über fremde Grundstücke und das Weidenlassen Art. 72 Zif. 2 und 4. Hierbei ist mit Rücksicht auf den Umfang des möglichen Schadens das Verbot der Zif. 4 weiter wie dasjenige von Zif. 2 und dieses weiter wie dasjenige von Zif. 1, welches letztere Ziffer das Gehen über fremde Wiesen oder Felder nur dann bedroht, wenn diese mit Gras oder Getreide bedeckt sind, während das Fahren (Projesd, einschliesslich das Reiten) ausserdem auf den in Art. 73 bezeichneten Bezirken geahndet wird.

Die Handlung muss in allen Fällen eine eigenmächtige sein im früher bezeichneten Sinne. Fehlt der Vorsatz, so ist bei eingetretenem Schaden nur Schadensersatzklage gegeben; doch greift ausserdem Art. 72 Zif. 5 Platz, wenn die auf fremder Weide getroffenen und vom Grundeigentümer gepfändeten Thiere eigenmächtig weggeführt oder weggetrieben werden.

3) Das eigenmächtige Ablagern von Steinen u. s. w. auf fremdem Grunde Art. 72 Zif. 6.

4) Die eigenmächtige Inbesitznahme von Erzeugnissen des Grund und Bodens, auf deren Wachsthum menschliche Arbeit verwendet wurde, Art. 72 Zif. 7 und Zif. 3. Das geltende Recht, Art. 145 des Fried. Ustáffs, behandelt diesen Thatbestand, ähnlich wie Zif. 5 § 370 des Deutschen Str. G. B. den sog. Mundraub, als selbständiges Delikt, allein die Abgrenzung gegen den Begriff der Entwendung ist wenig bestimmt und in der Praxis wurde das Gesetz in sehr einschränkendem Sinne angewendet. Das Hauptgewicht wurde dabei auf die Worte „nicht nach Art eines heimlichen Diebstahls“ gelegt und desshalb z. B. der Begriff des Diebstahls, nicht derjenige der eigenmächtigen Nutzung angewendet auf die Wegnahme von Aepfeln aus einem fremden Garten, selbst zum sofortigen Verbräuche — weil der Ort der Wegnahme nicht das offene, jedermann leicht zugängliche Feld, sondern der meistens eingehetzte oder bewachte Garten sei. Die R. Kommission ihrerseits vermochte den Grund der Ausscheidung des in Frage stehenden Falles aus dem Thatbestande der Ent-

wendung nicht in der Geringfügigkeit des Werthes des Entwendeten zu finden, vgl. D. St. G. B. § 370 Zif. 5; denn sobald ein Naturerzeugniß von Menschen okkupirt ist und als fremde bewegliche Sache erscheint, so erfüllt deren Wegnahme in Zueignungsabsicht den Thatbestand der Entwendung und der geringe Werth des Entwendeten kann lediglich eine Strafmilderung bedingen. Nur bei solchen Gegenständen ist eine Ausscheidung aus dem Thatbestande der Entwendung möglich, die ein natürliches Bodenerzeugniß bilden, auf dessen Wachsthum zum Unterschiede von den wildwachsenden Naturerzeugnissen zwar menschliche Arbeit verwendet worden, die jedoch von Menschen noch nicht in Besitz genommen worden sind. Das Unterscheidungsmerkmal gegenüber der Entwendung liegt daher im Gegenstande des Angriffs und zum Theil auch in der Absicht des Thäters.

Objekt des Deliktes sind nicht Nahrungs- und Genussmittel überhaupt, sondern nur Erzeugnisse und Früchte, die noch nicht als bewegliche Sachen in den Besitz eines Andern gelangt sind. Dabin gehört einmal nichtgemähtes Gras, dessen Abmähen Art. 72 Zif. 3 vorsieht, gleichgültig ob das abgemähte Gras dem Vieh des Thäters zur Nahrung dienen oder veräußert werden soll; sodann Pflanzen und Früchte, die auf kultivirtem Boden gewachsen, jedoch noch nicht als bewegliche Sachen in den Besitz einer bestimmten Person übergegangen sind, d. h. wenn deren Lostrennung vom Boden noch nicht stattgefunden oder wenn dieselbe ohne menschliches Zuthun in Folge natürlicher Ursachen eingetreten ist, Art. 72 Zif. 7. Dabei ist es unwesentlich, ob sich diese Erzeugnisse in einem eingefriedigten Bodenbezirk, in einem Garten oder auf dem Felde befanden. Hierher gehören: nichtgemähtes Getreide und andere Saaten, Wurzelgewächse und Gemüse, Früchte und Blumen an kultivirten Bäumen und Pflanzen, von Würmern abgefressene oder durch den Wind abgewehrte Früchte. Ausgeschlossen bleiben die Bäume selber sowie die wildwachsenden Früchte, auf deren Aneignung die Bestimmungen über Entwendung, Forstfrevl und eigenmächtiges Sammeln wildwachsender Früchte zur Anwendung kommen. Wesentlich handelt es sich demnach um den sog. Feld- und Gartendiebstahl.

Die Handlung besteht in der Lostrennung vom Boden, sei es mit den Händen oder mit Hilfe irgend welcher Werkzeuge wie Sicheln, Sensen, Spaten u. s. w., oder in dem Sammeln der durch Naturkräfte getrennten Pflanzenfrüchte. In beiden Fällen ist Zueignungsabsicht erforderlich, wie bei der Entwendung, ausserdem aber die Absicht sofortigen Gebrauches der Gegenstände, im Gegensatz zur Absicht des Absatzes derselben. Der Ausdruck „zum sofortigen Gebrauch“ will hierbei nicht auf den Gebrauch am Orte der Handlung hinweisen, auch nicht auf den eigenen Gebrauch, Zif. 7 findet vielmehr auch auf Denjenigen Anwendung, der im fremden Garten einen Apfel pflückt, um denselben einem Freunde zum Verzehren zu geben oder denselben seiner Familie zu bringen; es genügt auch die Verwendung zur Viehfütterung oder zur Befriedigung anderer Bedürfnisse, z. B. Pflücken von Gartenblumen, um an denselben zu riechen, um dieselben an die Kleidung anzuheften u. s. w.

Das angedrohte Strafmass ist dem geltenden Rechte entnommen. Eine Strafschärfung wegen der Menge der entwendeten Früchte tritt nach dem Entwurfe nicht ein, vielmehr bleibt die Würdigung dieses Momentes dem Richter anheimgestellt.

Art. 74. Wer eigenmächtig eine fremde bewegliche Sache, welche er vermöge seiner dienstlichen Stellung in Empfang genommen oder zum Pfande oder zur Aufbewahrung erhalten hat, vermietet oder zur unentgeltlichen Benutzung abgiebt, wird mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Die unbefugte Benutzung fremder beweglicher Sachen zieht in der Regel keine Strafmassregeln nach sich, es müsste denn der Thatbestand der Sachbeschädigung oder Unterschlagung gegeben sein. Für die schwerern Fälle tritt ausnahmsweise Strafe ein und zwar dann, wenn der Thäter vermöge der von ihm eingenommenen Stellung oder nach dem Charakter des Vertrages, kraft dessen er die Sache erhalten, die besondere Pflicht oblag, dieselbe unversehrt zu erhalten. Diesen Bedingungen entspricht das unbefugte Vermieten oder die Abgabe zur unentgeltlichen Benutzung fremder, kraft dienstlicher Stellung oder in Folge Verpfändung oder Hinterlegung empfangener Sachen. Subjekt des Deliktes können demnach nur Beamte, Pfandnehmer — auch solche, die heimlich Leihkassen halten — und solche, welche die Sache vom Eigenthümer oder von den Behörden zur Aufbewahrung erhalten hatten, sein. Die Handlung besteht in dem unbefugten Vermieten oder in der Einräumung einer unentgeltlichen Benutzung an dritte Personen, wobei der Thäter sich eine Dispositionsgewalt anmasset und die Verfügung über die Sache auch dritten Personen ermöglicht, welche die Grenzen der eingeräumten Rechte leicht überschreiten und so das Eigenthumsrecht an der Sache selber gefährden können. Nicht unter den Thatbestand fällt die bloss persönliche Benutzung der Sache, wobei der Thäter nicht selten ohne Bereicherungsabsicht und sogar ohne Schädigungsvorsatz handelt. Es genügt die Abgabe der Sache zu einmaliger Benutzung z. B. des fremden Pferdes zu einer einmaligen Fahrt. Die Abgabe muss eine unbefugte sein; wo die ständige Nutzung der Sache zu deren Erhaltung erforderlich ist, wie beim Melken der Kühe, demnach der Vorsatz fehlt, die Sache zum Nachtheil des Eigenthümers zu benutzen, kann von strafrechtlicher Verantwortlichkeit keine Rede sein. Das Delikt vollendet sich mit der Abgabe der Sache zur Benutzung, auch wenn ein Schaden für den Eigenthümer noch nicht eingetreten.

Art. 75. Mit Arrest oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel wird bestraft die eigenmächtige Nutzung:

1) eines fremden Urheberrechts an einem Werke der Literatur oder Kunst;

2) des Rechts eines Andern aus einem demselben vorschriftsmässig ertheilten Patente auf eine Erfindung;

3) des Rechts auf Nachbildung von vorschriftsmässig angemeldeten Fabrik- oder gewerblichen Modellen oder Zeichnungen.

Bestand die Nutzung in der eigenmächtigen, behufs Verbreitung veranstalteten Herausgabe eines Werkes der Literatur oder Kunst, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Das sog. geistige Eigenthum wird von der Russischen Gesetzgebung, speziell dem Zensurreglement und der Gewerbeordnung, in ausgedehnter Masse anerkannt und begreift näherhin:

a. das Urheberrecht an Erzeugnissen der Literatur und Kunst;

b. das durch ein Privilegium auf eine Erfindung erworbene Recht;

c. das Recht auf Nachbildung vorschriftsmässig angemeldeter Zeichnungen und Modelle. Demgemäss unterscheidet auch der vorliegende Entwurf drei Arten der eigenmächtigen Nutzung des Urheberrechts, nämlich:

1) die eigenmächtige Nutzung eines fremden Urheberrechts an einem Werke der Literatur oder Kunst.

Das Autorrecht ist zu scheiden von dem Rechte an dem konkreten Gedankenerzeugniss, dessen Gegenstand eine körperliche Sache ist (Buch, Gemälde, Notenheft) und dessen Verletzung als Sachbeschädigung, Unterschlagung oder Entwendung zur strafrechtlichen Ahndung gelangt. Das Autorrecht besteht in dem Rechte auf die Früchte, den Ertrag solcher Erzeugnisse d. h. in der ausschliesslichen Befugnis der Vervielfältigung des Geisteserzeugnisses bzw. der öffentlichen Aufführung und erscheint als ein besonderes Vermögensrecht. Die Angriffe auf dasselbe tragen einen doppelten Charakter an sich: sie richten sich entweder gegen die Zugehörigkeit des Rechts, indem sie die Entziehung des Autorrechts als solchen bezwecken; insofern erfüllen sie den Thatbestand der Untreue, des Betrugs oder der Erpressung; oder jene Angriffe betreffen die Ausübung des Rechts, indem sie eine unbefugte Ausbeutung, in der Sprache des Entwurfs eine eigenmächtige Nutzung des fremden Autorrechts bezwecken; die letztere Gruppe von Handlungen bedurfte einer besonderen Strafsanktion.

Das geltende Recht enthält eingehende Bestimmungen über das Autorrecht, indem es unterscheidet: a. das literarische Eigenthum, auch als Eigenthumsrecht an Erzeugnissen der Wissenschaft und der schönen Literatur (*nauki i sslowéssnosti*) bezeichnet; b. das Eigenthumsrecht an Werken der bildenden Künste; und c. das musikalische Eigenthum. Nicht genannt werden die Erzeugnisse der Photographie. Eigenthümlich ist dem Russischen Rechte das Bestreben, eine feste Grenze zwischen dem totalen und dem partiellen Nachdruck aufzustellen, wobei der letztere als „unbefugtes Entleihen“ be-

zeichnet und bedeutend milder behandelt wird, während weiterhin auch das Mass des erlaubten Nachdrucks festzustellen gesucht wird. Gegenüber den westeuropäischen Gesetzbüchern zeichnet sich das Russische Recht durch Strenge und Komplizirtheit seiner Bestimmungen aus. Das Streben der R. Kommission ging auch hier auf Vereinfachung des Systems und Herabsetzung der Strafen.

Wo Spezialgesetze den Inhalt und die Wirkungen des Autorrechts näher bestimmen, darf das Strafgesetzbuch sich darauf beschränken, an den bereits feststehenden Thatbestand die Strafsanktion anzuknüpfen; das Strafgesetz erhält damit naturgemäss den Charakter eines Blankettgesetzes, welches die Bestimmungen der Spezialgesetze über das Autorrecht zu seiner Voraussetzung hat. Diesem Blankettsystem schliesst sich auch der vorliegende Entwurf an, indem er den Nachdruck bzw. die unbefugte Aufführung als eigenmächtige Nutzung eines fremden Autorrechts an Erzeugnissen der Literatur oder Kunst auffasst, ohne im Uebrigen den Umfang und die Bedingungen des Rechts, das Mass der erlaubten Nutzung und die Formen der unerlaubten Nutzung d. h. die Verletzungen des Autorrechts näher zu bestimmen; diese Momente sind in besonderen Gesetzen geregelt, deren Bestimmungen das Strafgericht seinem Urtheil zu Grunde zu legen hat. Die Motive rekapituliren das Einzelne. Erforderlich ist in jedem Falle, dass die Reproduktion geeignet war, mit dem Originalwerke auf dem Markte in Konkurrenz zu treten. Die Nutzung muss eine eigenmächtige d. h. ein fremdes Autorrecht verletzende und eine vorsätzliche sein. Der kulpöse Nachdruck wird nur von Civilfolgen begleitet. Das Delikt vollendet sich mit der Herstellung der Reproduktion, beim Nachdrucke mit dem Abdrucke wenn auch nur eines Theils des fremden Werks; nicht erforderlich ist die Veröffentlichung des Werkes, der Eintritt eines Vermögensschadens auf Seite des Verletzten oder eine Bereicherung auf Seite des Thäters. Der Versuch bleibt straflos.

Das geltende Strafgesetzbuch hebt den Fall hervor, wo das fremde Geistesprodukt nicht unter dem Namen des wirklichen Autors, sondern unter dem eigenen des Nachdruckers herausgegeben wird und droht für diesen Fall die schwerste Strafe an (Art. 1683). Die R. Kommission sah von einer solchen Ausscheidung des Plagiates ab, da dieses in der Regel dem Autor geringeren Schaden zufügt, wie eine Reproduktion des Werkes unter dem wirklichen Namen des Autors.

Da die Verletzung des Autorrechts vom vorliegenden Entwurf als eine Art der eigenmächtigen Nutzung fremder Vermögensobjekte behandelt wird, so war eine bedeutende Ermässigung der Strafe gegenüber dem geltenden Rechte von selber gegeben. Eine Strafschärfung schien indess für den Fall angezeigt, dass der Thäter zu mechanischen Mitteln der Reproduktion seine Zuflucht nimmt, indem er ein Schriftwerk oder eine Darstellung in einer bedeutenden Zahl von Exemplaren behufs Verbreitung derselben herstellt. Art. 75. Abs. 2.

2) Die eigenmächtige Nutzung des Rechts aus einem Patente auf eine Erfindung.

Das Urheberrecht an industriellen Erfindungen zählt nicht zu den Rechten, welche dem Erwerber auf Grund einer festen Rechtsnorm zustehen, vielmehr wird es lediglich durch die Privilegien garantirt, welche dem Erfinder auf sein Ansuchen ertheilt werden. Die Formen der Verletzung der Rechte des Erfinders hängen ihrerseits von dem Inhalte dieser Rechte ab und dieser hinwiederum bestimmt sich durch die Civilgesetze. Aus diesem Grunde beschränkt sich der Entwurf auch hier auf die Aufstellung einer Strafsanktion, während der Thatbestand aus den gesetzlichen Bestimmungen über den Umfang der Rechte des Erfinders abzuleiten ist. Demnach setzt das Delikt des Art. 75 Zif. 2 vor Allem ein vorschriftsmässig erworbenes Privilegium oder Patent auf eine Erfindung voraus. Das Wesen der durch ein solches Privilegium eingeräumten Rechte besteht in der ausschliesslichen Befugniss des Patentinhabers oder seines Rechtsnachfolgers, den Gegenstand der Erfindung im Laufe einer bestimmten Frist und zwar nach Russischem Rechte im Laufe von zehn Jahren in Benutzung zu nehmen.

Die äussere Seite der Handlung bestimmt der Entwurf als eine Nutzung des durch das Patent auf eine Erfindung gewährleisteten Rechts; unter den Begriff der Nutzung fällt sowohl die Herstellung von Erzeugnissen, auf welche ein Patent ertheilt worden, wie die Anwendung des Verfahrens oder der Gebrauch der Werkzeuge, die den Gegenstand der Erfindung bilden. Dagegen lässt sich nach Ansicht der R. Kommission der Verkauf, das Feilhalten und die Einfuhr von Gegenständen, die in Verletzung eines Patenten angefertigt worden, unter jenen Begriff nicht subsumiren; nach geltendem Rechte griff hier der Thatbestand der Begünstigung Platz; da der vorliegende Entwurf aber die Begünstigung nicht als nachfolgende Theilnahme, sondern als selbständiges Delikt behandelt, so hielt es die R. Kommission für geboten, jene Art der Verletzung der Rechte des Erfinders in einem besonderen Artikel mit Strafe zu bedrohen.

Der Begriff der Nutzung einer fremden Erfindung ist wesentlich zu scheiden von dem widerrechtlichen Gebrauch von fremden Waarenzeichen. Das Recht aus einem Patente ist ein befristetes und dessen Nutzung setzt die Verwerthung eines fremden Gedankens voraus; das Recht an Fabrik- und Handelsmarken ist kein zeitlich beschränktes und deren widerrechtlicher Gebrauch besteht lediglich in der Bezeichnung von Waaren mit Zeichen einer Firma, welche jene Waaren in Wahrheit nicht hergestellt oder zum Verkaufe gebracht hat. Der Fälschung von Waarenzeichen wird vom Entwurf an anderer Stelle vorgesehen.

Die Nutzung muss eine unbefugte und vorsätzliche sein. Vollendet ist das Delikt mit der Herstellung des Gegenstandes der Erfindung oder der Anwendung des Verfahrens, auch wenn ein Nachtheil auf Seite des Verletzten oder ein Vortheil auf Seite des Thäters noch nicht eingetreten. Die Civilfolgen bestimmen sich nach den Vorschriften der Gewerbeordnung.

3) Die eigenmächtige Nutzung des Rechts auf Reproduktion von Modellen und Zeichnungen.

Der Erwerb des Rechts auf ausschliessliche Benutzung gewerblicher Modelle oder Zeichnungen erfordert die Anmeldung des Modells oder der Zeichnungen seitens des Urhebers beim Departement des Handels und der Manufaktur, unter Beilage der Originalzeichnung und Zahlung einer Gebühr. Die Schutzfrist beträgt höchstens zehn Jahre. Die strafbare Nutzung besteht in der unbefugten und vorsätzlichen Nachbildung der Zeichnung oder des Modells in Fabrik- Manufaktur- oder Handwerkszeugnissen und zwar in der Absicht, diese Erzeugnisse zum Zwecke des Absatzes auf den Markt zu bringen.

Art. 76. Ein Handeltreibender, welcher einen, wie der Thäter weiss, in Verletzung des Urheberrechts an einem Werke der Literatur oder Kunst oder des Patenten auf eine Erfindung hergestellten Gegenstand verkauft, feilhält oder aus dem Auslande zum Zwecke des Verkaufs einführt, wird mit Arrest oder mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Der Strafe des Art. 75 Zif. 1 und Zif. 2 unterliegen die Personen, welche die Reproduktion des durch das Autorrecht oder durch ein Patent geschützten Gegenstandes zu eigenem Vortheil veranstalten, nach Annahme der Motive und im Anschlusse an das geltende Recht auch derjenige, welcher den Nachdruck u. s. w. zu eigenem Vortheil veranstalten lässt, wer z. B. den Druck eines fremden Buches in der Druckerei anordnet, oder als Autor die Herausgabe eines Werkes gestattet, zu dessen Herausgabe ein Dritter befugt ist. Dagegen erklären die Motive die allgemeinen Grundsätze über die Theilnahme hier für nicht anwendbar, indem alle diejenigen, welche eine fremde Bestellung lediglich ausführen, nicht zur Strafe gezogen werden können. Letzteres trifft indess nur zu, wenn der Drucker u. s. w. ohne Kenntniss des Nachdruckes u. s. w. gehandelt hat.

Die der Reproduktion nachfolgenden Handlungen wie Verkauf, Import der nachgedruckten oder nachgebildeten Werke bedroht Art. 76 mit selbständiger Strafe. Zur strafrechtlichen Verantwortung können dabei nur Handeltreibende gezogen werden, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter das Recht zum Handelsbetriebe hatte oder nicht. Nach der subjektiven Seite erfordert der Thatbestand Vorsatz und gewinnstüchtige Absicht. Die civilrechtlichen Folgen bestimmen sich auch hier nach den geltenden Civilgesetzen und den Vorschriften der Zensur- und Gewerbeordnung.

Art. 77. Die Strafverfolgung wegen eigenmächtiger Nutzung fremder Vermögensgegenstände wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben.

Das Antragserforderniss, welches auch im geltenden Rechte anerkannt ist, rechtfertigen die Motive für sämtliche Fälle der eigenmächtigen Nutzung durch die Geringfügigkeit der verletzten Vermögensinteressen.

ODKAZ
PROF. DRA FRANTIŠKA STORCHA,
UNIVERSITĚ MASARYKOVĚ.

Neuer Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht in Berlin.

- Bergbohm, Prof. Carl, Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Eine Entwicklungsphase des Völkerrechts im Seekriege. 1884. M. 6.—.
- Berner, Prof. Dr. A. F., Die Orientfrage. Beantw. durch d. Verträge v. 1856 u. 1878. 1878. M. 2.80.
- Bernstein, Prof. Dr. Karl, Der alternative Wille und die alternative Obligation I. 1878. M. 1.60.
- Bismarck. Rede des Reichskanzlers Fürsten Bismarck über das Bündniss zw. Deutschland und Oesterreich-Ungarn, gehalten am 6. Februar 1888. 1.—7. Auflage. M. —.50.
- Bruns, Prof. Dr. Karl Geo., Das Wesen der bona fides bei der Ersitzung. 1872. M. 4.—.
- Calvo, ministre plénipot., Charl., Dictionnaire de droit internat. public et privé. 2Bde. 1885. M. 44.—.
- — Dictionnaire manuel de diplomatie et de droit internat. public et privé. 1885. M. 22.—.
- — le Droit international théorique et pratique. 4^{me} édit. 5 vls. 1888. M. 75.—.
- Conférence Monétaire internationale. Avril-Juillet 1881. Procès-Verbaux. Edition officielle. 1881. 2 vls. M. 12.—.
- Cruesemann, Dr. jur. Ed, Das englische Waarenzeichengesetz von 1887 (Merchandise Marks Act, 1887). A. d. Engl. übers. 1888. M. —.60.
- Deutschmann, C., Ueber Klagengewere nach d. sächs. Rechtsquellen d. Mittelalters. 1873. M. —.80.
- Eberhard, Dr. jur. Herm., Die Verpfändung von Forderungen nach gemeinem Recht. 1869. M. 1.—.
- Erman, Dr. Heinr., Zur Geschichte der römischen Quittungen und Solutionsakte. 1883. M. 2.—.
- Fels, Dr. G., Die Bestimmtheit des Kaufpreises im gem. Recht unter Vergleichung neuerer Gesetzgebungen. 1878. M. 1.60.
- Friedländer, Dr. jur. Geo., Die Entwicklung der Lehre vom Rückfall im gem. deutschen Recht. I. 1872. M. 2.—.
- Gehlert, A., Ueberproduktion und Währung. Eine Untersuchung des wirthschaftlichen Nothstandes. 1886. M. 1.—.
- — Ueber Gott. Philosophische Studie als Wegweiser zur Erkenntniss der socialen Aufgaben. 1888. M. 2.—.
- Gewerbestatistik des Reichs und der Grossstädte nach der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882, herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. 1887. M. 14.—.
- — der Staaten und grösseren Verwaltungsbezirke nach der allgem. Berufszählung vom 5. Juni 1882. Herausgegeben vom Kaiserl. Statistischen Amt. 2 Theile. 1887. M. 23.—.
- Goldfeld, Dr. Jul., Ueber d. Versuch mit untaugl. Mitteln u. an untaugl. Objekten. I. 1882. M. 1.20.
- Goldschmidt, Geh. Justizr., Prof. Dr. L., Zur Reichstagswahl vom 21. Februar und 2. März 1887. 1887. M. 1.—.
- Günther, Landger.-Präsident, J., Beitrag zur Orientirung in der kirchenpolitischen Gesetzgebung in Preussen. 1886. M. 1.—.
- Hamaker, H. J., Das internationale Privatrecht, seine Ursachen und Ziele. Deutsch von Mühlbrecht. 1878. M. 1.—.
- Hefke, Die Bedeutung der taxatio im römischen Recht. 1879. M. 2.40.
- Herzog, Staatssecretair, C, Reisebriefe aus Amerika. 2 Bde. 1884. M. 12.—.
- Hirschfeld, L. von, Die Finanzen Frankreichs nach dem Kriege von 1870—71. Mit Vorwort von Prof. Dr. Ad. Wagner. 1875. M. 2.80.
- Hjörne, Dr. J., Das norwegische Staatsgrundgesetz von 1814 u. 1887 in seiner gegenwärt. Gestalt, nebst der Successionsordnung von 1810 u. d. Reichsact v. 1815, in deutsch. Uebersetzung. 1888. M. 1.60.
- Horn, Leo, Die Berufungsinstanz im Strafverfahren. Ein Beitrag zur Orientirung über die Frage der Wiedereinführung der Berufung. 1884. M. 1.60.
- Hübler, Geh. Rath Prof. Dr. B., Kirchliche Rechtsquellen. Grundriss mit ausgewählten Belegstellen. 1888. M. 2.—.
- Jäger, Dr. Eugen, Die Agrarfrage der Gegenwart. Socialpolitische Studien. Theil I bis III. 1882—87. M. 12.40.
- — Geschichte der socialen Bewegung und des Socialismus in Frankreich. Band I. Bis zur grossen Revolution. 1879. M. 8.—.
- Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 8 Jahrgänge 1880—87. Jeder Jahrgang M. 2.40.
- Isaacsohn, Dr. S., Geschichte des preussischen Beamtenthums von Anfang des XV. Jahrhunderts. bis auf die Gegenwart. I. Band (1415—1604) 1873. M. 7.—.
- II. Band (das 17. Jahrhundert) 1878. M. 8.—.
- III. Band (das 18. Jahrhundert) 1884. M. 10.—.
- Justiz-Statistik, Deutsche. Bearbeitet im Reichs-Justizamt III. 1887. M. 8.—.
- Kleine, Lucian, Genügt Affections-Interesse bei Geltendmachung eines Forderungsrechts? 1884. M. 1.50.
- Klöppel, P., Die Einrede der Rechtskraft nach der deutschen Civilprozess-Ordnung. 1882. M. 2.40.
- Knaus, Die sogenannten Verträge zu Gunsten Dritter nach römischem Recht. 1875. M. 1.—.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Vorbemerkung.	
Einleitung	1
Sachbeschädigung	2— 33
Zueignung (Unterschlagung)	33— 42
Entwendung	42— 74
Missbrauch des Vertrauens	74—108
Sachenhehlerei, Wucher, Vertragsbetrug und Erpressung	108—122
Eigenmächtige Nutzung fremder Vermögensgegenstände	122—143